Altbayerische heraldik

Otto Titan von Hefner

Digitized by Google

Ger 11561.7

Harvard College Library

BOUGHT WITH MONEY
RECEIVED FROM THE
SALE OF DUPLICATES

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Altbayerische Heraldik

unter Zugrundelegung eines neuen allgemeinen Systems

der

wissenschaftlichen Heraldik

von

Otto Titan von Hefner.

Erste Abtheilung

(Propädeutik)

[illegible] Holzschnitten und 8 [illegible] Tafeln.

München 1869.

(In Commission des Heraldischen Instituts.)

[illegible] Hofbuchdruckerei von [illegible] & Sohn.

Titel und Register folgen mit der letzten Abtheilung.

HARVARD COLLEGE
Oct 11, 1922
LIBRARY

Substituted for a copy lost
(Duplicate money)

Eingang.

Der historische Verein von Oberbayern besitzt unter seinen Antiquitäten 194 xylographische Originalstöckchen mit Wappenschilden. Diese Stöckchen, 1¼ Zoll hoch, 1" breit, tragen das unverkennbare Gepräge des Alterthums. Die auf der Obenseite befindlichen Xylographien sind nach alter Technik mit dem Messer in Linden-Langholz geschnitten, und haben durch die Unbilden der Zeit mitunter erheblich gelitten, insbesondere sind die zarten Randlinien der Schilde häufig lädirt, wie der Augenschein der Abdrücke ergibt. Der Kenner und Freund von Kunst und Alterthum wird aber wegen dieser kleinen Mängel den Werth des Ganzen nicht unterschätzen.

Immerhin schien es angezeigt, mit der Publikation dieser Stöcke, sollten selbe überhaupt vor ihrer gänzlichen Zerstörung durch den Zahn der Zeit noch dieser Ehre theilhaftig werden, nicht zu lange mehr zu zögern, und diese Ueberzeugung war es, welche den ersten Anstoß zu nachfolgender Abhandlung gegeben, die dem vorhandenen Stoffe entsprechend, zunächst eine heraldische sein mußte.

Bevor ich jedoch zu dieser selbst übergehe, wird es angemessen sein, über das Alter, die Herkunft, Zweck und Werth der gedachten Originalstöcke zu sprechen, und da dieß nicht ohne eine eingehendere Kritik möglich sein dürfte, wird es erlaubt sein, den historischen Gang der Untersuchung hierüber, so wie selbe gepflo-

Digitized by Google

gen wurde, beizubehalten, um dadurch dem verehrlichen Leser die Gelegenheit nicht vorzuenthalten, sich ein Urtheil über diese selbst und ihr Endergebniß zu bilden. Wem es aber genügen sollte, das Resultat an sich und allein kennen zu lernen, der wird durch Ueberschlagung der in Mitte liegenden Blätter am raschesten zu diesem Ziele gelangen.

I. Was das Alter der Stöcke und resp. der Holzschnitte betrifft, so waren zur genaueren Feststellung zweierlei Momente zu berücksichtigen, äußere und innere. Unter den äußeren Momenten sprach außer der obangedeuteten älteren Technik der Xylographie, vorzüglich der Charakter der Zeichnungen für ein ziemliches Alter. Bei genauerer Betrachtung ergab sich aus der Behandlung der Figuren, daß sie derjenigen Kunstperiode angehörten, welche als der Schluß der Renaissancezeit im Allgemeinen gekennzeichnet wird. Für die Heraldiker gilt diese Zeit zugleich als die Schlußperiode der besseren Formen und des richtigen Verständnisses. Wenn ich also die vorliegenden Originale nach ihren äußeren Momenten taxiren sollte, so mußte ich die Zeit zwischen 1560 und 1590 etwa als diejenige bezeichnen, in welcher selbe entstanden sein konnten.

Die innern Momente ergaben sich aus der Kritik einzelner der vorhandenen Wappen. Außer der Mehrzahl einfacher mehr oder minder bekannter Namen, finden sich auch einige quadrirte[1]) Wappen, und unter diesen solche, deren Entstehungszeit aus anderweiten Quellen konstatirt werden konnte. Wenn nun aber der Zeitpunkt des ersten Auftretens eines Wappens konstatirt ist, so muß mit dessen Nachweis auch unwiderleglich zugegeben werden, daß die Copie eines solchen Wappens nicht älter sein könne als das Jahr der Entstehung des Wappens selbst, resp. seines Originales.

Wir finden aber, um aus mehreren Beispielen nur drei aufzuführen, die Wappen der Geschlechter Ortenburg, Fugger und Maxlrhain bereits quadrirt in unserer Sammlung von Wappenstöcken. Es kann also deren Alter nicht höher sein, als die Zeit, in welcher die Ortenburger, Fugger und Maxlrhainer angefangen hatten, ihre Schilde zu quadriren.

---

[1]) Ich muß mich in Betreff der heraldisch-wissenschaftlichen Termini auf die unten folgende Abhandlung selbst beziehen, da es nicht am Platze sein dürfte, deren Definition hier oder dort zu wiederholen.

Digitized by Google

In Bezug der v. Ortenburg wissen wir genau, daß Graf Christoph v. O. nach seiner Rückkunft von dem Reichstage in Augsburg (1526), wo er den Herrn Gabriel v. Salamanka mit dem Titel und Wappen eines „Grafen von Ortenburg" traf und vergeblich beim Kaiser um Abschaffung dieses, wie er behauptete, unberechtigt angenommenen ortenburg'schen Titels und Wappens gebeten hatte,[1]) — daß gedachter Graf Christoph zur Wahrung der Ehren und Rechte seines Hauses, sofort seinen Schild, in welchem er bisher das bayerisch-ortenburg'sche Wappen (den gezinnten silbernen Schrägbalken in Roth) allein geführt hatte, mit dem kärntenisch-ortenburgischen Schilde (den 3 Flügeln) quadrirte. Das Jahr der Entstehung des vermehrten Wappens Ortenburg, wie wir solches in unseren Holzschnitten vor uns haben, fällt also nach 1526.[2])

In Betreff der Fugger läßt sich das Datum der Annahme des quadrirten Schildes gleichfalls nicht genauer bestimmen. Sicher ist, daß Raymund Fugger, Pfandherr zu Weissenhorn und

---

[1]) Gabriel von Salamanka, ein Spanier im Gefolge Kaiser Karl V. hatte von diesem die Grafschaft Ortenburg in Kärnten, welche unsere bayerischen Ortenburg für ihre eigentliche Heimat hielten, erworben und das Wappen derselben (in Silber eine rothe Gerung und drei Flügel in verwechselten Tinkturen) mit dem seinen quadrirt. Die bayerischen Ortenburg hatten von diesem Flügelwappen keinerlei Notiz genommen, bis sie durch das Auftreten des v. Salamanka wieder an dasselbe erinnert worden zu sein scheinen. Die Beschwerde gegen Führung ihres „Agnaten-Schildes" fand bei Kaiser Karl jedoch kein Gehör, und es blieb ihnen also nur der eine Weg, sich desselben von nun an gleichfalls zu bedienen (s. v. Hefner's Wappenbuch, bayer. Adel S. 16. Taf. 12. — desselben, bayer. Antiquarius I. 158 ff., und Huschberg, Gesch. d. Grafen v. O. S. 337.)

[2]) Obwohl ich die Angaben der Chronisten wegen ihrer großen Bestimmtheit und Detailirung nicht in Zweifel ziehen kann, muß ich doch zur Wahrung der Kritik hier bemerken, daß ich bei Durchgehung der alten ortenburg'schen Siegel im hiesigen kgl. Reichsarchiv kein Älteres mit quadrirtem Schilde vorfand, als das des Grafen Joachim zu Ortenburg mit der eingravirten Jahreszahl 67, d. h. 1567. Dieses Wappen hat jedoch drei Helme, während das erste quadrirte nach

Kirchberg[1]) 1532 noch mit dem einfachen Stammwappen (den zwei Lilien im geld-blau gespaltenen Schilde und verwechselten Tinkturen) siegelte,[2]) und doch besaß sein Geschlecht schon seit 24 Jahren die gedachten Pfandherrschaften und war 1530 bereits vom Kaiser in den Reichsgrafen-, Panner- und Freiherrnstand erhoben worden.[3]) Da aber um das Jahr 1550 bereits Jakob Fugger mit dem quadrirten (Fugger-kirchberg-weissenhorn'schen) Wappen erscheint, so muß das Jahr der Aufnahme desselben bei dem Fugger'schen Geschlechte zwischen 1532 und 1550 fallen.

Das Wappen der Herrn von Maxlrhain endlich ist in unse-

---

[1]) Ich entnehme einer handschriftlichen Chronik v. Weissenhorn, welche mir durch die Güte des Herrn v. Hueber-Florzperg in Ulm mitgetheilt wurde, nachstehende Daten, da sie für die Geschichte des Hauses Fugger, wie für die bayerische Spezial-Geschichte von Interesse sind. Fragliche Chronik wurde 1533 von einem Weissenhorner, Niklas Thoman verfaßt (s. Antiquarius II. 139) „Anno 1508. 30. Dezembers ward Weissenhorn mit zugebung Herzog Albrechts von Bayern dem Jakob Fucker burger zu Augsburg verpfändt. Anno 1526. 30. Dezembers starb der ersam ernvest Jakob Fucker burger zu Augsburg, Pfandherr vber Weissenhorn, Pfaffenhoven vnd Grafschaft Kirchberg. Darnach am 23. January (1527) kam Raymundus Fucker vnd sein brüder Anthoni vnd Jeronimus Fucker, nam Weissenhorn, schwuren ihm als Pfantherrn. Am Montag zuvor war ihm zu Kirchberg geschworn. Kamen mit 50 Pferdt, blieben 2 Nächt hie. Anno 1533 am 8. tag July zog vnser herr Anthonj Fucker mit Weib vnd Kinder her gen Wissenhoren vnd hielt haus herrlich vnd zierlich, fing von stund an merklich vnd groß Almusen zu geben, all Suntag alten leuten jedem 1 kr. Welche arm leut glaubwürdige zeugnuß brachten von einem burgermaister, gab er etwan 1, 2, 3 auch 10 gulbin, nichts destominder all tag speiß vnd brot an dem thor, auf den Winter tuch zu röcken, auch gut newe Pelz ꝛc. ꝛc."

[2]) v. Hohenlohe, sphragistisches Album I. Heft. — v. Hefner, Wappenbuch des hohen Adels S. 4. Taf. 46 ff.

[3]) v. Stetten, Geschichte der augsburgischen Geschlechter S. 200. Taf. VIII., gibt das quadrirte Wappen B. einfach mit der Erklärung, „das Wappen, welches diese Familie nach Erlangung der Grafschaften Kirchberg und Weissenhorn angenommen hat und noch führet." Ein genaueres Datum wäre um so erwünschter gewesen, als gerade dem v. Stetten wohl alle Urkunden der Fugger zur Einsicht vorgelegen hatten.

Digitized by Google

rer Sammlung bereits quadrirt und mit dem v. Waldeck'schen als Herzschild vermehrt.

Letztere Vermehrung nebst dem Herrenstand erhielten die von Maxlrhain von Kaiser Karl V. d. d. Metz 5. Juli 1544[1]).

Aus vorstehenden drei Untersuchungen ergibt sich zu ziemlicher Gewißheit, daß unsere Holzschnitte kaum vor 1550 entstanden sein konnten, eher aber nach diesem Jahre. Nehmen wir nun 1550 als äußerste rückwärtige Grenze des Alters an, so lag die entgegengesetzte äußerste Grenze vorwärts noch zu ermitteln. Auch für die Bestimmung dieser fand sich ein inneres Kriterium in der Reihe der Wappen selbst. Es ist nemlich der Schild Gumppenberg in unseren Holzschnitten noch der einfache Stammschild mit dem Schrägbalken, worauf die drei Blätter liegen. Nun ist aber urkundlich sicher, daß das Geschlecht der v. Gumppenberg seinen Freiherrnstand und das im Diplome vermehrte Wappen von Kaiser Maximilian II. aus Prag 16. Jänner 1571[2]) erhielt, also können (da man annehmen darf, daß ein damals noch ziemlich seltenes Vorkommen, die Standeserhöhung eines bayerischen Adelsgeschlechtes durch den Kaiser, dem Autor unserer Wappensammlung gewiß nicht entgangen wäre) die Originale unserer Xylographien nicht jünger sein, als das Jahr 1571.

Nachdem nun das Alter (die Zeit der Entstehung) der vorliegenden Originalholzschnitte auf einen Zeitraum von 20 Jahren, d. h. zwischen die Jahre 1550 und 1570 so ziemlich genau ermittelt und konstatirt worden, konnte man zur Untersuchung der zweiten Frage, nemlich der nach dem ursprünglichen Zwecke der Entstehung oder der ursprünglichen Bestimmung dieser Xylographien schreiten.

II. Ueber die ursprüngliche Bestimmung der Wappenstöcke wurden verschiedene Meinungen laut, aber wenn es auch klar am

---

[1]) Hund, Stammbuch I. 138 und II. 157 kennt das Jahr nicht genau, sondern sagt nur, daß Wolf v M. den Freiherrnstand „angenommen" habe und daß deßhalb nachher Streitigkeiten mit Herzog Albrecht V. um die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Waldeck entstanden. Th. Wiedemann dagegen in seiner Abhandlung „die Maxlrainer" O. Arch. XVI 60. nennt die Daten 1544 u. 1548.

[2]) v. Gumppenberg, Geschichte der Familie von Gumppenberg S. 266 — Hund II. 118 gibt irrig 1570 als das Jahr an, bemerkt jedoch, daß im selben Jahre sich auch Herr Jakob vom Turn vom Kaiser freien ließ. Der Schild dieses letzteren Geschlechtes [illegible]

Digitized by Google

Tage lag, daß eine so große Anzahl nach einer Maxime gearbeiteter Holzschnitte, nicht ohne einen bestimmten Zweck hergestellt worden sein könnte, so ließ sich doch dieser Zweck selbst aus der bloßen Existenz derselben nicht ableiten.

Am meisten war die Ansicht vertreten, diese Wappen hätten zur Illustration des von Wiguläus Hundt bearbeiteten aber nicht im Drucke erschienenen III. Bandes seines „Bayerischen Stammbuches" dienen sollen.[1]) Auf den ersten Anschein mochte solche Vermuthung einigen Halt haben, sie zeigte sich aber bei genauerem Eingehen auf den Inhalt der dargestellten Wappen als unannehmbar. Dieß wird sogleich klar werden.

Es finden sich nemlich unter den 194 Wappenstöcken zwar sehr viele, ja die Mehrzahl (145) mit Adelsschilden, dagegen aber auch 22 von Städten und Märkten, 5 von Bisthümern, 9 von Klöstern und 3 von Grafschaften.[2])

Da nun in dem III. Theil von Hund's Stammbuch nichts über Städte, Kloster u. s. w. enthalten ist, so wäre eine Verwendung der Wappen dieser letztern Kategorien für gedachtes Werk ganz unmotivirt gewesen, abgesehen davon, daß unter den 145 adeligen Familien, deren Wappen in vorliegender Sammlung zu finden sind, nicht blos der kleine Adel, sondern auch gegen 30 Wappen vom bayerischen Turnieradel vertreten sind, welchen bekanntlich Hund bereits im I. und II. Bande seines Werkes edirt und mit den betreffenden Wappen in Kupferstich illustrirt hatte.

[1]) Der I. Band seines Stammbuchs erschien 1585 in erster und 1598 in zweiter Auflage, der II. ist 1586 gedruckt. Vom III. Band, welcher den kleinen Adel enthält, kursirten nur Abschriften und Wiederabschriften, bis v. Freyberg im Jahre 1830 einen in Bezug der Genauigkeit nicht sehr gelobten Abdruck veranstaltete.

[2]) Hier dürfte vielleicht der Ort sein, zu erwähnen, daß unsere Original-Holzschnitte, welche im Jahre 1840 durch Tausch von Hrn. Grafen Franz Pocci in die Sammlungen des Vereins gelangten, in gedachtem Jahre bereits zu einem Abdrucke durch die Dr. Wolf'sche Offizin auf ein Folium zusammengestellt worden waren, von welchem jedoch nur wenige Exemplare unter Freunde und Bekannte vertheilt wurden. In den 50er Jahren veranlaßte unser Mitglied Hr. Registrator Gisg einen weiteren Abdruck in Quart und neuerlich sind zum Zwecke unserer Ab- abermals einige Abzüge gemacht worden. Eine förmliche

Digitized by Google

Sobald also sich diese erste Idee über Zweck und Bestimmung unserer Xylographien pro Mundio als unhaltbar erwiesen, mußte sich nothwendig der Gang der Recherche nach einer anderen Seite wenden und hiezu gab das (durch Hrn. Reichsarchivsfunktionär Primbs vermittelte) Bekanntwerden mit einem kleinen Codex aus den Sammlungen des historischen Vereins von Oberpfalz den ersten Anknüpfungspunkt.

Dieser Codex in klein Oktav führt den Titel:

„Sammlung der im Churbayerischen Archiv vorgefundenen Alten geschlechts Wappen durch Nepom. Felix Reichsgrafen von Zech auf Lobming und Neuhoffen Churfürstl. Kammerer, Hof- und geistl. Rath 1774 im Monat Julius."

Die Handschrift enthält außer dem Titelblatt noch 78 weitere Blätter, deren jedes auf der Vorderseite mit sechs mittels Buchdruckerschwärze und freier Hand abgedruckten und durch Namensunterschriften in lateinischen Lettern bezeichneten Wappenschilden geziert ist.

Beim ersten Blick in dieses Buch ergab sich sofort die Identität der darin abgedruckten Holzschnitte mit den in Frage stehenden unserer Sammlung. Eine zweite kritische Betrachtung ergab aber: 1) daß dort weit mehr Stöcke zur Benützung standen als wir jetzt noch besitzen, 2) daß eine Anzahl derselben mehrmals unter verschiedenen Namen, wiederholt worden, 3) daß ein Theil der Stöcke, welche wir zur Zeit noch besitzen, dort nicht abgedruckt worden sei, endlich 4) daß die unter den Wappen stehenden namentlichen Bezeichnungen keineswegs den Anforderungen der Kritik entsprechen.

ad 1. Die Zahl der bei v. Zech wiedergegebenen Wappen beträgt 468.

ad 2. Da aber hievon 48 bloße Wiederholungen sind, so ergibt sich als Zahl der benützten Stöcke 420.

ad 3. Rechnet man hiezu die dort nicht abgedruckten aber noch vorfindlichen 18 weiteren Stöcke, so ergibt sich der Bestand von 438 Stöcken im Jahre 1774 und werden hievon die heutzutage noch vorhandenen 194 abgezählt, so finden wir, daß weit mehr als diese nemlich 244 Stück verloren gegangen sein mögen.[1])

[1]) Die sorgfältigsten Recherchen um diese fehlenden Stöcke haben bisher noch zu keinem Resultate geführt. Ein Antiquar Neustätter soll unsere noch vorhandenen Stöcke aus der Versteigerung des Archivars Sammet erworben haben. Sollte irgend einem der Leser aber der derzeitige

Digitized by Google

ad 4. Die irrige Bezeichnung so vieler der abgedruckten Wappen mag theils der Unkenntniß der altbayerischen Heraldik, theils auch dem Umstande zuzuschreiben sein, daß die auf der Rückseite der Originalstöcke von einer Hand des XVI. Jahrhunderts aufgeschriebenen Namen mitunter unglücklich dechiffrirt worden. So z. B. bezeichnet v. Zech das Wappen des Klosters Benediktbeuern als Brunner v. Brunn dann die Wappen vieler Märkte als Geschlechtswappen, z. B. Eichendorf als Eichendorfer, Gangkofen als Gangkofer, Donaustauf als Dünast u. s. w. mehr.

Wenn diese Thatsachen den Werth unseres Codex als historische Quelle auch sehr herabdrücken mußten, so konnten sie doch nicht verhindern, daß eben die v. Zech'sche Sammlung den Anstoß zur Entdeckung weiterer interessanter Aufschlüsse über die Frage der ursprünglichen Bestimmung unserer Xylographien gab.

Der gütigen Beihilfe des kgl. Staatsbibliothekars Hrn. Föringer verdanken wir die Spur zu weiteren Entdeckungen. Es fand sich nämlich, daß eine als Cod. iconograph. 298—303 bezeichnete Handschrift der kgl. Staatsbibliothek unter vielen andern Kupferstichen und Xylographien auch eine Anzahl von Abdrücken unserer Stöcke enthalte.[1]) Bei kritischer Durchsicht dieser Bände ergab sich:

1) Daß die darin enthaltenen Abdrücke weit schöner und reiner seien als alle bisher gesehenen, daß sie also zu einer Zeit gemacht sein mußten, in welcher die Holzschnitte noch besser erhalten waren.

2) Daß viele der Wappen in duplo vorhanden seien, daß also dem v. Oefele zwei ältere Abdrücke der Holzstöcke zu Gebote gestanden haben mußten. Es ergab sich endlich

3) daß einzelnen Wappen von einer Originalhand aus dem XVI. Jahrhundert Unterschriften beigegeben waren.

In den Zügen dieser Schrift erkannte Hr. Bibliothekar Föringer

---

Aufbewahrungsort solcher Holzschnitte bekannt werden, so könnte desfallsige Mittheilung nur mit größtem Danke entgegengenommen werden.

[1]) Dieser Codex in sechs Bänden stammt aus dem Nachlaß des 1780

Digitized by Google

sofort die Hand des berühmten Mathematikers Philipp Apianus[1]) und dieser Entdeckung folgte auf dem Fuße eine weitere, nämlich die eines unter Cod. bav. 3379 aufgestellten kleinen, ziemlich defekten, für unsern Zweck aber äußerst werthvollen Büchelchens, welches aus 72 nummerirten Blättern besteht, deren jedes beiderseitig mit 4 Namen beschrieben ist, unter welchen theilweise kleine Blättchen mit Holzschnitten eingeklebt erscheinen.

Diese Holzschnitte sind nichts anderes als unsere in Rede stehenden Wappen und die Schrift keine andere als die des schon genannten Philipp Apian.

Nach gewissenhafter Prüfung der Handschrift lag der Schluß nahe, daß dieselbe ein Notizbuch dieses Gelehrten gewesen sein mußte in welchem er die Namen der einzelnen Mitglieder der damaligen bayerischen Landschaft aus den drei Ständen der Geistlichkeit, des Adels, der Städte und Märkte geordnet nach den vier Rentämtern eingetragen hatte, mit der Absicht, jeden Namen durch das dazu gehörige Wappen zu illustriren.[2])

Nachdem eine Ueberschrift auf Seite 14 geradenwegs besagt, daß diese Wappen im „Jahre 1562 verzeichnet" worden, so war hiemit auch das Jahr der Entstehung, oder das Alter unserer Holzschnitte auf das Sicherste festgestellt und unsere ursprüngliche Taxirung desselben „zwischen 1550 und 70" zur Satisfaction bestätigt.

Wenn ich noch hinzufüge, daß die eingeklebten Holzschnitte sog. Probedrücke von der Hand des Xylographen, daß nicht wenige wieder entfernt worden seien (unter diesen viele mit Hinterlassung eines bedeutenden Theiles ihres Ich's) und daß nach vorgenommener Vergleichung die übrig gebliebenen Reste genau an die betreffenden

---

[1]) Philipp war Professor zu Ingolstadt, Sohn des Peter Apianus der (dd. Regensburg 20. Juli 1541) vom Kaiser Karl V. nobilitirt worden war. Die Familie stammte aus Sachsen und hieß eigentlich Benewitz. Der latinisirte Name Apianus, den Vater und Sohn führten war nur ein nach damaliger Sitte den Gelehrten angenommener. Ueber die Familie s. bayer. Antiqu. II. 302 ff., Stumpf, denkw. Bayern 112 ff.

Digitized by Google

Holzschnitte in dem schon erwähnten Cod. iconogr. 298—303 paßten und selbe ergänzten, so habe ich damit auch angedeutet, aus welcher Quelle der Sammler des v. Oefele'schen Manuskriptes seine Holzschnitte entnommen haben mochte.

Da übrigens theils viele der Namen (insbesondere des Adels) wie der Augenschein zeigt, noch gar nie mit einem Wappen versehen waren, einige andere noch auf losen Blättern hinten im Buche liegen, so scheint mir der Schluß berechtigt, daß Apian die Vollendung aller bestellten Holzschnitte nicht erlebt oder daß er die Sache überhaupt aufgegeben habe.

Die Zahl der in dem Buche vorhandenen Holzschnitte (eingerechnet die wieder theilweise herausgenommenen) ist übrigens 372 die der eingeschriebenen Namen aber beträgt 519. Da nun im Oefele'schen Cod. (die dupla mitgerechnet) über 700 enthalten sind, auch die Wittwe Apians bei Bericht über die Hinterlassenschaft ihres Mannes an den bayerischen Herzog Wilhelm V. von 650 „Wappenstöcklin" spricht[1]), so wird der vielgenannte Codex 3379 kaum zugleich mit dem Ende der Apian'schen Thätigkeit zusammenfallen, sonst möchten wohl die weiteren circa 250 Wappen, oder wenigstens ein Theil derselben von ihm noch eingereiht worden sein.

Nachdem nun durch die vorhergehenden Untersuchungen zur Evidenz erwiesen ist, daß unsere Xylographien die Ueberreste einer durch Philipp Apian im Jahre 1526 unternommenen großen illustrirten Arbeit — der Titel ist für unsern Zweck nicht von Belang — gewesen seien, wäre vielleicht nur noch ein Punkt näherer Beleuchtung würdig, nämlich die Beantwortung der Frage: Wie gelangte Apian in den Besitz der Originale dieser großen Anzahl von Wappen und welcher Werth ist denselben beizulegen?

III. Die letztere Frage hat einigermaßen Berechtigung, wenn man bedenkt, welche Schwierigkeiten es heutzutage noch haben würde in den Besitz einer solch umfassenden Collection irgend eines über weite Distanzen und die verschiedensten Kreise der menschlichen Gesellschaft zerstreuten Materiales zu gelangen. Als Privatmann, als Professor zu Ingolstadt wäre Apian gewiß nicht in der Lage gewesen die Originalwappen sämmtlicher im

Digitized by Google

befindlichen Klöster, Stifte, Städte, Märkte noch weniger aber des gesammten Adels sich zu verschaffen. Es mußte also eine gewaltigere Hand befehlend und beschützend sich über den Bestrebungen dieses Gelehrten ausgebreitet haben, und diese Hand konnte keine andere sein, als die des regierenden Herzogs Albrecht V., des freigebigen Protektors der Künste und Wissenschaften in damaligen Zeiten.

Daß Apian vom Herzoge mit der Herausgabe einer bayerischen Mappa oder Landkarte beauftragt war, erfahren wir gleich den näheren Schicksalen dieses Mannes aus der schon angeführten Abhandlung Hrn. Föringer's. Wir wissen aber auch, daß derselbe Herzog den berühmten Musiker Orlando di Lasso dadurch zu ehren verstand, daß er den ebensoberühmten Maler H. Mielich beauftragte, die Compositionen des Orlando, die der Herzog in einem Pergamentcodex hatte sammeln lassen, durch Randgemälde zu illustriren. Gerade letzterer Umstand liegt (so wenig dieß auf den ersten Anblik scheinen möchte) unserer Frage sehr nahe, ja er birgt deren Beantwortung in sich.

Zu den Illustrationen, welche Albrecht V. dem gedachten Prachtwerke bestimmte, gehörten auch die Wappen seiner lieben Getreuen, der Stände des Herzogthums. Albrecht V. wußte den symbolischen Werth der Heraldik neben ihrem dekorativen richtig zu würdigen. Wenn er die Wappen aller damals im Herzogthum zu Recht bestehenden Klöster, Abteien, Stifte, Städte und Märkte, sowie des gesammten blühenden Adels, als ein Ganzes dem zu schaffenden Werke einverleibte, so schuf er dadurch statt eines einfachen zugleich ein specifisches national-bayerisches Prachtwerk, welches den Nachkommen späterer Jahrhunderte auf einen Blick sagen konnte und mußte: Dieß war Bayern zu Herzog Albrechts Zeiten.

Zufällig hat sich noch eines der Ausschreiben erhalten, wie sie Herzog Albrecht V. im Jahre 1560 an alle seine Getreuen der Landschaft, sowie mutatis mutandis an einzelne Persönlichkeiten von Bedeutung erließ, um sie zur schleunigen Einsendung ihrer authentischen Wappen zu veranlassen. Das Schreiben ist in der Matrikel der Städtewappen im kgl. Reichsarchive voce Kösching enthalten und in Lipowsky's Nationalgarde-Almanach für 1815 S. 158, jedoch nicht ganz diplomatisch genau abgedruckt. Ich gebe dasselbe hier nach dem Originale:

Digitized by Google

„Von G. G. Wir Albrecht Hertzog in O. u. N.B. Vnsern Gruß zuvor L. Getreuen. Nachdem Wir jetzt im Werk seindt, ain trefflich Puech von Gemäl zurichten zu lassen und zu ewigher Gedächtnuß aller vnsern Landen, Grafschaften, Stetten, Clöster vnd Märckht Wappen darinn zu bringen So wellen Wir daß Ir aufs allerehist es immer so sein mag, vnsers Marckhts Köfching Wappen mit seinen aigentlichen Farben aufs Papier bringen vnd Vns bey Tag und Nacht zukhommen lasset. Thuen Wir Vns versehen. Datum München den Ein Mal Anno ꝛc. 60."

Wirklich enthält nun jeder der beiden Riesenbände des orlandoschen Psalmenbuches ein Vorsetzblatt mit den Wappenschilden, und zwar der erste Band künstlerisch angeordnet diejenigen der Corporationen, der zweite die des Adels, letztere unter dem Titel:

„Insignia Comitum, Baronum, Equitum aureatorum, nobilium, Patriciorum aliorumque honorandorum Bavariae inhabitatorum in aeternam laudabilem memoriam appicta anno dni. 1560."

Das so interessante Verzeichniß dieser Wappen, (von denen übrigens ein großer Theil in der Wappensammlung unsers Vereins bereits kopirt worden ist, lasse ich als Beilage II folgen.[1])

Die Uebereinstimmung unserer und resp. der Apian'schen Holzschnitte mit den gemalten Wappen im Codex Orlando beweist zur Genüge, aus welcher Quelle Apian die Mittheilungen erhalten haben werde, so daß es kaum nöthig sein wird, noch daran zu erinnern daß die Originalwappen 1560 gemalt, dagegen die Apian'schen zwei Jahre später, 1562 xylographirt wurden. Dagegen scheint mir Nachdruck darauf gelegt werden zu müssen, daß, da Apian aus offiziellen Mittheilungen schöpfte, unseren Holzschnitten gleichfalls der Werth einer authentischen Quelle beigelegt werden müsse.

Der Gegenstand meiner Recherche über Alter, Herkunft,

[1]) Der Umstand, daß hie und da in der Reihe ein Schild leergelassen steht, beweist, daß trotz der herzoglichen Aufforderung die Indolenz einiger Herren es nicht über sich gewinnen konnte, ihr Wappen zu diesem Unternehmen „in laudabilem aeternam memoriam" einzusenden. Wie würde es daher wohl einem Privaten wie Apian ergangen sein, hätte er die Aufforderung oder Bitte erlassen?

Digitized by Google

Zweck und Bedeutung unserer Wappenstöcke wäre somit erledigt, indem nachgewiesen wurde, daß sie Ueberreste einer dreifach größeren Anzahl von Xylographien seien, welche der Ingolstadter Professor Philipp Apian zur Illustration einer historisch statistischen Arbeit über das Herzogthum Bayern im Jahre 1562 mit Unterstützung Herzog Albrecht V. unternommen hatte. Ich dürfte diese Einleitung demnach und füglich schließen, wenn ich es überwinden könnte, eine weitere mir mitgetheilte Handschrift mit Stillschweigen zu übergehen.

Die Handschrift (Cod. bav. 2287) gewährt auf den ersten Anblick einen nicht sehr günstigen Eindruck, denn sie enthält auf losen Blättern eine Unzahl von Wappen aller Art und Größe, welche in einer sogenannten „gelehrten Unordnung“ auf kleine Blättchen über- und nebeneinander, aufrecht und verkehrt aufgeklebt sind. Die Zeichnung und Malerei grenzt häufig ans Naturwüchsige und erinnert zuweilen an das livre des sauvages; nimmt man dazu die mitunter hieroglyphischen Ueber- und Unterschriften von derselben Hand, so wäre der Beweis, daß Apian weder Professor der Zeichnen- noch der Schönschreibkunst war, auf der Hand; im Ganzen aber schätze ich den Werth dieser Handschrift doch sehr hoch, weil sie das Rohmaterial enthält, aus welchem die Originale unserer Apian'schen Xylographien durch künstlerische Mitwirkung hervorgingen. Einen ganz besonderen Werth aber erhält die Handschrift noch für die Details obiger Einleitung dadurch, daß sie einige Reste der Original-Wappeneinsendungen in sich trägt.

Da liegen z. B. die von den Familien Perndorffer, Weiler von Garazhausen, Moser, Wagner, Raith, Reitmor und Schöttl eingesendeten Wappen, alle von einer Hand, nach einer Schablone gezeichnet und gemalt. Tartschenschilde der spätesten Form, etwa 4 Zoll hoch, wie nebenstehender Holzschnitt den Weiler'schen Schild in verkleinertem Maßstab wiedergibt. Offenbar haben diese Familien alle in München gelebt und alle zumal auf des Herzogs Verlangen ihre Wappen von einem und demselben Künstler malen lassen. — Da liegt das Wappen „Symon Stettner zu Altnpeyern“; es ist mit Schild, Helm und Decken kühn und kräftig entworfen, nahezu 7 Zoll hoch. „Dionisy morceller“ hat sein Wappen mit Helm, Kleinod und Decken zierlich

Digitized by Google

gemalt 8 Zoll hoch eingeschickt und darüber seinen Wahlspruch geschrieben: „Ich. peuilchs. Gott.“ Die daneben stehende Jahrzahl 1564 aber beweist, daß sich der Marzeller mit der Einsendung nicht übereilt habe. — „Brsula von fundorndorff“ schickte blos den Schild gemalt, Georg Leytner: ein ganz kleines Wäpplein, doch hübsch ausgeführt. — Hans Weissenfelder's Wappen ist nur mit Rothstift gezeichnet und die Farben nebenan mit Tinte vermerkt. — „Carolus Kheckhius zu Maurstetten“ sandte sein Wappen als kolorirten Holzschnitt, der reiche Weitmoser zu Winkel schickte einen Kupferstich mit seines Geschlechts Insignien. So jeder nach Lust, Laune und Gelegenheit, kaum Einer aber wohl mit dem Gedanken, daß seine Einsendung dreihundert Jahre später einem Heraldiker zum Gegenstand der Kritik werden könnte!

Meiner eingangs niedergelegten Bemerkung zufolge, gaben die im Besitze des historischen Vereins befindlichen Wappenstöcke den Anlaß zu einer publizistischen Verwerthung derselben, zunächst für die Zwecke des Vereines selber und zum Nutzen seiner Mitglieder.

Es sind nahezu zwanzig Jahre, daß ich als junges Mitglied desselben mit einer heraldischen Abhandlung „die Siegel und Wappen der Münchener Geschlechter“ die Erstlingsfrüchte meiner Studien im Fache der Heraldik, Genealogie und Sphragistik zu veröffentlichen die Ehre hatte.[1]) Ein gütiges Schicksal fügte, daß ich diesem von frühester Jugend an mit Liebe gepflegten Studium treu bleiben durfte und ich bekenne es mit Dankbarkeit, daß gerade diese Abhandlung Veranlassung wurde zu einem zwei Jahre später begonnenen heraldisch-genealogisch-historischen Universalwerke[2]), dem ich die Ehre verdanke, meinen Namen als Autor in diesem Fache im deutschen Vaterlande und wohl auch weiter hinaus über dessen Grenzen genannt zu sehen. Freilich liegt auch viel Irren und Hoffen, viel

[1]) Abgedruckt im Oberb. Archiv Bd. XI. 1.

[2]) J. G. Siebmachers großes und allgemeines Wappenbuch in einer neuen vollständig geordneten und reich vermehrten Auflage unter Mitwirkung mehrerer herausgegeben (64 ff.

Digitized by Google

Streben und Mühen, viel Kummer und Enttäuschung zwischen diesen zwanzig Jahren, aber Wissenschaft und Kunst, diese edelsten Früchte des menschlichen Daseins, sie wollen auch errungen werden.

Ich habe es längst als eine Pflicht der Dankbarkeit gefühlt, dem historischen Vereine von Oberbayern, dessen Zeitschrift mir wie erwähnt, die Bahn zu meinem jetzigen Wissen, Können und Wollen eröffnete, dessen Liberalität in Förderung meines Strebens ich wenigstens mittelbar so Manches schulde, einen praktischen Beweis dafür zu geben, daß ich dieß Alles nicht vergessen habe. Es mußte mir daher ein willkommener Anlaß sein, als sich durch die kritische Untersuchung über die vielgenannten Wappenstöcke, deren ich mich mit bereitwilliger Unterstützung von Seite unseres II. Vereinsvorstandes unterzog, Gelegenheit bot mit einer wissenschaftlichen Verwerthung so interessanter Stücke unserer Vereins-Sammlungen dem Vereine selbst einen Theil meiner Dankbarkeit abtragen zu können.

Zur Verwirklichung dieser Idee zeigten sich mir aber zwei Wege.

Der eine, der kürzere und minder beschwerliche, war, wenn ich mich begnügte, einfach die auf den Stöcken dargestellten Wappen in alphabetischer Ordnung ihrer Namen, oder nach Kategorien abgetheilt, zu blasoniren und mit etwaigen historisch-kritischen Anmerkungen zu begleiten; der andere Weg bot ein weiteres Ziel, aber er versprach auch nützlichere Resultate — er verlangte eine streng systematische Ordnung und umfassende Ausbeutung des Stoffes, und ließ als fernes jedoch nicht unerreichbares Ziel, die wissenschaftliche Entwicklung und Darstellung einer altbayerischen Heraldik erblicken.

Ich wählte den letztern Weg.

Die Aufstellung eines heraldisch-wissenschaftlichen Systems, war, wie der Kenner dieses Faches weiß, bisher ein unerreichtes Problem. Man hat sogar die Möglichkeit eines solchen, wie die Wissenschaftlichkeit der Heraldik an sich[1]) bestritten, obwohl

[1]) „Es gehört", schreibt Grote in seinen Münzstudien, „ein gewisser Grad von Resignation dazu, sich öffentlich mit Heraldik zu beschäftigen. Hätte das classische Alterthum diesen „Tand" bereits gekannt, so würde die Beschäftigung mit demselben den Mann der Wissenschaft, den großen Philologen, den bewunderten Gelehrten beweisen, so aber — — —"

Digitized by Google

der Wunsch nach dem Beweise des Gegentheils einem längst gefühlten Bedürfniß glich.[1])

Seit langen Jahren war die Aufstellung eines solchen Systems mein liebster Plan, die Schwierigkeiten aber häuften sich ins Unglaubliche, sobald ich den überreichen, zum Theil wohl auch ungaren und spröden Stoff in die nöthige logische Form zu gießen mich erkühnte. Seitdem ich aber im November des Jahres (1866) den Entschluß faßte eine altbayerische Heraldik zu schreiben seitdem arbeitete ich fast ununterbrochen nach diesem einen Ziele hin, und wenn nicht alle Zeichen trügen, haben die spröden Massen der Gewalt des Willens nachgegeben und sind in Fluß gerathen.

In diesen Blättern in welche meiner Jünglingsarbeit die Ehre gegönnt wurde, zuerst dem Publikum vorgeführt zu werden, möge auch dieß Resultat meines Mannes-Strebens die Ehre haben, zuerst veröffentlicht zu werden. Nil admirari et nil despectare möge der Grundsatz sein, dem der gütige Leser bei Beurtheilung meiner Arbeit huldigen wolle. Meine Schlußfolgerung ist einfach die: Wenn mein System der Heraldik als solches richtig ist, so muß es auch auf die altbayerische Heraldik sich anwenden lassen.

Die Methode, die ich zur Erzielung dieses Beweises anzuwenden für geeignet hielt, ist die induktive, indem ich durch Beispiele und Thatsachen aus dem speziell altbayerischen Gebiete, die Zutreffendheit der allgemeinen Regel oder ihrer Ausnahmen zu erweisen suche.

Der Leser wird daher neben der fortlaufenden Entwicklung des Systems der wissenschaftlichen Heraldik im Allgemeinen, die besonderen Eigenheiten der altbayerischen Heraldik kennen zu lernen Gelegenheit haben. Die zahlreichen Beispiele werden ihm im

---

[1]) Ich fühle sehr wohl die Berechtigung des Ausspruches eines unserer gründlichsten Forschers in Sphragistik und Heraldik, des Hrn. Fürsten F. K. v. Hohenlohe, „daß auf dem Gebiete dieser Wissenschaften, das Gesammte derselben umfassende Werke noch nicht geschrieben werden können", ich gehorche auch nur dem gebietenden Fatum, das mich bestimmt zu haben scheint, meine Studien in dieser Richtung zum Abschlusse zu bringen, ehe es für mich zu spät sein dürfte, abgesehen davon, daß es zu den ersten Pflichten eines ehrliebenden Mannes gehört begangene Irrthümer einzugestehen und der gewonnenen besseren Ueberzeugung sobald thunlich, Ausdruck zu geben.

Digitized by Google

Gebiete der theoretischen Heraldik zu einer copia armorum unserer altbayerischen Familien, Städte, Klöster, Gesellschaften u. s. w. verhelfen, die Untersuchungen der praktischen Heraldik aber zeigen, wie er heraldische Funde für den Zweck der Wissenschaft wie der Kunst verwerthen könne.

Um jedoch beide Grenzen des Feldes, auf dem ich die Belege und Beispiele zu suchen mir erlauben durfte, nicht zu weit auszudehnen, bin ich genöthigt, im Voraus zu erklären, daß ich unter Altbayern das Gebiet des jetzigen Ober- und Niederbayerns sowie der Ober- und Jung-Pfalz verstanden haben möchte.

Indem ich zum Schlusse dieses „Eingangs" in Betreff der übrigen Quellen und Hilfsmittel, welche ich zur nachfolgenden Abhandlung benützte, auf die in der Propädeutik des Systems selbst (s. I. Haupt-Abtheilung III. Unterabtheilung) angeführte heraldische Literatur Altbayerns verweise, drängt es mich noch, hier meinen Dank niederzulegen für die liberale Art und Weise in welcher mir von Seite des königl. Staatsministeriums des Innern die Benützung des königl. Reichsarchivs gestattet und durch den Hrn. Vorstand und die HH. Beamten des letztern bisher ermöglicht wurde. Ich habe, wie dieß meines Wissens bisher von keinem Forscher geschehen, die an den Urkunden bayerischer Klöster, Städte und Familien befindlichen Siegel einer nicht nur oberflächlichen und zufälligen, sondern streng systematischen Prüfung unterzogen, und darf erwähnen, daß ich bis jetzt schon, obwohl meine Forschungen der Natur der Sache gemäß noch lange nicht abgeschlossen sein können, mehr als dreizehntausend Original-Siegel unter der Hand gehabt und, soweit sie diesem Zwecke dienlich waren, auch gezeichnet habe.

Die handschriftlichen Schätze der kgl. Staatsbibliothek boten in literarisch-iconographischer Beziehung eine reiche Fundgrube für meine Arbeit. Es bedarf meines Wortes nicht um die bekannte Zuvorkommenheit des Direktoriums und der Beamten dieser Staatsanstalt zu bestätigen.

Endlich haben meine eigenen Sammlungen bereits einen Umfang erreicht, dessen sich wenige Privaten zu erfreuen haben dürften.

Was die Ausstattung der „altbayerischen Heraldik" betrifft, so bin ich dafür dem Ausschusse unseres Vereines verpflichtet. Derselbe hat keine Kosten gescheut, um die zum Verständniße heraldischer Werke bekanntlich so sehr nothwendigen bildlichen Beigaben in würdiger Weise herstellen zu lassen. Es wurde eine Menge neuer Holz-

Digitized by Google

schnitte (zu den bereits vorhandenen) gefertigt und ich erlaube mir die Kenner heraldischer und zylographischer Arbeiten hier insbesondere auf die aus der Hand des Herrn Joh. Leonh. Joch hervorgegangene meisterhafte Wiedergabe des Wappens Herzogs Ludwigs an der Residenz zu Landshut hinzuweisen. Außerdem habe ich selbst erläuternde und ergänzende Illustrationen nach sphragistischen und anderen Originalen autographisch gezeichnet und auf dem Wege der Lithographie vervielfältigen lassen. Man ist nemlich in letzter Zeit der Ueberzeugung geworden, daß gerade für heraldische Zeichnungen, bei denen Form und Charakter jeder Einzelnheit von so hoher Bedeutung sind, der Werth der Zeichnungen sich in eben dem Verhältnisse mehrt, als die Gefährdung der Wiedergabe eines Originales durch zweite und dritte Hand abnimmt. Man findet deßhalb in neuester Zeit Werke her vorragender Autoren mit autographirten Tafeln heraldischen und sphragistischen Inhaltes, und der Kenner vermißt über der Verläßigkeit und Originalität der Darstellung sehr gerne die Feinheit des Striches.

Die Art der Publikation nachfolgender Abhandlung wird nach einem Uebereinkommen mit der Redaktion des Oberbayer. Archivs in der Weise Platz greifen, daß der Stoff auf 2 Jahrgänge der Zeitschrift vertheilt in einzelnen Abtheilungen erscheinen wird. Erst die Separatabdrücke, welche mir der Verein zur Disposition stellte, werden die ganze „Altbayerische Heraldik" in continuo enthalten können und durch Namen- und Sachregister als ein Ganzes brauchbar gemacht werden. Um jedoch den Leser ins Klare zu setzen, was er in den einzelnen Abtheilungen und Kapiteln zu erwarten habe, folgt zu Anfang der Abhandlung eine Uebersicht meines Systems, nach welchen die „altbayerische Heraldik" gearbeitet ist und erscheinen wird.

Wenn trotz dieses reichen Materiales und des guten Willens da und dort Lücken in meiner Arbeit sich finden, so mag man dieß mit der Wahrheit entschuldigen, daß ein Autor einerseits nicht Alles wissen, anderseits aber auch nicht Alles sagen kann.

Digitized by Google

Ueberſicht meines Syſtems der wiſſenſchaftlichen Heraldik.

Das geſammte Wiſſen der Heraldik zerfällt in 3 Hauptabtheilungen:

I. **Propädeutik,**
II. **Theorie,**
III. **Praxis** der Heraldik.

Die I. **Hauptabtheilung** umfaßt 3 Unterabtheilungen:

1. Definitionen oder Begriffsbeſtimmungen.
2. Hiſtoriſches, und zwar in 3 Kapiteln:
   I. Geſchichte der Wappen.
   II. „ des Wappen-Rechtes.
   III. „ der Heraldik als Wiſſenſchaft.
3. Didaktiſches, Unterrichtslehre der Heraldik, behandelt in ebenfalls 3 Kapiteln:
   I. Nutzen,
   II. Quellen, und
   III. Methode der Heraldik.

Die II. **Hauptabtheilung** behandelt in 2 Unterabtheilungen:

1. Generalia: Allgemeine Beziehungen, in 3 Kapiteln:
   I. Subſtratologie oder Lehre von Schild und Helm, als Subſtrat der Wappen.
   II. Tincturologie oder Lehre von der heraldiſchen Bemalung.
   III. Terminologie oder Lehre von der heraldiſchen Sprechweiſe.
2. Specialia: Beſtandtheile der Wappen in 2 Kapiteln:
   I. Eſſentialia, oder weſentliche Beſtandtheile in zwei Abſchnitten:
      1) Die Lehre von den Schild-Bildern.
      2) Die Lehre von den Helm-Zierden.
   II. Accidentalia oder zufällige Beſtandtheile, gleichfalls in 2 Abſchnitten:
      1) Die Lehre von den Prachtſtücken.
      2) Die Lehre von den Beizeichen.

Digitized by Google

Die III. Hauptabtheilung endlich zerfällt in 8 Unterabtheilungen:

1. Die Combination oder die Lehre von der Vereinigung gegebener Wappen.
2. Das Aufreissen oder die Lehre von Erfindung neuer Wappen.
3. Die Blasonirung oder Beschreibungslehre.
4. Die Historisirung oder Lehre von der Geschichtschreibung eines Wappens.
5. Die Kritisirung oder Beurtheilungslehre.
6. Die Diagnose oder Erkennungslehre.
7. Die Systematik oder Ordnungslehre und
8. Die Usuologie oder Lehre von Anwendung der Wappen.

I. Hauptabtheilung.

Propädeutik.

1. Unterabtheilung.

Definitionen.

§. 1.

Wappen sind nach Regeln der Wissenschaft und Kunst angeordnete Bilder, deren Substrate ritterliche Waffenstücke vorstellen, und deren Grundidee: Repräsentation ist.[1])

§. 2.

Heraldik im eigentlichen und engeren Sinn ist die Wissenschaft und Kunst der Wappen.

§. 3.

Da die Objekte der Heraldik zugleich Produkte der Kunst sind,

---

[1]) Die Definition von Wappen ist so oftmals verschieden, als oft sie von Heraldikern aufgestellt worden ist. Ich habe die der vorzüglichsten Autoren in meinem „Handbuche" I. S. 1 ff. gegeben. Auch meine dort gegebene Definition von Wappen, weicht von der hier aufgestellten ab. Ich glaubte eben auch hierin einer besseren Ueberzeugung Rechnung tragen zu müssen.

Digitized by Google

so hat man die Heraldik auch Wappenkunst genannt. Der Name ist aber nicht erschöpfend, weil die scientifische Seite der Heraldik darin keinen Ausdruck findet. Ebenso einseitig zutreffend ist der Name Wappenkunde oder Wappenlehre, welcher lediglich den wissenschaftlichen Bezirk kennzeichnet und darüber die künstlerische Seite verabsäumt. Beide, Wissenschaft und Kunst werden daher am besten unter dem generellen Begriffe Heraldik subsummirt.

§. 4.

Heraldik im weiteren Sinne ist die Kenntniß und Uebung alles dessen, was auf Wappen und Adel sowohl in Vergangenheit als Gegenwart Bezug hat.[1]) Es gehört also zum Wissen des Heraldikers in diesem Sinne ebensowohl die historische Kenntniß der Gebräuche bei Turnieren, Krönungsfeierlichkeiten, Belehnungen, Hochzeiten, Begräbnissen u. s. w. als die Anordnung von derlei Festen und Vorkommnissen soweit sie Adel und Wappen berühren.

§. 5.

Per metaphoram gebraucht man den Ausdruck „Heraldik" auch als Kriterium der äußeren Erscheinung eines heraldischen Produkts und spricht demgemäß von einer „guten" oder „schlechten" Heraldik des bezüglichen Produktes.

§. 6.

Der Name Heraldik stammt von Herold, Er ist (wenigstens in Deutschland) kaum älter als das XVII. Jahrhundert. Die Herolde (des Namens ursprüngliche Bedeutung ist: Waibel, Ausrufer, Bote, wie denn Herald im Englischen noch in letzterem Sinne als Zeitungstitel im Brauch ist) hatten im Mittelalter an Höfen, bei Turnieren und anderen Festlichkeiten, in späteren Zeiten in den Kanzleien sich auch mit dem Wappenwesen zu befassen.

§. 7.

Der Name Wappen bedeutet, wie schon aus der Definition (§. 1) erhellt, ursprünglich Waffen. Gewappnet ist gewaffnet auch im Deutschen. Schild und Helm, als Substrate der Wappen, waren ursprünglich Waffen; in der Heraldik sind sie nur mehr die bildlichen Reminiszenzen daran.

[1]) The science of Heraldry (sagt J. R. Planchè in seinem Pursuivant of Arms, London) is including the knowledge of every duty devolving [illegible] Herald) namely the marshalling

Digitized by Google

Der lateinische Name für Wappen ist arma oder insignia, der französische armes, auch armoiries, und blason. Letzteres bedeutet im Altfranzösischen Lob und Ehre, auch Tadel (blasme). Die Irrigkeit früherer Ableitung von den deutschen Worten blasen oder Bläße ist wohl kaum näherer Beleuchtung werth.

§. 8.

Alle Wappen lassen sich nach drei Richtungen klassifiziren:

1) in historischer — betreff ihres Ursprungs und resp. Alters,

2) in rechtlicher — bezugs ihrer gegenwärtigen Geltung,

3) in heraldischer — betreffs ihrer äußeren und inneren Kriterien.

§. 9.

In Betreff ihres Ursprungs sind alle Wappen entweder

1) Urwappen, d. h. solche, welche mit der Heraldik selbst entstanden sind, oder

2) Briefwappen, welche ihre Entstehung einem Diplome verdanken.

Durch diplomgemäße Aenderung, Mehrung oder Minderung, nicht aber durch bloße Bestätigung, kann also auch ein Urwappen zum Briefwappen werden.

§. 10.

In rechtlicher Beziehung klassifiziren sich die Wappen in:

1) Wappen physischer Personen,

2) Wappen juristischer Personen.

§. 11.

Wappen physischer Personen sind entweder

1) Wappen ganzer Geschlechter, und zwar

a) eigentliche Familienwappen,

b) Additionswappen, oder

2) Wappen einzelner Personen.

§. 12.

Geschlechtswappen sind erblich nach dem Geblütsrecht des Adels. Jede wirklich d. h. erbadeliche Familie — es versteht sich von selbst, daß hier nur von den christlichen occidentalen Kulturstaaten die Rede sei — hat als solche ein Wappen, an dem

hier einzureihen diejenigen erblichen Wappen, welche wir Additionswappen nennen.

Es gab und gibt Wappen adelicher Aemter, zu deren erblicher Führung die mit dem Erbamt belehnte Familie berechtigt war oder ist, z. B. das Wappen des Erztruchſeſſen- und Erbtruchſeſſen-Amts des heil röm. Reichs, von denen das erſtere Kurpfalz (ſpäter Kurbayern), das andere die Herren von Waldburg inne hatten; letztere führen es noch als ein ſog. Erinnerungs-Wappen, erſteres ließ es nach Aufhebung des Amtes und des Reiches fallen. Gleiches gilt vom Wappen des Erz- und Erb-Marſchallamtes, welches Kurſachſen und die von Pappenheim inne hatten, und das von der letztgenannten Familie noch zur Erinnerung fortgeführt wird. Derlei Erbamts-Wappen ſind alſo Zugaben (Additionen) zu einem adelichen Geſchlechtswappen.

Von altbayeriſchen Familien iſt mir keine bekannt, welche ein dergleichen Erbamtswappen geführt hätte, obwohl viele derſelben am herzoglichen Hofe, bei Stiften und Klöſtern Erbämter inne hatten.

Ebenſo gehören zu den Additions-Wappen adelicher Geſchlechter diejenigen, welche einer Familie aus beſonderer Gunſt oder Gnade, zur Erinnerung an irgend ein ehrendes Vorkommen von Souverainen und Republiken zu ihrem eigentlichen Geſchlechtswappen erblich ertheilt wurden, und die man deßhalb auch Gnadenwappen zu nennen pflegt. Beiſpiele ſind ſehr zahlreich, ich erwähne nur der Figur des „Königs von Frankreich", welche Franz I. dem Grafen Ladislaus von Hag, wegen beſonderer Verdienſte auf den Helm verlieh, oder des Schildes mit dem Reichsvikariats-Adler, welcher in den Wappen der Vikariatskanzler zuweilen zurückblieb.

Endlich gehören zu dieſen adeligen Additionswappen noch die, in Deutſchland jedoch nie üblich geweſenen, ſogenannten Schutzwappen.

Italien iſt die Heimath dieſer heraldiſchen Spezies, welche ſich darin charakteriſirt, daß eine adeliche Familie zum Zeichen, daß ſie ſich unter den Schutz eines Mächtigeren begeben habe, ihrem Geſchlechtswappen einen Theil des ſchutzherrlichen Wappens einverleibte. So führten z. B. eine Menge neapolitaniſcher Familien das Anjou-Wappen im Haupte ihres Schildes.

§. 14.

Bürgerliche Wappen ſind de jure nur dann erblich, wenn ſie in letzterer Eigenſchaft verliehen wurden.

Digitized by Google

§. 15.

Wappen einzelner Personen, soferne sie nicht unter §. 12 und 14 subsummirt werden können, sind nicht erblich.

Eine besondere Gattung nicht erblicher adeliger Wappen sind die des Personal-Adels.

In Betreff dieser letzteren Gattung von Wappen stehe ich auf speziell bayerischem Boden. Die bayerische Verfassung hat in Titel V. einen persönlichen Adel geschaffen, welcher durch Ertheilung des Militär- oder Civil-Verdienst-Ordens an Inländer entsteht und sich nur auf die Person des Begnadigten beschränkt. Diese Begnadigten werden in der „Ritterklasse" der Adelsmatrikel eingetragen, und haben Anspruch auf ein adeliches Wappen, welches ihnen auf Verlangen auch ertheilt wird. Da aber dieser Adel nicht erblich ist, so kann auch dieses adeliche Wappen nicht erblich sein.

Insoferne mußten demnach die Wappen des Personal-Adels unter die Kategorien der nichterblichen Wappen einzelner physischer Personen eingereiht werden.

Ich kann aber nicht umhin, den Ausspruch des berühmten Rechtslehrers, Professor Mittermair beizubringen, welchen derselbe in seinen „Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts" I. Bd. 1. Buch, II. Abth. S. 211 gibt, wo er die Möglichkeit eines Personal-Adels nach den Prinzipien des Privatrechtes in Abrede stellt mit den Worten:

„Nur der Adel, welcher erbliche Standesvorrechte begründet, ist ein wahrer Adel und nur uneigentlich spricht man von einem Personal-Adel, denn diesen gibt es nicht. Der sogenannte Verdienstadel ist rein partikularrechtlicher Natur, ja da der Adel ein Geblütsrecht ist, so muß bei einer Nobilitation ausdrücklich erwähnt werden, ob die schon geborenen Kinder ꝛc. des Nobilitirten mit inbegriffen seien oder nicht."

Partikularrechtlich gibt es also in Bayern einen Personaladel, oder auf was wir hier den Nachdruck zu legen haben: adelige Personal-Wappen. Wir begegnen aber bei dieser Gelegenheit noch einer weiteren heraldischen Abnormität. Nach dem bayerischen Adelsedikt hat der Sohn eines Mannes, der gleich dessen Vater den Verdienst-Orden besaß, Anspruch auf Verleihung des erblichen Adels nach dem Rechte der Erstgeburt. In Folge dessen haben wir also in Bayern die Möglichkeit, daß ein nichterbliches

Digitized by Google

Personalwappen mit der Zeit in ein erbliches übergehe, ohne dabei den vollen Umfang dieser Erblichkeit, d. h. die rechtliche Ausdehnung auf alle Familienglieder, zu erreichen.

Bemerkung: Ob zu den nichterblichen Wappen physischer Personen auch die Allianz-Wappen zu rechnen seien, könnte noch einer Controverse unterliegen.

Verheirathete Frauen und resp. Wittwen führen nemlich schon in sehr alter Zeit ihrväterliches, angebornes Wappen, vereint mit dem anerheiratheten ihres Mannes. Die Art und Weise, wie solche Vereinigung stattfindet, ist für vorliegende Frage ganz irrelevant, es handelt sich vielmehr nur um Constatirung, daß zu Wappen geborne und geheirathete Frauen das Recht besitzen, ihr und ihres Mannes Wappen heraldisch zu combiniren. Berücksichtigt man ferner, daß ein solches neugeschaffenes Wappen nur für eine bestimmte Person, eine Frau oder Wittwe gilt, und gelten kann, daß es nach dem Privatrechte nicht erblich ist, so hätten wir hierin alle Kriterien gefunden, welche ein Allianzwappen unter die Klasse der nichterblichen Wappen physischer Personen einzureihen geböte.

Dagegen läßt sich auch nicht in Abrede stellen, daß, wenn man den Nachdruck lediglich darauf legen zu müssen glaubte, Allianzwappen seien eine heraldische Combination aus zwei einzelnen Geschlechtswappen, man dieselben auch nicht hierorts, sondern unter die Beispiele der Wappen-Vereinigung, (von welcher in der III. Haupt- und I. Unterabtheilung dieses Systems gehandelt werden wird), einzureihen habe.

Beide Meinungen haben ihre Begründung, nur scheint mir die erstere, welche die Rechtsbasis betont, günstiger situirt zu sein. Ich zog es vor, dieselben vorderhand, und bis zur endgültigen Entscheidung dieser Frage in meinem System hier nur zu erwähnen, ohne sie selbst bestimmt einzureihen.

§. 16.

Die Wappen juristischer Personen lassen sich abtheilen in solche

1) weltlicher,
2) geistlicher Corporationen.

§. 17.

Wappen weltlicher Corporationen sind:

Digitized by Google

1) Die Wappen der Staaten oder Provinzen (Länder) und der den Staat repräsentirenden Behörden.

Es muß zur Verhütung von Mißverständniß schon hier bemerkt werden, daß es eigentliche Länder- und Staatswappen erst seit wenigen Jahrhunderten gibt. Ursprünglich gab es keine solche, sondern das, was wir jetzt die Wappen von Staaten, Ländern oder Provinzen nennen, waren zum weitaus größten Theile eigentlich und wesentlich die Wappen der Herren dieser Länder und folglich adelige Geschlechtswappen.[1])

So ist z. B. nur das neuere und neueste königl. bayerische Wappen ein Staats- oder Landeswappen, alle früheren waren nur Wappen des Hauses Wittelsbach. Eben in Berücksichtigung dieses Umstandes sagt Grote (Münzstudien I. 138), daß genau genommen nur der regierende König in Bayern dieß Landes- oder Staatswappen de jure armorum führen sollte, während allen übrigen Prinzen von Geblüt das alte Hauswappen zustehe.

2) Wappen der Städte, Märkte und Gemeinden.

Die bayerischen Städte haben alle, die Märkte größtentheils, von Gemeinden aber nur wenige ein Wappen.

3) Wappen der Zünfte oder Innungen.

Es gibt generelle und spezielle (örtliche) Zunftwappen. Zu den ersteren gehört z. B. das Wappen der Buchdrucker mit dem Doppeladler, der in der einen Kralle ein Tenaculum, in der anderen einen Winkelhaken hält, zu den letzteren das der münchener Schuhmacher[2]) der augsburger Weber u. s. w. Auch die Maler führen seit dem XVI. Jahrhundert ein Wappen, welches drei silberne Schildchen in Roth zeigt.[3])

---

[1]) Die Wappen der historischen Republiken sind größtentheils Städtewappen, z. B. die der meisten Schweizer-Cantone, der Republiken Venedig, Genua u. s. w. Nur in vereinzelten der neueren Zeit angehörigen Fällen, wurden Landeswappen erfunden, z. B. für Preußen, für die amerikanischen Republiken, Brasilien, Neuschatel u. a.

[2]) Siehe hierüber im Ob. Arch. Bd. XIII. p. 33. ff.

[3]) Angeblich hat Kaiser Max I. dem Albrecht Dürer dieß Wappen verliehen. Wenn dem auch, wie nicht, so wäre, so ließe sich nicht einsehen, wodurch die Zunft der Maler das Recht erworben haben sollte, sich das Familien-Wappen eines einzelnen, wenn auch noch so berühmten Malers anzueignen. Es ist aber historisch erwiesen, daß

Digitized by Google

4) Wappen der Gewerkſchaften.

Bergwerke und Salinen, welche hauptſächlich durch Gewerkſchaften betrieben werden, haben ſchon in früheſten Zeiten eigene Wappen, z. B. „die Herren Gewerken“ zu Hall, die Salzſieder zu Auſſee und Hallein.

5) Wappen der Stiftungen.

Hiezu gehören die Wappen der Spitäler (Hoſpitale), der Hochſchulen u. a. m.

Die Univerſität Ingolſtadt, reſp. München, hat kein eigentliches Wappen, ihr Siegelbild — die Muttergottes, zu deren Füßen ein aufgeſchlagenes Buch — wird aber zuweilen auch heraldiſirt.

6) Wappen der Geſellſchaften, Vereine, Gilden.

Sowohl adelige als bürgerliche, gelehrte und geſellige Vereine führen ſeit alter Zeit Wappen.

Ob die Turniergeſellſchaften eigentliche Wappen geführt, iſt zu bezweifeln, die adeligen Ganerbſchaften hatten aber ſicher ſolche, z. B. die Ganerben auf dem Rothenberg, die von Altenlimpurg und Frauenſtein zu Frankfurt u. ſ. w.

Die gelehrte „fruchtbringende Geſellſchaft“ in Nürnberg (aus deren Schooß, nebenbei bemerkt, die erſte deutſche Lehrſchrift über Heraldik hervorging) hatte ein eigenes Wappen, ebenſo die münchener Akademie der Wiſſenſchaften. Von den hiſtoriſchen Vereinen in Bayern hat nur der von Oberbayern ein eigentliches Wappen. Dasſelbe, hier beigegeben, iſt zugleich eines der ſchönſten neueren Urſprungs.

§. 18.

Die Wappen geiſtlicher Corporationen laſſen ſich eintheilen in Wappen:

Dürer nie ein anderes Wappen führte, als das von ſeinem Vater überkommene mit der offenen Thüre, daher kann das ſogenannte „Malerwappen“ nicht von Dürer ſtammen. Nagler hat in ſeinem Künſtlerlexikon übrigens dieſe Annahme bereits als Fabel erklärt. Das Dürer'ſche Wappen findet ſich in meinem großen Wappenwerk Abth. 2 Bürgerliche Wappen Taf. 3.

Digitized by Google

1) der Bisthümer und resp. Erzbisthümer;
2) der Klöster, resp. Abteien;
3) der Orden:
   a) ritterliche,
   b) mönchische.

§. 19.

Von den Wappen der Bisthümer wie der Klöster sind sicherlich viele ursprünglich Geschlechtswappen, nemlich die Wappen der Schutzherren oder Stifter. Die Wappen der Bisthümer und Erzbisthümer Deutschlands und Bayerns insbesondere, deren jeweilige erwählte Vorstände zugleich weltliche Reichsfürsten waren, ließen sich auch unter die Länderwappen einreihen.

Wie sehr diese Ueberzeugung von dem ritterlichen oder gentilischen Ursprunge geistlicher Herren-Wappen noch im XV. Jahrhundert lebendig war, beweist u. a. die Thatsache, daß zu manchen der alten Bisthumswappen, nicht blos ein Schild, sondern auch ein ritterlicher Helm mit seinem heraldischen Schmucke geführt wurde. So gehört z. B. zum Wappen des Bisthums Regensburg ein Helm, auf welchem vor einem Pfauenbusche ein Fisch liegt. [1])

Von den Wappen der Klöster in Altbayern ist z. B. das von Andechs aus dem Geschlechtswappen der Grafen gleichen Namens hervorgegangen. Das nämliche dürfte bei Varnbach der Fall sein. Auch das Wappen von Inderstorf ist wenigstens der Intention nach ein Geschlechtswappen.

Andere Klöster haben sphragistische Wappen, d. h. solche, deren Bilder ursprünglich nur Siegelbilder waren, z. B. Raitenhaslach (Muttergottesbild) Mallerstorff (Adler des hl. Johannes); andere haben Namen-Wappen, [2]) z. B. Schäftlarn mit dem Schiffe, Seeon mit dem Seeblatt, Baumburg mit der Burg und dem Baum.

Sehr wenige der bayerischen Klöster-Wappen haben rein heraldische

[1]) Der Helm des Bischofswappens von Brixen trug eine „wyzze Ynsel mit zwaien zopfen vnd ietweder horn oder spitz getzieret mit einem boschen von Pfauensfedern." Bischof Bruno von Brixen nennt diese „vnser cleinode von vnserm Helme", indem er es 1286 dem Dienstmanne des Stiftes, dem Grafen Konrad von Kirchberg „mit gunst seiner Corherrn und seines Gotteshauses" verleiht. (Anz. d. germ. Mus. 1865).

[2]) Siehe die Definition der Namen-Wappen unten §. 34.

Figurenbildung, wie Attel mit den Wecken, Niederaltaich mit dem Dreiberg, Gotteszell mit dem gespaltenen und balkenbelegten Schilde.

Endlich gibt es noch altbayerische Klosterwappen, welche Attribute der geistlichen Functionen und Würden, Abtsstäbe, Schlüssel u. dgl. führen, wie Wessobrunn, Benediktbeuern u. a.

§. 20.

Von geistlichen Ritterorden[1]) kommt in Bezug auf Altbayern nur der Deutsch-Orden in Betracht, welcher zu Altmühl-Münster, Blumenthal und Gängkofen Comthureien besaß. Das Ordenswappen ist ursprünglich ein schwarzes Kreuz in Silber; später erhielt dasselbe verschiedene Verschönerungen.

§. 21.

Einige geistliche Mönchs-Orden haben als Corporation auch Wappen geführt. So ist z. B. das Wappen des, um Bayern wohlverdienten Benediktiner-Ordens ein roth-silber geschachter Schrägbalken in Schwarz, das der Theatiner ein Passionskreuz auf einem Berge u. s. w.

§. 22.

In heraldischer Beziehung lassen sich alle Wappen betrachten:

a) nach der äußeren Erscheinung,
b) nach der inneren Begründung.

§. 23.

Ihrer äußeren Erscheinung nach sind Wappen:

1) einfach oder
2) zusammengesetzt,
3) vollständig oder
4) unvollständig,
5) regelrecht oder
6) regelwidrig.[2])

---

[1]) Daß hier nicht die Ordenszeichen (Dekorationen), sondern die Ordens wappen, resp. Schilde gemeint seien, dürfte, um Mißverständnissen vorzubeugen, vielleicht bemerkt werden. Von den Ordens-Dekorationen, soweit sie auf die Heraldik Bezug haben, wird gehandelt in dem 2. Abschn. des 1. Kapitels der II. Unterabtheilung, II. Haupt-Abtheilung bei den Prachtstücken.

[2]) Man könnte allenfalls als weitere Momente der äußern Erscheinung den Geschmack oder Ungeschmack in den Formen eines heraldischen Produktes annehmen, allein dieß scheint mir in das Kapitel der Kunst-

Digitized by Google

§. 24.

Einfach ist ein Wappen, das sich als solches (in seiner Gesammt-Erscheinung) nicht mehr in einzelne Wappen zerlegen läßt.

Alle Urwappen sind einfach, von den Briefwappen sehr viele.

Ein einfaches Wappen zeigt nie mehr als einen Schild, und in diesem nur eine untrennbare Darstellung (heraldischen Begriff). Ein einfaches Wappen enthält nie mehr als einen Helm und auf diesem nur ein mit dem Inhalte des Schildes korrespondirendes Kleinod.[1])

Ein einfaches Wappen endlich kann außer Schild, oder eventuell Schild und Helm, keine weiteren Zugaben (Prachtstücke) enthalten.

Nachfolgende Wappen sind beispielsweise einfache:

Thurn.

Adelzhofer.

Zeller.

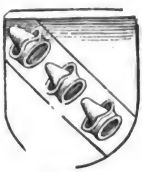

Judmann.

Magerl.

Kl. Kastl.

Kritik und Aesthetik zu schlagen, welcher allerdings bei Wappen, als Kunstprodukten einige Berechtigung zugestanden werden muß, wobei man aber doch nicht vergessen darf, daß der Aufstellung kritischer wissenschaftlicher Grundsätze sich bedeutende Schwierigkeiten in den Weg werfen würden. Es kann übrigens ein Wappen recht geschmackvoll und doch regelwidrig sein, was namentlich dann zum Vorschein kommt, wenn der Künstler kein Heraldiker ist.

[1]) Ich muß, um nicht zu Umschreibungen oder Hysteris-Proteris greifen

Die Beurtheilung, ob ein Wappen ein einfaches sei, ist zunächst Sache eines geübten Auges. Der Leser ersieht übrigens bei Betrachtung obiger Beispiele, daß es hiebei weder auf die Gattung, noch auf die Zahl der Figuren ankomme.

§. 25.

Zusammengesetzte Wappen sind das Gegentheil von einfachen. Sie sind zerlegbar in zwei oder mehrere selbstständige Theile, deren regelrecht jeder ein besonders einfaches Wappen sein muß.

Ein zusammengesetztes Wappen muß, wenn es mit einem Oberwappen erscheint, regelrecht, entweder mehr als einen Helm, oder auf diesem einen Helm mehrere Kleinode vereint zeigen.

Nachfolgende Wappen sind (regelrecht) zusammengesetzte,

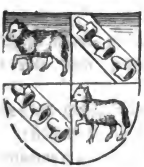

Löffelholz.

Törring.

Fugger.

und zwar läßt sich das erste in zwei, jedes der andern aber in drei heraldische Begriffe oder einfache Wappen auflösen.

Bemerkung 1. Alle alten Wappen sind, so ferne sie zusammengesetzt, auch richtig zusammengesetzt und deßhalb leicht in ihre einzelnen Theile wieder zu zerlegen. Bei neueren Wappen ist dieß nicht immer der Fall.

Bemerkung 2. Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein zusammengesetztes Wappen eine unbeschränkte Zahl von Einzelnwappen enthalten könne.

Bemerkung 3. Lassen sich aus einem zusammengesetzten Wappen die einzelnen Wappen nicht eruiren, so ist jenes eben abnorm zusammengesetzt, und diese sind nie vorhanden gewesen. Die Beurtheilung, ob dieß oder jenes der Fall sei, ist nicht immer bloße Sache des Auges, sie erfordert häufig eingehendere Untersuchungen.

---

zu müssen, mich hier auf die weiter unten folgenden Definitionen von Schild, Figur, Helm, Kleinod ꝛc. berufen. Im Allgemeinen [illegible] jedem Gebildeten geläufig.

Digitized by Google

Vgl. jedoch was unten §. 30 über artikulirte Wappen gesagt ist.

Von der Art, wie man Wappen nach Regeln zusammensetze, handelt übrigens ein eigenes Kapitel der praktischen Heraldik. (s. III. H.-A. 1. U.-Abth.)

§. 26.

Vollständig ist ein Wappen, sobald es einen Schild mit dem dazugehörigen Helm und seinen Zierden nebst der, den einzelnen Stücken zukommenden Bemalung (Tinktur) deutlich erkennen läßt. [1])

Daß sowohl Schild als Helm Figuren enthalten müssen, scheint selbstverständlich, denn die leere Kontur eines Schildes und eines Helmes zusammengestellt, ist nur das Substrat eines Wappens, aber an sich eben kein Wappen.

Was außerhalb Schild, Helm und Tinkturen einem Wappen noch hinzugefügt ist, vermehrt wohl die Pracht, nicht aber die Vollständigkeit eines Wappens. (§§. 1 u. 7.)

Hastings.

Nebenstehendes ist demnach ein vollständiges Wappen, denn es enthält:

1) einen Schild; die darin enthaltene Figur ist ein Aermel (mittelalterlicher Form.)

2) einen Helm mit seinen Zierden; diese sind die Figur auf demselben oder das Kleinod (der Rumpf eines Luchses) und die zur Seite abflatternden Verzierungen oder Helmdecken.

3) Die Tinkturen sind deutlich erkennbar und zwar sind die Tinkturen der Decken abwechselnd schwarz und silber oder weiß, ebenso der Aermel schwarz in Silber und der Luchs schwarz. [2])

§. 27.

Unvollständig ist ein Wappen, das entweder

---

[1]) Man hat die Figuren eines Wappens auch die Consonanten, die Tinkturen aber die Vokale der Heraldik genannt, um anzudeuten, daß beide nothwendig seien, um ein vollständig aussprechbares Wappen herzustellen.

[2]) Ueber die verschiedenen Arten, die Tinkturen zu bezeichnen s. unten III. H.-Abth. Generalia, Tinkturologie.

Digitized by Google

a) nur den Schild allein, oder
b) nur den Helm allein oder
c) keine Tincturen erkennen läßt.

Es ist klar daß die Kriterien der Unvollständigkeit sich wieder auf jedes einzelne Stück anwenden lassen, denn wenn z. B. der Schild vollkommen unzweideutig, das Kleinod aber zweifelhaft in Form und Tinktur ist, so ist das Wappen, trotz der Anwesenheit von allen drei Stücken dennoch unvollständig.

Gleichwie aber superflua non nocent, so können auch maculae leves sein, und gleichwie ein Wappen mit allem Aufwand von Pracht nicht um ein Minimum werthvoller ist als ein einfaches, so kann auch ein unvollständiges Wappen unter Umständen von unschätzbarem Werthe für Heraldik und Historie überhaupt sein. Dieß zu würdigen ist jedoch Sache des Heraldikers vom Fache, und wurde nur deshalb hier betont, damit nicht ein oder anderer Leser sich etwa der Ansicht hinneigte, als seien unvollständige Wappen für das historische Studium unbrauchbar und deßhalb nicht der Beachtung würdig.

Bemerkung. Von der Vollständigkeit oder Unvollständigkeit eines Wappens ist seine rechtliche Bedeutung unabhängig.

§. 28.

Regelrecht in seiner äußeren Erscheinung ist ein Wappen, bei welchem

1) Ort, Platz oder Stellung,
2) Form,
3) Größe oder Verhältniß und
4) Verbindung

der einzelnen Bestandtheile keinen Verstoß gegen die Grundsätze der theoretischen Heraldik (II. Hauptabth.) zeigen.

Im entgegengesetzten Falle ist die äußere Erscheinung des Wappens regelwidrig oder fehlerhaft.

Steht z. B. der Helm nach einer anderen Richtung als der Schild und das Kleinod wieder anders als der Helm, ist die Form eines dieser Stücke unrichtig, das Verhältniß der Größe zwischen den einzelnen Theilen auffallend verletzt, oder fehlt die nöthige constructive Verbindung zwischen diesen, so nennt man ein Wappen regelwidrig oder fehlerhaft quoad externa.

Bemerkung. Daß bei Beurtheilung der äußeren Erscheinung eines Wappens allenfallsige Fehler gegen die inneren Momente desselben nicht in Betracht kommen, ist selbstverständlich.

Digitized by Google

§. 29.

Nach den inneren Momenten klassificiren sich die Wappen in
1) artikulirte und
2) unartikulirte Wappen, dann in
3) Namenwappen.

§. 30.

Artikulirt im ganzen Umfange des Wortes nenne ich ein Wappen, welches sowohl in seiner Gesammtheit als in seinen einzelnen Theilen etwas Bestimmtes, einen rechtlichen Begriff, eine physische oder juristische Person repräsentirt.

Als Grundbedingung zur Beurtheilung dieser Eigenschaft genügt bei einem einfachen Wappen das Bekanntsein mit seinem Namen, bei einem zusammengesetzten aber ist außerdem auch noch die Kenntniß seiner Geschichte — die Historisirung des Wappens nothwendig.

Bemerkung 1. Ein Wappen, dessen Namen unbekannt ist, bleibt demnach insolange unartikulirt, bis dieser Mangel genügender Weise gehoben worden ist.

Bemerkung 2. Unbekannte Wappen können nichtsdestoweniger von Werth für Kunst nnd Wissenschaft sein.

Bemerkung 3. Ein Wappen kann auch mangelhaft artikulirt sein, wenn nemlich wohl die Gesammtheit, nicht aber jeder einzelne Theil eines Wappens, oder umgekehrt, für sich selbst einen Begriff gibt oder etwas repräsentirt.

Bemerkung 4. Ich erlaube mir aufmerksam zu machen, daß das in diesem §. Gesagte mit den Definitionen in §§. 24 und 25 nicht confundirt werden dürfe.

§ 31.

Während Wappen aus der alten und besseren Zeit der Heraldik (soferne ihre Geschichte bekannt ist) in allen ihren Theilen artikulirt befunden werden, kann man annehmen, daß dies bei Wappen aus der neueren heraldischen Epoche nur selten der Fall sei. Es gibt z. B. eine große Anzahl von neueren Wappen des Adels, welche mit einer Menge von Einzelnheiten (Feldern, Mittelschilden, Helmen ꝛc.) prunken, ohne daß diese Einzelntheile für sich etwas repräsentirten.

Digitized by Google

Das Wappen des Grafen X.[1]) z. B. zeigt im ersten der vier Felder einen Palmbaum, im zweiten und dritten einen Löwen, im vierten einen Anker und im Mittelschild einen Adler. Wir haben also, da 2. und 3. gleich sind, vier Einzelwappen vereint. Die Geschichte des X'schen Wappens aber zeigt uns, daß keines der vier Einzelwappen an sich einen rechtlichen Begriff gebe, oder mit anderen Worten eine physische oder juristische Person heraldisire. Es sind bloße Erfindungen, deren Zusammenstellung eben so beliebt, und hiemit ein Gesammtbegriff: Wappen der Grafen X. hergestellt wurde. Das Gesammtwappen an sich ist also artikulirt, die einzelnen Bestandwappen aber sind unartikulirt — das ganze Wappen also mangelhaft artikulirt.

§. 32.

Um das in §§. 29. 30. und später Gesagte speziell durch einzelne Beispiele aus der altbayerischen Heraldik zu illustriren, füge ich an:

Vollständig artikulirt sind die oben §. 24 und 25 beigebrachten Wappen. Von den im §. 25 angeführten Schilden repräsentirt der erste zweierlei physische Personen oder Familien, es heißt nämlich Feld 1. u. 4. Löffelholz, 2. und 3. aber Judmann (s. oben §. 24).

Im zweiten heißt 1. und 4. Törring, 2. und 3. Seefeld, der Mittelschild aber Medling — lauter Wappen physischer Personen.

Im dritten heißt 1. und 4. Fugger, 2. Kirchberg und 3. Weißenhorn; jedes dieser drei Wappen repräsentirt eine Familie.

Ebenso vollständig artikulirt sind folgende Wappen:

Im ersten heißt 1. und 4. Pütrich (s. unten §. 36) 2. und 3. aber Reicherzhausen.

Im zweiten Wappen heißt 1. und 4. bayerisch Ortenburg, 2. und 3. aber kärntnisch oder Alt-Ortenburg.

---

[1]) Der Namen thut hier nichts zur Sache, man kann sich also auch vorstellen, das Wappen existire gar nicht in der Wirklichkeit.

[2]) Siehe die Bemerkungen über dieß Wappen oben in dem Eingang dieser Abhandlung.

Digitized by Google

Im dritten Wappen heißt 1. und 4. Thorer, 2. und 3. Eurasburg.

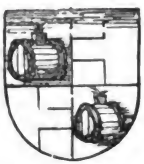

Pütrich von Reicherzhausen.

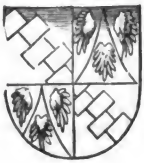

Ortenburg.

Thorer von Eurasburg.

Jedes gute Wappen läßt sich, soferne es zusammengesetzt ist, (natürlich mit Zugrundlegung historischkritischer Untersuchungen) auf diese Art in seine einzelnen Theile auflösen und jeder Theil gibt wieder selbständigen Begriff oder ist artikulirt.

§. 33.

Mangelhaft artikulirt dagegen sind z. B. folgende Wappen:

Thuemer zu Dorfbach.

Maxlrhain, Frhr. zu Waldeck.

Closen von Haydenburg.

Soyter von Windach.

Moser.

Keck von Maurstetten.

Digitized by Google

Der Nachweis meiner Behauptung, daß die eben beigebrachten 6 Wappen zu den mangelhaft artikulirten gehören, könnte sachgemäß am besten durch die vollständige Historisirung der einzelnen Wappen geliefert werden. Da dieß aber hierorts zu weit führen, auch dem Systeme (III. 4) vorgreifen würde, so wird sich der Leser mit dem kurzen Resultate der von mir gepflogenen historischen Untersuchung dieser Wappen begnügen müssen, welches ich in folgendem gebe.

ad 1. Thuemer. Das 1. und 4. Quartier ist das Stammwappen, 2. und 3. aber ist das Helmkleinod dieses Stammwappens und kommt bereits 1333 vor. Als die quartierten Schilde Mode wurden, setzte man, in Ermanglung eines repräsentativen Einzelwappens ins 2. und 3. Feld die Helmfigur und so entstand das vorliegende Wappen, welches bereits 1536 von dem edel gestrengen Ritter Lucas Theimer zu Dorfspach geführt wird

ad 2. Closen. Das Stammwappen dieses Geschlechtes ist in 1. und 4. Mit dem Schwan resp. der Uttenschwalbe siegelt bereits 1241 Otto dictus closener civis pataviensis. Ende des XVI. Jahrhunderts machte sich die Sage der Abstammung der Closen von einem angeblichen Georg von Mülberg geltend, dessen Heimathsburg bei Landau an der Isar gestanden haben sollte. Da sich ein Wappen dieses v. Mülberg nicht fand, das Bedürfniß der Wappenquartierung aber bestand, so suchte man anderwärts und fand, daß im züricher Gebiet ein altes Geschlecht Mülberg geblüht habe, dessen Wappen man sofort annexirte. Dieß Wappen (mit 14 Ballen) repräsentirt das 2. und 3. Feld. Es ist also wohl ein ursprünglich artikulirtes Wappen, aber ein in keinerlei rechtlichem Zusammenhange mit seinen späteren Besitzern stehendes. Dieß ist für den Leser vielleicht die plausiblere und gangbarere Erklärung von 2. und 3. des closen'schen Wappens.

Ich für meinen Theil habe aber eine andere Ansicht von Entstehung des sogenannten mülberg'schen Quartiers:

Nachdem konstatirt ist, daß das Stammwappenbild der Closen die Uttenschwalbe sei, können es nicht die Ballen sein. Es kommen aber Ballen schon im ältesten closen'schen Helmschmuck vor. Dieser ist ein hoher Stulphut, mit Ballen oder Knöpfen besetzt. Möglicherweise sind es Klöße (die alte Zeit war gar bizarr), welche provinziell Knöpfe, Kloßen, auch Knödel genannt werden. (Ein anderes niederbayerisches Geschlecht, die Closenberger, führte

Digitized by Google

gleichfalls fünf derlei Ballen oder Klöße im Schilde. S. bayer. Antiquarius II. S. 199).

Ich bin nun der Meinung, und stütze sie auf Analogie anderer Wappengeschichten, daß die v. Closen bei Quadrirung ihres Schildes die Ballen oder Klöße einfach aus dem bisherigen Helmschmuck entnahmen.

In so ferne gehörte Feld 2. und 3. des obengenannten Wappens unter die nichtartikulirten Wappen.

ad 3. Maxlrhain Freiherr zu Waldeck. Der Mittelschild ist das Wappen der Herren von Waldeck und kam, wie oben bereits gezeigt worden, 1544 in das Wappen der Maxlrhainer. Das ursprüngliche Stammwappen der letzteren Familie hat im Schild einen Schrägfluß, über welchen ein gekrönter Löwe schreitet. So z. B. Otto von Mächstrain 1348. Im Anfang des XV. Jahrhunderts ließ man den Löwen aus dem Schilde weg und setzte ihn dafür zwischen den Flug auf dem Helme. Von dort gelangte er bei Quadrirung des Schildes ins 2. und 3. Quartier, und repräsentirt deßhalb dieses Quartier kein besonderes Wappen, ist somit unartikulirt oder wenigstens mangelhaft artikulirt. [1])

ad 4. Das Wappen der Soyter von Windach enthielt, als sie noch Burger zu Landsberg am Lech waren, blos den Vogelpolz von den 2 Sternen beseitet. Später kam bei der Wappenvermehrung der halbe Mann in's 2. und 3. Quartier und zwar aus dem Helmkleinod. Es ist also hier nur Feld 1. und 4. artikulirt, 2. und 3. aber repräsentirt nichts.

ad 5. Das moser'sche Wappen zeigt im gespaltenen Schilde vorne drei Moskolben auf einem Dreiberg, im hinteren Platze einen halben Löwen.

In diesem Wappen enthält keines der beiden Felder ein artikulirtes Wappen (das vordere kann wohl als Namen-, nicht aber als

[1]) Er steht (was als Fehler gegen die Regeln der guten Heraldik gelegentlich erwähnt werden soll) hier irrig im Range vor dem Stammwappen, d. h. im 1. und 4. Quartier. Ich bemerke übrigens, daß von dem maxlrhain'schen Wappen seiner Zeit durch Apian noch ein anderer verbesserter Holzschnitt veranlaßt wurde, welcher in Cod. bav. 3379 abgedruckt ist und der den Löwen richtig in 2. und 3., den Schrägbach aber in 1. und 4. zeigt. Dieser Holzstock ist jedoch leider nicht auf uns gekommen, sondern nur der hierbei abgedruckte, fehlerhafte.

Digitized by Google

Stamm-Wappen gelten) und nur in dieſer Combination heißt das Wappen: Die altbayeriſche Familie Moſer.

ad 6. Keck. Das letzte der oben gegebenen Wappen iſt das der Keck von Mauerſtetten, aus welchem Geſchlechte Karl Keck, herzoglich bayeriſcher Rath und Kammermeiſter von Kaiſer Karl V. einen Adelsbrief und 1560 die Edelmannsfreiheit in Bayern erhielt.[1]) Das Wappen, wie es hier erſcheint, wurde meines Wiſſens bereits im Adelsbrief ertheilt, es iſt nur als ein Ganzes artikulirt, die einzelnen Wappen-Quartiere, aus denen es quadrirt erſcheint, ſind demnach unartikulirt.

§. 34.

Namen-Wappen ſind ſolche, welche bildlich den Namen des Beſitzers ausſprechen. Man nennt ſie auch redende oder ſprechende Wappen, arma loquentia, armes parlantes; man könnte ſie auch nach einem modernen Begriffe: heraldiſche Rebus nennen.

Bemerkung. Anſpielungen auf den Stand, die Beſchäftigung, Gewohnheiten oder Thaten ꝛc. des Wappenherrn ſtempeln das Wappen nicht zum ſprechenden oder Namen-Wappen.

Die Namen-Wappen ſprechen entweder

a) vollſtändig (plain, wie die Engländer ſagen) oder

b) unvollſtändig.

§. 35.

Vollſtändige Namen-Wappen aus der altbayeriſchen Heraldik ſind z. B. nachſtehende:

Zaunrüd.

Falkenſtein.

Hirſchberg.

Bei erſterem wächſt eine Rüde hinter einem geflochtenen Zaun hervor; beim zweiten fliegt ein Falke von einem Fels oder Stein auf; beim dritten ſteht ein Hirſch auf einem Berg.

[1]) S. über dieſen angeſehenen Mann Ob. Arch. X. 181.

Digitized by Google

Ebenso wird der Leser nachfolgende drei Wappen

Raitenbuch. [1])

Zenger.

Jud.

für Namen-Wappen erkennen.

§. 36.

Es gibt vollständige reine Namen-Wappen, ohne daß jedoch selbe auf den bloßen Anblick hin immer sogleich erkannt werden können. Ich spreche nicht davon, daß das Wappen überhaupt einer fremden Nation und also sein Name einer fremden Sprache angehöre,[2]) ich habe hier lediglich die deutsche Sprache und Heraldik im Auge. Eben in der deutschen Sprache aber gibt es eine Menge Worte, welche theils rein lokal, theils provinziell, theils veraltet und gar nicht mehr im Gebrauche sind.

Schurf

Zu den letzteren rechne ich z. B. das Wort Schurf.

Dieses Geräthe führten die altbayerischen Schurf im Schilde,[3]) und somit wird für den Wissenden das Wappen dieses Geschlechtes zum Namen-Wappen.

Ein weiteres längst in Abgang gekommenes Wort ist Pütrich oder Pübterich, welches ein

[1]) Kloster Raitenbuch auch Rotenbuech, hat seinen Namen von einem Platze, an welchem ein Buchwald ausgeraitet oder gerodet worden.

[2]) So wird man z. B. das Wappen der römischen Familie Pignatelli mit den drei Häfen im Schilde sogleich als Namen-Wappen erkennen, wenn man weiß, daß pignatella im Italienischen einen kleinen Topf bezeichnet u. s. w.

[3]) Es führten's auch in andern Tinkturen und schräggelegt die Schurfseifen, gleichfalls altbayerischen Adels. Die mit der Erfindung der Streichzündfeuerzeuge ganz in Abgang gekommene Schurfe oder Feuerstahle (deren sich mancher der Leser vielleicht noch aus seiner Jugend erinnern wird), bilden auch die Hauptbestandtheile der Ordenskette des goldenen Vließes.

Digitized by Google

Pütrich.

kleines Weinfäßlein bezeichnet, und welches die münchener Familie der Pütrich im Schilde führte. Das Wappen wird nach dieser Erklärung unbedingt zu den Namen-Wappen gehören.[1])

Andere Beispiele wären die Wappen der Kemnater mit der Kemnate (Thurm), der Köpfel mit dem Kopf (Doppelbecher), der Urfarer (Ueberführer zu Urfahrn am Inn) mit Fährschiff u. s. w.

§. 37.

Unvollständige Namen-Wappen sind solche, welche entweder nur einen Theil des Namens wiedergeben, oder nur eine Anspielung auf den Namen enthalten.

Derlei Wappen sind z B. nachfolgende:

Spielberger.

Königsfeld.

Ramlstein.[2])

v. d. Leiter.

Simbach.

Biburg.[3])

[1]) „Ain Putdreich mit Payrichsem wein, da vier drinchen ein gent.“ Urkunde v. J. 1319. Oberb. Arch. XXIV. 57.

[2]) Statt des Bockes findet sich in älteren Wappen des Geschlechts ein Widder (ramus).

[3]) Ob Biburg nicht ursprünglich Biberg geheißen haben sollte? es wäre ja, da das Wappen, wie der Augenschein lehrt, ein Namenwappen sein sollte, dem Erfinder desselben ebenso leicht gewesen, den Biber mit einer Burg, statt mit einem Berge in Verbindung zu bringen.

Digitized by Google

v. d. Leiter: Zur Erklärung diene, daß das ursprüngliche Stammwappen der v. d. Leiter oder de la Scala in Verona und auch noch nach ihrer Uebersiedlung in's Bayerland die Leiter allein zeigte, während als Helmkleinod ein Brackenrumpf zwischen einem Fluge erscheint, in späteren Zeiten auch zwei solche Bracken als Schildhalter. Die Hunde nun waren entweder eine Anspielung auf den durch mehrere Generationen von den Skaligern geführten Vornamen Can (Hund) oder umgekehrt wurde der Vorname aus dem Helmzeichen geschöpft. Im letzteren Falle hätten wir hier ein doppeltes Namenwappen: nemlich Can de la Scala — Hund von der Leiter.

Es gibt eine große Anzahl altbayerischer Namen-Wappen dieser zweiten Gattung, und ich setze beispielshalber nur hieher: Stadt Rosenheim (Wappenbild: eine Rose), Stadt Friedberg (Wappenbild: ein Passionskreutz zwischen zwei Lilien auf einem Berg), Engelzhofer (Wappenbild: ein betender Engel), Grandinger (Wappenbild: Ein Trog (Grand) aus dem zwei Blätter hervorstehen), Gabelkofer (Wappenbild: zwei geschrägte Ofengabeln) u. s. w.

Ein Beispiel ganz besonderer Art bildet das Wappen, welches der Comes Palatinus F. A. Hundt v. Lauterbach am 28. Mai 1662 dem J. A. Fenzberg, Bürger zu Bogen verlieh, und welches in Anspielung auf den Namen des Erwerbers: die Göttin Venus vor einem grünen Berge stehend, zeigt [1])

II. Unterabtheilung.

Historisches.

1. Capitel.

Geschichte der Wappen.

A. Ursprung.

§. 38.

Ueber Ursprung und Alter der Wappen sind die Mei-

Digitized by Google

möglichst alten Ursprung zu vindiziren, hat darauf geführt, daß die einen in den Penaten und Ahnenbildern der Römer, die anderen in den Tribusfahnen der Juden, die dritten in den bemalten Schilden der Germanen, die ersten Wappen zu erblicken wähnten. Insbesondere hat die letztrre Ansicht unter den deutschen Gelehrten viele Anhänger und Vertheidiger gefunden. Der Römer Tacitus, der in seinem Buche de moribus Germanorum, einmal erwähnt, daß sie, die Deutschen, statt der Schilde geflochtene Tafeln oder Schirme (tabulas fucatas) gebrauchten, „quas lectissimis coloribus ornant," trägt die Schuld, daß die Gelehrten die Ehre der Erfindung der Wappen unserer Nation beilegen zu müssen meinten.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Prüfung und Widerlegung aller dieser Hypothesen einzugehen, es genügt darauf aufmerksam zu machen, daß symbolische oder hieroglyphische Bilder, daß Feldzeichen und Fahnen noch lange keine Wappen seien, und daß speziell die germanische Sitte, die geflochtenen Schildschirme „mit den ausgesuchtesten Farben zu bemalen", ebensowenig mit dem Wesen von Wappen gemein habe, als die Sitte der Tahitier und anderer indianischer Völker sich derlei Farben auf den Leib zu tätowiren.

Bemerkung: Man möchte einwenden, daß Schilde doch etwas anderes als menschliche Leiber und daß sie insbesondere Rüstungsstücke seien. Allein so lange nicht erwiesen werden kann, daß die Germanen mit ihren Schilden die Repräsentation einer physischen oder juristischen Person im Auge hatten (§. 1 u. 7), so lange bleibt die Bemalung ihrer Schilde lediglich eine barbarische Geschmacksäußerung, wie das Tätowiren.

§. 39.

Um über den Ursprung der Wappen ein Votum abgeben zu können, das den Anforderungen der heutigen Wissenschaft genügt, muß man, meines Erachtens, folgende Erfahrungssätze zu Grunde legen:

1) Wappen erscheinen bei ihrem ersten historischen Auftreten als ein Attribut des Adels, und zwar wieder primär des hohen, sekundär des Dienstadels.

2) Wappen erscheinen zu gleicher Zeit bei dem Adel aller occidentalischen Kulturvölker.

3) Die Zeit, in welcher Wappen zuerst vorkommen, ist im Allgemeinen die des letzten Viertheils des XII. Jahrhunderts für den

Digitized by Google

Dynasten-, das erste Viertheil des XIII. aber für den Ministerial-Adel.

§. 40.

Aus diesen Erfahrungssätzen scheinen folgende Schlüße berechtigt:

1) Wappen hängen in ihrem Ursprunge mit dem Adel zusammen; es folgt daraus, daß die ältesten Wappen Geschlechtswappen waren.

2) Das ziemlich gleichzeitige Auftreten der Wappen bei dem Adel so verschiedener Völker des Occidents weist auf eine Periode sozialer Neugestaltung dieses Standes hin.

3) Da der Zeitraum zwischen 1175 und 1225, annähernd als derjenige konstatirt ist, in welchem Wappen des hohen und beziehungsweise niedern Adels zuerst ans Licht kommen, da ferner in eben jene Zeit die großen europäischen Purifikations- und Eroberungs-Wanderungen fallen, welche wir unter dem Namen der Kreuzzüge kennen[1]), da endlich gerade der Adel des Occidents ohne Unterschied der Nationen bei diesen Zügen eine Hauptrolle spielte; da in deren Folge sich die sozialen Verhältnisse des Adels, insbesondere das Lehenwesen in allen Ländern neugestaltete — so dürfte als heraldisches Dogma der Satz aufgestellt werden:

Die Wappen verdanken ihren Ursprung der Neugestaltung des Adels in Folge der Kreuzzüge.

B. Entwicklung der Wappen.

1) im Allgemeinen.

Ueberblick.

§. 41.

Es gibt unter allen Produkten menschlicher Erfindungskunst kaum ein zweites, welches obwohl an den verschiedensten Orten fast im selben Augenblick entstanden, dennoch eine solche unverkennbare Gleichartigkeit mit sich zur Welt gebracht hätte, als eben die Wappen. Man könnte sagen, sie trügen eine Familien-Aehn-

Digitized by Google

lichkeit an ſich, denn in der That gleichen ſich die Wappen aller Zeiten und Nationen, (natürlich ſolcher, welche überhaupt von Anfang ſolche geführt haben), ſie mögen nun in Deutſchland oder Spanien entſtanden, ſie mögen an den prachtliebenden Höfen der Fürſten, in den Schlöſſern der Edelleute oder in dem Hauſe des Bürgers ihren Urſprung oder ihre Pflege gefunden haben. Eine Verſchiedenheit an den Wappen als ſolchen erweiſt ſich lediglich in Bezug auf mehr oder minder Prachtliebe und Geſchmack der Anordnung, in der nationalen Bevorzugung einer Stilart, ein oder anderen Subſtrates (des Schildes, Helmes,) oder ein und anderer Figur, Tinktur oder Combinationsweiſe. Die genaue Beobachtung dieſer Verſchiedenheiten befähigt den Heraldiker, die Herkunft einzelner Wappen ſchon durch ihre äußere Erſcheinung zu erkennen, etwa ſo, wie der Reiſende an den Trachten der Leute ihre Heimath oder der Paläontologe an den Schädelformen die Raſſen der Menſchen feſtzuſtellen vermag.

Sowie aber, trotz der verſchiedenen Nationalität, die Wappen einen generellen Typus beibehalten haben, ſo hat auch der Gang ihrer Entwicklung ziemlich gleichen Schritt gehalten und zwar vom Einfachſten ausgehend nach und nach zur Vollkommenheit und wohl auch weiter zur Ueberbildung oder, wie manche behaupten, zum Verfalle gelangend.

§. 42.

Der hiſtoriſche Entwicklungsgang der Wappen muß nach zwei Richtungen, der heraldiſchen und der kunſtgeſchichtlichen, dargeſtellt werden.

Es iſt hier nur von den Wappen als Ganzes die Rede und verſteht ſich von ſelbſt, daß jeder einzelne Theil der Wappen (Schild, Helm, Decken, ſowie Schildbilder oder Figuren) wieder ſeine eigene Entwicklungsgeſchichte habe. Dieſelbe gehört aber nicht hieher, ſondern in die II. Hauptabtheilung, wo dieſe Beſtandtheile der Wappen an ſich erörtert werden.

A. Geſchichte der heraldiſchen Entwicklung.

§. 43.

Vom Auftreten der erſten Wappen an, faſt ein Jahrhundert hindurch, iſt der Schild der einzige Träger der heraldiſchen Idee.

I. Die Heraldik des Schildes iſt demnach die älteſte, und da dieſer immer und zu allen Zeiten, auch bei allen Nationen, als nothwen-

Digitized by Google

dige Unterlage der Wappen galt und gilt, so mußte auch die Heraldik des Schildes in ihrer Ausbildung relativ mehr Sorgfalt erfahren.

Bemerkung 1. Ich glaube an dem Lehrsatze festhalten zu müssen, daß der Schild der ursprüngliche und lange Zeit einzige Träger der Wappen gewesen sei. Das Gegentheil, nemlich daß Wappen erst später auf Schilde gemalt, und ursprünglich mit anderer Begrenzung als der des Waffenschildes und an anderem Orte gebraucht worden seien, dürfte schwer zu erweisen sein. In so lange dieser Beweis nicht erstattet sein wird, bleibt also der Schild, und zwar anfänglich der wirkliche, später der imitirte oder heraldische Schild, mit dem auf ihm dargestellten Wappen eine Exigenz des letzteren. Wenn aber v. Hohenlohe in seiner Abhandlung „das heraldische Pelzwerk" S. 57 hierüber sagt: „Der Schild ist kein integrirender Bestandtheil, sondern nur die willkürliche, wenn auch bisweilen allerdings unentbehrliche Begrenzung des Wappens, so kann ich eine wesentliche Differenz mit obigem Lehrsatze darin nicht erblicken, denn so scharfsinnig die Aufstellung des Herrn Fürsten von Hohenlohe ist, so würde ihr doch, im entgegengesetzten Falle, die Bezeichnung und Benennung eines an die Stelle des Schildes zu setzenden anderen Substrates für die Wappendarstellung fehlen, eines Substrates, das ebenso allgemein bekannt und brauchbar wäre, als eben der Schild.

Bemerkung 2. Bei den romanischen Nationen (Italien, Spanien und Frankreich) sowie bei den Engländern, deren Heraldik eine Tochter der französischen ist, hat der Schild auch nach dem Aufkommen der Helme, eine so entschiedene Bevorzugung genossen, daß die Heraldik des Helmes sich dort gar nie recht ausbilden konnte, während bei der deutschen Nation die Heraldik des Helmes ebenbürtig neben der des Schildes sich entwickelte.

II. Das letzte Viertheil des XII. Jahrhunderts weist den Gebrauch dieser einfachsten Schildes-Wappen beim hohen oder Dynasten-Adel, das beginnende XIII. Jahrhundert einen solchen beim niederen oder Ministerialadel nach.

III. Die Vereinigung zweier Einzelwappen auf einem Schild, sowie die Beizeichnung (brisure) eines gegebenen Wappens zur Unterscheidung einzelner Personen desselben Stammes — sind

Digitized by Google

Art dem betreffenden Capitel über die Combinirung von Wappen unten vorgreifend erklärt werden, daß Spaltung, Theilung und Quadrirung sich als die ältesten Verbindungsarten erweisen.

Die ersteren beiden, welche den Schild oder dessen Fläche in zwei Theile zerlegen, kommen um nahezu 100 Jahre früher vor, als die Quadrirung, durch welche der Schild in vier Theile zerlegt wird.

Bemerkung 2. Das erste Beispiel einer Combinirung zweier Wappen durch Spaltung des Schildes finde ich im Jahre 1248. An einer Urkunde des Klosters Viktring in Kärnten hängen nemlich zwei Siegel von kärntener Herzogen, Vater und Sohn. Bernhard, der Vater, führt im Schilde den Panther, Ulrich, der Sohn, hat den Schild gespalten: vorne drei Löwen übereinander, hinten ein Balken. Drei Jahre vorher, 1245 führte derselbe Herzog Ulrich, nach Hagen, blos „ain gulten schilt mit dreyn Leon." Es mußte also zwischen 1245 und 1248 gedachte Wappenvereinigung stattgefunden haben. [1])

Bemerkung 3. Für Quadrirung zweier Wappen auf einem Schilde will Boutel in seiner Royal Heraldry das Jahr 1290 als erstes Vorkommen vindiziren. Es findet sich nemlich auf einem gewissen Grabdenkmale in der Westminsterabtei in London ein Schild quadrirt von Kastilien und Leon. Nach meiner Ansicht kann ein Grabstein nur mit äußerster Vorsicht als Beleg für ein Datum gebraucht werden und mag fragliches Denkmal ebensogut unter König Eduard II. (1307—27) gefertigt worden sein, als, wie Boutel meint, unter Eduard I. (1172—1307). Ein sicheres Datum könnte im vorliegenden Falle nur ein Siegel an einer datirten Originalurkunde geben. England quadrirte seinen Schild mit Frankreich urkundlich erst 1337, unter Eduard III. (Planché, Pursuivant).

In Deutschland finde ich zuerst den Johann v. Luxemburg als König von Böhmen mit einem quadrirten Schild (Böhmen und Luxemburg) im Jahre 1323 (Orig. im Reichsarchiv). Wahrschein-

[1]) Gefällige Mittheilung des Herrn von Franzenshuld in Klagen-

Digitized by Google

lich hat Johann, welcher 1311 König wurde, schon früher als 1323 diesen quadrirten Schild geführt und wohl schon in der Ampfinger Schlacht 1322, wo er auf Seite Kaiser Ludwig IV. stand. 1338 erscheint dieser Schild mit dem Helm allein als vollständiges Wappen, während er 1323 nur im Reitersiegel sich zeigt. (Orig. am a. A.)

IV. Der Gebrauch des heraldischen Helmes ist eine weitere (neben der Ausbildung der Schildesheraldik fortlaufende) Vervollkommnung der Wappen; er wird zuerst um die Mitte des XIII. Jahrhunderts in den Reitersiegeln des hohen Adels angedeutet.

Bemerkung: Diese Siegel stellen den Wappenherrn auf seinem Streitroß in voller Kriegsrüstung vor. Er hält in der Regel seinen Schild vor der Brust, trägt eine Fahne in der Linken oder ein Schwert in der Rechten und hat das Haupt mit einem Helme bedeckt, der, wenn er als heraldischer gelten soll, eine Zierde (Hörner, Flügel, Schirmbretter u. dgl.) tragen muß.

V. Bald darauf findet sich der Wappenhelm (ohne die Figur eines Reiters) bereits auf dem schräggestellten Schild stehend, und beide zusammen bilden so die ersten vollständigen Wappen. (§. 26) Beim hohen Adel ist der Anfang, beim niedern das Ende der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts als Zeitpunkt des Auftretens solcher vollständiger Wappen anzunehmen.

Bemerkung: Die Art der Zusammenstellung von Schild und Helm erinnert bei diesen ersten Wappen unwillkürlich wieder an die Reitersiegel, bei welchen das behelmte Haupt des Ritters gewöhnlich gerade hinter dem Obereck des nach der Vorderseite geneigten Brustschildes hervorkommt, und zwar bald gerade vorwärts gekehrt (en face) bald seitwärts, d. h. nach der Richtung des Schildes gewendet (en profil).

VI. Um mehr als ein Jahrhundert später als die Combinirung mehrerer Wappen auf dem Schilde (siehe unter III) ist der Gebrauch zweier oder mehrerer Helme auf demselben.

Bemerkung. Wie die Einführung des Helms in die Heraldik ursprünglich von der Idee, die Hauptrüstungs- und Unterscheidungsstücke des ritterlichen Lehensmannes darzustellen, ausging, so konnte man sich hinwieder erst nach der Aufgabe dieser Grundidee mit dem abnormen Gedanken zu recht finden, daß ein Ritter mehr als einen Helm führen könne. Deshalb begnügte man sich auch, als die Schildheraldik längst prächtiger geworden war und der An-

Digitized by Google

blick dieses Substrat bereits den Herrn mehrerer Einzelwappen kundgab, noch lange Zeit damit den Helm des Stammwappens einzig und allein auf diesen Schild zu setzen, oder allenfalls noch zwei Helmkleinode auf dem einen Helm heraldisch zu verbinden.

VII. Mit dem Schluße des XVI. Jahrhunderts verschwindet mehr und mehr der Charakter der alten Heraldik. Das Verständniß für die anfängliche Form und Bedeutung der Wappen nimmt ab, und die ursprünglichen Wappensubstrate, Schild und Helm, werden nachgerade nur mehr Reminiszenzen an letztere.

VIII. Der sub VII angedeutete Umschwung in der Heraldik geht mit der Zunahme ihrer äußerlichen Pracht Hand in Hand. Die Zahl der einzelnen Felder wie der Helme mehrt sich beständig, ja die Nebenstücke (Schildhalter, Wappensprüche, Pavillons ꝛc.) werden allmälig als Hauptsache betrachtet. Bei allem Glanze der äußeren Erscheinung wird der innere Gehalt der Wappen immer geringer.

Bemerkung. Diese letztere Periode des Entwicklungsganges der Wappen, welche vom XVII. Jahrhundert beginnt, dauert gegenwärtig noch fort. Ob die Wappen weiterer Ausbildung fähig seien, getraue ich mir nicht zu behaupten, es ist jedoch wahrscheinlich; keinenfalls dürfte diese jedoch in einer bloßen Rückkehr zum Alten gefunden werden können, gegen welche, obwohl sie von manchen Seiten gewünscht und versucht wird, die Analogie bei anderen Wissenschaften und Künsten spricht, welche, wie die Erfahrung zeigt sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen der Reaktion durchaus abhold sich erweisen.

B. Kunsthistorische Entwicklung.

Es erübrigt noch, den kunstgeschichtlichen Entwicklungsgang der Wappen im Allgemeinen zu beleuchten. Dieß läßt sich in wenigen Worten thun.

XI. Die Wappen in ihrer äußeren Erscheinung, ganz abgesehen von ihrer inneren Bedeutung, haben als Kunstprodukte immer ziemlich gleichen Schritt mit dem Gange der übrigen Kunstentwicklung gehalten; man hat also in der Zeit der sogenannten Gothik die Wappen gothisch, in der Renaissance renaissant, und im Zeitalter des Zopfes zopfig gemacht. Nach Ueberwindung des Zopfes hat ein moderner Stil angefangen sich herauszubilden —

Digitized by Google

2. Im Besonderen.

Entwicklung der altbayerischen Heraldik.

A. Ueberblick.

§. 44.

Wenn die Heraldik Altbayerns im Allgemeinen den gleichen Entwicklungsgang verfolgt wie diejenige anderer Länder, so ist sie doch im Besonderen deutsch und speziell überdieß süddeutsch. Als solche ist sie auch etwas frühzeitiger zur Ausbildung gelangt, als die Heraldik Norddeutschlands.

Die österreichische Heraldik trifft mit der altbayerischen so ziemlich überein, nur macht sich dort bereits im XIV. Jahrhundert ein gewisser Grad von französischem Einfluß geltend, welcher in Bayern, wenn man nicht die persönlichen Neigungen des bärtigen Ludwig zu Ingolstadt für französische Sitten und Pracht vielleicht in Rechnung bringen will, sich kaum nachweisen lassen wird.

Bemerkung 1. Obige Behauptung fußt lediglich auf den Erfahrungen, die ich aus den Werken norddeutscher Historiker, soweit sie Nachrichten von Siegeln und Wappen geben, mir gebildet, und hat, wie überhaupt die wahre Wissenschaft mit der Politik nichts gemein. Selbst wenn per inconcessum es norddeutschen Heraldikern gelingen sollte, ältere Beispiele in ihrer Heimath entstandener Wappen nachzuweisen, als wir in Süddeutschland vor Augen bringen können, so werden sie doch nicht in Abrede stellen können, daß die Reichsturniere, welche die alte Heraldik auf die höchste Stufe der Vollkommenheit gebracht haben, einen speziell süddeutschen Charakter getragen haben.

Was Oesterreich betrifft, so erfreute sich die Heraldik an den Höfen der dortigen Fürsten des Mittelalters besonderer Gunst, und aus dem Wenigen, was über österreichische Heraldik bisher bekannt geworden, dürfte der Schluß berechtigt sein, daß man, würden die archivalischen Schätze dort für diesen Zweck besonders durchforscht, eben in Oesterreich die ersten Beispiele von deutschen Wappen über-

Digitized by Google

B. Entwicklungsgang.

1) In heraldiſcher Hinſicht.

§. 45.

Das erſte[1]) beurkundete Wappen in Altbayern fand ich in einem Wappenſiegel des Dynaſtengeſchlechtes v. Liebenſtein und zwar des domini Heinrici de Liebenstein vom Jahre 1180[2]) an einer Urkunde des Kloſters Waldſaſſen. Das Siegel iſt etwas lädirt, enthält einen Dreieckſchild mit geraden Seitenlinien und läßt in dem erhaltenen Theile desſelben noch drei Wecken neben einander erkennen. Ich gebe eine Abbildung auf Taf. I. Fig. 1 und daneben Fig. 3 eine beſſer erhaltene Darſtellung desſelben Wappens nach einem Siegel Heinrich des Jüngern von Liebenſtein de ao. 1252 (Kl. Waldſ. R. A.).

Das zweite Beiſpiel das ich fand, war ein Wappenſiegel Otto's v. Lobdeburg an einer Kaiſersheimer Urkunde, welche das Datum mille centum lxxxvi (1186) in lobdeburg trägt.

Das Siegel iſt, wie das vorige dreieckig, aber mit abgerundeten Oberecken und enthält einen oben halbrunden Dreieckſchild, auf welchem

---

[1]) Um ſagen zu können, aus oder in welchem Jahre und Lande ſich das erſte beurkundete Wappen finde, gibt es keinen anderen Weg als den, die vorhandenen älteſten Urkunden dieſes Landes in originali zu beſehen und in den anhängenden Siegeln Beiſpiele heraldiſcher Objekte zu ſuchen.

Um dieß für Altbayern feſtzuſtellen, habe ich mich der Mühe unterzogen die Originalurkunden einer großen Reihe bayeriſcher Klöſter und Stifte, im hieſigen k. Reichsarchive Stück für Stück zur Hand zu nehmen und auf heraldiſche Siegel aus der Zeit vor 1200 zu unterſuchen.

Die Namen dieſer Klöſter ſind:

Aldersbach, Attl, Au, Baumburg, Benediktbeuren, Biburg, Dietramszell, Dieſſen, Formbach, Kaſtl, Kaiſersheim, Michelsfelden, Monheim, Moosburg, St. Mang, St. Nikola, Niedernburg, Niedermünſter, Niederſchönfeld, Oberaltaich, Obermünſter, Päring, Plankſtetten, Prüfel, Prüfening, Raitenhaslach, Raushofen, Rebdorf, Reichenbach, Rohr, Rott, Schäftlarn, Schamhaupten, Scheiern, Schönthal, Speinshart, Steingaden, Tegernſee, Urſperg und Waldhaſſen.

[2]) In dieſer Urkunde, welche übrigens undatirt iſt und das Datum 1180 rückwärts von ſpäterer Hand trägt, kommen als Zeugen und Bürgen vor: dominus Albertus Nothaft, auch Antiquus Nothaft genannt, dann ſein gleichnamiger Sohn Albert, ferner Gottfried v. Walkenberg und Cuno von Liebenſtein.

Digitized by Google

ein stehender Hirsch sich zeigt (Taf. I F. 2). Von der Umschrift ist noch erhalten . . . . . DE . . BDEBVRC. Auch die v. Lobdeburg waren ein Herrengeschlecht. [1])

Das dritte und letzte Original-Wappensiegel aus dem XVII. Jahrhunderte, das mir begegnete, hängt gleichfalls an einem Briefe des Reichsstiftes Kaisheim und zwar an einer undatirten Urkunde, welche von älterer Hand als „ca. 1194" bezeichnet ist. Das Siegel ist wohlerhalten, rund und trägt die Umschrift: HARTMANNUS COMES IN DILLINGIN. Es enthält einen fast ganz runden nach unten ein klein wenig zugespitzten Schild, in welchem ein Schrägbalken von vier, 2. 2., schreitenden Löwen besetzet wird — das bekannte Wappen der Grafen von Dillingen (F. 7).

Bemerkung 1. Dieß die ganze heraldische Ausbeute aus den Siegeln einiger hundert Urkunden vor dem Jahre 1200 aus den Archiven von 40 Klöstern! Möglich daß weit mehr zu Grunde gegangen, als erhalten ist, wahrscheinlich aber doch kaum! Sind ja doch in denselben Archivalien Duzende von Urkunden mit gut erhaltenen Bischofssiegeln und Bullen, warum sollten gerade diese sich erhalten haben, die Donationsbriefe der Wohlthäter aber sollten zu Grunde gegangen sein?

Bemerkung 2. Außer den drei Wappensiegeln fand ich noch drei Reitersiegel, eines des Grafen Rapoto von Ortenburg v. J. 1190 (Baumburg), welches keinerlei heraldische Andeutungen enthält und enthalten kann, da der Graf den Schild ausnahmsweise am linken Arm trägt, so daß man nur die Innenseite desselben sieht. Die Urkunde ist abgedruckt Mon. Boic. II. 195 und das dazu gehörige Siegel, angeblich genau, in Kupfer gestochen Tab. II. N. 12. Um dem Leser einen Begriff für die Genauigkeit dieser Abbildung zu geben, bin ich so frei, meine Zeichnung desselben Originals unter N. 4 gleichfalls mitzutheilen.

Dann ein Reitersiegel des „Bertholdus dei gra. dux dalmatiae marchio histriae" von einer Urkunde vom Jahre 1184 (abgedruckt

[1]) Ich weiß wohl, daß die Heimath dieses Wappenherrn nicht mehr in das dieser Abhandlung zugemessene Gebiet fällt, sondern im Voigtlande liegt, es läßt sich aber die Nachbarschaft jener Heimath mit dem Egerlande vielleicht zu Gunsten der Beibringung dieses nicht unwichtigen heraldischen Fundes, der überdieß einer bayerischen Klosterurkunde entstammt, anführen.

Digitized by Google

M. B. III. 118) sub Kloster Raitenhaslach, abgebildet daselbst auf Tab. V N. 32. Zum Vergleiche gebe ich auch hier eine vergrößerte Zeichnung des eigentlich belangreichen Theiles dieses Siegels, nemlich des Schildes (Fig. 5) in welchem mir die Haltung des Adler-Flügels interessant schien, da sie an weit spätere Muster dieser Art erinnert und was die Richtung des Kopfes betrifft, so könnte sie ebensogut auf einen Doppeladler schließen lassen. Der Herzog hat den Schild, von dem man übrigens nur die Hälfte sieht an einem Riemen vor der Brust hängen. — Das dritte Reitersiegel gehörte zu der a. a. O. p. 118 abgedruckten Urkunde Herzog Ludwigs von Bayern v. J. 1190. Es ist wohlerhalten und zeigt sich auf dem Schilde des Herzogs ein Adler ziemlich deutlich.[1])

§. 46.

Mit Beginn des XIII. Jahrhunderts mehren sich die heraldischen Siegel an den Urkunden und nicht ohne Befriedigung wird der Kenner bemerken, wie rasch sich die Schildesheraldik in Bayern ausgebildet habe.

Wappen des Ministerialadels finde ich um das Jahr 1200 bereits und zwar an zwei einander fast ganz ertgegengesetzten Enden Bayerns — in Waldsassen und in Steingaden.

Eine mit „circa annum 1200" bezeichnete Urkunde des erstgenannten Klosters trägt neben einem leuchtenberg'schen Reitersiegel und einem Siegel der Stadt Eger ein drittes rundes[2]) Siegel angehängt. Dieses enthält einen gewölbten Dreieckschild darauf ein Balken. Von der Umschrift ist nur mehr ..... HAFIG erhalten (Fig. 6). Die Siegelfertigung aber besagt, daß die Urkunde auch robo-

---

[1]) Die Erklärung dieses Adlers hat den bayerischen Heraldikern des vorigen Jahrhunderts, Tolkner, Scholliner, Lipowsky, Einzinger u. s. w. viel Kopfbrechens verursacht, ohne daß sie darüber zu einem befriedigenden Resultate gekommen wären. Ich habe vielleicht Gelegenheit bei Historisirung des bayerischen Wappens Weiteres darüber beizubringen.

[2]) Daß runde Wappensiegel, auch beim Dinastenadel, in damaliger Zeit noch äußerst selten seien, bemerke ich nebenbei. Bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts waren diese vielmehr in der großen Mehrzahl dreieckig d. h. der Schild, welcher den rechten wirklichen Schild vorstellte, war von einem paralleken Schriftraude umgeben; man könnte sie also auch Schildsiegel

Digitized by Google

rata oder gefestigt sei cum sigillo eorum qui dicuntur Notthaft.[1]).

Ein weiteres heraldisches Siegel an einer gleichfalls „circa 1200" datirten Urkunde desselben Klosters (Waldsassen) ist das des Stadtrichters Babo zu Eger aus dem Geschlechte der Sparrenecker.

Es ist ein Dreiecksiegel mit einem dreimal gesparrten Schilde und der Umschrift S. BABE (sic) DE SPARRENECKE (Taf. 2 Fig. 9.)

§. 47.

Wenden wir uns nach dem anderen Ende Altbayerns, so finden wir dort, an einer „circa annum 1200" notirten[2]) Urkunde 12 Sie-

[1]) Dieß noch blühende Geschlecht, das schon im XII. Jahrhundert urkundet (s. oben §. 45 Note 2) scheint stammgenossen mit den Leuchtenbergern gewesen zu sein; die Wappengenossenschaft ist wenigstens unverkennbar. Siehe hierüber weiter unten in der Rechtsgeschichte der Wappen.

Daß Nothaft nur ein Uebername sei, der erst später zum Geschlechtsnamen wurde, beweist, daß dieser Name mit der Bezeichnung „dictus" oder „genannt" bei einzelnen Gliedern dieser Familie welche sich von anderen Gütern schreiben, angehängt erscheint z. B. Engelhardus de Wiltstein dictus Nothaft 1295, dessen Sohn: Albertus de Valknowe dictus nothaft nobilis vir 1298 (Originalurkunden im Reichsarchiv).

[2]) Die Urkunde ist, nicht ganz genau, abgedruckt in M B. VI. 515 ff. und daselbst bestimmt in das Jahr 1225 gesetzt, qua ratione nescio, da auf dem Originale von alter Hand obiges Datum (ca. 1200) geschrieben steht und unter den Zeugen fast dieselben Personen erscheinen, welche in einer a. a. O. p. 508 ad annum 1202 datirten Urkunde gleichfalls vorkommen. Ich überlasse es einem Specialforscher, zu untersuchen, welche der beiden angenommenen Jahrzahlen die richtige sei. Für uns hätte der Entscheid nur die Bedeutung, daß das Alter der Steingadener Wappensiegel möglicherweise ein Jahrzehent heraufgerückt würde.

Um übrigens einen kleinen Beitrag zur Erleichterung der kritischen Untersuchung zu bieten, liefere ich hier die Namen der Zeugen und resp. Siegler (letztere Eigenschaft ist nicht aus der Urkunde, sondern aus der theilweise erhaltenen Umschrift der Siegel selbst zu entnehmen) wie ich sie in originali las.

Volkmarus de Kemenat. Hainricus de Talhouen De Swanegow Hanricus. Hilteboldus. Cunradus fratres. De Lechesperch. Cunradus et Hanricus fratres De Hagenberch Cunradus et Hermanus fratres. Cunradus junior de Mazensiez.

Digitized by Google

gel, darunter ſechs Wappenſiegel zugleich, die leider alle mehr oder weniger lädirt. Ich gebe in Fig. 8, 10, 11 und 13 vier der beſſer erhaltenen Wappenſiegel.

Nicht ſicher zu beſtimmen vermag ich dasjenige mit dem Schrägbalken und den Sternen[1]), dann das mit dem Gitter[2]), dagegen iſt das Wappen unſerer altbayeriſchen v. Hegnenberg mit den drei Schaffſcheeren und das der von Schwangau mit dem Schwane unverkennbar.

Die Schildes- und Siegel-Form des erſteren iſt dreieckig mit geraden Seitenlinien und ſcharfen Ecken, die des letzteren hat oben abgerundete Ecken.

Die bisher angeführten Beiſpiele liefern den urkundlichen Beweis daß die Heraldik des Schildes zu Anfang des XIII. Jahrhunderts in Altbayern bereits ziemlich ausgebildet war. Ich könnte noch Dutzende von weiteren Wappenſiegeln aus jener Zeit beibringen, ich begnüge mich aber zur Illuſtration des Geſagten nur noch zwei Wappen nachzuweiſen, welche der Kenner als heraldiſch wichtig vielleicht nicht vermiſſen möchte. Es ſind dieß die Wappen und reſp. Wappenſiegel des Grafen Berchtold von Lechsgemünd v. J. 1217 (Fig. 15) und des Albert von Hürnheim v. J. 1239 (Fig. 16) beide an kaisheimer Urkunden hängend. Der lechsgemünden'ſche Wappenſchild iſt deshalb intereſſant, weil er bereits zweierlei heraldiſche Figuren — eine Heroldsfigur und eine gemeine Figur[3]) — einen geballten Schild mit einem Panther belegt — enthält[4]), der hürnheim'ſche Schild aber verdient Beachtung wegen der

---

Nobiles viri. Bertholdus de Tannenbech (sic) et Albertus de Dizzon.

Mir ſcheint nach der Interpunktation und der Rangordnung das „nobiles viri" zu den vorangehenden Zeugen zu gehören, nicht zu den beiden letzten, wie man bei M. B. VI. 516 vermuthen möchte.

[1]) Aus den Reſten der Umſchrift (— — ON) könnte man auf den Albert von Dieſſen (Diezzon) als Siegler ſchließen. Dieſer v. D. führt aber ein anderes Wappen, nemlich ſchräg getheilt von Feh.

[2]) Es gehörte möglicherweiſe dem Heinrich von Thalhofen an.

[3]) Siehe darüber in der II. Haupt-Abth. II. Unterabth. „von den Beſtandtheilen der Wappen."

[4]) Die Tinkturen des Wappens ſind Balken abwechſelnd blau und gold, und Panther roth. Ich bemerke hier, daß Fahne in ſeiner Geſchichte der Dynaſten von Bocholz (Bd. II. S. 37) ad annum 1298 ein Sie-

Digitized by Google

eigenthümlichen, in der süddeutschen Heraldik sonst vereinzelt stehenden Wappenfigur des Kesselhakens, welche norddeutschen, speciell bremischen und westfälischen Ursprungs ist.[1])

§. 48.

Unter Bezugnahme auf §. 42 N. III. bringe ich Belege der weiter ausgebildeten Schildesheraldik aus Bayern bei. Die erste mir vorgekommene Vereinigung zweier verschiedener Wappen auf oder in einem Schild, zeigt ein Siegel des Richters Conrad von Landau (a. d. Isar) welches an einer albersbach'schen Urkunde v. J. 1267 (Orig. im Rchs.-A.) hängt (Fig. 12). Es hat einen Dreieckschild, dessen obere Hälfte geweckt ist; die untere aber dreimal balkenweise getheilt (oder vierfach gebalkt) enthält das Geschlechtswappen des Richters, welcher einer v. Leibelfing war. Die obere Schildhälfte kann nur als Andeutung der landesherrlichen Stellvertretung im Richteramte gedacht werden, da ohne Zweifel Bayern darunter gemeint ist. Die Umschrift des Siegels ist leider sehr defekt.

Ganz analog derselben Idee ist ein Wappensiegel des Heinrich von Moßdorf, Richters zu Vilshofen v. J. 1265 á. a. O. (Fig. 14.), nur vermag ich hier das Geschlechtswappen nicht sicher zu bestimmen. Es ist aber wahrscheinlich, daß der Schild desselben ein-

---

gel des Hermann von Ludinghausen mittheilt, welches fast ganz denselben Schild enthält. Aber entweder haben die v. Ludinghausen später ihre Wappenfigur verändert, oder es ist, was wahrscheinlicher, bei Fahne die Abbildung des Thieres dort nicht ganz genau, denn die Familie führt einen (blauen) Löwen im (roth-silbergebalkten) Schilde; in gedachtem Dreieckssiegel aber sieht das Thier unserem lechsgemundschen Panther ähnlicher als einem Löwen. Doch muß ich bemerken, daß das Ludinghausen'sche Wappenthier einen gespaltenen Schweif nach Löwenart trägt, während unseres einen abhängenden kurzen Schweif hat. Dieß sind jedoch, wie der Kenner weiß und man später sehen wird, keineswegs sichere Unterscheidungszeichen heraldischer Panther und Löwen.

[1]) S. m. Handbuch I. 95, Hr. Grote in Hannover bemerkt in einer Note zu angeführter Stelle, daß die bremischen Kesselhaken eine andere Form haben als die hannoverschen oder westfälischen. Da er jedoch die Kriterien nicht näher angibt, so bin ich leider außer Stande zu sagen,

Digitized by Google

fach ſchräg getheilt geweſen und das Beiwappen (Bayern) in das obere Feld zur Ausfüllung geſetzt worden ſei.

Bemerkung 1. Um mich nicht dem Verdachte auszuſetzen, als wollte ich generaliſiren und durch Anführung dieſer beiden Richter-Siegel andeuten, es ſei eine derartige Combinirung des amtlichen und des perſönlichen Wappens Regel geweſen, füge ich auf Tafel 3. Fig. 18 ſogleich das Siegel des Schweiker, Richters zu Natternberg an der Donau vom Jahre 1256 bei, welches weder von perſönlichen noch landesherrlichen Wappen eine Spur zeigt, ſondern eine bildliche Anſpielung auf den Namen Natternberg, vielleicht auch eine naturgetreue Abbildung des damaligen Schloſſes mit Hinzugabe einiger Nattern, enthält, welche kaum heraldiſch genannt werden dürfte.

Der Umſtand, daß der Geſchlechtsname des Richters in der Legende nicht genannt iſt, kann ebenſowenig für ein beſonderes Richterwappen von Natternberg zeugen, als das Fehlen des Amtstitels bei dem Siegel des Richters von Vilshofen. (Fig. 14.)

Bemerkung 2. Zu dem Siegel des v. Mosdorf ſehe ich mich genöthigt, beizufügen, daß ich wohl weiß, daß die Stadt Vilshofen einen ähnlichen Schild führt, oben Bayern, unten roth oder beſſer ſchwarz mit dem pfälziſchen Löwen. Ich glaube aber nicht, daß der herzogliche Richter das Stadtwappen in ſeinem Siegel, noch dazu mit ſeiner, des Richters Namensumſchrift geführt habe, eher möchte es umgekehrt und der Löwe ein ſpäterer Zuſatz ſein. —

§. 49.

Ein drittes, etwas jüngeres Beiſpiel gibt uns die Vereinigung zweier Geſchlechtswappen aus dem Jahre 1296, in dem Siegel einer ſteingadener Urkunde.

Dieſe Urkunde iſt gefertigt von Konrad, genannt von Hauſen, dem Vogt von Schongau, der Stadt Schongau, und Heinrich von Dieſſen. Alle dieſe Siegel enthalten Dreieck-Schilde mit Wappen.

Konrad von Hauſen's Schild iſt geſpalten, vorne ein Löwe, hinten drei Sparren. (Fig. 17.)

Es iſt für den Heraldiker kaum ein Zweifel, daß dieſer Schild aus zwei Wappen zuſammengeſetzt ſei, deren jedes eine Hälfte des Schildes einnimmt. Sollte aber je ein Zweifel darüber aufkommen wollen, ſo wird er durch die Thatſache vernichtet, daß an derſelben Urkunde das Sie-

Digitized by Google

gel des Bruders dieses Konrad von Hausen hängt, welches im Schilde die drei Sparren allein zeigt. (Fig. 19.)

Dieser Bruder ist Peter, Vogt zu Schongau, und wird von Konrad ausdrücklich als solcher in der Urkunde genannt (bona deliberatione fratris mei Petri aduocati de Schongaw).

Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Löwe im vorderen Platze mit dem sogenannten bayerischen resp. pfälzischen etwas gemein habe, ich will jedoch nichts absprechen und bemerke nur, daß die v. Hausen später, und speziell Konrad v. Hausen im Jahre 1406 ganz dasselbe kombinirte Wappen führten. [1])

§. 50.

Beizeichen zur Unterscheidung verschiedener Glieder desselben Stammes oder Wappens sind, wo sie sich finden, ein Beweis relativ vervollkommneter Heraldik. (§. 43 III). Die urkundlich ältesten, mir vorgekommenen Exempel dieser Art sind:

1) ein Dreieck-Siegel des Reine, Vogts zu Straßberg an einem waldsassener Brief vom Jahre 1249. Der Schild (Fig. 22) enthält einen Adler und über denselben einen Schrägfaden oder schmalen Schrägbalken gezogen. Dieser Faden ist, (was ich unter Hinweis auf das betreffende Kapitel des Systems hier nur kurz andeuten kann) eben das Merkwürdige an diesem Wappen und aus dieser Zeit — er deutet darauf, daß diese Vögte von Straßberg, welche sich übrigens später (1303) auch von Boitsberg schrieben, entweder Bastarden oder nachgeborene Söhne eines Dinastenhauses waren, welches den Adler allein im Schilde führte. Daß ihre Eigenschaft als advocati oder Vögte (etwa des Reiches) ihnen dieses heraldische Beizeichen verschafft habe, würde ich ungern behaupten.

2) Ein Rund-Siegel Bartholomei de Swanegow, fratris nobilis viri Hilteboldi de Swanegow, v. J. 1294 an einer steingadener Urkunde (Fig. 20). Der Schild zeigt das gewöhnliche Wappenbild der Schwangauer, den Schwan, aber (innerhalb des Schildesrandes) umgeben von einem Kranze, welcher einer glatten Schnur mit 6 Knöpfen ähnlich sieht.

Diese Knotenschnur halte ich für das selbstgewählte Beizeichen des jüngeren Bruders, doch mag ich mich irren, oder man hat später

[1]) Oberbayerisches Archiv XI. 79. Mon. B. XIX. tab. 4.

Digitized by Google

in der Familie selbst den Sinn dieser Bezeichnung nicht mehr richtig verstanden, denn in einem Siegel Ulrichs von Schwangau vom Jahre 1312 ist dieß ursprünglich heraldische Beizeichen (innerhalb des Schildes) zu einem sphragistischen (im Siegelfelde) umgewandelt. Ein Kranz mit fünf deutlichen Rosen umgibt den Schild innerhalb des Schriftrandes. (Fig. 21.) Vielleicht wird spätere Forschung dieses Räthsel lösen.

§. 51.

Den Gebrauch des heraldischen Helmes auf dem Schilde finde ich zuerst:

a) beim hohen Adel in einem Siegel eines Markgrafen von Burgau, welches an einer Urkunde des Stifts Kaisersheim ad annum 1252 hängt und zwar in der nebenstehenden Gestalt zugleich mit einem zweiten Siegel des Markgrafen Heinrich, welches blos den Schild allein enthält.

Wir setzen den flachen Topf- oder Platthelm, wie ihn die Ritter jener Zeit trugen, auf dem Obereck des schräggelehnten, etwas gewölbten Dreieck-Schildes, ohne weitere Verzierung (Band oder Decke) doch mit zwei armförmigen Stangen,[1]) deren jede mit einem Federballen besteckt ist.

b) beim niederen oder Dienstadel, in einem Siegel des Truch-

[1]) Da dieselben eine gebrochene Kontur zeigen, dürften sie kaum als „Hörner" anzurufen sein. Die Markgrafen von Burgau, ein Zweig der schwäbischen Dinasten von Berg, führten den Schild fünfmal schräggetheilt von Silber und Roth. Auf einem Siegel des M. Heinrich vom Jahre 1282 liegt zwischen der 3. und 4. Theilungslinie eine Lilie. (Kaisersheim R. A. ad h a.) Seit Ende des XIV. Jahrhunderts erscheint der burgau'sche Wappenschild mit einem goldenen Pfahl überlegt, und in dieser Gestalt ist derselbe in das königlich bayerische Staatswappen aufgenommen, weßhalb auch das Exempel des ersten Helmes hier aufgenommen wurde, obwohl die Familie der Dinasten von Burgau, wie bekannt, eigentlich Schwaben angehörte. Als Helmkleinod erscheint gewöhnlich ein Flügel wie der Schild bemalt. Das auf unserem Siegel vom Jahre 1252 ist jedenfalls als das urkundliche erste, wenn auch nicht als das allein richtige anzunehmen. (Vgl. mein Wappenbuch, abgestorb. schwäb. Adel S. 9. Taf. 1. sub Berg.)

Digitized by Google

sessen Friedrich von Lengpach vom Jahre 1279 [1]) an einer aldersbacher Urkunde. (Fig. 24.)

Der Schild enthält zwei Winkelhaken aus dem Ober- und Unterrand verschränkt hervorbrechend, und der darauf stehende vorwärts gekehrte Topfhelm trägt zwei Büffelhörner sammt den Ohren. Die Umschrift lautet: S. FRIDERICI DAPIFERI DE LENGENPACH.

§. 52.

Aus dem Jahre 1284 gebe ich (Fig. 23 und 25) zwei Helmwappen zweier Brüder des Herrenadels aus Originalsiegeln an einer Urkunde desselben Klosters Aldersbach.

„Wir Wernhart vnnd heinrich bruder von Schowenberch" beginnt der Brief.

Das Wappen des Bernhard oder Werner von Schaumberg hat zwar gleichen Schild mit dem seines Bruders (nur daß die Schraffirung und Zahl der Streifen abweicht). Dagegen ist sein Helmkleinod gänzlich verschieden von dem seines Bruders Heinrich.

Letzterer trägt zu jeder Seite des Topfhelmes eine mit Federn ringsum besteckte Scheibe, ersterer ein Schirmbrett aus 7 Wecken oder Spindeln zusammengesetzt, deren jede mit zwei Herzen übereinander belegt und mit Federn an der Spitze besteckt ist.

Der Helm Werners ist seitwärts gekehrt, der Heinrichs vorwärts, und bei letzterem kommen die zum Befestigen des Helmes und wohl auch Kleinodes dienenden Riemen oder Bänder unten hervor.

Für die Theorie der Helmkleinode, welche am angemessenen Orte (II. II. 2) behandelt werden wird, sind diese beiden Wappen noch in anderer Richtung beachtenswerth.

§. 53.

Aus dem Ministerialadel mehren sich die Beispiele von

[1]) An einer steingadener Urkunde vom Jahre 1262 hängt unter mehreren sehr lädirten Siegeln auch eines mit einem Helmwappen. Der schräggestellte Schild in einem Topfhelm, der zwei Hörner als Kleinod trägt, ist mit seinen Umrissen noch deutlich zu erkennen, der Inhalt des Schildes sowie die Umschrift ist aber leider (wie bei den meisten Siegeln dieser Urkunde) vollkommen defekt. — Es wäre wünschenswerth, von diesem sehr alten Beispiel ein besser erhaltenes Exemplar ausfindig zu machen, da es in der That den Gebrauch des heraldischen Helmes auf weitere 15 Jahre zurück datirt.

Digitized by Google

Helmwappen, je näher es dem Ende des XIII. Jahrhunderts zugeht.

Hiltebrand von Montalban und Swikerus von Gulsüne, beide Stamm- und Wappen-Genossen aus tirolischer Heimath siegeln 1286 beide mit Helmwappen; jeder hat den Schild fünfmal hin und her getheilt (gespitzt) und auf dem Topfhelm ein Hirschgeweih, dessen Zinken bei dem von Gulsüne mit Aepfeln oder Ballen besteckt sind. Steingaden, die Siegel stark lädirt.)

Ein Siegel Friedrichs von Sigenhofen, oberpfälzischen Adels, an einem Brief vom Jahre 1287 (Waldsassen) zeigt nebenstehendes Wappen. Der Helm mit den abfliegenden Bändern trägt als Kleinod drei ohrförmige Kolben. Im Schilde erscheint schräggestellt ein Handruder.

Schließlich noch ein Beispiel aus dem Herzen Oberbayerns, Herr Chunrad der Marschalch von Wildenrode siegelt 1293 eine fürstenfelder Urkunde mit dem Taf. III Fig. 26 abgebildeten Helmwappen, welches einen getheilten Schild, einen gerade abgeschnittenen Kübelhelm und zu jeder Seite desselben einen heraldisirten Flügel, wie der Schild abgetheilt zeigt.

§. 54.

Zur Vervollständigung der in §. 51 bis 53 beigebrachten Exempel von alten Helmwappen, gebe ich hier folgend noch zwei

solche, welche sich dadurch beachtenswerth machen, daß sie die Anfänge der Helmbekleidung*) versinnlichen.

Das erste ist aus einem Siegel des oberpfälzischen Geschlechtes der v. Parsperg und sieht wie nebenstehend aus.

Das Rund-Siegel in rothem Wachs trägt die Umschrift: Theodericus de Parsperch judex in Waldekke und datirt von 1298. (Waldsassen.)

Der seitwärts gestellte Helm trägt eine spitzige Mütze, wie es scheint von schuppenartigem Pelzwerk (Kürsch), welche

*) In alten Blasonirungen Kopertenr genannt, was jedenfalls von copertura, couverture abzuleiten ist.

hinten etwas abhängt und an der Spitze mit einem Rade oder Sterne, dessen eingekerbte sieben Strahlen, ähnlich den Flügeln einer Windmühle nach außen sich verbreitern, besteckt ist.

Das zweite Beispiel gebe ich Taf. IV. Fig. 28. Es ist aus dem Siegel Hainrici de Paulstorf gleichfalls oberpfälzischen Adels vom Jahre 1302. (Waldsassen.) Der Helm trägt dieselbe Koferteur, doch ohne das Rad an der Spitze, und unten fliegen zu beiden Seiten die Helmbinden ab.

§. 55.

Die Quadrirung zweier Wappen auf oder in einem Schild, von welcher §. 42. N. III. ein königliches Beispiel aus dem Jahre 1323 gibt, kommt in der altbayerischen Heraldik verhältnißmäßig spät vor.

Das ursprünglich egerländische, später in einzelnen Linien böhmische, sächsische, auch bayerische Geschlecht der Pflugk bot mir das erste Beispiel eines quadrirten Schildes. Hinczik dictus Pfluck de Orlick siegelt 1386 einen waldsassener Brief mit seinem Wappen, wie F. 27. 1. und 4. des Schildes hat ein schräggelegtes Pflugeisen, 2. und 3. einen ebenso gelegten Ast. [1]).

Auf dem Kübelhelme stehen zwei voneinander gekehrte Pflugscharen und mantelartige Decken umgeben denselben.

Ein anderer „Hintschich Pflueg zu der Swartzenburg" siegelt 1419 gleichfalls mit dem quadrirten Wappen, das aber in der Stellung des Astes einige Abweichung zeigt. (F. 29.)

Vom Haus Wittelsbach, der regierenden Linie in Altbayern, ist mir gleichwohl kein älteres quadrirtes Wappen bekannt, als dasjenige im Siegel Herzog Heinrichs, an einer Urkunde im Reichsarchiv vom Jahre 1401 (Grafschaft Haag). Es hat in 1. und 4. den Löwen, 2. und 3. die Wecken, und auf dem Stechhelm sitzend den Löwen zwischen einem Fluge. Merkwürdigerweise siegelt derselbe Herzog aber 1419 am Elspetentag wieder mit dem einfachen Weckenschilde.

Bemerkung: Hundius sagt in dem Anhang zum I. Bande seines Stammbuches voce Wappen, Schild und Helm:

„Die offen Helm vnd quartierten Schildt seynd erst bey hundert Jaren vngefärlich, nachdem man 1450 gezelet, auffkommen, zu-

Digitized by Google

uor gar wenig gebräuchig gewesen, auch bey den rechten Turniergeschlechten, wie auff den alten Grabstainen vnd Sigeln zu sehen."

Wir werden bei Behandlung des heraldischen Helmes Gelegenheit haben, die Richtigkeit dieser Angabe zu prüfen. Was die quadrirten Schilde betrifft, so sind die oben angeführten Beispiele allerdings weit älter als 1450 wie Hundius meint, dagegen ist nicht zu läugnen, daß die eigentlichen artikulirten Quadrirungen von Wappen doch erst nach 1450, oder besser gesagt, erst nach 1470 beim altbayerischen Adel recht in Aufnahme gekommen seien.

§. 56

Zwei Helme auf einem Schilde (s. die Bemerkung zu §. 42. N. VI.) deuten regelrecht auf zwei Wappen im Schilde, und sind das Zeichen abermals vorgeschrittener Ausbildung der Heraldik.

Das erste Siegel des nicht-dynastischen Adels, welches ein Wappen mit zwei Helmen enthielt, fand ich in dem des „Mathes Slik Ritter, zu Eger und Elbogen Burggrave" an einer waldsassener Urkunde v. J. 1436.

Die Schlick, ursprünglich ein egerer Bürgergeschlecht, sind durch Caspar Schlick, welcher nacheinander Kaiser Sigmunds, Albrecht II. und Friedrichs III. allmächtiger Kanzler wurde, und 1449 starb, rasch in die Höhe gekommen. 1416 hatte Caspar mit seinem Bruder Heinrich einen Wappen- und Adelsbrief, 1422 Caspar allein einen Freiherrnbrief erhalten, welche Würde 1433 auf alle Brüder, unter diesen auch vorstehenden Mathäus Schlick ausgedehnt wurde, der sich übrigens in gedachter Urkunde nur „Ritter" nicht aber „Freiherr" nennt. 1437 endlich erreichte das Geschlecht die höchste Stufe in dem Reichsgrafenstand unter Belehnung mit der Grafschaft Bassano oder zu deutsch Passaun in Wälschtirol.[1])

Das Stammwappen der Schlick hat in Roth eine silberne Gerung mit drei Ringen in Widerpart oder verwechselten Farben. Auf dem Helm einen Flug wie der Schild.

Das freiherrliche Wappen, wie wir es in obigem Siegel (Fig. 33) sehen, hat den einfachen Schild aber zwei gekrönte Helme, nemlich als vorderen oder Vermehrung noch einen, aus welchem ein Löwe hervorwächst.

---

[1]) Die Grafen Schlick von Passaun waren im XVI. Jahrhundert auch in Bayern landschaftlich begütert, daher ihr Wappen in den Verzeichnissen der Beilagen gleichfalls aufgeführt wird. (Vergl. übrigens über die Familie: Prückel, Egerland I. 317 und die Literatur im Stammbuch des Adels in Deutschland.)

Digitized by Google

Ob nun wohl dieser halbe Löwe später bei der Grafung als ganzer Löwe (gold in blau) in's 1. und 4. Quartier herabkam, so glaube ich doch, daß er ursprünglich nichts bedeutete d. h. als bloße Verzierung, unartikulirt in's Wappen und resp. auf den Helm kam. Später gab man ihm eine Krone in die Pranken und nannte das Feld dann: Weißkirchen.

Zwei Helme auf regelrecht quadrirten Schilden finde ich zuerst bei den v. Rorbach, Freiherrn zu Neuburg am Inn, denen diese Wappenvermehrung durch Kaiser Friedrich III. 1463 zu Theil wurde. Das Original des Briefes sah ich im Reichsarchiv, der Platz für das Wappen in Mitte des Briefes ist aber unausgefüllt.[1]) Die Abbildungen des vermehrten rorbach'schen Wappens in sonstigen älteren Quellen z. B. dem Cod. germ. 932 zeigen dasselbe regelrecht quadrirt mit zwei Helmen.

Quadrirte zweihelmige Wappen altbayerischer Edelleute nenne ich aus älterer Zeit noch das der:

Fuchs von Fuchsberg 1464.[2])
Höhenfelder 1477 und
Schirnting 1484.

Nach dieser Zeit werden sie immer häufiger. Das Haus Bayern selbst aber fing erst unter Wilhelm IV. und seinem Bruder Ludwig an, zwei Helme zu führen.

§. 55.

Es erhellt aus der Betrachtung des bisherigen Entwicklungs-Ganges der altbayerischen Heraldik zur Genüge, daß neben dem allgemeinen menschlichen Triebe, dem Fortschritt, die Prachtliebe des Adels ein Hauptmoment zur Ausbildung der Wappen lieferte. Ohn-

[1]) Die Existenz zwei-helmiger quadrirter Wappen könnte ich wohl noch weiter als 1463 zurückführen, wenn neben der Aufzählung der betreffenden Wappenbriefe in den Regesten Chmel's auch die Wappen selbst abgebildet beigegeben wären.

[2]) Wurmbrand bringt in seinen Collect. geneal. histor. ex archivo Austriae inferioris statuum. Viennae 1705. tab. IV. N. 29. das Siegel des Georg Fuchs von Fuchsberg, Ritters, welches selber nach Angabe des Cap. XXII. p. 69 an einem Brief von 1464 hängte. Diese Fuchs sind zwar ursprünglich Tiroler, sie kommen aber auch in Bayern vor, wie denn namentlich Sigmund Fuchs von Fuchsberg und Jauffenburg, † 1592, das Schloß Niederufels im Grafauer-Thal besaß.

Digitized by Google

streitig hielt man zu Ausgang des XV. Jahrhunderts ein Wappen mit zwei Helmen und vier Feldern für nobler als eines mit einem Helm und einem Schildesfeld.

Bemerkung: Nur diese Meinung konnte die in den darauffolgenden Jahrhunderten mehr und mehr um sich wuchernde Anfüllung der Schilde und Vermehrung der Helme (mit oder ohne artikulirte Bedeutung) hervorrufen und es endlich zu dem heraldischen Absurdum bringen, daß man an der Zahl der Helme den Grad des Adels erkennen solle und müsse,[1]) und daß zuletzt der Oberrand des auf breitester Basis aufgebauten Schildes nicht mehr ausreichte, um alle Helme zu placiren. Aber auch diese falsche Richtung der Heraldik, welche im vorigen Jahrhunderte ihren Höhenpunkt erreicht hatte, gehört zu den überwundenen Standpunkten und man darf annehmen, daß fünf Helme das meiste seien, was heutzutage noch einen Schild beschwert, und wird in dieser Praxis um so leichter erhalten, als die mittlerweile fortgeschrittene heraldische Wissenschaft und Kunst die Mittel zur Combination der Kleinode wieder aufgefunden hat und anzuwenden lernte.

§. 56.

Wenn also die Prachtliebe ein Hauptmoment zur Ausbildung und wohl auch im besseren Sinne zur Verschönerung der Wappen bildete, so muß das altbayerische Geschlecht der v. Törring in damaligen Zeiten, d. h. Ende des XV. Jahrhunderts, allen übrigen Geschlechtern und sogar dem regierenden Hause vorangeleuchtet haben, denn bei ihm finden wir zuerst in ganz Altbayern und vielleicht noch weiter hinaus ein Wappen mit drei Helmen und drei Einzelnwappen im Schilde, welche in einen quadrirten Schild und einen, damals noch sehr seltenen, Mittelschild vertheilt sind.

Nachdem Kaiser Max I. durch Diplom vom 8. April 1490 dem Veit von Törring sein Wappen mit dem der † von Seefeld quadrirt und beider Wappen Kleinode auf einen Helm vereint hatte, erbat sich ein Jahr darauf (27. Juni 1491) derselbe Törring von demselben Kaiser eine weitere Wappenvermehrung mit dem der † Herrn von Mödling.[2])

---

[1]) S. Handbuch I. S. 115.

[2]) Aus den Originalwappenbriefen, welche ich durch gütige Vermittlung des geistlichen Raths Geiß dahier vor vielen Jahren einmal zur Einsicht erhalten

Digitized by Google

Dieses letztere Wappen ist es, was an heraldischer Pracht für damalige Zeiten und für Altbayern ein unicum bietet.

Bereits im Jahre 1493 begegnete ich einem vorzüglich gestochenen törring'schen Siegel mit diesem neuen Wappen, welches in rothem Wachs an einem Bundesbrief im Reichsarchiv hängt. Es trägt auf fliegendem Bande die Inschrift:

S. veitt vo. Torring. zm. irtupach 1493.

Ich gebe eine Zeichnung des Wappens auf Taf. IV Fig. 35.

§. 57.

Als ein weiteres Resultat der Prachtliebe in Wappensachen kann die Erfindung der Schildhalter — Bilder von Menschen, Engeln und Thieren — gelten, durch welche man den Helm, den Schild oder beides halten ließ.

Obwohl Beispiele solcher mit Schildhaltern gezierter Wappen sehr alt sind, so stehe ich doch an, alle die in Siegeln des XIV. bis XVI. Jahrhunderts vorkommenden Schildhalter heraldische zu nennen. Sie sind vielmehr zum größten Theile rein sphragistische Verschönerungen, (obwohl man sie auch zuweilen auf Grabdenkmälern, in Glasgemälden ꝛc. antrifft), finden sich in jener Zeit äußerst selten in Wappenbüchern, und sind am allerwenigsten konstant oder unveränderlich bei ein und demselben Wappen.

Bemerkung 1. Ich werde Gelegenheit haben über die heraldischen Schildhalter im Allgemeinen bei der Lehre von den Prachtstücken Näheres vorzuführen und bei der Historisirung des bayerischen Wappens insbesondere die Variabilität der Schildhalter desselben nachzuweisen. Hier nur so viel, daß diplomatisch verliehene Wappenschildhalter kaum vor der Mitte des XVII. Jahrhunderts aufzufinden sein dürften.

Bemerkung 2. Wie über die Helmzahl (§. 55), so hatte sich auch über das Recht zur Führung von Schildhaltern im vorigen Jahrhundert eine besondere Ansicht geltend gemacht, welche mit dem Aufschwung der heraldischen Wissenschaft natürlich fallen mußte. (S. Handbuch I. 148 in der Note.)

§. 58.

Da nun aber für die Existenz sphragistischer und monumentaler Schildhalter auch in Altbayern sich viele beurkundete Beispiele finden,

lungsgeschichte der Wappen und speziell der altbayerischen Heraldik gehören, gebe ich anfolgend einige Beispiele solcher Schildhalter aus Original-Siegeln.[1])

Das älteste mir bekannt gewordene Exempel von Schildhaltern findet sich in einem Siegel der „Elspet von Pairbrunn, Herrn Chunratz etwenn von Pairbrunn saelik hauffraw“ an einem fürstenfelder Brief vom Jahre 1334. Der Schild Baierbrunn wird von zwei Vögeln gehalten. Im Original, das ziemlich ruinös ist, läßt sich die species nicht mehr wohl erkennen, doch mögen es allerdings Pfauen gewesen sein, wie die Abbildung in M. B. XI. Taf. 4 gibt; dagegen ist der Schild entschieden dreieckig und nicht halbrund, wie a. a. O. gezeichnet.

Taf. IV Fig. 30. Aus einem sehr schönen Siegel (in braunem Wachs) Jakobs vom Wolfstain, des oberpfälzischen Herrengeschlechtes, an dem Bundesbrief vom Jahre 1416 im Reichsarchiv. Der hinter dem Schilde sitzende und diesen haltende Löwe ist offenbar aus der Wappenfigur selbst entnommen.

Ein prachtvolles Siegel vom Jahre 1420 in grünem Wachs Taf. V. Fig 38. J. Fritz v. laiming hat eine Dame, welche mit der Rechten den (Dreieck-) Schild der Layming, mit der Linken deren Helm hält. Dieser Helm hat bereits gezackte Decken, und trägt auf einem Kissen sitzend eine gekrönte Katze, in der Krone ein Busch Straußenfedern steckend. Das Siegel hängt an einem haager Brief, neben dem Hilpold Fraunberger's zu Prunn.

Taf. V. Fig. 31. Ein Sigillum erardi mukentaler, welches an dem Bundesbrief vom Jahre 1429 hängt, bietet ein frühzeitiges Beispiel von Schildhaltern beim kleinen Adel. Das Wappenbild der Muggenthaler, ein Marder, steht mit dem schildhaltenden Löwen in keiner idealen noch heraldischen Verbindung.

Taf. IV. Fig. 32 ist aus dem Siegel Friedrichs von Murach an einem degenbergischen Briefe vom 30. April 1452. (Reichsarchiv.)

---

[1]) Ich übergehe diejenigen ältesten Exempel, wo der Schildhalter in der Person des Wappenherrn selbst besteht, z. B. in den Reitersiegeln und Damensiegeln; ebenso wo der Schutzheilige oder Namenspatron des Wappenherrn als Schildhalter fungirt, wie z. B. in dem ältesten Siegel der Stadt Ingolstadt, welches ich auf Taf. II, 14 des Handbuches der Heraldik abgebildet habe, und beschränke mich hier auf Beispiele, welche der heraldischen Idee näher stehen.

Digitized by Google

Zur Seite des Wappens stehen hier zwei Löwen, welche Schild und Helm mit ihren Pranken halten.

Taf. IV. Fig. 34. Das Siegel Ulrich Gaisberger's, Gerichtsschreibers zu Neustadt an der Donau, hängt an einem Briefe des Klosters Münchsmünster vom Jahre 1456.

Der schildhaltende Engel in diesem Siegel und resp. Wappen beweist, daß der Gebrauch der Schildhalter durchaus nicht als ein Vorrecht des Adels überhaupt, noch weniger also des hohen Adels betrachtet wurde.

Taf. V. Fig. 36 zeigt das Wappen Jörgs von Puechperg zu Winzer, Ritters, aus einem Siegel an dem Landschaftsbrief vom Jahre 1514. Ein geharnischter Ritter mit einem Fähnlein hält mit der Linken das Kleinod des Helmes.

Taf. V. Fig. 37 nach einem Siegel vom Jahre 1526 in meinen Sammlungen mit der Umschrift:

Secretvm. wolfgangi. comitis. in hag.

Hier kniet hinter dem Schild eine Dame, welche ihn zugleich mit beiden Händen hält. Sie ist gekrönt und das Kleinod auf der Brust mit drei Lilien geschmückt.

Da nun, wie oben §. 13 erwähnt worden, Laßla von Hag (Wolfgang's Bruder) vom Könige von Frankreich eine Wappenvermehrung mit dem Bilde des Königs von Frankreich erhielt, so wäre es nicht unmöglich, daß diese schildhaltende Figur etwa gar die Königin von Frankreich vorstellen sollte.

§. 59.

Die in voranstehenden §§. 44—58 gegebenen urkundlichen Beispiele werden genügen, um dem Leser den Gang der Entwicklung der altbayerischen Heraldik durch nahezu 400 Jahre zu versinnlichen.

Wesentlich war die Heraldik Altbayerns mit dem Schlusse der Maximilianszeit — oder mit dem ersten Viertheil des XVI. Jahrhunderts — zum Abschluß reif. Noch eine kurze Zeit — etwa bis zum Ende desselben Jahrhunderts — hielt sie sich ungefähr in gleicher Höhe, und diese ganze Periode der Heraldik charakterisirt sich in einem richtigen Verständniß nach innen und außen und darausfolgender richtiger Combinirung und Zeichnung einerseits, wie in einem gewissen einfachen Ernste der auch bei aller Prachtliebe das wahre Wesen der Wappen nicht verdunkeln läßt.

Gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts hin verschwinden die gerühmten Eigenschaften mehr und mehr. Das XVII. Jahrhundert

Digitized by Google

wird dem Verständnisse der Heraldik mit jedem Dezennium entfremdeter; die Klarheit, die vorzüglichste Eigenschaft jedes heraldischen Produktes, macht allmählig einer Unklarheit und zuletzt der Confusion Platz. Die Wappenschilde werden überfüllt, ihre Einzeln-Begriffe (wenn je noch deren zu Grunde liegen) sinnlos zerrissen und durcheinander geworfen, und durch äußeren Putz wird die innere Armseligkeit unbewußt zu maskiren gesucht.

Würden wir auf diesem Wege fortgegangen sein, so wäre das Studium und die Praxis der Heraldik in nicht ferner Zeit nahezu eine Unmöglichkeit geworden.

§. 60.

Die Zahl derjenigen ist nicht geringe, welche in der Heraldik alles das, sowohl in Form als Wesen, unbedingt verwerfen, was *nach* der Maximilianszeit entstanden ist.

Wenn nun auch aus dem im §. 59 Gesagten erhellt, daß um das Jahr 1520 die innere und äußere Entwicklung der Heraldik ihren Höhenpunkt bereits erreicht hatte, so sind doch die darauffolgenden 70—80 Jahre der „guten" Zeit noch zu nahe, als daß ihre heraldischen Produkte schon zu sehr degenerirt sein könnten. Wie keine Wissenschaft oder Kunst *auf einmal* entsteht und groß wird, so fällt und erlischt auch keine mit einem Male, und wenn man auch nach 1520 nichts wesentlich *neues* und wenig gutes mehr produciren konnte, so hatte man denn doch die alten Regeln noch im Gedächtniß, die Muster noch eine Zeit lang vor Augen und ich möchte sagen, die gute Heraldik zunftmäßig inne. Ein paar Generationen mußten immerhin dahinsterben, bis die Zeit kam, in der sich niemand mehr entsinnen konnte, leibhafte wirkliche Wappen *gesehen* oder gemacht zu haben.

Deßhalb glaube ich den Schluß des XVI. Jahrhunderts als Grenze der altheraldischen Zeit ansetzen zu dürfen, über welche hinaus man von einer *Entwicklung der Heraldik* nur mehr in zweifelhaftem Tone sprechen sollte.

Heraldische Produkte des XVII. und XVIII. Jahrhunderts aber als *wissenschaftliche Belege* für das Vorkommen *neuer* Regeln anzuführen, ist nach dem *heutigen* Stande dieser Wissenschaft kaum mehr statthaft. — *Lernen* läßt sich allerdings aus Allem, wäre es auch nur, wie man es *nicht* machen solle.

Digitized by Google

2. Kunstgeschichtliche Entwicklung.

§. 61.

Die kunstgeschichtliche Entwicklung der altbayerischen Heraldik hält mit dem Entwicklungsgang der kirchlichen und bürgerlichen Kunst in Süddeutschland ziemlich gleichen Schritt, sie hat, wie jene, Uebergangsformen und bleibt, wenn ich recht beobachtet habe, in Bezug des ersten Auftretens ausgesprochenen Stiles, um 1—2 Dezennien hinter der Architektur zurück. Man war im Festhalten an hergebrachte Formen in der Heraldik noch etwas zäher als in der übrigen ornamentalen Kunst. Daher kann man allerdings z. B. reingothische Heraldik noch auf Monumenten finden, deren ganze übrige Ausführung schon in entschiedener Renaissance steht.

§. 62.

Wann die Gothik in die altbayerische Heraldik gedrungen sei, läßt sich aus zwei Gründen schwer bestimmen: 1) fällt die erste Zeit der Gothik ohnedieß nahezu mit der eigentlichen Entwicklung der Heraldik zusammen, 2) sind die heraldischen Siegel aus jener Zeit selten mit einer Jahrzahl[1]) versehen und selten so groß, daß man die Details der Formen bei einzelnen Figuren sicher daraus studiren könnte. Andere Denkmale, insbesondere Glasgemälde und Grabsteine u. s. w. sind zwar wegen des größeren Maßstabes in welchem sie ausgeführt zu werden pflegen, der Beobachtung zugänglicher, dagegen in Bezug des Datums ihres Ursprung selten verläßig genug und insbesondere sind Grabsteine oft erst Generationen nach der darauf angebrachten Jahreszahl gefertigt worden.[2]) Wenn

[1]) Daß die Jahrzahlen der Urkunden (vorausgesetzt daß keine Fälschung vorliege) nur negativen Beweis für das Alter des Siegels liefern, ist bekannt, ebenso, daß in manchen Familien ein und derselbe Siegelstock durch mehrere Generationen fort im Gebrauche war, während in anderen eine bestimmte Form des Wappens beibehalten wurde, welche neben der weiteren Entwicklung anderer Wappen als „veraltet" schon ihrer Zeit gelten mußte. Wittelsbach und Ortenburg nenne ich als Beispiele solcher Beharrlichkeit.

Digitized by Google

ich dennoch den Zeitpunkt des Eintretens der Gothik in die Heraldik näher zu präcisiren habe, so scheint mir nur der eine Ausweg zu bleiben, die Ornamentik der Siegel als maßgebend für diesen Zeitpunkt anzunehmen.

In den 80er Jahren des XIV. Jahrhunderts tritt nämlich in heraldischen Siegeln des Adels (und diese zunächst können für die Heraldik entscheidend sein, da Bischofs- und Abtssiegel mit gothischen Baldachinen allerdings etwas früher auftreten aber eben nicht zu den heraldischen gehören) — um 1380 also tritt die Mode auf, das Wappen, sei es nun als Schild allein oder als vollkommenes Wappen mit Schild, Helm und Decken, innerhalb eines konstruktiven gothischen Ornamentes im Siegelfelde, eines Drei-, Vier-, Fünf-Passes u. s. w., darzustellen. Es gibt sehr schöne Beispiele solcher Siegelornamentik, dieselbe bleibt aber doch immer nur eine sphragistische und hat mit der Heraldik des Wappens wenig mehr als den lokalen Zusammenhang.

Als Belege für meine Behauptung gebe ich auf Taf. V einige Siegel mit derlei ornamentaler Gothik.

Fig. 39 ist ein Siegel Wilhelm Fraunberger's zum Hag v. J. 1380, an einem Hager Briefe im Reichsarchiv. Das Siegel ist sehr schön gearbeitet und enthält im Siegelfelde einen gothischen Siebenpaß, jeder Zirkelschlag mit einem Dreipaß ausgefüllt und durch ein Kleeblatt mit dem nächsten verbunden. Auf diesem gothisch ornamentirten Felde zeigt sich das vollkommene Wappen, doch nicht in Formen, welche der Umgebung entsprechen, sondern in weit älterer Stilisirung mit Dreieckschild, Kübelhelm und ohne Decken.

Fig. 40. Das Siegel Hartprechts des Achdorffers, an einem Briefe des Klosters Münchsmünster v. J. 1386 zeigt blos den Schild mit der Angel, innerhalb eines einfachen Sechspasses.

Fig. 43. Ein Siegel Ulrich Trauchtlingers in grünem Wachs. Dasselbe hängt neben demjenigen des Ulrich Grans (Fig. 41) an einer Urkunde Herzogs Stefan's von Bayern dd. Eger, Pfinztag nach Miserikordia 1389 (R.-A.)

Kaum dürfte ein Siegel des Ministerialadels aus jener Zeit für die Heraldik interessanter sein als dieses.

Der Vierpaß mit geschweiften Linien, innerhalb welchen das Wappen auf [illegible] ruht, ist durchwegs mit Perlen besetzt. Das

Digitized by Google

Contur, sowie in der ausgezackten Helmdecke entschiedene Hinneigung zur Gothik bekundet. Noch deutlicher tritt letztere in der Schildform auf, welche ein sehr frühes Beispiel der ausgeschnittenen ritterlichen Stechtartsche zeigt, die (wie ich bei der Behandlung des Schildes s. O. zeigen werde) in ihrem Vorkommen älter ist, als die heraldische Tartsche.

Wie altmodisch nimmt sich neben diesem Siegel das des Ulrich Grans aus! Es ist in der heraldischen Entwicklung um mindestens eine Generation zurückgeblieben und man würde, hinge es nicht an derselben Urkunde, gewiß auf den ersten Anblick um das Jahr 1340—50 taxiren. Indirekt liefert es einen Beweis zu dem was ich oben sagte: daß Siegel ohne Jahrzahlen durch das Datum der Urkunde allein in ihrem Alter nicht sicher zu bestimmen seien.

Fig. 42. Siegel des Albert Vorster von Wildenforst an einem degenbergischen Brief vom Jahre 1397. Ein stehender Zweipaß mit eingeschobenen Ecken begrenzt das Siegelfeld, innerhalb dessen das Wappen mit Dreieckschild, und einem bereits entschiedenen Stechhelm steht, auf welchem ein gekrönter Kopf erscheint, dessen Gugel in Verlängerung als Helmdecke tuchartig abfliegt.

§. 63.

Im Vorgehenden habe ich das erste Auftreten der Gothik in der altbayerischen Heraldik gezeigt. Vom Ende des XIV. Jahrhunderts bis 1520 hat sich diese Stilart natürlich mehr und mehr ausgebildet. Ihre Produkte gehören zu dem Schönsten, was die Heraldik an Geschmack der Formen sowie an idealer Auffassung einzelner Vorwürfe, endlich in Betreff der Anpassung an Raum, Ort und Zweck geliefert hat.

Um dem weniger geübten Leser ein Beispiel derjenigen heraldischen Kunstepoche zu geben, welche wir als gothisch bezeichnen, folgt auf Tafel VI. Fig. 45 ein Wappen spezifisch altbayerischer Arbeit. Es ist einem Grabsteine an der Stadtpfarrkirche zu Aichach entnommen, welcher die Umschrift trägt:

Anno. dni. 1505 sta | rb. der. edel. und. vest. michel. von warthausen, am. | sampstag. vor. aller. ha | iligen. tag. ungelter. zuo. aychach. de. got. gnad.[1])

[1]) Ich verdanke eine Anzahl Photographien dieses schönen Monumentes

Der Grabstein enthält blos das Wappen mit Schild, Stechhelm und Decken, die Auffassung ist aber, obwohl schon nahezu aus der Schlußzeit dieser Periode, noch im besten gothischen Geschmacke und insbesondere zeigen die Decken den allgemeinen Charakter der heraldischen Gothik in der plastischen Richtung.

Bemerkung 1. Ich mache darauf aufmerksam, daß die darstellende Kunst natürlich auch in unserem Fache an den Stoff gebunden war und ist, deßhalb wird z. B. die äußere Erscheinung gothischer Wappen eine etwas verschiedene, je nachdem sie in Form von Malerei auf Pergament, Glas ꝛc. oder in Form von Bildhauerei in Stein, Holz ꝛc. auftritt, sein müssen.

Bemerkung. Zur Taxirung des Alters (der Entstehungszeit) sowie des Kunstwerthes und der heraldischen Bedeutung eines bestimmten vorliegenden heraldischen Produktes, gehört ein sicherer Blick, der nur durch ernstes Studium und lange Uebung gewonnen werden kann. Es ist, nebenbei erwähnt, eine auffallende aber erklärliche Thatsache, daß, sonst gediegene, Kenner der allgemeinen Kunstgeschichte sich in der Schätzung vorkommender Wappen nicht selten bedeutend irren, sowie daß praktische Künstler der Neuzeit in Anwendung der Heraldik sich bemerkenswerthe Anachronismen oder Stilfehler zu Schulden kommen lassen. — Ich habe in dem „heraldischen Originalmusterbuche“ den Versuch gemacht, diese Seite der Heraldik anschaulicher zu illustriren. Man findet dort für jede Stilart eine Anzahl von Musterwappen nach Originalen, darunter viele altbayerische.

§. 64.

Die Zeit der Renaissance beginnt nach meinen Beobachtungen in der altbayerischen Heraldik mit den 20er Jahren des XVI. Jahrhunderts. Gleichwie wir dieß beim Auftreten der heraldischen Gothik sahen, macht sich auch der Einfluß der wiedergebornen altrömischen Kunst, der Renaissance, nur nach und nach geltend. Wie dort die älteren heraldischen Formen neben entschiedenen Kennzeichen des neuen Stils der Gothik, so treten auch hier anfangs noch strenggothische Wappenzeichnungen in nächster Verbindung mit renaissanter Architektur auf.

Wer sich von der Richtigkeit des Gesagten überzeugen will, der besehe sich die Grabmäler der Domherren im Kreuzgange zu Frei-

Schwaben und ꝛc.

Digitized by Google

sing. Dort wird er die ersten Spuren der Renaissance bereits 1510, deutlicher 1515 und entschieden ausgeprägt 1520 in der dekorativen Umgebung der Figuren und Wappen erkennen, wobei freilich der schon erwähnte Zweifel an der Gleichzeitigkeit der Arbeit mit der Jahrzahl des Denkmals in Rechnung gebracht werden darf.[1])

§. 65.

In den Renaissance-Produkten der Heraldik dürften drei Richtungen zu unterscheiden sein. Die eine sucht an die Muster der ältesten deutschen Heraldik anzuknüpfen und diese im Geschmacke der Renaissance zu modernisiren.

Als Beispiel dieser ersten Richtung gebe ich Taf. VII. Fig. 48 ein hübschgearbeitetes Wappen von einem Grabstein an der Pfarrkirche in Freising mit der Jahrzahl 1529.

Offenbar lag dem Künstler ein Wappen aus der älteren heraldischen Zeit der Dreieckschilde und Kübelhelme vor. Er renaissirte dieß mit den einfachsten Mitteln, durch blätterartigen Ueberstulp des Schildrandes und durch ähnliche Verzierungen des Helmes. Die gezaddelten Decken zeigen gleichfalls in ihrer Auffassung den Geschmack der Renaissance, und wenn an dem Ganzen etwas zu tadeln wäre, so müßte es der Umstand sein, daß der Helm in der Mitte des Oberrandes steht und deßhalb in Wirklichkeit abgleiten müßte, während ein Heraldiker des XIV. Jahrhunderts ihn entschieden auf das hintere Obereck postirt haben würde.

Diese erste Gattung heraldischer Renaissance hat sich während des ganzen XVI. Jahrhunderts in Bayern erhalten und ich könnte Beispiele aus verschiedenen Dezennien beibringen.[2])

§. 66.

Die zweite Richtung der Renaissanceheraldik bin ich so glücklich, durch ein Beispiel belegen zu können, das seines Gleichen in Deutschland kaum wiederfinden dürfte.

Auf den ersten Anblick würde man das hier im Holzschnitt bei-

[1]) In Moosburg ist der Grabstein einer Margret v. Fraunberg, geb. Schönpichlerin mit der Jahrzahl 1515 entschiedene Renaissance. Die Dame steht unter einem Rundbogenportale mit gewundenen Säulen und Blumenguirlanden; die heraldischen Beigaben sind noch gothisch.

[2]) In meinem Originalmusterbuch finden sich Wappen in diesem Stile

Digitized by Google

gegebene Wappen kaum für ein Produkt altbayeriſcher Kunſt halten, ſondern weit eher ſeinen Urſprung in den klaſſiſchen Gefilden Roms ſuchen. In der That kann die Bildung und das Verſtändniß der Antike bei einem Künſtler nicht gering geweſen ſein, dem es gelang, ein in gewiſſen Formen hergebrachtes Wappen, in ſolcher Weiſe umzumodeln.

Beſehen wir uns die Compoſition näher, ſo finden wir, daß der bis dorthin gebräuchliche deutſche Schild nach Form eines ovalen Edelſteins oder Medaillons umgemodelt und mit einer Einfaſſung oder Cartouche verſehen wurde, auf welche zwei altrömiſche Helme geſtellt ſind, die zur größeren Stabilität durch, hinter dem Schilde geſchrägte, Lanzen gehalten werden.

Digitized by Google

Diese beiden Helme, deren jeder mit einer antiken Krone geziert ist, tragen einen Kamm mit reichem rückwärts abwallendem Federschmuck; in und zwischen diesem Schmucke erheben sich die bayerischen Helmkleinode, auf dem ersten die geflinderten Hörner, auf dem zweiten der Flug.– Der Löwe aber liegt hier auf der Helmhaube selbst vor dem Kamme.

Den Mangel der Decken, die bei klassischen Helmen nicht wohl anzubringen waren, und deren Fehlen denn doch einen wehethuenden leeren Raum erzeugt haben würde, ersetzte der Künstler durch reichlich gewundene Bänder, welche von einem Löwenkopfe in der Mitte der Helme ausgehen.

Das Ganze ist ebenso originell gedacht als nobel ausgeführt, und wird, denke ich, den Leser überzeugen, daß die klassische Kunst der Renaissance bei uns in Bayern nicht nur geblüht, sondern auch auf einen sonst wenig beachteten Gegenstand, die Heraldik, sich erstreckt habe.

Das Original dieses Wappens ist ein Hautrelief in carrarischem Marmor, circa 10 Fuß hoch und entsprechend breit, und findet sich an der Rückseite der königl. Residenz in Landshut. Diese wurde in den Jahren 1536—1543 von dem Mitregenten Herzog Ludwig erbaut und zwar in glänzendem Renaissancestile durchgeführt.

Die Umschrift des Wappens ist mit Abkürzungen:

LUDOVICUS VTRIUSQUE BAVARIAE DUX.

Obgleich mir, wie oben bemerkt, ein zweites derartiges Wappen, ich möchte sagen, klassischer Renaissance-Arbeit noch nicht vorgekommen, so existirt doch die Möglichkeit der Existenz eines solchen, und ich stehe daher an, unser Beispiel als unicum zu bezeichnen. Entfernt ähnliche Idee liegt z. B. einem Wappen zu Grunde, welches in einem Siegel des Ferdinand Cockh, Bürger zu München 1561 sich findet, und welches ich Taf. VII Fig. 47 darnach wiedergebe. Der Helm ist hier allerdings antik-renaissant, Schild und Decken aber entsprechen im Geschmacke der Richtung, welche ich oben §. 65 gekennzeichnet habe.

§. 67.

Die dritte und letzte Art von Renaissance-Heraldik entwickelte sich, ohne zurück oder seitwärts nach Motiven zu greifen, direkt aus den Mustern der gothischen Heraldik. Mit langsamer aber konsequenter Umbildung der gothischen Grundformen erreichte sie zuletzt

Digitized by Google

eine nicht unelegante, wenn auch mehr oder minder schablonenhafte Aeußerlichkeit.

In den ersten Dezennien ihres Auftretens zeigt diese Renaissanceheraldik noch ein strengeres Festhalten an den richtigen Größenmaßen und Verhältnissen von Schild und Helm, und beschränkt sich darauf, zu runden, zu winden, umzuschlagen und aufzurollen, wo immer thunlich. Später verschwindet aber diese bessere Auffassung allmählig; die Schilde werden im Verhältnisse zu den Helmen immer größer, die Helme immer kleiner, unförmlicher und unwahrer, und die Decken immer verwirrter und unverständlicher.

Als ziemlich frühes, dokumentirtes Beispiel solcher Renaissanceheraldik gebe ich Taf. VII Fig. 46 das Wappen des Pankraz von Freiberg zu Aschau aus einem Siegel an einer Kloster Weihern Urkunde. Das Siegel trägt die Jahreszahl 1535.

Spätere Beispiele aus der Schlußzeit dieser Periode gibt Feyerabends Wappenbüchlein, Frankfurt 1579. Auch das herzoglich bayerische Wappen, wie es sich auf den apian'schen Landkarten von Bayern findet, kann hierher gezählt werden.

§. 68.

Aus der in §. 67 geschilderten Richtung hat sich letzlich das herausgebildet, was wir heraldischen Zopf nennen, und was sich durch Mißverständniß der Formen jedes Einzeltheiles, schlechte Zeichnung und Ueberladung des Ganzen charakterisirt.

Documenta quaeris? — circumspice.

Unsere Kirchen bergen plastische, unsere Wappen-Sammlungen graphische Belege in Fülle. Ich darf es daher unterlassen, ein bestimmtes Beispiel vor Augen zu führen, wäre es auch nur, um der Möglichkeit auszuweichen, bei irgend einem Wappenherrn mich ohne Noth mißliebig zu machen.

Digitized by Google

II. Capitel.

Geschichte des Wappenrechts,

beziehungsweise:

Rechtsgeschichte der Wappen.

A. Ueberblick.

§. 69.

Jedes zu Recht bestehende Wappen muß probirt werden können. Es muß entweder verliehen oder bestätigt sein. An den Besitz eines solchen Wappens knüpfen sich bestimmte Gerechtsame. Es kann also gebraucht und mißbraucht werden. Ein Wappen kann ferner verbessert, vermehrt oder vermindert, und verloren werden.

Jede dieser rechtlichen Eigenschaften eines Wappens hat ihre historische Entwicklung und auf dieser fußt ihre heutige Geltung.

Dieses Capitel der Heraldik ist nach Sachlage eines der schwierigsten. Jedes Recht hat nach dem Sprüchwort eine wächserne Nase, warum nicht auch das Wappenrecht?

Nicht leicht hat in irgend einer Branche des Rechts die Willkühr und die Laune von oben, wie der Unverstand und die Eitelkeit von unten so viele Confusionen erzeugt als hier. Rechtslehrer ex professione haben die Heraldik ohnedieß immer stiefväterlich behandelt, meistens wohl, weil ihnen die nöthige Kenntniß dieser Wissenschaft abging. Es gibt daher nur wenige unbestrittene Sätze im Wappenrecht. Das Meiste muß durch Präzedenzfälle erwiesen werden, denen dann nicht selten andere Fälle ganz entgegengesetzter Ansicht und Wirkung gegenüber stehen, eben in Folge jener oben angeführten Ursachen.

Ein Abschluß der Rechtsgeschichte der Wappen mit der Entwicklungsgeschichte derselben (s. oben §. 60) ist thatsächlich nicht möglich, weil die heraldische und künstlerische Seite der Wappen hier wenig in Betracht kommt.

Ich habe den Versuch gemacht, dasjenige, was sich in diesem

Digitized by Google

4) Von Gerechtsame der Wappen,
5) Von Erbfall und
6) Vom Verlurst der Wappen.

Bemerkung. Theodor Höping, der einzige nennenswerthe Rechtslehrer in Wappensachen, hat zwar im Jahre 1642 einen dicken Folianten „tractatus juridico-historico-philologicus de jure insignium" herausgegeben, er ist aber nur in wenigen Fällen mir zu Nutze gewesen, denn seine Beweise fundirt er gar zu häufig auf das klassische Alterthum, oder auf fabulose Chronikschreiber aus vorheraldischer Zeit. Ich füge jedoch die Eintheilung, welche er seinem Buche gegeben hat, in der Note bei [1]) und glaube, daß schon aus

---

[1]) C. I. De variis insignium appellationibus.
„ II. De distributione insignium multifera.
„ III. De insignium originibus.
„ IV. De causis et occasionibus insignium in genere.
„ V. „ „ „ „ „ in specie.
„ VI. De his quibus jus deferendi insignia competit.
(Hier beschreibt er in 10 Partibus die Wappen des Papstes, der Kurfürsten, Erzbischöfe ꝛc., des Kaisers, aller Könige der Welt (darunter auch derer von Persien, Marokko u. s. w.), der weltlichen Reichsfürsten, Reichsgrafen und Freiherrn, Reichsstädte, Kollegien, u. s. w.)
„ VII. De his quibus jus deferendi insignia jure secundario competit, vel minus.
„ VIII. De variis acquirendi insignia modis.
„ IX. De his ex quibus insignia constant.
(Hier wird vom Schild, den Figuren, Helm und Kleinod, Kronen, Schildhaltern ꝛc. gehandelt.)
„ X. De rebus et locis in quibus insignia pinguntur.
„ XI. De modo rite conficiendi insignia.
„ XII. De finibus insignium multiplicibus.
„ XIII. De vario usu, effectibus et potestate insignium.
„ XIV. De actionibus insignium.
„ XV. De probationibus insignium.
„ XVI. De modis quibus insignia amittuntur.
„ XVII. De signis militaribus, vexillis et velis regiis.
„ XVIII. De notis naturalibus, necnon stigmatibus
„ XIX. De jure insignium [illegible]

Digitized by Google

dieser Uebersicht klar werden dürfte, daß Höping kein Heraldiker nach unserem Standpunkte war, und wohl auch nicht sein konnte, sowie, daß er Manches in das Wappenrecht brachte, was anderwärts hingehörte.

B. Ausführung.

1) Vom Beweis der Wappen.

(De probatione insignium.)

§. 70.

Wappen werden probirt, d. h. ihre rechtsgiltige Pertinenz zu einem Besitzer wird nachgewiesen:

1) Durch die Verleihungs-Urkunde (Adels- oder Wappenbrief.)

Bemerkung. Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Probant nicht zugleich Impetrant ist, er seine direkte eheliche Abstammung von dem Erwerber des Adels- oder Wappenbriefes zugleich zu erweisen habe. Wappen erben nur nach dem Geblütsrecht abwärts, nicht seitwärts. Sie erben aber auch nicht nach dem gemeinen Erbrecht, weil sonst der Sohn eines Wappenherrn erst den Tod seines Vaters abwarten müßte, ehe er in den Besitz des Wappens käme, sondern jure proprio et simultaneo.

2) durch unfürdenklichen Besitz und resp. Gebrauch.

a) aus unverdächtigen Urkunden, in welchen Glieder der Familie mit dem zu beweisenden Wappen fertigen.

b) aus öffentlichen Denkmalen in Kirchen, z. B. Grabsteinen, Glasgemälden, Votivtafeln ꝛc.

d) aus Familien-Porträten, Geräthschaften, auf welchen das Wappen unverfänglich zu ersehen.

e) aus Chroniken, Stamm- und Wappenbüchern.

Bemerkung 1. Man versteht unter „unfürdenklich“ insgemein

Digitized by Google

„mindestens hundertjährigen" oder auf 3 Generationen rückwärts, den Probanten ungerechnet, also bis zum Ahnherrn oder Urgroßvater, erwiesenen Gebrauch.

Bemerkung 2. In den sub a—e angegebenen Fällen ist der genealogische Zusammenhang des Probanten mit den Personen, welchen das Wappen beigelegt worden, natürlich vorausgesetzt.

Bemerkung 3. Obwohl die Führung gleichen Namens und Wappens an sich eine Präsumtion dafür gibt, daß man von derselben Familie sei, so kann die bloße Thatsache doch nur mit größter Vorsicht in Rechnung gebracht werden. Seit mehreren Generationen, insbesondere seit Aufhören der Wappenbriefe (s. unten) herrscht die verwerfliche Gewohnheit, daß Wappenlose diesem Mangel einfach dadurch abhelfen, daß sie sich ein gleichnamiges adeliges Wappen aus einem bestehenden Wappenbuche exzerpiren und in Siegel stechen lassen, womit sich nicht selten in erster, doch in zweiter und dritter Generation sicher, die Prätension verbindet, zu welcher obgedachte Präsumtion berechtigt. — Nach meiner Ansicht wird diese üble Gewohnheit den Genealogen späterer Jahrhunderte manche Verlegenheit bereiten, und sollte sich ein rechtlichdenkender Wappenbedürftiger lieber von einem Heraldiker ein neues Wappen entwerfen lassen, als zu der erwähnten Annexirung von Wappen Anderer zu greifen.

3) Durch das Zeugniß zweier oder mehrerer geborener Edelleute.

Bemerkung 1. „Si haberi possunt" fügt Höping hinzu: Der Grund, warum man das Zeugniß Adeliger in diesem Falle höher schätzt, als das Bürgerlicher, liegt einfach darin, daß man annehmen muß, Edelleute hätten mehr Verständniß in Genealogie und Heraldik, und mehr Interesse daran, die unberechtigte Führung eines Wappens durch einen Dritten zu verhindern.

Bemerkung 2. Das Zeugniß dieser Edelleute muß „bei ihren adeligen Ehren und Treuen, auf Wissen und Gewissen" schriftlich unter das zu probirende Wappen gesetzt und durch adelige Fertigung bekräftigt sein. — Bei Ahnenproben war dieser Wappenbeweis allgemein gültig; er muß es aber auch heutzutage noch sein und angewandt werden in Ermanglung der anderen sub 1 und 2 angeführten Beweismittel.

Digitized by Google

2) Von Erlangung der Wappen.

(De acquisitione insignium.)

§. 71.

Aus §. 9 oben wissen wir, daß alle Wappen entweder Urwappen oder Briefwappen seien.

Jene, die Ur- oder ältesten Wappen, wurden nicht verliehen, sondern von den Inhabern einfach angenommen.

Sie waren, quoad possessorem, in den ältesten Zeiten sehr variabel, und diese Veränderlichkeit hörte erst auf, nachdem der durch Generationen fortgesetzte Gebrauch ein und desselben Wappens, dieses mit der Familie identifizirte, oder, mit anderen Worten, als sich der Begriff heraldischer Repräsentation eines Geschlechtes festgestellt hatte.

Bemerkung 1. Der Zeitpunkt dieser Fixirung kann kaum vor Mitte des XIV. Jahrhunderts angesetzt werden.

Bemerkung 2. Nicht blos Geschlechts-Wappen, sondern auch Wappen juristischer Personen (§. 16) können theilweise noch aus jener Zeit stammen, in welcher Wappen eigenmächtig angenommen resp. verändert wurden, obwohl für Corporationen weniger die heraldische als die sphragistische Seite (die Siegeltype) von Belang war.

§. 72.

Von der Zeit an, da sich die repräsentative (speziell die gentilische) Idee der Wappen ausgebildet hatte, konnte die willkürliche Annahme, beziehungsweise Aenderung, der Wappen sich nicht mehr lange behaupten. Mit dem Besitze von Wappen hatten sich mittlerweile gewisse Rechte und Pflichten (Lehen, Heerfolge) verknüpft, diese Rechte und Pflichten waren allmählig fixirt worden, und konnten nicht mehr ohne weiteres abgeworfen werden.

§. 73.

Der Kaiser, als Urquell alles Rechtes, war anfangs allein im Stande, Wappen zu verleihen — zum Wappengenossen zu machen.

Bemerkung. Das kaiserliche Reservat ist übrigens, wie wir unten (§§. 80 ff.) sehen werden, ex concessione libera sowohl als jure vicariatus auch von andern ausgeübt worden.

§. 74.

Die Form der Wappengenoß-Machung war immer die diploma-

Digitized by Google

tische. Daß ein Kaiser oder dessen Stellvertreter einen je verbaliter oder mündlich zum Wappengenoß gemacht habe, erlaube ich mir zu bestreiten.

§. 75.

Urkunden oder Diplome durch welche Jemand zum Wappengenoß gemacht wird, heißen Wappenbriefe und bezw. Adelsbriefe.

Bemerkung 1. Die ältesten Urkunden dieser Art, dem Sinne, wenn auch nicht dem Wortlaute nach, waren m. E. die Lehensbriefe nach dem alten Rechtssatze: feudi nobilis concessione insignia simul acquiruntur.[1])

Bemerkung 2. Die ersten formellen Wappenbriefe waren immer zugleich Adelsbriefe. Später, als die letztere Art von Urkunden in Schwung kamen, verliehen bloße Wappenbriefe nicht mehr den Adel.

Bemerkung 3. Jeder Adelsbrief schließt de jure einen Wappenbrief in sich, aber nicht umgekehrt.

Bemerkung 4. Kaiserliche Wappenbriefe bis zum Jahre 1519, also bis auf Max I. inclusive werden nach neuerer Praxis den förmlichen Adelsbriefen gleichgeachtet, wenn in denselben auch von Nobilitation nichts gesagt sein sollte. Noch Kaiser Friedrich III. bedient sich in einem Wappenbriefe für Nikolaus Plenchner 1452 der Formel: arma seu insignia nobilitatis. (Chm. regesta Friderici 2939.)

§. 76.

Von welchem Kaiser der älteste förmliche Wappenbrief sei, ist nicht festgestellt. Man sagt Kaiser Ludwig IV. habe die ersten Wappenbriefe ertheilt. Ich habe in den 2941 Regesten, die Böhmer von diesem Kaiser gegeben hat, keinen Wappenbrief finden können.

Bemerkung 1. Die Urkunde vom 23. April 1336 (Böhmer R. 1740) laut welcher Kaiser Ludwig bezeugt haben soll, daß vor ihm erschienen seien Hektor von Trautmannsdorff und Seifried von Fraunberg, und hätten gekriegt um das Alter ihres Adels und Wappens ꝛc. und daß der von Trauttmannsdorff obgesiegt habe, — diese Urkunde ist gewiß ebenso apogryph als der Markt Mycrach in welchem sie ausgestellt worden sein soll.

Bemerkung 2. Freherus, in origin. pal. p. 100 bringt den wörtlichen Abdruck einer angeblichen Urkunde dd. Franchenfurt in

[1]) Höping, de jure insignium Cap. VIII. §. 3.

Digitized by Google

die ascensionis domini 1338, worin Kaiser Ludwig dem Jakob u. Fenzius de Prato, Lunicianae et Palatii Lateranensis comitibus, die Gnade thut, „videlicet ut super caput armorum Leonem (sic) crocei coloris, quem ipsi deferunt — coronam de armis nostri ducatus Bavariae valeant ducere et portare."

Diese Urkunde trägt alle Anzeigen der Unächtheit an sich, und auch Böhmer 1904 hat dieß schon erkannt.

Bemerkung 3. Die vielerzählte „Wappenverleihung" Kaiser und resp. Herzog Ludwigs von Bayern an die Städte Ingolstadt, Moosburg, Landshut und Straubing, für die Tapferkeit ihrer Bürger in der Schlacht bei Gammelsdorf, (1313) muß ich leider auch unter die heraldischen Fabeln verweisen.

§. 77.

Von Karl IV. und Wenzl mögen wohl schon Wappenbriefe ertheilt worden sein, ich habe aber keinen unzweifelhaften Beleg dafür gefunden. Erst von Kaiser Ruprecht sind mir deren sicher bekannt geworden und zwar der erste dd. Mainz 3. Juli 1401 für den Folze Greffel zu Blankenburg und seine Söhne[1]).

§. 78.

Unter Kaiser Sigismund (1410—37), Albrecht II. (1438—39) Kaiser Friedrich III (1440—93) und Max I. (1493—1519) mehren sich die Wappenbriefe zusehends, und mit dem letztgenannten schließt auch die Periode, in der die Wappenbriefe den spätern Adelsbriefen rechtlich gleichstehen (s. oben §. 75 Bem. 4.)

§. 79.

Karl V. und seine Nachfolger haben neben den Adelsbriefen beständig auch Wappenbriefe an ehrbare Leute ertheilt, denen dadurch die Siegelmäßigkeit, nicht aber der Adelstand verliehen wurde.[2])

[1]) Chmel, regesta Ruperti N. 510. Vom selben Jahre 1401 finden sich daselbst noch 3 Wappenbriefe verzeichnet. Es ist also wohl anzunehmen, daß deren schon von dem Vorgänger Kaiser Ruprechts, Kaiser Wenzl, wenn auch seltener, verliehen worden seien. Nach seiner Absetzung wenigstens verbesserte letzterer in Prag, Freitag vor St. Thomas 1410 dem Jakob von Stubenberg sein Wappen mit einer Krone auf dem Helm. (Gef. Mittheilung des Hrn. Prof. Zahn aus dem Archiv des Joanneums in Graz.)

[2]) v. Kreittmayr macht in seinen Anmerkungen zum Cod civil. P. V. C. XXII. §. XVI. besonders aufmerksam, daß die Begriffe Siegelmäßigkeit und Adel nicht vermengt werden dürfen, jene stecke zwar alle-

Digitized by Google

Der Werth solcher Wappenbriefe (aus der Zeit von Kaiser Karl V. anfangend bis zum Ende des römischen Reiches) ist, seitdem die Siegelmäßigkeit aufgehoben worden, lediglich mehr ein historischer,[1]) wird aber, wie mich die Praxis lehrt, fast durchgehends von den Inhabern überschätzt.

§. 80.

Während eines Interregnums übten die Reichsverweser — Pfalz, später Bayern-Pfalz, und Sachsen — das kaiserliche Reservat der Adels- und Wappenverleihung. Schon sehr frühzeitig hatte die Pfalz sich dieß Recht auch außer dem Vikariat als Regale angeeignet, und Kreittmayr bemerkt, daß ihr dieses Recht „immer ohnbestritten" geblieben sei. In seinem bayerischen Staatsrechte vindizirt er auch Kurbayern dasselbe Regale, fügt aber hinzu, daß es in Betreff der kleineren Reichsfürsten streitig sei.

Bemerkung 1. Der älteste altbayerische Vikariats-Adelsbrief, den ich zu Handen bekommen, ist von Kurfürst Ferdinand Maria für Johann Jakob, Andree und Thomas die Masei, Gevettern dd. München 20. Novbr. 1657 (Copie im H.-A.), der nächstältere vom selben für Adam Lorenz Behemb, oberpfälzischen Regierungskanzler zu Amberg, dd. München 24. November 1657[2]) (Orig. im hist. Verein. Urk. Nr. 338.)

Bemerkung 2. Einen älteren herzoglich bayerischen

---

zeit in diesem, aber nicht umgekehrt. Vergl. auch: Graf, die Siegelmäßigkeit in Bayern. Oberb. Archiv V 313 ff.

[1]) Wenn heutzutage der Adel nur noch eine „historische Erinnerung" ist, so kann ein Wappen kaum mehr als das Band dieser Erinnerung genannt werden; sein Werth besteht in der Thatsache, daß es die Zusammengehörigkeit der Familie dokumentirt. Nichtsdestoweniger muß vom aristokratischen Standpunkt betrachtet eine de jure wappengenossene bürgerliche Familie höher estimirt werden, als eine, die sich dieses historischen Vorrechtes nicht erfreut, denn jene steht offenbar dem Adel näher als diese, weil sie in der Lage ist, den Beweis der Zusammengehörigkeit ihrer Stammesglieder historisch zu liefern, und in diesem historischen Bewußtsein gipfelt sich ja eben die Idee des wahren Adels.

[2]) Vom sächsischen Vikariate, dessen Adels- und Wappenbriefe in Registratur-Copien das Heraldische Institut sämmtlich besitzt, datirt das älteste Diplom vom 6. Juli 1658. Es mögen aber wohl ältere Beispiele als die beiden angeführten existiren, nur sind sie, was Bayern betrifft, mir nicht bekannt, und was Sachsen betrifft nicht registrirt worden.

Digitized by Google

Wappenbrief als von Albrecht IV. habe ich noch nicht zu Gesicht gebracht.[1]) Dieser datirt München, Erchtag vor dem Sonntag Letare 1502 und lautet auf Caspar Märtz, Anherrn der noch blühenden Spruner von Merz (Original im R.-A.)

§. 81.

Das Erzhaus Oesterreich hat 1522 von Kaiser Karl V. ein eigenen Freiheitsbrief erhalten „in all ihren Landen Grafen, Freiherren, Ritter, Knecht, auch dungsame und verdiente Personen von newem Edel zu machen, denselben Wappen mit Schild und Helm und allerley Zierheit, Farben und Plaßnirungen zugeben und leihen.“[2])

Bemerkung. Die Herzoge von Oesterreich müssen jedoch schon vor diesem Privilegium, das regale der Wappenverleihung geübt haben, denn v. Senkenberg bringt in seiner Vorrede zu Oetter's Wappenbelustigung zwei Wappenbriefe von Herzog Albrecht von Oesterreich de annis 1417 und 1430 bei.

§. 82.

Außer dem Kaiser und den obengenannten Reichsfürsten gab es seit Anfang des XV. Jahrhunderts in Deutschland noch eine weitere Klasse Privilegirter, welche das Recht hatten, Wappen und sogar den Adel zu verleihen. Es sind die kaiserlichen Hofpfalzgrafen, zu Latein comites palatini.

§. 83.

Diese waren nach Ansicht der Rechtshistoriker ursprünglich kaiserliche Pfalz- und Hofrichter. Sie erhielten ihre Würde direct vom Kaiser und man nannte diese die Pfalzgrafenwürde oder Comitive.

Bemerkung. Der ausführliche Titel, dessen sich diese in ihren Urkunden bedienen, lautet: „N. N. päpstlicher Heiligkeit und römisch-kaiserlicher Majestät Pfalz- und Hofgraf, zu Latein comes palatinus caesareus“ — auch: „Päpstlicher Heiligkeit und römisch-kaiserlicher Majestät, aulae Lateranensis et imperialis consistorii comes palatinus.“

§. 84.

Zu den Befugnissen der Pfalzgrafen gehörte außer denen des

[1]) Siebenkees, Beiträge zur deutschen Rechtsgeschichte S. 82—85 bringt den Abdruck eines Wappenbriefes Herzog Stephans von Bayern für Heinrich Topler von Rottenburg a. d. T. de ao. 1392. Dieß wäre also ein weit älteres Exempel, doch habe ich das Original nicht gesehen.

[2]) v. Rotteck, Staatslexikon XIV., Goldast, Reichssatzungen ad annum 1522.

Digitized by Google

Notariats, der Legitimirung Unehelicher, der Creirung laurirter Poeten u. ſ. w. hauptſächlich und vorderſamſt dieſe „daß er ehrlichen redlichen Leuten, die er deſſen würdig zu ſein erachten wird (welches dann ſeinem Gefallen und Beſcheidenheit auch beſtem Wiſſen und Gewiſſen anheimgeſtellt wird), jedem nach ſeinem Stand und Weſen, Zeichen, auch Wappen und Kleinod mit Schild und Helm geben und verleihen, dieſelben Wappen- und Lehensgenoß machen, ſchöpfen und erheben ſoll und mag.“

Bemerkung. Die älteſten pfalzgräflichen Wappenbriefe enthalten förmliche Transſumpte des kaiſerlichen Diploms, ſpäter wurde als Bedingung geſetzt, daß der comes palatinus in jedem Wappenbriefe, den er ausgebe, Anfang und Ende des Comitivbriefes, ſowie die wörtliche Abſchrift desjenigen Paſſus einzufügen habe, welcher auf die Verleihung von Wappen Bezug hat. In den letzten Wappenbriefen, aus dem Ende des XVII. und XVIII. Jahrhunderts findet man ſogar nicht einmal mehr das Datum der comitive angeführt, ſondern es wird nur eingangs erwähnt, „daß der allerdurchlauchtigſte ꝛc. verſchiener Zeit“ ihm, dem comes palatinus, die Gnade ꝛc. gethan habe.

§. 85.

Als Reſervat behielt ſich der Kaiſer jedoch dem Pfalzgrafen gegenüber vor, und verbot alſo letzterem:

1) Die Verleihung eines kaiſerlichen oder königlichen Adlers.
2) ſonſtiger fürſtlicher, gräflicher, freiherrlicher oder edler altererbter (beſtehender) Wappen.
3) eines offenen Helmes oder einer königl. Krone auf dem Helm.

ad 1. Unter kaiſerlichem Adler iſt der Reichsadler, unter königlichem aber ein einfacher gekrönter Adler zu verſtehen.

ad 2. Hiedurch wollte man dem Mißbrauche adeliger Wappen vorbeugen und das Heimfallsrecht (ſ. unten) wahren.

ad 3. Offene und gekrönte Helme galten ſeit Anfang des XVI. Jahrhunderts für ein Attribut adeliger Wappen. Unter königlicher Krone iſt nicht eine Königskrone nach moderner Anſchauung, ſondern eine goldene Blätterkrone zu verſtehen.

Bemerkung. Auch die nicht zu überſchreitende Zahl der jährlich verleihbaren Wappen, reſp. Wappenbriefe wurde zuweilen in ſpäterer Zeit dem Comes palatinus vorgeſchrieben.

§. 86.

Die Pfalzgrafenwürde war der Regel nach perſönlich,

Digitized by Google

ausnahmsweise erblich. Die persönliche wurde an höhere Beamte, auch an Geistliche verliehen, die erbliche an verdiente Männer des großen und kleinen Adels für sich und „von Vater auf Sohn," d. h. nach dem Rechte der Erstgeburt männlichen Stammes. Endlich wurden sogar juristische Personen, Collegien und Universitäten mit dem Palatinate beglückt.

§. 87.

Die erbliche Pfalzgrafenwürde war entweder
1) die größere, oder
2) die kleinere

§. 88.

Die erblichen Pfalzgrafen höherer Ordnung oder Comites palatini majores sind in ihrem Ursprung meines Erachtens um mindestens zwei Jahrhunderte jünger als die der niederen Ordnung. Sie empfingen neben allen anderen Befugnissen der kleineren Pfalzgrafen noch das Recht in des heil. römischen Reiches Adel- und Ritterstand zu erheben und adelige Wappen zu verleihen.

Bemerkung 1. Das älteste mir vorgekommene höhere Palatinatsdiplom ist von Kaiser Leopold I. dd. Wien 27. Mai 1680 für Franz Adolf Dietrich Freiherrn von Ingelheim des hl. röm. Reichs Ritter, Herr zu Schönberg, Holtz- und Schweppenhausen, kais. Maj. Kämmerer und Rath, auch Reichskammergerichtspräsident zu Wetzlar — allegirt in einem von ihm ertheilten Reichsadelsdiplom für Christoph Melchior Sachs aus Nürnberg stammend dd. Wetzlar 26. Februar 1701 (Abschrift im Heraldischen Institut).

Das nächste Beispiel ist die größere Comitive von Churfürst Max Joseph III. von Bayern als Reichsvicar, für Johann Jakob des hl. röm. Reichs Erbtruchseß, Graf zu Zeil, Frhr. auf Waldenburg, Herr zu Wurtzach, Marstetten, Altmannshofen, Wolfegg und Waldsee, der röm. kais. Maj. weiland Caroli VII. nachgelassenem wirklichen geh. Rath und Reichshofrathspräsident, dd. München 10. September 1745 — allegirt im Reichs-Adelsdiplom für Johann Georg Trestl Edlen von Trostheimb dd. Schloß Zeil 1. Dez. 1746 (Orgl. im histor. Verein Urk. Nr. 4299); ferner in dem Reichs-Adels- und Ritterdiplom vom Erbtruchseß Franz Anton (Sohn des

Digitized by Google

ohne daß ich doch der letzteren zu Handen bekommen hätte. Was Bayern anbetrifft, so erhielten von jetztlebenden immatrikulirten Familien eine größere Anzahl ihren Adel ursprünglich[1]) von solchen höheren Pfalzgrafen, und zwar von den Grafen Etzdorf 4, von den Fürsten von Fürstenberg 3, Grafen v. Königsegg 1, Grafen v. Portia 1, Fürsten v. Schwarzenberg 1, Gr. v. Frickenhausen (Böhlin) 2, und Grafen v. Zeil 28.

Bemerkung 3. Auch die Fürsten Fugger-Babenhausen erhielten mit der Fürstenwürde 1803 die größere Comitive, ein Diplom aber habe ich selbst nicht gesehen.[2])

§. 89.

Die erblichen minderen Pfalzgrafen, Comites palatini minores hatten, wenigstens ursprünglich, und noch im XVII. Jahrhundert nicht größere Befugniß, als die persönlichen derselben Ordnung.

Bemerkung 1. Ich bin lebhaft überzeugt, daß Burgermeister in seinem corpus juris equestris sich irrt, wenn er alle erblichen Pfalzgrafen für solche höherer Ordnung hält und ihnen das Recht zu nobilitiren vindizirt, selbst wenn dieß im Palatinatsbriefe nicht ausgedrückt ist. Meiner Ansicht nach sind die allerdings nicht zu läugnenden Nobilitationen durch einige der ursprünglich mit dem kleineren, aber erblichen Palatinat belehnten Familienhäupter, ein Uebergriff, der um so leichter geschehen konnte, als derlei Beispiele erst in jener Zeit vorkommen, wo das deutsche Reich schon im Begriff war, unter den Prozeßakten des Reichskammergerichts zu Wetzlar zu verenden.

Bemerkung 2. Kreittmayr unterscheidet in seinem codex judiciarius (1755) cap. II. §. 7. zwischen höherem und niederem Palatinat folgenderweise:

„majorem comitativam nennen wir: so der Impetrant fürstlichen, gräflichen oder freiherrlichen Standes ist,

---

[1]) Diese Nobilitationen wurden bei Anlegung der bayerischen Adelsmatrikel als ungültig erklärt und mußten sich die betreffenden Familien bequemen, ein königl. „Bestätigungsdiplom," oder in Wahrheit ein neues Adelsdiplom zu erholen und die Taxe mit 633 fl. dafür zu erlegen.

[2]) v. Lang erwähnt Nachtr. S. 95 ein fugger'sches Adelsdiplom v. J. 1813 (sic); wenn dieß nicht ein Druckfehler ist und 1803 heißen soll, so wäre es ein historisches Curiosum, denn nach Aufhebung des Reichs (1806) konnte die kaiserliche Comitive keine Wirkung mehr haben.

Digitized by Google

„minorem aber, welche doctoribus, nobilibus et aliis verliehen wird.“

Die Erblichkeit begründet also nach diesem Rechtslehrer keinen Unterschied.

Dagegen stellt er den Satz auf, daß der Inhalt der Comitive jederzeit „strictissime interpretirt“ werden müsse, damit kein Comes palatinus sich Rechte anmaße, welche nicht ausdrücklich im Diplom ertheilt worden. „Manche haben z. B. das jus conferendi nobilitatem aut insignia, andere nicht — was jedesmal aus der comitive erwiesen werden muß.“

Uebrigens ist Kreittmayr auf die Pfalzgrafen übel zu sprechen, indem er sagt, daß diese Würde, welche zuerst von Kaiser Karl IV. pro bene meritis ertheilt worden, zuletzt sogar auf Schuster und Schneider heruntergekommen sei.

Ein kurbayerisches Generalmandat vom 4. Dez. 1676 befiehlt, daß von nun an kein kaiserlicher Hofpfalzgraf mehr seine Befugnisse in Bayern ausüben dürfe, „er habe denn nach Vorweis seines Diploms sich vorerst bei dem kurfürstlichen Hofrath examiniren, approbiren und immatriculiren lassen.“[1])

Bemerkung 3. Höping, nennt die Erblichkeit des Palatinats eine Neuerung, indem er (dem kein früheres Beispiel als aus der Zeit Max II. (1564—76) bekannt geworden) ausruft: Unerhört und ganz neu aber ist es mir, daß Maximilian II. dem Johann Crato v. Kraftheim, kaiserl. Rath, die Pfalzgrafenwürde erblich verliehen haben soll! — Höping hält diese Neuerung für einen Eingriff in fürstliche Würden und Rechte. Von der höheren Comitive hatte er wohl noch keine Ahnung.

Bemerkung 4. Das älteste mir bekannt gewordene Beispiel erblicher Pfalzgrafschaft ist das der Familie Böhlin von Frickenhausen, welcher Kaiser Sigmund zugleich mit dem Freiherrnstand, 1417 das Palatinat verlieh. Es ist sicher, daß man damals den späteren Begriff der größeren Comitive noch nicht kannte, und man hat wohl hieraus den Schluß ziehen zu dürfen geglaubt, daß jedes erbliche Palatinat als das größere zu betrachten sei. Die Böhlin z. B. haben ihr Privilegium in dieser Weise interpretirt. 1780 ertheilte Joseph Graf (Böhlin-

Digitized by Google

S. 392), während seine Anherren durch Jahrhunderte nur bürgerliche Wappenbriefe ausgegeben hatten. Mit diesem Grafen Joseph erlosch übrigens 1786 das Geschlecht im Mannsstamm.

§. 90.

Es dient als ein wesentlicher Beitrag zur näheren Kenntniß der Rechtsgeschichte der Wappen in Bayern, wenn ich hier nachfolgend die Liste derjenigen Pfalzgrafen in Bayern gebe, von denen ich Wappenbriefe entweder in originali oder copia in Handen gehabt habe. Der Nachweis, wann und durch wen der Betreffende die Comitive erhalten, wann und wo er sie ausgeübt, wird in manchen zweifelhaften Fällen dem Forscher erwünscht sein. Die Liste, welche ich in alphabetischer Ordnung gebe, bedarf natürlich der Vervollständigung:

A. **Größere** Pfalzgrafen.

Diese sind bereits im vorhergehenden §. 88 angeführt.

B **Kleinere** Pfalzgrafen.

a) erbliche:

1) Hundt. Comitive für Dr. Wiguläus Hundt zu Sulzmoos, Lenting und Stainach, d. R. Dr., röm. kais. Maj. und fürstl. bayer. Rath ꝛc. für sich und seine ehelichen Leibeserben, mannlichen Stammens, von Kaiser Karl V. dd. Prüssl (Brüssel) 30. Juli 1555.

Bemerkung. Ein von dem berühmten Wiguläus selbst ausgestelltes Diplom habe ich nicht gesehen, dagegen eines von seinem Enkel:

„ Maximilian, zu Lauterbach, kurfürstl. Rath zu Landshut, worin das angezogene Pfalzgrafendiplom im Auszug enthalten ist, und die Bestätigungen von Kaiser Max II. dd. Augsburg 20. April 1566 und Kaiser Rudolph II. dd. Prag 10. Okt. 1579 erwähnt werden.

Der Wappenbrief lautet auf Michael Schindl, Bürger und Handelsmann zu Landshut, datum ibidem 24. Juli 1659. (Original im hist. Verein Urk. Nr. 3025.)

„ Franz Adam, Regimentsrath zu Straubing, Sohn des Vorigen und ultimus lineae, womit auch das

erbliche Palatinat in der Hundt'schen Familie erlosch. Er starb 17. Dezember 1662.[1])

Von ihm rührt der oben §. 37 erwähnte Wappenbrief vom 28. Mai 1662 für J. A. Fenyberg, Bürger zu Bogen her.

2) Orttenburg. Der Erwerber der Comitive war Gabriel v. Salamanka Graf v. O., welcher im Eingang der Abhandlung bereits genannt worden ist.

Das Diplom datirt von Kaiser Karl V. Nürnberg 1. Februar 1524. — Von dem Enkel des Gabriel, dem

„ Bernhard, Graf v., Freyherr zu Freyenstein und Karlspach, Herr zu Ericurt, Cill und Mörsperg, Erblandkammerer des Hörzogthumbs Kärnden, fürstl. Durchl. Erzh. Ferdinand Rath und Kammerer, sah ich:

Wappenbrief für Georg Kuttner, Burger und des innern Rathes zu Cham in der obern Pfalz, dd. Regensburg 15. Nov. 1611. (Copie im Herald. Institut).

3) Paumgarter v. Hohenschwangau. Freiherrnbrief und erbl. Comitive „von Vater auf Sohn" für Hans Paumgartner von und zu Paumgarten, Hohenschwangau und Erbpach, v. Kaiser Karl V.

„ Hanns Ernst v. Paumgarten, Freiherr zu Hohenschwangau und Erbbach.

Von diesem befindet sich ein Originalwappenbrief für Wilhelm Stahel, dd. Erbbach 22. Dez. 1597 im Joanneum zu Graz, Copia quoad arma durch gütige Mittheilung des Hrn Archivars Zahn, im Herald. Institut.

„ Maximilian Paumgarter v. u. z. Paumgarten, Frhr. zu Hohenschwangau und Erbpach, hohen fürstl. Vnser Lieben Frawen Thuemstüfft in Augspurg, Erbmarschalckh, allegirt das seinem Großvater Hans, ertheilte und von den Kaisern Ferdinand, Max II. und Rudolf II. confirmirte Palatinatsdiplom, in:

Wappenbrief für Wolfgang Gerhartinger, Bürger und

[1]) Sein einziger Sohn Franz Ferdinand starb 1668 als Kind (Wappen und Stamm der Grafen Hundt v. Lautenbach 1864 entgegen ...

Digitized by Google

Handelsmann zu Scherding dd. Innsbruck 15. Merz 1603. (Original im hist. Ver., Urk. N. 1220).

4) Vöhlin, Ferdinand, von Frickenhausen und Illertissen und Neuburg. Erbliche Comitive für dessen Anherren Conrad Vöhlin von Kaiser Sigmund dd. Konstanz, Mittwochs vor St. Georgentag 1417.

Von obigem Ferdinand besitzt das Herald. Institut Registratur-Copien nachfolgender Wappenbriefe:

1580, 10. Dez. Iheronimus und Mathäus Strügel, Gebrüder, Burger zu Dillingen.

1581, 4. Jan. Urban und Barthelme Reschlin, Gebr., v. Pfullendorf.

1581. 14. Mai. Matheus Hofher, Burger und des geheimen Rathes zu Ulm.

1582, 16. Juni. Mich. Spann Bürger zu Ulm.

„ 12. Dez. Wilhalm Landstraß zu Dillingen.

„ 12. Dez. Georg Kessel, Vogt zu Binswangen.

„ 23. Dez. Valentin Seitz B. u. d. R. zu Weißenhorn,

„ 23. Dez. Jakob Glückh, Hofmaister des würdigen Gotshauß Offenhausen.

1583. 13. Febr. Hans Miller, B. und Steuerschreiber zu Memmingen.

„ 28. Febr. Hanns Wilhelm und H. Melchior Heffner Gebrüder, Gerichts Eschenbach.

„ 10. Juli Hans Winkler von Mansfelden.

„ 20. Sept. Joh. Mich. Bajus, d. R. Dr., Kammergerichtsprokurator zu Speyer, Gutpertus B., d. Arznei doctor zu Nördlingen, und Conradus B., württembergischer Vogt zu Nagold, Gebrüder aus Tübingen gebürtig.

(NB. Eine Abschrift des Wappenbriefes selbst findet sich unter den Urkunden des hist. Vereins sub. Nr. 3097.)

1583. 11. Oktober Caspar Koch, Jörg, Martin und Hans, Gebrüder von der Asch a. d. Erenberger Klausen bürtig.

1584. 28. Febr. Johann Trappendrey (von Bruck bei Fürstenfeld), Vogt zu Ochsenbrunn.

„ 28. Okt Jörg Schmaltzer, Amtmann in Bermeringen.

b) persönliche.

[illegible] Petrus, kaiserl. Mathematikus [illegible]

Digitized by Google

Wappenbrief für Johann Caſtner, der Arznei Dr., dd. Ingolſtadt, 9. Auguſt 1546. (Vidimus in den Sammlungen des hiſt. Vereins Urk. Nr. 2663.)

Bemerkung. Im Briefe iſt das Datum der Comitive nicht angeführt, ſondern nur geſagt, daß er ſie „kurz verſchiner Zeit“ vom Kaiſer erhalten. Dagegen enthält der Brief am Schluſſe eine notarielle Beurkundung, daß Apian die kaiſerliche Comitive vor Unterzeichnung in originali vorgewieſen habe.

Vom ſelben Apian hat 1548 auch Heinrich Schöttl von dem bekannten Münchener Geſchlechte einen Wappenbrief erhalten. (Copia quoad arma im Heraldiſchen Inſtitut.)

Carl, Joh. Bapt, Dechant zu Weichs a. d. Glon. Comitive von Kaiſer Leopold I.

Wappenbrief für Johann Rieder, B. zu Roſenheim und kurfürſtl. Hof- und Leibſchiffmeiſter dd. 5. Auguſt 1671 — und für Hans Stockhinger, d. Älteren, B. zu Roſenheim, dd. 1. Sept. 1671. (S. Hefner, Chronik von Roſenheim p. 202, 210. Die Originale habe ich in Handen gehabt.)

Demler, Anaſtaſius, Reichsritterſchafts-Conſulent zu Ulm. Comitive von Kaiſer Rudolf II. dd. Schloß Prag, 2. April 1601.

Wappenbrief für Georg und Friedrich die Wengen in Bayern, deren Vater ein Rathsverwandter zu Nördlingen geweſen. dd. Ulm 24. September 1605. (Orig. im Herald. Inſtitut.)

Donnersberger, Joachim, B. R. Doctor, herzogl. bayer. geh. Rath und Oberſtkanzler, Pfleger zu Marquartſtein. Comitive von Kaiſer Rudolf II. dd. Schloß Prag, 10. Juni 1602 (vgl. über dieſen bedeutenden Mann bayer. Antiqu. II. 172 ff.)

Wappenbrief für Paulus Gröbmair, des edlen und veſten Sigmund von Pfeffenhauſen zu Reicherzhauſen Schreiber, dd. München 19. Mai 1604. (Copie im Herald. Inſtitut. Vergl. bayer. Antiqu. II. 244).

Döz, Dr. Georg, kurfürſtl. Regierungsſecretarius zu Landshut. Comitive von Kaiſer Ferdinand III. Das nähere

Digitized by Google

Datum ist nicht angegeben, sondern nur „verwichener Zeit.“

Wappenbrief für Christoph Rainer, B. zu Landshut, dd. Landshut, 8. Mai 1651. (Original im histor. Verein Urk. Nr. 3020.)

Einzinger v. Einzing, Johann Martin Maximilian (geb. zu Passau 1725, wurde 1796 blind, starb bald darauf. 1773 hatte er ein Adelsdiplom und die kleinere Comitive erhalten.

Wappenbrief für Sebastian Mangstl, kurfürstl. Steuerrevisor, dd. München 17. Okt. 1788. (Copie im Herald. Institut.)

Bemerkung Die Familie Mangstl ist dieselbe, welche 28. April 1792 von Kurfürst Karl Theodor als Reichsvikar in den Adel- und Ritterstand erhoben worden.

Eyfengrein, Martin d. h. Schrift Doctor, Domprobst zu Passau und Probst zu Altötkingen, fürstl. bayer. Rath, auch der hohen Schul zu Ingolstadt Vice-Cantzler. Comes palatinus durch Kaiser Max II. dd. Wien 3. Nov. 1568.

Wappenbrief für Johannes Hartmann den älteren, Johannes den jüngern, Georg, Caspar auch Vitus die H. von Forchheim dd. Ingolstadt 9. Okt. 1576. — Von diesem Wappenbrief existirt ein gleichzeitiger Druck mit eingefügtem Wappen in Holzschnitt.

Gailkircher, Johann zu Neuhausen und Kemnaten, d. R. Doctor, herzogl. geh. Rath, Hofkanzler und Lehenprobst, Pfleger zu Menzing. Comitive von Kaiser Rudolf II. dd. Schloß Prag, 7. Okt. 1588.

Wappenbrief für Pongraz Leitner (auch Leutner), Gerichtsprokurator zu Neumarkt, R. A. Landshut. dd. München 30. März 1602.

(Orig. im hist. Verein Urk. N. 2664.)

Wappenbrief für Ruprecht Surauer, des Raths zu Wasserburg dd. München 2 Aug. 1605.

(Orig. bei der Familie i. Wasserburg 24. V. 64).

Gotthardt, Franz Raffo, d. R. Doctor, Sr. kayserl. Mayestett Secretarius, Diener und comes palatinus auch des hochadeligen Stifts Chomberg Rath und Sindicus.

Digitized by Google

Comitive von Kaiser Rudolf II. dd. Regensburg 12. Septbr. 1594.

Wappenbrief für Adam Wagner von Olching bei München gebürtig, seiner Kunst ein Maler, sammt seinen sechs Brüdern Hans, Christoph, Joachim, Tobias, Wilhelm und Nicodemus dd. Grafenau, 29. Mai 1600.

(Orig. im hist. Verein Urk. Nr. 4300.)

Nadler, Dr. Hieronymus, fürstl. bayer. Rath. Comitive von Kaiser Rudolf II.

Wappenbrief für Wolfgang Höfster, Hofwirth zu Aschau, dd. München, 6. Febr. 1584. (Copie im H. J.)

Obermüller, Joh. Bapt. Marquard, von päpstl. Heiligkeit Benedikt XIII. und kayserl. Majstt. Carolo VI. ernannter Hof- und Pfalzgraf.

Wappenbrief für Andree Mich. Raith aus der Oberpfalz gebürtig, kurfürstl. Gerichtsschreiber zu Aibling, dd. München, 18. März 1727.

(Orig. in der kgl. Staatsbibliothek Cod. bav. 1504.)

Peisch, Peter Anton, in München.

Wappenbrief für Bernhard Ernst, Glockengießer zu München v. J. 1637.

(Orig. im Besitz des Frhn. Richard König v. u. z. Warthausen; Copie, quoad arma im Herald. Institt.)

Prielmayr, Corbinian, kurfürstl. Rath und geheimer Secretarius. Comitive vom Kaiser Leopold I. Das Datum ist in dem unten angeführten Wappenbriefe nicht enthalten, sondern nur als »verschiener Zeit« erwähnt. (S. übrigens über diesen merkwürdigen Mann: bayer. Antiqu. II. 234.)

Wappenbrief für Joh. Stephan Pretzl, Baron Lösch'schen Vormunds chaftsrichter und Lehenverwalter zu Hilgerts- und Hirschenhausen, dd. München 14. Mai 1689.

(Orig. im hist. Verein Urk. Nr. 2231.)

Richel, Maximilian, von und zu Winhöring, Fraunpichl und Burgfried, Pfleger und Hauptmann zu Rosenheim. Comitive von Kaiser Ferdinand II. dd. Regensburg, 2. Sept. 1630.

Wappenbrief für Georg Weiß, kurfürstl. Beizollner

Digitized by Google

und Gastgeber zu Nußdorf a./Inn dd. Rosenheim, 28. November 1673.

(Copie im Herald. Institut.)

Schröck, Lukas, des hl. röm. Reiches Edler v. Schröckenstein, Augsb. Physikus. Comitive von Kaiser Leopold I. dd. Wien, 7. August 1687.

Wappenbrief für Johannes Hebich, Handelsbedienten zu Augsburg und dessen Brüder Barthlme dd. Augsburg 24. Juni 1721.

(Orig. im Besitz des Frhr. König v. Warthausen, Copie quoad arma im Her. Inst.)

Sertori, Joh. Conr., kurfürstl. bayer. Rath. Hofkammersekretarius und Landrentschreiber in München, aus päpstl. Heiligk. und kais. Majest. Potenz declarirter, von Sr. kurfürstl. Durchlaucht kraft attestati vom 29. Februar 1696 gnädigst confirmirter Comes palatinus.

Wappenbrief für Jacob Christoph Nindl, kurf. Kasten- Zoll- und Ungeld-Gegenschreiber zu Aibling dd. 24. Aug. 1700.

(Orig. in der k. Staatsbibliothek Cod. bav. 1503.)

Strobl, Stephanus, J. U. L. römisch kais. Maj. Pfalz- oder Hofgraf. Diplom vom Kaiser Leopold I. dd. 21. Jan. 1670.

Wappenbrief für Wolfgang Copaur, von Salzburg gebürtig, dd. München 22. Mai 1690.

(Orig. im histor. Verein Urk. Nr. 4298.)

Taxis, Seraphin v. Comitive-Diplom von Kaiser Karl V. dd. . . . . 1531. Zugleich Adelsbestätigung und Wappenverbesserung für ihn und seine Brüder Bartholomäus und Jeremias.

Bemerkung. Das Diplom, eines der prachtvollsten die mir unter die Hand gekommen, ist leider sehr defekt, insbesondere ist der Eingang des Datums durch ein Loch im Pergamente verloren. Die Urkunde ist lateinisch und dem Style des Wappens nach in Spanien gegeben. (Orig. im hist. Verein Urk. Nr. 320.)

Digitized by Google

§. 91.

Eine besondere Gattung des kleineren Palatinats, welche weder unter die persönlichen noch unter die erblichen (nach dem Geblütsrecht) einzureihen ist, repräsentirt folgendes Beispiel.

Wolfgang Stainberger, der von Max II. zum Comes palatinus hereditarius cum privilegio substituendi ernannt worden war, hatte dem Probst und Erzdiakon Johann Jakob zu Chiemsee zum Erben seiner Comitive eingesetzt, mit der Befugniß, daß er, Probst „vnd alle nachkommende Bröbste des Stiftes Herren-Chiemsee die der Zeit nach ordnlicher und gebürender Wahll Regieren, zu Vice-Comiten der Lateranischen pfaltz und der bäbstlichen Heiligkeit, auch Röm. Khinigl. Mayestät vnd des heilligen Reichs Consistorij Substituirt" wurden.

In dieser Eigenschaft nun ertheilt gedachter Johann Jakob Probst zu Chiemsee den fünf Gebrüdern Christoph, Georg, Hans, Wolf und Leonhard Zehentner einen Wappenbrief, dat. Im Herren-Chiemsee, 12. Juli 1596. (Abschrift im histor. Verein, Urk. Nr. 1202.)

Bemerkung: Da das Wappen „mit einer gulden Chron" auf dem Stechhelm begabt wurde, scheint in der Comitive Stainberger's das oben §. 85 Nr. 3 zitirte kaiserliche Reservat nicht enthalten gewesen zu sein.

§ 92.

Die nicht unbedeutende Anzahl kaiserlicher Pfalzgrafen mag entweder dem Bedürfniß nach Wappen nicht genügt haben, oder der Churfürst von Bayern wollte vielleicht seine Souveränetätsrechte noch besonders hervorheben und geltend machen — die Thatsache ist, daß es auch kurbayerische Pfalzgrafen gab.

Ein solcher war Johann Michael Benno Surauer, „beeder Rechte Licentiat Churfürstl. Hofgerichtsrath, einer löbl. Landschaft in Bayern Anwalde, des Wohllobl. Kollegiat Stifts zu München Kapituls Syndicus, Comes Palatinus und Notarius apostolicus immatriculatus."

Das Diplom, durch welches er zum „Churbayerischen Hofpfalzgrafen" ernannt wurde, habe ich selbst in Handen gehabt. Es datirt von Churfürst Max Joseph III. dd. München 14. Aug. 1752.[1]) und

[1]) Da 1752 kein Reichsvikariat war, so kann eine Verwechslung dieses Diploms mit einem gewöhnlichen kaiserlichen Palatinatsbrief nicht gedacht werden.

Digitized by Google

befindet sich in Handen der Familie Surauer in Wasserburg. Von diesem speciell bayerischen Hofpfalzgrafen habe ich gesehen:

Diplom durch welches Anton Hohenadel, von Landsberg aus Bayern gebürtig, juris utriusque candidatus, Hof- und Klosterrichter zu Steingaden zum notario publico ernannt und ihm ein Wappen ertheilt wird dd München 11. Januar 1777. (Orig. im histor. Verein Urk. Nr. 377).

Bemerkung. Das ertheilte Wappen ist dadurch bemerkenswerth, daß es (was mir bei einem bürgerlichen Diplomwappen bisher noch nicht vorkam) zwei Helme — in der Blasonirung „geschlossene Turnierhelme" genannt, — enthält.

§. 93.

Was schließlich die Bestätigung eines Wappens betrifft, so geschieht solche, wenn sie nicht blos als Wappenbeweis (§. 70) angenommen werden muß, immer durch Anwendung desselben Regales, durch das auch die Neuverleihung erfolgt.

§. 94.

Die Bestätigung ist entweder

a) eine stillschweigende, oder

b) eine ausdrückliche.

ad a. Die stillschweigende Bestätigung liegt in dem Nachweis unbestrittenen Besitzes.

ad b. Ausdrücklich werden Wappen gleich anderen Rechten und Titeln bestätigt:

1) im Allgemeinen in den Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser und bei der Regierungsübernahme in verfassungsmäßigen Staaten.

2) durch besondere landesherrliche Diplome in einzelnen Fällen.

Bemerkung 1. Es muß hier gesagt werden, daß die in Wappen- und Adelsbriefen älterer Zeit (des XV. und XVI. Jahrhunderts) vorkommende Formel „von neuem gnädiglich verliehen" oder de novo datum, keineswegs, wie häufig interpretirt werden will, die Bestätigung oder Erneuerung eines hergebrachten, sondern schlechterdings die erstmalige Verleihung eines Wappens bedeutet.

Bemerkung 2. Mit einer diplomatischen Bestätigung ist in der Regel eine Besserung oder Vermehrung verbunden.

Bemerkung 3. Ich muß am Schluße dieses Kapitels vielleicht

Digitized by Google

und die Bestätigung als die Wege zur rechtlichen Erlangung und resp. Führung von Wappen angeführt, dagegen von den übrigen modis acquirendi insignia, welche Höping nennt, nemlich legitimatio, adoptio, cessio, donatio und transactio, nicht gesprochen habe. Der Grund liegt darin, daß alle diese im Privatrechte begründeten Rechtsgeschäfte für das Wappenrecht direct ohne Bedeutung sind, denn erlangt Jemand auf dem gesetzlichen Wege der Adoption u. s. w. den Adel und mit diesem ein Wappen, so unterliegt die Gültigkeit dieser Rechtshandlung, vorausgesetzt, daß die Zustimmung sämmtlicher Agnaten (Bayer. Verf.-Urk. Beil. V. zu Tit. V. §. 8.) vorhanden ist, der königlichen Bestätigung, und fällt also das so erworbene Wappen unter die oben genannte Rubrik.

Was aber die Erwerbung der Wappen durch Heimfall betrifft, so ist davon unter Abschnitt 5 zu sprechen.

---

3. Von Aenderung der Wappen.

(De mutatione insignium.)

§. 95.

Die Aenderung eines Wappens ist entweder
1) eine Verbesserung oder
2) eine Vermehrung, oder
3) beides zugleich.

a) Verbesserung.

§. 96.

Die Verbesserung (melioratio) eines Wappens erstreckt sich diplomatisch nur auf

1) die Krönung des Helmes oder einer Wappenfigur,
2) die Eröffnung des Helmes,
3) die Aenderung einer Tinktur.

Bemerkung 1. Aeltere, namentlich bürgerliche, Diplomwappen haben keine Kronen auf den Helmen, sondern in der Regel Pausche, auch führen sie geschlossene oder Stechhelme. Die Aenderung des

Paufches in eine Krone kommt früher vor als die „Eröffnung des zugethan Helmes“ d. h. die Aenderung in einen Spangen- oder Tournierhelm. Beide vereint bilden von Mitte des XVI. Jahrhunderts an die fast stehende „Verbesserung“ in allen Adelsdiplomen.

„haben wir Inen ir alt Wappen vnd Clainot nachuolgendermassen verendert, geziert und gepessert“

heißt es z. B. in dem Adelsbriefe Kaisers Rudolf II. für Hans, Christian Gebrüder, und Hans ihren Vettern, die Haiden, dd. Prag, 26. Sept. 1596 (Original im hist. Verein Urk. Nr. 2722). Die Verbesserung bestand in Eröffnung und Krönung des Helmes.

Bemerkung 2. Ein urkundliches Beispiel einer Wappenverbesserung durch Krönung einer Figur ist folgendes:

1404, 24. Mai zu Heidelberg erlaubt Kaiser Ruprecht dem Egloff von Knöringen, Domprobst zu Speier „das uralte über Menschen Gedenken geführte Wappen des Geschlechtes der von Knöringen“ dadurch zu bessern, „daß sie ain schwarzen Federbuschen in einer gelen cron uff dem wyssen Ringe füren, tragen und gebrauchen mögen.“ (Chmel regesta Ruperti 1751). Aus dem Wappenbriefe geht hervor, daß die Verbesserung nur denjenigen Ring betrifft, der auf dem rothen Helmkissen steht, nicht den im Schild.

Bemerkung 3. Urkundliche Beispiele von Wappen-Besserung durch Aenderung der Tinktur sind folgende. Kaiser Friedrich III. gestattet dem Hanns von Sunneck, kärntnerischen Landamann, sich wie seine Vorfahren wieder von Wildenstein zu nennen und „bessert ihm sein Wappen, welches bis da ein Greifenfuß mit Flügel in weißem Schild war, dahin daß der Schild von nun an rot sei.“ Datum: Villach Pfinztag nach St. Jacob 1470[1])— Kaiser Rudolph II. bessert den Gebrüdern Hans Jörg und Hans Joachim den Westachern zu Mos und Arnstorf ihr Wappen durch Aenderung der Tinkturen. Der Schild, früher gold, wurde blau und das Männlein darin, früher schwarz gekleidet, wurde gold mit schwarzem Brustharnisch.

Bemerkung 4. Im XVII. und XVIII. Jahrhundert hielt man in Wappen- und resp. Adelsbriefen nicht mehr so genau an den

[1]) Gef. Mittheilung des k. k. Prof. Zahn in Graz aus dem dortigen

Digitized by Google

alten Begriff „Verbesserung," sondern subsummirte jede Veränderung eines bestehenden Wappens unter die stehende Formel „haben ihnen (ihm) auch ihr (sein) bisher geführtes Wappen geändert, gebessert, geziert und gemehrt."

b) Vermehrung.
(augmentatio.)

§. 97.

Unter Vermehrung versteht man die regelrechte Hinzufügung eines neuen (fremden) Wappens zu einem bestehenden. Das letztere wird dadurch ein vermehrtes Wappen.

§. 98.

Die Hinzufügung kann ganz oder theilweise im Unter- und Oberwappen oder in einem derselben allein geschehen. Ein so vermehrtes Wappen wird immrr artikulirt sein (s. oben §. 30 ff.) und dieses ist die echte und wahre Vermehrung.

§. 99.

Die bloße Beifügung neuer Stücke zu einem bestehenden Wappen, ohne daß erstere einem fremden Wappen angehört und einen rechtlichen Bezug auf das zu vermehrende Wappen resp. seinen Träger haben, ist eine unechte Vermehrung und sollte billig nur eine Verzierung genannt werden. Sie ist aber in der Verfallsperiode der Heraldik zur förmlichen Manie geworden und daraus sind die vielen unartikulirten Wappen entstanden, die das XVII. bis XIX. Jahrhundert aufzuweisen hat. Exempla sunt odiosa.

§. 100.

Von dem Zeitpunkte an, da das Verleihungsrecht und das darin eingeschlossene Recht der Besserung und Mehrung eines Wappens ein kaiserliches Reservat geworden war, konnte die eigenmächtige Annahme oder Aenderung eines Wappens rechtlich nicht mehr Platz greifen.

Hodie vero (sagt Höping C. VIII §. 1 membr. 6) cum certos nobilitatis per summos principes undique habeamus gradus nemo privatus, quamvis fortissimus, splendida nobilitatis scuta, propria auctoritate assumere, variare, augere et mutare poterit.

Bemerkung. Das Verbot, eigenmächtig sein Wappen zu

Digitized by Google

bessern oder zu ändern, kann sich selbstverständlich nicht dahin erstrecken, daß ein Wappenherr zur Stilisirung seines Wappens nach Geschmack und Laune, oder zur Führung des einfachen Stamm- oder eines älteren Wappens seines Geschlechtes, statt eines vermehrten, unbefugt erschiene; denn was die Stilisirung betrifft, so kann, in Berücksichtigung des Umstandes, daß Wappen auch Kunstprodukte sind (§. 3), Niemand gezwungen werden, ein solches, in einer degenerirten Form weiter zu führen, blos deßhalb, weil es etwa im Diplom so gestaltet ist; was aber die Freiheit, ein älteres, einfacheres Wappen seiner Familie, statt eines combinirten zu gebrauchen, betrifft, so basirt diese darauf, daß Niemand gezwungen werden kann, ihm verliehene Titel, Orden und Wappen zu führen, wenn er nicht will. — Wappen werden durch Wappenbriefe „verliehen, gegönnt und erlaubt“ nicht aber octroirt.[1]) In vielen Diplomen ist sogar das privilegium non usus ausdrücklich enthalten.

§. 101.

Zum Nachweis und zur Gültigkeit einer diplomatischen Wappenverleihung, Bestätigung oder Besserung und Mehrung ist die Abbildung des ertheilten Wappens im Briefe nicht absolut nothwendig, dagegen muß die regelrechte Beschreibung oder die Blasonirung enthalten sein.

Bemerkung 1. Im Context eines Wappen- oder Adelsbriefes ist zwar ordnungsmäßig erwähnt, daß das verliehene Wappen „inmitten dieß Briefs“ (bei hogenförmig geschriebenen) oder „zu End' dieß Briefs“ (bei libellweise geschriebenen Diplomen) „mit Farben eigentlicher ausgestrichen“ sei, nichtsdestoweniger fehlt diese Abbildung häufig. Man findet namentlich ältere kaiserliche Wappenbriefe, welche in der Mitte einen leeren Platz enthalten, auf welchen das Wappen hätte gemalt werden sollen. Der Geschäftsdrang der kaiserlichen Kanzleien litt es, bei dem steten Wechsel des Aufenthaltortes, nicht immer, die Diplome so auszuführen, wie sie hätten sein

[1]) Ich weiß wohl, daß manche Heraldiker behaupten, es gäbe sogenannte Spottwappen, die aus irgend Ursachen von einem Fürsten einem Edelmanne zur Führung seien octroirt worden; man hat mir sogar ein Siegel vorgewiesen mit einem dergleichen Spottwappen, das König Friedrich von Preußen einem Festungskommandanten zu führen befohlen habe, als Strafe, daß er, in den Armen der Liebe, seine Pflicht vergessen — ich halte aber die ganze Sache für fabulos.

Digitized by Google

sollen. Persönliches Betreiben der Impetranten, sowie Gunst und Liebung werden wohl auch etwas dabei vermocht haben.

Bemerkung 2. Wenn in einem Wappenbriefe der Wortlaut der Blasonirung von der bildlichen Darstellung abweicht, so ist nach Wappenrecht immer ersterer maßgebend.

§. 102.

Bei Verbesserung und Vermehrung der Wappen findet man in Diplomen folgende drei Formen der Blasonirung:

Es ist entweder:

1) das vordem geführte (frühere) Wappen gar nicht beschrieben, sondern nur das »vermehrte oder verbesserte« in seiner neuen Gestalt, oder

2) es folgt nach Blasonirung des früheren nur die Nennung der neuhinzugekommenen Stücke, oder

3) es ist das alte Wappen zuerst vollständig für sich, und ebenso das hinzukommende beschrieben, die Art der Combination oder das Aussehen des vermehrten Wappens aber nicht näher berührt.

ad 1. Diese Art ist in den Adels- und Wappenvermehrungsbriefen des XVI. und der ff. Jahrhunderte die gewöhnlichste, wie sich jeder durch Einsicht der Diplome leicht überzeugen kann.

ad 2. Von dieser Blasonirungsart wurde in der Regel dann Gebrauch gemacht, wenn entweder blos eine „Verbesserung" im Sinne des §. 96, oder eine Vermehrung in kleineren Stücken stattfand, so z. B. als Kaiser Karl V. dem alten münchener Geschlechte der Bart ihr angestammtes Wappen dahin vermehrte, daß das Brustbild des Mannes auf dem Helm, fortan an seinem Rocke „drei goldene Knäuflein" oder Knöpfe tragen sollte. Das Diplom ist dd. Eßlingen 18. Januar 1525. (Lang, Adelsbuch S. 288 — Gotha. Freiherrnkalender 1863 S. 30.)

ad 3. Solchergestalt waren die Blasonirungen bei den ältesten eigentlichen Wappen-Mehrungen (s. oben §. 97).

Beispiele: Kaiser Friedrich III. verbessert dem Jörg Obtacher, kaiserlichem Truchseß, den er auf der Tiberbrucken zum Ritter geschlagen, sein angebornes Wappen mit einer goldenen Krone auf dem Helm, und vermehrt ihm dasselbe weiter mit dem Wappen der Kymberger, deren Güter an die Obtacher gekommen, unter gleichzeitiger Verbesserung letzteren Wappens mit einer goldenen Krone

Digitized by Google

auf dem Helme. Datum: Rom 3. April 1452. (Chmel reg. Friderici 2818). — Hier ist die heraldisch-diplomatische Bedeutung von „verbessern" und „vermehren" richtig auseinander gehalten.

Ueber die Art, wie der Begnadigte das neu verliehene Wappen mit dem seinigen zu verbinden oder heraldisch zu combiniren habe, ist im Wappenbriefe nichts gesagt. Sie war also demselben freigestellt. — Das letztere ist auch der Fall in dem oben §. 54. angeführten Wappenverbesserungs- und Vermehrungsbriefe Kaiser Friedrichs III. für Hans von Rohrbach, Freiherrn zu Neuburg a. Inn. dd. Neustatt am Eritag vor Pfingsten 1463. Ich habe das Original im Reichs-Archiv gesehen. Darin ist jedoch der Platz für das Wappen in Mitte des Briefs unausgefüllt.

---

4) Von den Gerechtsamen der Wappen.
(De potestate et effectu armorum).

§. 103.

Die Gerechtsame der Wappen bestehen in dem Gebrauchsrecht der Wappen und in den rechtlichen Folgen (Wirkung) dieses Gebrauches.

1) Gebrauchsrecht (potestas) der Wappen.
a) Im Allgemeinen.

§. 104.

Jeder „zu Schild und Helm geborne" sowie jeder creirte Edelmann, ebenso jede mit einem Wappen begnadigte physische oder juristische Person (§. 10) erwirbt mit der Verleihung, eventuell Bestätigung das Recht des Gebrauches dieses Wappens.

§. 105.

Dieses Recht ist schon in den ältesten Wappenbriefen ausdrücklich erwähnt, mit der Formel:

> „also daß er (der Begnadete) und seine Erben und Erbens-Erben dieselben Wappen zu allen guten und ehrbaren Sachen, zu Ernst und zu Schimpf führen und üben sollen, wie solcher Wappen Lehens- und Landsrecht ist."

Später (ab initio saeculi XVI.) findet man diese Formel erweitert, und es heißt dann:

Digitized by Google

„sollen und mögen er und seine ehelichen Erben und derselben Erbens-Erben für und für ewiglich diese obbegriffenen Wappen und Kleinod führen, und sich deren in allen und jeglichen ehrlichen und redlichen Sachen und Geschäften, zu Schimpf und zu Ernst, in Streiten, Kämpfen, Gestechen, Gefechten, Fel zügen, Panieren, Gezelten, Aufschlägen, Insiegeln, Petschaften, Kleinoden, Begräbnissen und sonst an allen anderen Orten und Enden nach ihrer Nothdurft, Willen und Wohlgefallen gebrauchen und genießen."

b) Im Besonderen.

§. 106.

Das Gebrauchsrecht ist exklusiv, jedoch mit gewissen Limitationen.

A. Exklusivität.

§. 107.

Exklusiv ist das Gebrauchsrecht, in so ferne es jedem andern als dem Berechtigten (§. 104) verbietet, ein Wappen tale quale zu gebrauchen, und jeden mit einer Strafe bedroht, der den Berechtigten an seinem Gebrauchsrechte beeinträchtigen wird.

Schon in den ältesten Wappenbriefen ist hiefür die „kaiserliche Ungnade" und eine „Pön von 20 Mark löthigen Goldes" in Aussicht gestellt. Später wurde die Summe bis auf 50 Mark erhöht.

Bemerkung. Sollte heutzutage die Strenge des Gesetzes walten, so würden die Prozeße wegen unbefugter Annahme fremder Wappen kein Ende nehmen. Kaum Einer unter Hunderten macht sich ein Bedenken daraus, einen etwa auf dem Trödelmarkt erkauften Siegelstempel in Gebrauch zu nehmen, ohne zu fragen, ob er hiezu ein Recht habe, oder ein beliebiges adeliges Wappen, das er sich von einem Siegelstecher oder Wappenmaler „aufschlagen" ließ, auf Geschäftsetiquetten, Familiengrabstätte u. s. w. anzubringen. (Vgl. was oben 70 gesagt ist).

§. 108.

Digitized by Google

§. 109.

Obwohl nun die Möglichkeit bei Neuverleihungen von Wappen, ein ſchon beſtehendes bona fide wieder zu ertheilen, ſehr gering iſt, ſo mag es dem Zufall oder der Ungeſchicklichkeit doch ſchon geglückt ſein, dieſe Möglichkeit zu verifiziren. Es mögen Streitigkeiten dadurch veranlaßt worden, oder es mag bloße Unſicherheit, und Fürſorge, daß dieß geſchehen könnte, die Urſache ſein, — genug, man findet auch in dieſem Betreff eine formelle Clauſel in den Wappenbriefen ſpäterer Zeit, mit den und ähnlichen Worten:

„Ob aber ein oder mehr Andere dieſe obbeſchrieben Figuren, Wappen und Kleinod' von rechtmäßiger Weiſe bereits innehaben, genießen und führen möchten und ſollten, ſo ſoll dieß ihnen an ihren Rechten, Wappen und Kleined' unſchädlich und unvergriffen ſein und bleiben."

Bemerkung. Als Beiſpiele von Streitigkeiten um ein Wappen, aus früherer Zeit, mögen folgende gelten:

Siebmacher erzählt in dem gereimten Spruch, den er der erſten Auflage ſeines Wappenbuches (1605) vorausſchickte, einen Wappenhandel zwiſchen einem Genueſer und einem Franzoſen, welche beide einen Ochſenkopf im Schilde führten. Darüber kam es zum Streite, der mit dem Schwerte ausgefochten werden ſollte. Auf dem Kampfplatz fragte der Genueſer nochmals ſeinen Gegner, was für ein Kopf es denn ſei, den er im Schilde führe? „Nun, ein Ochſenkopf", erwiederte raſch der Franzoſe — „und ich führe einen Kuhkopf" gab der Genueſer zurück, und endete ſo unter dem Gelächter der Kampfzeugen dieſen Wappenſtreit. Se non è vero, è bon trovato.

Ernſtlicherer Natur war der Wappenſtreit zwiſchen den von Thor in Bayern und den von Velben in Tirol im Jahre 1408. Beide Geſchlechter führten als Schildwappen zwei rothe Widderhörner in Silber. Ich füge hinzu, daß die Familien ſehr wahrſcheinlich Stammgenoſſen waren, wovon ſie aber, wegen Länge der Zeit, keine Erinnerung mehr bewahrt hatten. Georg Thorer, „ein ernſtlicher und tapferer Mann, der viel Fehden geführt", wie Hundt ihn ſchildert, hatte bei Gelegenheit einer Fahrt nach Welſchland einen Edelmann getroffen, der gleich ihm die rothen Widderhörner führte. Es war Hans v. Velben. Der Thorer verlangte, daß jener ſein Wappen „abthun" ſolle, „der v. Velben wollt' je nit." Nach längeren Verhandlungen, in denen keine Partei nachgeben mochte, brachte der v. Thor ſeine Sache vor die Herzoge von Bayern und einige

Digitized by Google

Edelleute. Die Herzoge Stefan, Wilhelm, und Ernst von Bayern bezeugten ihm in brieflicher Urkunde, daß er und seine Vorfahren „ein Schildt von Silber vnd zwey Widderhörner von kelen (d. h. Roth) als ahnlich vnd erblich wappen" geführt hätten. Dasselbe bezeugten in einem anderen Brief 6 bayerische Edelleute: Schweiker von Gundelfingen der ältere, Wilhelm von Puchperg, Ludwig der Pientzenauer, Eberhart von Freyberg, Heinrich von Chamerberg und Arnold von Chamer. — Achaz von Velben dagegen bewies durch Briefe Herzog Ernst's von Oesterreich und dreier rittermäßiger Mannen, daß sein ahnlich und erblich Wappen sei „ain Schildt von Silber vnd zwei Widderhorn von Kelen." — Anno 1409 folgte der Schiedsspruch, daß beide Theile ihr Recht auf dieß Wappen erwiesen und es deßhalb führen sollten wie bisher.

Ein ähnlicher Streit fand dreißig Jahre später zwischen zwei bayerischen Adelsgeschlechtern, den Waldauern und Wildthurnern statt. Auch diese Geschlechter hatten — kaum 200 Jahre nach ihrem Ursprunge — keine Ahnung mehr, daß sie Stammgenossen seien, und daß die Gleichheit ihrer Schilde und Helme darin begründet sei. Sie brachten nach langem vergeblichem Streite ihre Sache vor Pfalzgraf Johannes zu Neumarkt. Der entschied dd. Amberg 1439: Der Waldauer und Wildthurner sollen auf Schild und Helm gleichgewappnet sein, wie bisher (im rothen Schild einen weißen Zinnenthurm, als Kleinod zwei schwarze Hörner) „zu einem Vnterschied soll der Waldthurner statt der Schneepallen zwei rothe Aepfel mit schwarzen Putzen in den Hörnern führen."

Müßte man nicht an den Ernst der Sache glauben, so möchte man das Ende dieses Streites als Analogie der obenerzählten Ochsen- und Kuhkopf-Geschichte betrachten. —

Ein drittes Beispiel von schiedsrichterlichem Entscheid eines Wappenstreites findet sich bei dem Geschlechte der Raidenbucher, denen jedoch die Stammgenossenschaft ihrer Vorfahren selbst noch erinnerlich war. Freilich zählte man damals erst 1292, also kaum 100 Jahre seit dem Anfange des Geschlechts. (Hund II. 264. — Handbuch I. 119).

§. 110.

Die Frage, wie so es gekommen sei und also möglich gewesen, daß unter mindestens 250,000 bekannten Wappen nur vereinzelt sich ganz ähnliche Schildwappen finden, bei denen diese Aehnlichkeit nicht

Digitized by Google

auf Stamm- oder freiwillige Wappengenossenschaft (s. davon unten) zurückzuführen wäre — diese Frage läßt sich natürlich nicht direct und stricte beantworten.

Ich erkläre mir aber die Erscheinung folgendermaßen.

1) Bei Entstehung der Wappen schon mußte sich sehr bald die Thatsache ergeben, daß die Zahl der Bilder, die man wählen konnte, unendlich groß sei. (Mit der bloßen Abwechslung der Tincturen und der bekannten Figuren lassen sich schon circa 85,000 verschiedene einfache Wappen combiniren[1]). Wenn aber schon mit dem Entstehen der Wappen der Hauptzweck Repräsentation im Auge behalten wurde, so muß eben die Vermeidung gleicher Wappen diesen Zweck wesentlich gefördert haben. Deßhalb ist nicht anzunehmen, daß man absichtlich diesem Zwecke entgegengearbeitet habe.

2) Geschah dieß zufällig, so lag die Möglichkeit näher, daß die Herren zweier ganz ähnlicher Wappen in weit entfernten Ländern einander unbekannt blieben, als die, daß sie in nähere Berührung mit einander gekommen wären. War dieß letztere der Fall, so mußten die beiden Theile sich verständigen oder es entschied das Recht entweder in Form eines Schiedspruches, oder in Form der Gewalt (siehe §. 109).

3) Von der Zeit an als das Wappenwesen eigentlich zu blühen begann, hatten die mit der Aufsicht desselben betrauten Herolde Gelegenheit der Autopsie bei den Hoffesten, Belehnungen und insbesondere bei den Turnieren. Man darf nicht vergessen, daß die Wappen in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens weit mehr zur Schau getragen wurden, als in den späteren Jahrhunderten. Diese eigentliche Wappenpraxis gab jedenfalls den ersten Impuls zur Sammlung der Wappen in Wappenrollen und Wappenbüchern und diese hinwieder erleichterten bei Neuverleihungen die Vermeidung von Wiederholungen.

---

[1]) Bringt man die Zusammenstellung mehrerer Wappen auf einem Schilde noch in Rechnung, wie sie sich mit der Zeit durch Ausbildung der Heraldik von selbst ergab; so steigert sich die Zahl der möglichen Wappen nach derselben Combinationslehre auf 5,131,600, ohne daß dabei über vier Quartiere hinauf gegangen zu werden brauchte.

Digitized by Google

B. Limitationen.

§. 111.

Wenn auch ein Wappen, tale quale nur dem dazu berechtigten (§. 107) zum Gebrauche freisteht, so muß er sich doch gefallen lassen, daß es unter gewissen Beschränkungen auch von einem Anderen geführt werde. Ich nehme hiezu

1) Die freiwillige Wappengenossenschaft.
2) Die unfreiwillige Wappengenossenschaft.
3) Die Concession gegenüber der Halbblütigkeit.

I.

Die freiwillige Wappengenossenschaft

§. 112

ist ein Zugeständniß das man wie in älterer, so auch in gegenwärtigen Tagen noch zur Erhaltung des Wappens und Namens macht. Es bedarf natürlich, wenn es rechtsgiltig sein soll, der landesherrlichen Bestätigung und bedurfte dieser auch von derjenigen Zeit an, wo die kaiserliche oder fürstliche Gewalt sich der Wappen ermächtigt hatte (§. 72)

§. 113.

Die Rechtshandlung, durch die man eine Wappengenossenschaft eingeht, ist immer ein Vertrag, und ein solcher setzt Bedingungen voraus. Die einzugehende Wappengemeinschaft kann sich entweder auf das ganze volle Wappen oder auf Schild oder Oberwappen allein, auf eine einzelne Person oder eine Familie beziehen.

„Ich Ekko von Liechtenberg thue kundt, daß mir mein Oheimb Jordan v. Murach, seinen Helm mit ihm zu füren hat geben durch die Freundschaft die wir zu ainander haben, also beschaidenlich ob ich Erben gewinne, daß die den Helm nit füren sollen, wann mit seinem wort ꝛc." Dieß bei Hund III. voce Liechtenberg gegebene Beispiel wäre das älteste einer freiwilligen Genossenschaft auf Oberwappen, denn es datirt (wenn ächt) aus dem Jahre 1193.[1])

---

[1]) Mein Bedenken gegen die Aechtheit basirt hauptsächlich darauf, daß der Gebrauch der Wappenhelme erst um 2 Generationen später anderwärts auftritt (§. 51).

Digitized by Google

Ein weiteres Beispiel aus Altbayern ist folgendes:

Eberhard v. Widersberg übergibt Ott dem Greiffen und seinen Erben sein Schild, Helm und Kleinod, das sie von rechter Sippe und Erbschaft billich führten ob sie wollten Anno 1323. (Hund I. 214). Dieser Ott Greiff hat aber nur den Helm angenommen, nicht den Schild.

„Daß unser name, auch schilt und helme nit gantz abgang gewinne" nehmen Hermann Tischinger von Tischen und sein Sohn Ulrich „den ersamen Melchior Wittich und seinen Bruder, die ihrer Mutter Syppschafts halb als vettern und freynt gewant sein" zu ihren Wappenfreunden auf, „daß dieselbe Wittich den Namen, auch Schild und Helme gleichfüren und haben sullen und mögen." — Kaiser Friedrich III. bestätigt diesen Brief 31. März 1455 (Chmel. 3326).

Ferner wurde freiwillige Wappengenossenschaft beispielsweise zugestanden, als Wilhelm Graf v. Limburg mit Frau und Tochter, die Grafschaft Limburg „mit Helm, Schilde und wapenen Schlössern, Landen und Herrschaften" an Gumbrecht v. Neuenar (Gemal der Tochter) übergeben 1442 (Regesta Friderici 517).

Endlich noch ein Beispiel freiwillig eingegangener Wappengenossenschaft durch Kauf: die Thatsache, daß Ludwig und Friedrich Landgrafen zu Leuchtenberg ihre Grafschaft Hals sammt dem Wappen an ihre Gläubiger Wilhelm und Johann v. Aichberg verkauften (Liv. Nat.-Garde-Almanach 1815 S. 130), während sie selbst das halser Wappen in ihrem Schilde bis zum Aussterben beibehielten.

Weitere hieher gehörige Beispiele siehe „Handbuch" I. 29.

§. 114.

Zur freiwilligen Wappengenossenschaft ist noch zu rechnen:

1) Der in Polen seit unfürdenklichen Zeiten übliche Gebrauch, eine neu geadelte Familie unter Zustimmung eines schon bestehenden Geschlechtes mit dessen Wappen zu begnaden. Diesem Gebrauche verdankt die polnische Heraldik und Genealogie eine bemerkenswerthe Confusion.[1])

[1]) Siehe hierüber mein „Neues Wappenbuch des blühenden Adels im Königreich Galizien" 1863 wo sich als II. Register ein Verzeichniß polnischer Gemeinschaftswappen findet.

Digitized by Google

2) Die Nobilitation ganzer Dorfschaften und Gemeinden durch ein Diplom unter Ertheilung ein und desselben Wappens.

Diese Praxis soll besonders König Sigmund in Ungarn geübt haben und dadurch die Verdienste der Bauern im Kriege auf die billigste Weise belohnt haben. Die ungarische Nation aber verdankt dieser königlichen Freigebigkeit ihren zahllosen barfüßigen Adel.

3) Die in weit niederem Grade als sub 2 allerdings auch bei uns in Deutschland zu findende Thatsache, daß zwei oder mehrere Impetranten mit einem gemeinsamen Wappenbrief begabt wurden. Es ist nemlich vorauszusetzen, daß dieß mit Einwilligung oder sogar auf Bitte der Begnadigten geschehen sei.

So erhielten z. B. Hans Allersberger und sein Vetter Hans Zierngast, beide Bürger zu Landshut 1454 ein gemeinschaftliches Wappen für sich und ihre Nachkommen (Regesta Friderici 3176.) ebenso Andre Lengwalder und seine zwei Brüder Christof und Peter die Ambtmann von Erzherzog Ferdinand 1525 (Original. im hist. Verein Urk. Nr. 3242).

II.

Die unfreiwillige Wappengenossenschaft

§. 115.

beruht entweder

a) auf Zufall (§. 109); dieser ist äußerst selten, ja nahezu gar illusorisch — oder

b) auf gemeinschaftlichem Ursprung der Familien.

§. 116.

Wie weit Zeit und Umstände die Zweige einer Familie auch auseinandergebracht haben, wie verschieden Namen, Heimat und Rang sich gestaltet haben mögen, die Heraldik weiß sofort die Spuren der Zusammengehörigkeit an den äußern Merkmalen zu erkennen und die Genealogie hilft den Beweis dafür in den meisten Fällen herzustellen.

Schwarzenberg und Seinsheim sind Namen, die gewiß ebenso distanciren als ihr gegenwärtiges Domizil Oesterreich und Bayern, aber ihre Wappenschilde sind Genossen seit aller Zeit und deren erste Träger waren Brüder.

§. 117.

Bei Beurtheilung der Wappen-Genossenschaft ist eine absolute

Digitized by Google

Gleichheit der Wappen durchaus nicht conditio sine qua non. Es gibt für den Heraldiker innere und äußere Kriterien, welche hier maßgebend wirken. Zur definitiven Entſcheidung aber iſt der Nachweis der Stammheimat unbedingt nothwendig.

Unter Berückſichtigung dieſer Kriterien habe ich verſucht, eine Reihe altbayeriſcher Wappengenoſſenſchaften in der Vorausſetzung der Stammesgemeinſchaft aufzuſtellen. Die Wappen ſelbſt wird der Leſer bei Behandlung der Schildbilder (II. H.-Abth. 2. U.-A. I.) kennen lernen, die Heimat der zuſammengehörigen Geſchlechter habe ich jedesmal beigefügt.[1])

Vierzig altbayeriſche Stamm- und Wappen-Genoſſenſchaften

1) Liebenſtein, Straß, Ernfels und Hohenfels (Oberpfalz.)
2) Thor, Wildeck, Velben, Widersberg, Widersbach und Hornſtein (Oberbayern).
3) Sattelbogen, Geltofing und Marſchalk v. Mayerhofen (Wald).
4) Intobler, Trennbeck, Leberskircher, Ecker und Weſterkircher (Paſſau).
5) Leuchtenberg, Hals und Rothaft (Oberpfalz und Wald).
6) Laiming und Hallerbruck (Oberbayern, Kling)
7) Hautzendorff, Wallrab und Auer von Auburg (Wald).
8) Waldau und Waldthurn (Oberpfalz.)
9) Leiblfing, Satzenhofen, Hexenacker, Groppenſtein, Aſenheim und Jahenſtorf (Niederbayern).
10) Leoprechting (mit der Stufe,) Auerberg und Seiberſtorf (Paſſau).
11) Rueſtorf und Ueberacker (Inviertel).
12) Trautenberg, Faltenſtein, Moſer, Wild und Pfreundner (Oberpfalz).

[1]) Ich bin mit thunlicher Kritik bei Aufſtellung dieſer Liſte verfahren. Sollte ein oder anderer Spezialforſcher in der Lage ſein, eine urkundliche Berichtigung in Betreff der Stammesheimat da oder dort zu geben, ſo werde ich zu Dank verpflichtet ſein.

Digitized by Google

13) Massenhausen, Kammer, Parteneck, Kammerberg und Hilkertshauser (Oberbayern).
14) Puechperg und Hautzenberg (Wald).
15) Königsberg, Plankner, Hocholting und Milkau (Egerland).
16) Haunsberg und Helfendorfer (Burghausen).
17) Lanzenberger und Gunzinger (Niederbayern).
18) Eglinger und Gundersstorfer (Oberbayern).
19) Magens und Kienberger (Niederbayern).
20) Winkler, Reusengrüner und Puechelperger (Egerland).
21) Rainer und Ergoldinger (Niederbayern).
22) Fronau und Schönstein (Oberpfalz).
23) Abensberg, Traun, Rorenstetter und Wildenstein (Niederbayern.)
24) Stauff, Breitenstein, Schmichen (Wald).
25) Nopping und Schedling (Salzburg).
26) Pienzenau u. Werdenau (Oberbayern, dann auch Schwaben)
27) Pressater, Zuntl und Bibra (Egerland).
28) Urfenbeck, Kolnbek, Freudenberg und Kienberg (Oberpfalz.)
29) Muracher, Liechtenberg und Muhrer (Oberpfalz).
30) Schenk v. Neideck und Anzenkircher (Niederbayern).
31) Waller, Haibeck, Holzhaimer (Niederbayern.)
32) Eurasburg und Eckarting (Oberbayern.)
33) Uttendorf, Paumgarten, Leoprechting mit dem Sparren (Passau).
34) Fraunhofen, Fraunberg und Aitterbach (Oberbayern.)
35) Leuttenbeck und Pfettrach (Niederbayern).
36) Pergler, Redwitz und Röder (Egerland).
37) Zachreis und Loitzenkircher (Niederbayern).
38) Lengenfelder und Habrer (Passau).
39) Zeidlarer, Edelweck und Amann (Niederbayern).
40) Turndel, Ebser und Hohenrainer (Oberbayern).

Digitized by Google

III.

Die Concessio armorum für Bastarde.

§. 118.

ist die dritte Beschränkung der Exklusivität im Gebrauche des Wappens von Seite eines Berechtigten.

Unter Bastarden im eigentlichen Sinne versteht man in der Adelswissenschaft natürliche Kinder eines adeligen Vaters, im uneigentlichen aber die aus ungleicher Ehe hervorgegangenen.[5])

§. 119.

Von Rechtswegen haben die Bastarden keinen Anspruch auf Führung von Namen und Wappen des Vaters, das Gegentheil davon aber ist Uebung.

§. 120.

Um nun einerseits das anerkannte Recht auf den alleinigen Gebrauch eines Wappens den ehelichen Gliedern einer Familie nicht zu verkümmern, anderseits gegen die halbblütige Nachkommenschaft, die sich ihrer Herkunft würdig verhält, eine billige Concession zu machen, hat man schon in der ältesten Zeit der Heraldik Mittel gesucht und gefunden, Recht und Billigkeit mit einander zu verbinden. Dieß Mittel besteht in Schmälerung oder „Minderung“ des Wappens für den Bastarden und seine Nachkommen. Die Art, wie dieß zu geschehen pflegt, wird in der 2. Unterabth. der II. Haupt-Abth. gelehrt.

Bemerkung 1. Schon in älteren Zeiten brachte die Nichtbeachtung dieses heraldischen Gebotes Unfrieden in die Familien. Ich will nur ein bayerisches Beispiel als Beleg anführen.

Es gab bekanntlich bei uns eine Familie, oder vielmehr einen Zweig der Familie, Trennpeck, welche von dem Bastarde eines echten Trennpeck abstammte. Sie schrieb sich Trennpeck von Dornberg und führte nicht bloß den Namen sondern auch das ungeschmälerte Wappen der ganzblütigen Trennpeck. Trotz aller Proteste ließen sich die Nachkommen des Bastarden dieß nicht verwehren und es kam sogar dazu, daß ihnen die Trennpeck das ange-

Digitized by Google

Bemerkung 2. Die eheliche Abstammung von einem Bastard berechtigt selbstverständlich nicht zur Weglassung des Beizeichens.

§. 121.

Wenn vom selben Geschlechte mehrere Bastarde (sei es contemporan oder im Lauf der Generationen) hervorgehen, so wird jedem derselben das Wappen in anderer Weise geschmälert.

Bemerkung 1. Beispiele davon findet man in der „Chronik der Truchsessen" II. 526 von zweierlei Bastarden dieses Geschlechts. Ebenso von mehreren Bastarden des Hauses Taxis bei Chiflet „les marques d'honneurs de la maison de Tassis" p. 206 ff. und von verschiedenen österreichischen Bastarden bringt Fugger in seinem „Ehrenspiegel" die Wappen bei. Von waldeck'schen handelt: Kurtze, Geschichte und Beschreibung von Waldeck S. 243 und 609.

Bemerkung 2. Von bayerischen Bastarden aus fürstlichem Blute findet man im bayerischen Antiqu. I. 103 ff. und II. 262 ff. Exempel. Ihre verschiedenen Wappen werden s. O. in dem Abschnitte „von den Beizeichen" aufgeführt werden.

§. 122.

Durch nachgefolgte Ehe Legitimirte haben das Recht auf Weglassung der Schmälerung und Führung des vollen Wappens.

IV.

Rechtsfolgen des Gebrauches der Wappen.

(Effectus insignium.)

§. 123.

Die Wirkung (Rechtsfolge) des Gebrauches der Wappen läßt sich etwa in Folgendem zusammenfassen:

1) Durch den rechtlichen Gebrauch eines bewiesenen Wappens ist Herkunft, Name und Stand desjenigen bewiesen, der dieß Wappen gebraucht.
2) Durch den gleichmäßigen Gebrauch ein und desselben Wappens von Seite Zweier oder Mehrerer ist Stammeseinheit beziehungsweise Familien-Zusammengehörigkeit bewiesen.

Bemerkung ad 1 und 2. Bei den Turnieren gab diese Führung anfangs eo ipso den Zutritt. Später, als

Digitized by Google

man dieſen erſchweren wollte, wurde die ſogenannte Turnierprobe oder der Nachweis von 4 edlen Ahnen erfunden.

3) Die Führung eines geſchmälerten Wappens beweist die illegitime Herkunft desjenigen der dieß Wappen zuerſt gebraucht hat, nicht aber ſeiner Nachkommenſchaft (§. 120 Bem. 2).

4) Mit der Anheftung (applicatio) ſeines Wappens an ein bewegliches oder unbewegliches Objekt, behauptet und reſp. beweist der Applikant ſein Eigenthumsrecht auf dieß Objekt.

Bemerkung. In Ermangelung anderer Beweismittel kann die bloße Anweſenheit eines Wappens an einem Objekte das Eigenthumsrecht des letzteren, für den Beſitzer des erſteren erweiſen.

5) Die Anheftung des landesherrlichen Wappens an einem Orte prätendirt resp. beweist, die Oberherrlichkeit und Jurisdiktion des Wappenherren über dieſen Ort.

6) Die Beifügung des Wappens (in Siegelform) zur Unterſchrift des Urkundenausſtellers oder Zeugen, bekräftigt die Urkunde und beglaubigt die Unterſchrift.

Bemerkung 1. In älteren Zeiten, wo die Unterzeichnung noch nicht Mode war, mußte in der Urkunde ſelbſt erwähnt werden, daß dieſelbe mit dem Siegel bekräftigt ſei.

Bemerkung 2. Dieſe Rechtswirkung des Wappengebrauchs hat mit Aufhebung der Siegelmäßigkeit in Bayern geſetzlich aufgehört. Bei Behörden, und außergerichtlich auch bei Privaten, iſt ſie aber noch in fortwährender Uebung.

V.

Vom Erbfall der Wappen.

(De hereditate insignium.)

§. 124.

Jedes Wappen einer vollſtändig erloſchenen Familie wird, wenn der Letzte des Geſchlechtes nicht vorher rechtlich darüber disponirt hat, ledig und fällt als ſolches dem Landesherrn heim.

Bemerkung. Dieſer Prinzipalſatz des Wappenrechts fußt urſprünglich auf dem Rechte des Kaiſers in Betreff des heimgefallenen Reichslehens und, da Geſchlechtswappen anfänglich immer mit Lehen

Digitized by Google

verknüpft waren, so wurde der oben §. 75 angeführte Rechtssatz auch hier in Geltung erhalten.

§. 125.

Ueber jedes ledig gewordene Wappen konnte der Kaiser und kann der Landesherr wie über ein neues verfügen.

„Die Wappen, die dann uns und dem heiligen Reiche" oder „uns und unserem Fürstenthum" heißt es in den Wappenbriefen, „anerstorben und ledig worden sind."

Bemerkung 1. Beispiele findet man häufig in den Kaiserregesten. Auch v. Senkenberg theilt in der Vorrede zu Oetter mehrere Wiederverleihungen heimgefallener Wappen mit.

Bemerkung 2. Aus Altbayern insbesondere melde ich, daß Herzog Albrecht III. i. J. 1444 seinem Rentmeister Oswald Tuchsenhauser das ledig gewordene Wappen der Fraßhauser ertheilte. (Hund III. 312 607; mein allgemein. Wappenbuch, † bayer. Adel S. 26 T. 22) 1450 verleiht Herzog Ludwig von Landshut dem Georg Zangenberger das ledig gewordenen Wappen der Harßkircher (Hund I. 227; bayer. Antiqu. I. 343 ff.) Noch in neuerer Zeit ist dieses landesherrliche Regale ausgeübt worden z. B. bei den v. Hornthal, welche das heimgefallene Wappen der v. Roggenbach (1815), bei den Ziegler v. Pürgen, welche ebenso das der Freiherrn v. Höhenkirchen erhielten (1819).

§. 126.

Hat der Erblasser des Wappens rechtsgültige Disposition über Fortführung seines Wappens getroffen, so wird dasselbe natürlich nicht ledig, sondern wird einer anderen Familie im Bestätigungswege zugeschrieben, muß aber alsdann auch von dieser geführt werden.

§. 127.

Auch ohne letztwillige Disposition steht den adeligen Verwandten einer ausgestorbenen adeligen Familie ein Anspruch auf das ledig gewordene Wappen zu, und zwar primär denjenigen männlichen Verwandten, welche eine Erbtochter geheirathet haben.

„Es ist eine rühmliche Gewohnheit" sagt der Verfasser [illegible] Verwandten einer abgestorbenen

Digitized by Google

Bemerkung 1. Der zitirte Autor meint zwar, daß insbesondere bei Heirath von Erbtöchtern eine höhere Erlaubniß zur Annahme deren Wappen nicht erforderlich sei, glaubt aber doch an die Zweckdienlichkeit einer landesherrlichen Bestätigung „damit gleichwolen nach langer Zeit Irrung oder falsche Anforderung auf die Erbschaft und Güter der ausgestorbenen Familie vermieden werden.“

Bemerkung 2. Beispiele von Annahme der Wappen in Folge von Erbheirath finden sich in der altbayerischen Heraldik und Genealogie in erheblicher Anzahl:

Urban Grieſtetter zu Haslach und Herrenfelden, Pfleger zu Vilsbiburg († 1514) hatte Margaret Greulin von Vattersheim, die Letzte ihres Geschlechts zur Ehe. Sein Sohn Thomas Grieſtetter gleichfalls Pfleger zu Vilsbiburg († 1580) hat das mütterliche Wappen mit dem seinigen quadrirt.

Agnes Flitzingerin von Sintzhausen (mit den Lindenblättern) die Letzte ihres Geschlechtes, uxor Hansen Flitzinger vom Hag (mit den Wecken) der 1495 starb. Georg, sein Sohn († 1537) führt der Mutter Wappen zu dem seinigen quadrirt. Des Georg's Sohn Heinrich hatte zur Ehe Maria Salome Lenbergerin zu Triftern, die Letzte ihres Geschlechtes. Heinrichs Sohn, Adam Flitzinger führt nun die beiden Erbwappen der Mutter und Anfrau im Rückschild quadrirt (1 und 4 Flitzinger, 2 und 3 Lenberger) und dazu in einem aufgelegten Mittelschild sein eigenes Stammwappen.

Bemerkung 3. Da in dem Falle der Erbheirath nicht von einem Erb-Rechte auf das Wappen der Erbtochter, sondern nur von einem Anſpruche darauf die Rede ist, so kann die Frage, ob schon der Gemahl der Erbtochter, oder erst die aus dessen Ehe hervorgegangenen Kinder das gedachte Wappen zu führen berechtigt seien, ohne Bedenken als Sache der Uebereinkunft oder des Vertrages zwischen dem Vater der Erbtochter und resp. letzterer selbst und ihrem Eheherrn erklärt werden. Warum sollte die Erbtochter ihrem Gemahle und dessen Erben nicht ebenso ihr Wappen anheirathen können, als ihre übrige väterliche Erbschaft? Es wird äußersten Falles der Erholung der landesherrlichen Bestätigung bedürfen (§. 94 Bem. 3.) um diesen Vertragspunkt zu sanktioniren.

Hiſtoriſche Beispiele für solches Vorkommen sind nicht selten. Herzog Albrecht von Oesterreich, der die Erbtochter des Grafen v. Pfirt heirathete, nannte sich nicht nur Graf v. Pfirt, sondern

Digitized by Google

führte auch das Wappen seiner Gemahlin zu dem seinen (Mone, Anz. VIII. S. 22) Wer kann sagen, ob hierüber nicht ein besonderer Vertrag mit dem Vater der Gräfin, oder dieser selbst vorlag? Der Herzog von Oesterreich wußte wahrscheinlich ebensowohl als wir, daß Wappen nur abwärts, nicht seitwärts erben (§. 70); wäre hier nicht ebensogut eine Analogie des Falles denkbar, den wir oben (§. 113) urkundlich anführten, wo ein Graf von Limburg seinem Schwiegersohne sein eigenes Wappen verkauft?

§. 128.

Einen allgemeinen Anspruch auf Verleihung ledig gewordener Wappen hat derjenige, der ein adeliges Gut erwirbt, auf welchem ein mit selbem Augenblicke schon abgestorbenes Geschlecht gehaust hat.

Hier wird vorausgesetzt, daß das Wappen, um welches man sich bewirbt, wirklich ledig und nicht schon früher von einer andern noch blühenden Familie erworben sei. In den meisten Fällen werden jedoch, besonders bei alten Edelsitzen die Wappen mehrerer Geschlechter zur Auswahl stehen und Collisionen mit anderen Familien durch die richtige Wahl vermieden werden können.

Bemerkung 1. Auf solche Weise haben die meisten Wappenvermehrungen (§. 97) stattgefunden. Ein genealogischer Zusammenhang des Erwerbers mit dem Erblasser des heimgefallenen Wappens, wie im vorhergehenden §. erläutert worden, ist in diesem Falle gar nicht nothwendig.

Bemerkung 2. Von altbayerischen Familien, welche die Vermehrung ihrer Wappen von ihren Edelsitzen erworben haben, gibt es viele. So haben die Törring dasjenige der v. Seefeld, die Lerchenfelder das prennberg'sche, die Seinsheim das sinchinger, die Hörwart das hohenburger, die Schwarzenstein das mautnerische, die Rainer das der Schenken von Neideck u. s. w. erlangt.

Bemerkung 3. Kaiser und Landesfürsten haben von jeher die Wappen eroberter oder annerirter Länder als heimgefallen betrachtet, gleich denjenigen durch Erbrecht gewonnenen, und aus dem Umstande daß manche solche Fürsten diese heimgefallenen oder ererbten Wappen auch führen zu müssen glaubten, sind die großen Menagerien und

Digitized by Google

VI.

Vom Verlurst der Wappen.

(De ommissione insignium.)

§. 129.

Verlurst eines Wappens nach gemeinem Sinne des Wortes gibt es nicht. Das was man im Wappenrecht darunter begreift, ist lediglich die gesetzliche Untersagung des Fortgebrauches eines Wappens in Folge richterlichen Spruches.

Bemerkung. Wenn eine Familie behaupten wollte, sie habe durch Ungunst der Zeiten oder durch Unachtsamkeit ihr Wappen verloren, und kenne es deßhalb nicht oder nicht mehr, so würde ich eine solche Behauptung für eine Insipidität erklären, und entgegen behaupten, eine solche Familie habe nie ein Wappen gehabt. Ein Edelmann, der sein Wappen verloren hat oder nicht kennt, ist eben kein Edelmann.

§. 130.

Der richterliche Spruch wird nie auf Verlurst des Wappens allein, sondern immer auf Verlurst des Adels lauten.

Einem Unadeligen kann man sein Wappen nicht absprechen, dagegen wohl einem persönlich Geadelten (§. 15) zugleich mit dem Adel.

§. 131.

Da der eigentliche Adel ein Geblütsrecht ist (§. 12) so kann er strenggenommen nicht durch richterliches Erkenntniß, sondern nur durch Aussterben der Familie erlöschen. Auch Mittermaier erklärt es für eine mit der Theorie des Privatrechtes unvereinbare Erscheinung einem Adeligen den Adel aburtheilen zu wollen. Da dieß aber in der Praxis dennoch der Fall ist, so sollte wenigstens die Form der Gesetzesstelle derart sein, daß man dem Verurtheilten den ferneren Gebrauch des adeligen Prädikats und der mit dem Adel zusammenhängenden Ehrenrechte (unter welche auch die Führung des Wappens gehört) absprechе.

§. 132.

Verloren wird also der Adel, oder, was für uns maßgebend ist, die Gerechtsame seines Wappens, durch richterliches Urtheil in Folge eines Verbrechens das mit Infamie verknüpft ist (z. B. Feldflucht, Landesverrath, Majestätsverbrechen) oder eines gemeinen Verbrechens (Diebstahl u. s. w.)

Digitized by Google

§. 133.

Der Verlurst des Adels (Wappens) muß im Urtheil ausdrücklich ausgesprochen sein (Kreittmayr cod. jud. V. Cap. XXII. §. 13); wenn dieß in dem Lande geschieht, in welchem der Verurtheilte den Adel erhalten hat, so äußert sich auch der Effect nur in diesem Lande allein, sonst aber nirgends (ibidem), d. h. wenn z. B. die Verurtheilung eines bayerischen Edelmannes in Bayern geschieht, so kann derselbe in Oesterreich dennoch seine Adelsrechte gebrauchen. Wenn aber ein bayerisches Gericht einen auswärtigen Adeligen zum Verlurst des Adels verurtheilt, so ist dieß noch weit weniger von Wirkung in dem Staate, dem der Verurtheilte angehört.[1])

§. 134.

Der Verlurst des Adels (Wappens) hat auf die bereits gebornen Kinder des Verurtheilten keinen Einfluß, dagegen äußert er sich auf die Ehefrau, wenn selbe nicht vor dem Urtheil geschieden worden.

Bemerkung: Mit dem Verlurst des Adels waren in früheren Zeiten allerhand rohe Zeremonien z. B. Anheftung des Wappens an den Galgen durch die Hand des Scharfrichters, Zerschlagung der Ahnenwappen und Todtenschilde in den Kirchen durch die Herolde u. s. w. verbunden. Die vorgeschrittene Bildung der Welt hat für solche pöbelhafte Gewaltthaten keinen Sinn mehr und begnügt sich den Verurtheilten dem Mitleid zu überlassen.

§. 135.

Ich erwähne schließlich noch, daß die Suspension der Adels- (Wappen-) Gerechtsame in Folge der Uebernahme bürgerlicher Gewerbe zwar de jure besteht, aber de facto nicht durchgeführt wird.

---

[1]) Ich bin bei Gelegenheit einer vor kurzer Zeit in München erfolgten Verurtheilung eines gewissen Grafen C. öfters gefragt worden, ob denn dieser wirklich des Adels verlurstig sei? Die Antwort kann man aber selbst finden, wenn ich noch hinzufüge, daß der Gerichtshof es absichtlich und zufällig verabsäumt hat, die Adelsverlurstigerklärung im Urtheile ausdrücklich auszusprechen.

Digitized by Google

III. Capitel.

Geschichte der heraldischen Wissenschaft.

A. Ueberblick.

§. 136.

Wenn die Definition, welche die Encyclopädisten von „Wissenschaft" geben, richtig ist, wenn also Wissenschaft der vollständige, nach durchgreifenden Hauptgedanken geordnete Inbegriff gleichartiger Erkenntnisse ist, so muß man allerdings zugestehen, daß die bisherigen Werke über Heraldik diesen strengen Anforderungen nicht genügt haben.

§. 137.

Die Ursache dieser Erscheinung liegt meines Erachtens theils in der Natur des Stoffes selbst, theils in den Eigenschaften derjenigen welche diesen Stoff literarischer Behandlung unterzogen haben.

§. 138.

Was den Stoff betrifft so war die Gesammtsumme der Erkenntnisse in Bezug auf Heraldik bisher nichts weiter als ein Aggregat empirischer Gewonnenheiten, welches weder den ganzen Umfang (den vollständigen Inbegriff) schließen, noch wegen des Fehlens vieler Mittelglieder sich logisch (nach durchgreifenden Hauptgedanken) ordnen ließ. Zieht man dazu noch die zweifältige Eigenschaft der Heraldik, als Wissenschaft und Kunst, sowie die theils wirkliche theils imaginäre Symbolik ihrer Produkte, endlich den Mysticismus in Betracht, welcher den Uneingeweihten absichtlich zu verwirren suchte, so darf man ohne Scheu behaupten, daß ein solcher Stoff streng wissenschaftlicher Behandlung große Schwierigkeiten entgegensetzen mußte.

§. 139.

Was dann Diejenigen betrifft, welche sich mit Heraldik literarisch beschäftigten, so muß vor allem zugegeben werden, daß sich kaum in irgend einem Fache menschlicher Geistesthätigkeit der Dilettantismus so breit gemacht habe (und leider noch immer mache), als gerade in der Heraldik. Wenn aber Dilettantismus schon im Fache der Kunst mit scheelen Augen betrachtet wird, so ist er in der Wissenschaft nach dem allgemeinen Urtheile der Fachmänner geradezu schädlich.

Digitized by Google

Seine Verderblichkeit äußert sich hauptsächlich darin, daß er durch den Schein der Wissenschaftlichkeit oder Kunst die Lernenden täuscht, den Mann der Wissenschaft aber degoutirt und in ihm eine geringschätzende Ansicht über den Stoff selbst zu erzeugen geeignet ist.[1])

Männer, welche Heraldik als Lebensaufgabe wissenschaftlich betrieben, werden überhaupt kaum aufgefunden werden, es müßten denn die alten Herolde gewesen sein, von denen aber leider, soweit dieß unser Vaterland betrifft, eine Lehrschrift über Heraldik mir nicht bekannt geworden ist.[2]) In Frankreich und England dagegen waren es gerade die Herolde, welche die Heraldik zuerst (wie wir unten sehen werden) literarisch behandelt haben. Das, was wir (in Deutschland) außer den Dilettanten an heraldischen Autoren aufzuweisen haben, waren meistens Professoren der Rechtswissenschaft denen Wappen und dergleichen in ihrem Lehrkreis vorkamen und die den Gegenstand nebenbei mit mehr oder minder Liebe oder Gründlichkeit behandelten.

§. 140.

Aus dem Vorhergehenden folgt, daß im Allgemeinen die Geschichte der Heraldik als Wissenschaft eigentlich nur die der allmäligen Entwicklung und Vorbereitung zu einer solchen sein kann, wie denn gegenwärtige Abhandlung selbst nach meiner schon Eingangs offen dargelegten Ueberzeugung nichts mehr sein soll als ein erster Versuch, der Heraldik den Rang als selbstständige Wissenschaft nach der oben §. 136 gegebenen Definition zu gewinnen. Sollte dieß Ziel durch mich nicht erreicht worden sein (worüber unbefangene Kenner des Stoffes und der Form am Schlusse dieses Buches urtheilen mögen) so würde wenigstens ein nicht unbedeutender Schritt vorwärts in dieser Richtung gethan sein, und der Spruch des großen Bacon würde mich beruhigen: multi pertransibunt et augebitur scientia.

---

[1]) Vergl. was Grote in der Einleitung seiner Geschichte des kgl. preußischen Wappens (Leipzig 1861) darüber in seiner bekannten drastischen Weise sagt, und was ich oben im Eingange der Abhandlung bereits von demselben Autor angeführt.

[2]) Die deutschen Herolde scheinen ihr Wissen mündlich fortgepflanzt und

Digitized by Google

B. Ausführung.

1. Im Allgemeinen

§. 141.

lassen sich in der Geschichte der heraldischen Wissenschaft drei Perioden unterscheiden. Die erste geht von Anfang der heraldisch-literarischen Thätigkeit bis zum Beginne des XVII. Jahrhunderts, die zweite von da bis in die Mitte unseres Säculums, und die dritte ist gegenwärtig in der Entwicklung begriffen.

I. Periode.

§. 142.

Es ist Thatsache, daß während (nach den bisher bekannt gewordenen Quellen) Frankreich und England die ersten Lehrschriften über Wappen ans Licht brachten, wir in Deutschland dagegen die ersten Wappen-Sammlungen aufzuweisen haben. Es ist ferner Thatsache, daß die ersten Blasonirungen von Wappen in Frankreich und England vorkommen und zwar um mehr als 130 Jahre früher als die ersten Lehrschriften. Ebenso ist nachgewiesen, daß die letzteren ursprünglich von Herolden ausgingen.

Bemerkung. Um mich nicht dem Verdachte auszusetzen, als sei mir des Bartolus de Saxoferrato angeblich im Jahre 1350 geschriebenes, 1577 zu Turin und 1654 abermals von Eduard Bissäus zu London publizirtes Schriftchen de insignis (sic) et armis unbekannt geblieben, so muß ich hier erklären, daß der Inhalt entgegen dem Titel eigentlich keine Lehrschrift über Heraldik, sondern mehr eine Anweisung ist, wie man Wappen auf Fahnen, Pferderüstungen ꝛc. anzubringen habe. Der Verfasser war übrigens ein seiner Zeit berühmter italienischer Rechtsgelehrter, geb. 1313 zu Sentino in Umbrien und hatte, wie er berichtet, bei Gelegenheit einer Gesandtschaft an den Kaiser Karl IV. von diesem ein Wappen (einen rothen Löwen in Gold) erhalten. Seine Abhandlung umfaßt nur 12 Seiten.

§. 143.

Die ältesten Blasonirungen kommen vor in England in sogenannten Rolls of arms von 1240 an[1]) in Frankreich bei der Be-

Digitized by Google

schreibung des Turniers von Chauvency durch Jakob Bretex i. J. 1285[1]), letztere versifizirt.

§. 144.

Die älteste (iconographische) Wappensammlung ist die in neuerer Zeit mittelst Farbdruck veröffentlichte Züricher-Wappenrolle, über die ich bei den Quellen der Heraldik das Nöthige beibringen werde. Sie stammt, wenn nicht aus dem Ende des XIII. doch sicher aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts. Sie ist der Beweis für das im Eingang des §. 142 Gesagte.[2])

§. 145.

Die älteste Lehrschrift über Heraldik ist der Traité de blason von Clemens Prinsault, verfaßt 1416[3]).

Ich habe mich zwar a.a. O.[4]) ausführlich über diese erste heraldische Abhandlung ausgesprochen, werde aber doch nicht umhin können, dem Inhalte derselben auch hier eine kritische Bemerkung zu widmen, um so weniger, als diese Schrift gleichsam das Vorbild, Muster und Chablone für alle weiteren heraldischen Lehrschriften des XV. und XVI. Jahrhunderts geworden ist.

Der Ursprung der Wappen wird von den Helden des Alterthums, Hektor, Alexander, Achilles, Pompejus u. s. w. hergeleitet und diesen Wappen zuertheilt. Hierauf folgen einige Capitel von den Tinkturen, welchen allerlei Namen und unmögliche Bedeutungen zugetheilt werden. Auf diese beiden Abschnitte ist der größte Wortschwall verwendet und Werth gelegt. Folgen dann die Blasonirungen einfacher Wappen unter Beifügung der letzteren selbst (pour mieux

---

[1]) Zuerst erwähnt von C. Menestrier in „le véritable art de blason" Lyon 1672. — Dann vollständig nach dem Manuskript von Delmotte 1835.

[2]) Auch Herr v. Malberghem gönnt in seiner gediegenen Vorrede zu Corneille Gaillard's „blason des armes", Brüssel 1866, uns Deutschen diese Ehre, indem er sagt: „quant aux Allemands . . ils possédent les plus anciens armoriaux." Das älteste bekannt gewordene französische Wappenbuch ohne Abbildungen (blos mit den Blasonirungen der Wappen) ist das Armorial de France, welches Donet d' Arcq 1859 in dem Cabinet historique veröffentlicht hat. Es stammt aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts.

[3]) Publizirt von Donet d'Arcq in der Revue Archaelogique XV. Jahrgang 1858.

[4]) Handbuch S. 8.

Digitized by Google

apprendre à blasoner) und endlich als II. Theil oder Anhang ein armorial, worin die Wappen der Musen, der Tugenden, der heidnischen Götter u. a. neben denen christlicher Könige und Edelleute blasonirt werden. — Dieß ist der sich nahezu auf den Buchstaben gleichbleibende Inhalt aller heraldischen Lehrschriften der I. Periode.

§. 146.

Das um 1430 geschriebene und als erstes (um 1480) gedrucktes Werk unserer Wappenwissenschaft hier zu nennende Le blason des Couleurs von Sizilien, Herold des Königs Alfons von Arragonien, ist nur eine erweiterte Copie des vorigen.

Hippolit Cocheris hat den Nachdruck desselben (Paris 1860) veranlaßt und mit einer kritischen Einleitung versehen.

Nach dem Blason des couleurs erschien das erste englische Werk über Heraldik unter dem Titel „The lynage of coat armuris et how gentillmen shall be knowyn from ungentylmen. Seint Albans 1486." Von dem Druckorte wird dieß Werk in der Regel nur „das Buch von St. Albans" genannt und scheint dessen ungenannte Verfasserin nach neueren Forschungen eine Aebtissin von Sobwell gewesen zu sein.

Es wäre hierorts überflüssig, die im Laufe des XV. und XVI. Jahrhunderts in gleichem Genre wie die vorgenannten gehaltenen heraldischen Lehrschriften aufzuführen.[1]) Sie haben alle denselben Ideengang und der Gewinn, der für die Wissenschaft daraus gezogen werden kann, ist nur ein sehr geringer. v. Malberghem charakterisirt diese Opera treffend mit den wenigen Worten: Eine bizarre Mischung von Unwissenheit und Pedanterie und (in Bezug des Kapitels von den Tinkturen) eine wahrhaftige Mystifikation."[2])

§. 147.

Die erste deutsche Lehrschrift finde ich in einem kleinen Codex der kgl. Staatsbibliothek in München (Cod. germ. 98). Diese Handschrift ist eigentlich ein Wappenbuch augsburgischer Geschlechter mit gemalten Abbildungen und beigefügten Blasonirungen.[3]) Auf Blatt

[1]) Ich verweise auf Bern-d's „Schriftenkunde der Wappenwissenschaft" und J. Guigard's „Bibliothèque héraldique."

[2]) Was das Kapitel von den Tinkturen belangt, so werde ich einiges Nähere an dem betreffenden Orte (bei der Tinkturen-

Digitized by Google

20—21 findet sich aber eine Art Abhandlung über die heraldischen Tinkturen und Widerwappen (armes fausses). Der Werth dieses Traktätleins für unsere Wissenschaft ist unbedeutend, für die Geschichte derselben aber immerhin erheblich, insoferne dadurch konstatirt ist, daß man um das Jahr 1460 (denn um diese Zeit wurde das Buch von einem Gossenbrot angelegt) in Deutschland bereits didaktische Nebenzwecke mit einem Wappenbuche verband.[1])

Bemerkung. Daß Gossenbrot aus französischen Quellen geschöpft habe, ist sehr unwahrscheinlich, ich glaube vielmehr, daß er von irgend einem deutschen Herold sich habe instruiren lassen, denn die Behauptung, daß ein rechtes und echtes Wappen nur Weiß oder Gelb als Feldfarbe haben dürfe, finde ich in keiner der obgedachten französischen oder englischen Lehrschriften.

§. 148.

Ueber 100 Jahre nach im vorigen §. erwähnten, findet sich keine weitere Spur einer deutschen Lehrschrift der Heraldik, dagegen wurde die Literatur in dem gedachten Zeitraum durch Wappen- und Turnierbücher ziemlich bereichert. Conrad Grünenberg's im Manuscript vorhandenes großes Wappenbuch (vollendet 1483) und Ulrich Reichenthals Constanzer Conciliumsbuch, gedruckt zu Augsburg 1483 sind die bekanntesten aus dem XV. Säculum.[2])

Im XVI. Jahrhundert erschienen nach einander Rüxner's Turnierbuch 1530 ff. dann die Wappenbücher von Virgil Solis 1555, Bartsch 1567, Schrot 1576, Köbel und Feyerabend 1579, Adam Berg 1580, Georg Brentel 1584, welchem endlich 1605 Johann Siebmacher, Bürger und Gradirer zu Nürnberg mit seinem (zwei Jahrhunderte lang fortgesetzten und noch jetzt im täglichen Gebrauche stehenden) Wappenbuche folgte.[3])

---

[1]) Auch aus diesem Buche werde ich in der Lage sein, bei der „Tinkturologie" Einiges beizubringen.

[2]) Ich führe hier lediglich die Titel in chronologischer Ordnung auf, werde jedoch bei den „Quellen" näher auf diese und andere Wappenbücher zurückkommen. Bei v. Hohenlohe „herald. Pelzwerk" S. 49 ff. findet man noch, minder bekannte, Wappensammlungen aus dem 15. Jahrh. aufgezählt.

[3]) Mehrere dieser Sammlungen haben Blasonirungen der enthaltenen Wappen, z. B. Rüxner, Schrot, Köbel, Siebmacher, wodurch sie der Eigenschaft

Digitized by Google

§. 149.

Mit diesem schließt die erste Periode der heraldischen Wissenschaft so ziemlich ab. Sie charakterisirt sich, wie schon angedeutet, in den Lehrschriften als eine, von den französischen Herolden ausgehende, absichtliche oder unabsichtliche Mystification des Publikums, welche für das Emporkommen der Wissenschaft gewiß weniger genützt hat, als das aufmerksame Studium unserer deutschen Wappensammlungen, die doch wenigstens zum größten Theile als Quellen der Forschung von einigem Werthe sind und dadurch indirekt der Wissenschaft gedient haben.

Bemerkung. Als, etwas verspäteter, Schluß der eben gekennzeichneten heraldischen Richtung kann dasjenige betrachtet werden, was Philipp Harsdörffer in seinen „Gesprächspielen" 1643 von der „Heroldskunst" geschrieben und resp. den genannten französischen Vorgängern nachgebildet hat. Im „Handbuch" S. 7 findet man einen Auszug aus diesem opus, welches dort mit Unrecht als die erste deutsche Lehrschrift über Heraldik bezeichnet ist.

II. Periode.

§. 150.

Ungefähr um das Jahr 1600 beginnt (ich rede hier zunächst von Deutschland) eine mehr verständige (rationelle) Richtung in der Behandlung des heraldischen Stoffes sich bemerkbar zu machen. Die Bezeichnung „wissenschaftlich" verdienen die Werke dieser zweiten Periode jedoch nur in sehr limitirtem Grade, denn zwischen rationeller und wissenschaftlicher Behandlung eines Gegenstandes erweist sich noch ein sehr erheblicher Unterschied.

§. 151.

Der erste Autor, den ich für diese neue Richtung beibringe, ist Cyriakus Spangenberg, ein Prediger zu Schmalkalden, der im II. Bande seines „Adelsspiegel" 1594 das 26. Kapitel des XII. Buches der Heraldik widmet.

---

von Lehrschriften etwas näher stehen, als diejenigen Wappenbücher, welche keinen Text enthalten. Freilich war der hier belobte Vorzug nur eine Folge der damals noch nicht üblichen Tinkturenbezeichnung. S. hierüber weiteres in der Tinkturologie.

Digitized by Google

Indem ich in Nachfolgendem den Inhalt dieſes Kapitels anführe, gebe ich dem aufmerkſamen Leſer Gelegenheit zu beurtheilen, wie zwiſchen der Arbeit des Spangenberg und dem, was die heraldiſchen Autoren der früheren Zeit lehren, ein ſo weſentlicher Unterſchied ſei, daß wir mit Recht den wackern Spangenberg als den Begründer einer ſelbſtändigen neuen Richtung auf dem Gebiete der heraldiſchen Lehrſchriften Deutſchlands begrüßen dürfen.

Spangenberg handelt in 12 Hauptabſchnitten:

1) Von Ankunft adeliger Helme, Schild und Wappen,
2) „ mancherlei Form und Geſtalt der Schilde.
3) „ ſelbſterwählten Wappen.
4) „ gegebenen und verliehenen Wappen.
5) „ Veränderung der Wappen.
6) „ Verbeſſerung „ „
7) Wem Wappen, Schild und Helm gebühren.
8) Von Bildniſſen und Gemälden in Wappen, und zwar
   a) von menſchlichen Figuren,
   b) „ Vögeln,
   c) „ vierfüßigen Thieren,
   d) „ Fiſchen und Gewürm,
   e) „ geſternten Wappen,
   f) „ Gewächſen,
   g) „ Balken, Feldern und Straßen (Heroldsfiguren),
   h) „ anderem allerleiBildwerk (künſtlichen Figuren).

   Dieß Alles mit Beiſpielen von wirklichen Wappen belegt.
9) Von Helmen, Helmdecken und Kleinoden.
10) „ Urſachen der Wappen.
11) „ Bedeutung der Wappen.
12) „ rechtem Gebrauch der Wappen.

§. 152

Wir finden in dem was dieſe 12 Abſchnitte bieten ſo ziemlich dasjenige was in's Gebiet einer wiſſenſchaftlichen Behandlung der Heraldik gehört, es iſt aber noch weit entfernt, um den oben §. 136 gegebenen Kriterien zu genügen. Doch hat Spangenberg immerhin um ein Gutes den Stoff rationeller behandelt und geordnet, als ſein Nachfolger auf dieſem Gebiete, Johannes Limnäus, Profeſſor zu

Google

welches mit Spangenberg's Arbeit zwar die allgemeinen Fehler (Mangel an Kritik der Quellen und Ueberfluß an Bibelzitaten ꝛc.) nicht aber die Vorzüge (Ordnung) theilt.

§. 153.

Limnäus zertheilt den Stoff auf 123 Paragraphen, in denen er so kreuz und quer bald von Wappen, bald von der Bibel, bald von den Tinkturen bald wieder von den Türken spricht, daß man ihm nicht nachsagen kann, er habe einen Schritt weiter in der Wissenschaft gethan als sein Vorgänger Spangenberg. Die Folge des Inhaltes der Paragraphe ist diese: Vom Namen und Ursprung der Wappen (hier wieder Römer und Celten, Griechen und Bibel zitirt). Hierauf folgt eine mystische Blasonirung vieler Fürstenwappen. Dann spricht er von dem Material der Wappen, dem Schilde, den Schildesbildern und ihrer Bedeutung, der Bedeutung der Farben, vom Helme, von den Vögeln auf dem Helme, vom Sterne des Julius Cäsar, von den Nymphen, von den Siegelringen, von dem Werthe der grünen Farbe bei den Türken, von Wappen auf den Stiefeln (caligis). Nach diesem bunten Durcheinander folgt endlich im §. 122 Insignia augentur et mutantur, und §. 123 expirunt et rediunt in nihilum! —

§. 154.

Was England betrifft, so sind die Abhandlungen Nicolai Upton's und Heinrich Spelmann's, welche Bissäus 1654 zu London aus den Manuskripten herausgab, gleichfalls die ersten Vorboten der neuen Richtung. Upton lebte um 1450, Spelmann um 1580. Letzterer insbesondere theilt sein opus in drei Hauptabschnitte wovon der I. de insignibus in genere handelt. In diesem folgt

a) significatio
b) definitio
c) divisio
d) origo[1])
e) collatio und
f) differentia

} insignium.

[1]) Hier wird nun allerdings wieder die Iliade, die Aeneide und die Bibel geplündert.

Digitized by Google

Der II. Abschnitt handelt de rebus signiferis
a) de scuto,
b) „ galeâ,
c) „ lorica,
d) „ vestimentis,
e) „ chlamide,
f) „ tunica seu ephestride

Im III. Abschnitte handelt Spelman de hodiernorum insignium distinctione und zwar:
a) de coloribus,
b) „ partibus scuti,
c) „ areis scuti,
d) „ sectionibus mixtis,
e) „ symbolis stationariis (Heroldsfiguren),
f) „ animalibus und
g) „ floribus.

§. 155.

In Frankreich hat der frühere Professor der Beredsamkeit zu Paris, später Jesuit zu Lyon, Pater Claudius Ménéstrier (geb. zu Lyon 1631) zuerst die wissenschaftliche Heraldik angebahnt und, soweit ich die Literatur jenes Landes kenne, ist nichts Besseres dort nachgefolgt.

Sein erstes Werk war der discours sur l'origine des armes 1658[1]) dem noch im selben Jahre Le véritable art du Blason d'une nouvelle méthode etc. nachfolgte.[2]) Ménéstrier widmete sein ganzes

---

[1]) Guigard bibliothéque héraldique p. 50 ff. — M. selbst aber (véritable art 1671 p. 53.) schreibt den discours dem unten genannten Laboureur zu Entweder hat also Guigard geirrt oder es haben M. und L., beide im selben Jahre gleichbetitelte Werke herausgegeben.

[2]) Dieß Werkchen zog ihm den Neid und Haß eines gewissen Claude le Laboureur, Statthalter auf der Insel Barbe, zu, welcher in einer Schrift den Menestrier weniger wissenschaftlich als persönlich angriff. Menestrier erwiderte mit seiner Art du blason justifié, worin er dem Laboureur nachwies, welche niedrigen Mittel er gebraucht habe, um ihm, Menestrier, die persönliche und Autors-Ehre zu verdächtigen.

Menestrier war so edelmüthig, dem L. 20 Jahre später zu seinen Seize quartiers des roix de France ein Fürwort zu schreiben. (Guigard 1747).

Digitized by Google

Leben, ſoweit dies ſeine Berufsgeſchäfte als Geiſtlicher erlaubten, dem Studium der Heraldik im umfaſſendſten Sinne (ſ. oben §. 4). Er machte viele, damals große Reiſen,[1]) und verſtand alle lebenden und todten Sprachen der alten Welt. Meneſtrier war, ausnahmsweiſe, ſchon zu Lebzeiten in ſeinem Vaterlande geſchätzt; der franzöſiſche Hof conſultirte ihn bei jeder Gelegenheit und ließ den Dauphin von ihm unterweiſen.

Er ſchrieb über faſt jeden Zweig der Heraldik beſondere Abhandlungen, welche ſich alle durch eine elegante Diktion kennzeichnen, die gegenüber der breitſpurigen und ſchwerfälligen Gelehrſamkeit der gleichzeitigen deutſchen Schriftſteller recht wohlthuend auf den Leſer wirkt. Uebrigens aber wiederholt M. ſich häufig.

Sein handſamſtes Werk iſt der „abregé méthodique des principes héraldiques ou du véritable art du blason," welcher

[1]) Auf einer dieſer Reiſen durch Deutſchland glaubte er auf dem Denkmale des Grafen Warmund von Waſſerburg in der Stiftskirche von St. Emmeran zu Regensburg das älteſte Wappen entdeckt zu haben. Dieß ſollte aus dem Todesjahre des Grafen, 1010, ſtammen, wie ja die Inſchrift des Monumentes beſagte. Meneſtrier machte freudig ſeinen Fund bekannt In „le véritable art du blason et l'origine des armoiries" Lyon 1671 12° erzählt M. S. 133 ff., wie er in Italien, Deutſchland, Flandern und verſchiedenen Provinzen Frankreichs alle Archive, Kreuzgänge, Thürme, Altäre u. ſ. w. der Abteien und der fürſtl. Schlöſſer nach dem älteſten Wappen durchſucht habe und fährt dann wörtlich fort: et je n'ay rien trouvé de plus ancien pour le blason, que les armoiries de Varmond Comte de Vasserbourg a Ratisbonne dans l'eglise de S. Emmeran sous l'ail du choeur contre la muraille. Nun folgt die Beſchreibung des Denkmals, Wappens und der Inſchrift, und dann fügt er hinzu: il y a même quelque lieu de douter que ce tombeau n'ait esté refait par les Religieux de cette Abbaye plusieurs années apres sa mort. Hieraus geht ohne Zweifel hervor, daß M. das Denkmal ſeinem Style nach für alt und gleichzeitig hielt, und lediglich annehmen zu dürfen glaubte, daß es mehrere Jahre nach 1010 von den Mönchen von St. Emmeran könnte renovirt worden ſein In den Abhandlungen der churbayeriſchen Akademie (X, Bd. 1776) machte der Chorherr Lipowsky darauf aufmerkſam, daß das angebrachte Wappen nicht nur nicht das richtige Wappen des Grafen von Waſſerburg ſondern auch erſt 1666 bei Uebertragung der Ueberreſte des Grafen aus dem Kreuzgange in die Kloſterkirche ſammt dem Monumente ſei gefertigt worden. Dieß letztere ſcheint gleichfalls irrig, denn die Uebertragung der Gebeine fand allerdings bei Abbruch der

Digitized by Google

zuerst 1661 zu Paris, dann in noch weiteren 12 Auflagen erschien.[1])

Ménéstrier theilt seinen Stoff in 18 Kapitel, nemlich

1) definition,
2) division (6 Klassen),
3) l'écu,
4) les émaux (nur 6 Tinkturen)
5) les partitions,
6) figures:
   a) propres (Heroldsfiguren)
   b) naturelles,
   c) artificielles,
   d) chimeriques,

St. Benediktskapelle 1666 statt (Ratisb. monastica I 126), ob aber das Denkmal damals auch blos restaurirt oder ganz neu gemacht worden, finde ich nirgends aufgezeichnet. Ich habe mich deshalb nach Regensburg gewendet, aber eine befriedigende Antwort nicht erhalten. Die Arbeit des Mausoleums soll aus dem XV. Jahrhundert stammen also weder von 1010 noch 1666. — Die Ursache dieser Selbsttäuschung eines sonst so tief wissenschaftlichen Mannes wie Menestrier liegt zu Tage, und dieser Fall beweist wiederholt (s. oben §. 62 Note 2) daß sich die Vernachläßigung des kunstgeschichtlichen Studiums in der Heraldik auf empfindliche Weise räche.

[1]) Eine Ausgabe von 1691 ist unter dem Titel „Wolanständige Adelszierde, das ist neue Anleitung zu der sogenannten Herolds- oder Wappenkunst" 1694 zu Ulm in deutscher Uebersetzung erschienen. Die Vorrede lobt den Pater Menestrier als den Ersten seines Faches und erwähnt daß Spener (von dem im §. 157 unten folgen wird) bei seiner Anwesenheit in Lyon von ihm zuerst ermuntert worden sei, sich der Heraldik zu widmen. Die französische Ausgabe, welche von Mr . . . . einem „hohen Gönner des Pater Menestrier" veranstaltet wurde, enthält biographische Notizen über M. und eine kurze Schilderung der Persönlichkeit dieses ausgezeichneten Mannes, welche dem Leser vielleicht nicht unwillkommen sein wird. Sie lautet in deutscher Uebersetzung:

„Seine Gestalt ist etwas über Mittelgröße: seine Stimme, voll und wohltönend, gibt ihm Würde und erregt Verehrung. Gautrel hat ein Bildniß von ihm in Kupfer gestochen, aber es ist ungenügend. Menestrier hat graue Haare, sein Haupt, ein wenig kahl, ist kräftig und gerundet, die Stirne hübsch gewölbt und breit, die Augen groß und lebhaft, die Nase etwas flach, der Mund artig (raisonnable) und die Wangen ziemlich voll. Sein Gesicht sieht bleich wie das eines Gelehrten aber sein Körper ist kräftig und er hat einen lebhaften Gang."

Digitized by Google

7) attributs des figures,
8) supports (Schildhalter),
9) tymbre et couronnement (Helm- und Rangkronen) de l'écu,
10) le cimier et les lambrequins (Kleinod und Decken),
11) la devise et le cry de guerre (Wahlſpruch und Kriegsruf, letzterer national franzöſiſch und engliſch),
12) les ornements des dignitéz (Würdezeichen),
13) ordres,
14) bannieres,
15) autres accompagnements de l'écu.
16) loix héraldiques (enthält untermiſcht einiges aus dem Wappenrecht mit anderem aus der Wappenpraxis).
17) exemples d'armoiries blasonées selon les regles (ein eigentliches Wappenbuch).
17) termes de blason expliqués (dieß Kapitel iſt in Meneſtrier's übrigen Schriften hinter dem 6., von den Figuren, eingeſchaltet).

Der unendliche Abſtand dieſer Behandlung der Heraldik von derjenigen, welche Ménéſtriers Vorgänger in Frankreich ihr angedeihen ließen, iſt auch für den Laien begreiflich; ob aber den ſtrengen Anforderungen der Wiſſenſchaft genügt ſei, das erlaube ich mir zu bezweifeln.

§. 156.

Was Höping († 1641) in ſeinem nachgelaſſenen Werke de jure armorum für die heraldiſche Wiſſenſchaft geleiſtet, kann man aus dem Inhalte ſeines Buches, welchen ich §. 69 in der Note mitgetheilt habe, vergleichsweiſe erſehen.

§. 157.

Ende desſelben Jahrhunderts trat der (1635 geborne, 1705 geſtorbene) Profeſſor der Gottesgelahrtheit Dr. Philipp Jakob Spener als heraldiſcher Autor auf. Er hat das bis dahin umfaſſendſte Werk über Heraldik geſchrieben, und Gatterer, der faſt 100 Jahre nach ihm in gleicher Richtung wirkte, ſagt, daß Speners Werk „bisher von keinem Deutſchen übertroffen worden" ſei. Wie in Frankreich Meneſtrier, ſo hat in Deutſchland Spener den Ehrennamen „Vater der Heraldik" erhalten.

Das jedenfalls hervorragende opus hat zwei Bände, wovon der

Digitized by Google

eine, pars specialis oder auch II. Band genannt, 10 Jahre früher erschien als der I. Band oder pars generalis.

Im pars specialis gibt der Verfasser keinerlei wissenschaftliche Uebersicht oder Anleitung, sondern beginnt sofort mit der historisirenden Blasonirung der Wappen der damaligen bekannten Welt. Dieser Band hat 778 Foliosеiten, gute Register und 34 Kupfertafeln, auf deren letzter ein schwacher Versuch von heraldischen Sectionen sich findet.

Ich habe das Buch bei zu vielen Gelegenheiten zu prüfen Ursache gehabt, um behaupten zu können, daß es genug fabulose Nachrichten, namentlich über den Ursprung der Familien und wenig Kritik in den Quellen enthalte. Sein Vorzug besteht in der großen Menge von Nachrichten, welche es gibt, und diese Eigenschaft ist von späteren Autoren wie Bussing, Trier, Gatterer u. s. w., welche natürlich alle in verba magistri schworen, auch recht fleißig zu Nutzen gezogen worden.

§. 158.

Wichtiger für die Geschichte der Heraldik als Wissenschaft ist der 1690 erschienene I. Band oder pars generalis.

Wie von den vorhergehenden bemerkenswerthen Autoren will ich auch von Spener das seinem Werke zu Grunde liegende System hier beibringen, um dem Leser selbst Gelegenheit zu dem Urtheile zu geben, ob und in wie weit dasselbe den Kriterien der strengen Wissenschaft (§. 136) entspreche.

Die Prolegomena behandeln in 24 §§.

1) nomina scientiae (1—4),
2) reges armorum (5 18),
3) principia artis heraldicae (19—21),
4) Francorum laudem (22),
5) terminos artis (23) und
6) difficultatem artis (24),

Von der eigentlichen Abhandlung in IX Kapiteln spricht

Cap. I. de insignibus in genere (49 §§.) das Meiste nach Höping.

Cap. II. de insignium origine (46 §§). Hier wird u. a. allen Ernstes die Frage behandelt ob die Wappen schon vor der Sündfluth oder bald darnach entstanden sien. Im Ganzen genommen ist das Kapitel nicht viel kritischer als die Angaben der alten französischen

Digitized by Google

Herolde über den Urſprung der Wappen, aber mit weit mehr Aufwand von Citaten.

Cap. III. de scutis (82 §§) Die Schildformen aller Zeiten und Nationen werden beſprochen. Hierauf folgen die heraldiſchen Sektionen und dann die Modi plura scuta jungendi (die Wappenvereinigung).

Cap. IV. de tincturis (38 §§.) Dieß iſt eines der wenigſt abſchweifenden Kapitel.

Cap. V. de figuris scuto inscriptis.

1) arti heraldicae propriis.
   a) primi (152 §§.)
   b) secundi ordinis (42 §§.)
2) vulgaribus (292 §§.)
   a) humanis
   b) animalibus.
   c) artificialibus.

Die Figuren ſind alle mit Beiſpielen, zum weitaus größten Theile dem Siebmacher entnommen, belegt.

Cap. VI. de apice seu timbro (61 §§.)

Cap. VII. de adjacentibus scuto (172 §§.)

Zu dieſen zählt Spener: Schildhalter, Orden, Kränze, und Symbole.

Cap. VIII. de discernaculis (brisures) (50 §§.)

Cap. IX. de insignibus aequivocis (18 §§)

Bemerkung. Warum Spener die Namenwappen als eigenes Kapitel am Schluſſe des Buches beifügt, ſagt er nicht. Daß aber Gatterer es ebenſo macht, und noch dazu behauptet, „es ſei wider die Geſetze einer guten Methode" von redenden Wappen an einem anderen Orte zu ſprechen, habe ich bis jetzt noch nicht verſtehen können. Ich glaube, dieſe, im Grunde nicht erhebliche Sache richtiger bei den Definitionen (§. 29. 34 ff.) placirt zu haben.

§. 159.

Dieß alſo iſt der Inhalt und Plan des großen ſpener'ſchen Werkes. Bei genauerem Eingehen wird man finden, daß Spener ſeiner Heraldik den abrégé (§. 155) zu Grunde gelegt und ihn für unſere deutſche Heraldik modificirt hat.

Denkt man ſich die 900 §§. noch mit mindeſtens dreimal ſo vielen Citaten geſchmückt, ſo wird man dem Fleiße und der Gelahrtheit Speners ſeine Anerkennung nicht verſagen können.

Digitized by Google

§. 160.

Nach Spener und ihn compilirend erscheint eine ziemliche Anzahl heraldischer Schriftsteller[1]) von denen man nach genauer Prüfung ihrer Arbeiten jedoch nur bei Einem einen wirklichen Fortschritt in der Wissenschaft entdecken kann, und dieser ist der Professor der Philosophie und Bibliothekar der Universität Jena, Martin Schmeizel, welcher in seiner „Einleitung zur Wappenlehre" 1723 dem vorgesteckten Ziele unter Allen am nächsten gekommen ist. Wäre die Diktion Schmeizel's nicht so überaus veraltet nach unseren heutigen Begriffen, so würde man ihn wohl häufiger benützt und citirt haben. Schmeizel bringt nichts Neues quoad materiam aber das Bekannte in neuer Form, wie er dieß selbst in der Vorrede als Wortspiel benützt, indem er sagt, „das Buch sei neu und nichts neues" welches er gleich darauf erklärt: „Das Materiale meines Buches ist alt, aber das Formale ganz nagelneu."

Bene docet, qui bene distinguit war sein Grundsatz und diesem verdankt auch sein Werk die dialektische Gestalt, wie wir sie in dieser Vollkommenheit bei keinem heraldischen Autor der damaligen und selbst noch späteren Zeit wiederfinden können. Ueberdieß hat Schmeizel eine Menge der abgeschmackten Fabeln, die Spener wohl noch in Fülle enthält, über Bord geworfen und dadurch einen weit kritischeren Blick bewiesen als sein großer Vorgänger. Kunsthistorische Kenntnisse aber mangeln ihm leider ebenso wie allen Lehrern der Heraldik der gedachten II. Periode unserer Wissenschaft.

Seine Behandlung der Heraldik ist nun folgende:

Vorbereitung.

1) Benennung.
2) Beschreibung oder Wappenlehre.
3) Abtheilung derselben.
4) Grundsätze derselben.
5) Nutzen und Nothwendigkeit.
6) Mängel.
7) Ursprung und Fortpflanzung.
8) Heraldische Bücher.
9) Methode.

---

[1]) Ich nenne Schuhmacher 1694, Rudolphi (pseudonym für J. A. Kröll) 1698, Busching 1712, Trier 1719, Reinhard 1747 und verwahre mich zugleich gegen den allenfallsigen Vorwurf der Unvollständigkeit, da ich hierorts keine heraldische Literaturgeschichte zu schreiben habe.

Digitized by Google

I. Wappenwesen überhaupt.

1) Beschreibung der Wappen.
2) Ursprung der Wappen.
3) Unterschied der Wappen.
4) Stücke der Wappen nämlich

A. Vom Schild.

α. Gestalt,
β. Stellung.
γ. Figuren, und zwar
1) Heroldsfiguren.
2) Gemeine Figuren.
3) Beizeichen.

B. Vom Helm und zwar dessen

α. Beschaffenheit.
β. Tinkturen.
γ. Stellungen.
δ. Zahl.
ε. Helmdecken.
ζ. Helmzierrathen.

C. Von den Nebenstücken.

α. Ordenszeichen.
β. Würdezeichen.
γ. Schildhalter.
δ. Thronzelte und Mäntel.
ε. Devises.

5) Von den Wappenfarben.
6) Von dem Gebrauche und der Gerechtsame der Wappen.

II. Wie Wappen in ein corpus zusammengesetzt werden.

III. Wie ein vollständiges Wappen müsse blasonirt werden.

§. 161.

Der nächste der Lehrer der Heraldik, nach Schmeizel und zugleich der Letzte dieser Periode ist der allen Lesern, wenigstens dem Namen nach bekannte J. Christoph Gatterer. Ihm verdankt die Heraldik eine Erweiterung und diese darf in der Entwicklungsgeschichte unserer Wissenschaft nicht ungerühmt bleiben. Gatterer, dessen „Abriß der Heraldik oder Wappenkunde“ Nürnberg 1774 noch ganz übereinstimmend mit den Arbeiten der früheren Lehrer der Heraldik ist und keinerlei Neues weder in Form noch Wesen enthält, so daß ich die Einschaltung seines Systems hier billig übergehen kann — Gatterer tritt 17 Jahre später unvermuthet mit einer „Praktischen Heraldik“ hervor, in welcher er zuerst die nach ihm allgemein angenommenen „vier praktischen Arbeiten des Heraldikers“ nemlich die Blasonirung,

Digitized by Google

Historisirung, Kritisirung und das Aufreißen wissenschaftlich erläutert und mit Beispielen versehen hat. Diese Erweiterung unseres Gebietes ist neu und bemerkenswerth.

Wo Gatterer die Idee dazu schöpfte, getraue ist mir nicht zu bestimmen. Gewiß ist, daß er bei Herausgabe seiner theoretischen Heraldik noch selbst keinerlei Andeutung von der Nothwendigkeit einer praktischen Heraldik gab.

§. 162.

Ueberblicken wir das Resultat dessen, was in der zweiten Periode für die heraldische Wissenschaft geleistet worden,[1]) so finden wir im Allgemeinen einen unverkennbaren Fortschritt in Betreff der wissenschaftlichen Form und einen nicht unerheblichen in der Kritik dessen, was zur Heraldik gehöre oder nicht gehöre. Erschöpft ist aber weder das volle Gebiet der Wissenschaft, noch sind in Folge mangelhafter Quellenforschung, die zahlreichen irrigen Ansichten und wohl auch Fabeln über den Ursprung und die Bedeutung der Wappen verschwunden, endlich zieht die gänzliche Vernachlässigung der künstlerischen Seite der Heraldik als offenbarer Mangel durch die Lehrschriften dieses Faches bis herauf zum Beginn der dritten Periode, welche ich in wenigen Sätzen zu signalisiren mir erlauben darf.

III. Periode.

§. 163.

Um die Mitte dieses gegenwärtigen Jahrhunderts, oder genauer gesagt in den 40 Jahren begann eine Reaktion der kirchlichen und bürgerlichen Kunst auf das Mittelalter (Romanik und Gothik). So einseitig der Unbefangene diese bis zur Manie nach und nach ausgeartete Richtung nennen muß, so erheblich erweisen sich doch in Be-

[1]) Man wird vielleicht in dieser Darstellung die wissenschaftliche Entwicklung der italienischen und spanischen Heraldik vermissen. Zu meiner Entschuldigung kann ich nur sagen, daß mir hier nur wenige heraldische Lehrschriften dieser Nationen zu Gebote standen, aus denen ich mir einen Schluß auf die übrigen Autoren um so minder erlauben dürfe, als ich grundsätzlich nur über das mir ein Urtheil erlaube was ich selbst gesehen und gelesen.

Digitized by Google

treff der Erforſchung der alten Kunſtwerke dieſe Beſtrebungen. Es dauerte wohl zwei Dezennien, bis man an der Hand der Erfahrung endlich zu einem richtigen Verſtändniß der Gothik und Romanik gelangte — die zahlreichen mißlungenen Imitationen beweiſen dieß mehr als hinreichend — endlich aber iſt man (wenigſtens bei uns in Deutſchland) zu der nöthigen Sicherheit gelangt.[1])

§. 164.

Mittlerweile hatte auch die wiſſenſchaftliche Quellenforſchung ganz neue Bahnen eingeſchlagen, deren Reſultate, was Geſchichtſchreibung anbetrifft, von entſchieden günſtigem Erfolge ſich zeigten, und es trat ein, wenn auch nicht der Sache, ſo doch der Form und dem Namen nach neuer Zweig der Hiſtorie in die Reihe der Wiſſenſchaften ein: die Kulturgeſchichte.

§. 165.

Nach dieſen drei Richtungen — der kunſt-, dann der rein- und der kulturhiſtoriſchen — hat ſich auch für die Heraldik eine neue Bahn eröffnet.

Das Wiederaufleben der mittelalterlichen Kunſt in Studium und Praxis bot dem denkenden Heraldiker Gelegenheit, für ſeine eigene Branche daraus Gewinn zu ziehen; die neue Richtung der Quellenforſchung wies ihn darauf hin, die Originalurkunden kritiſch zu unterſuchen und für ſeinen Zweck auszubeuten, und was die Kulturgeſchichte anbetrifft, ſo iſt ſie mit der Geſchichte des Wappenweſens vielfach verknüpft, und Grote (welf. Stammwappen p. 1.) ſagt geradezu, das Wappenweſen iſt ein Zweig der Culturgeſchichte des Mittelalters.

§. 166.

Es iſt klar, daß die Erweiterung des Geſichtskreiſes nicht nur die Mängel der Arbeiten älterer Heraldiker auffallender machen, ſondern auch zu dem Beſtreben führen mußte, der Wiſſenſchaft und Kunſt der Heraldik einen ſolideren Standpunkt zu verſchaffen. Mit dem Bewußtſein dieſer veränderten Aufgabe trat auch allmälig die

[1]) In England war die mittelalterliche Gothik nie ganz verloren gegangen, daher auch deren Neubelebung mit weit weniger Schwierigkeiten verknüpft war.

Digitized by Google

Ueberzeugung in den Vordergrund, daß man die neu erforschten Quellen zunächst in Specialabtheilungen, in Gruppen zu verwerthen habe um aus diesen Arbeiten mit der Zeit das Material zu einer systematischen Behandlung des Ganzen zu gewinnen.

§. 167.

Die praktische Folge dieser Ueberzeugung ergab sich in einer Reihe von Arbeiten einzelner Forscher, welche ich heraldische Monographisten nennen möchte. Den Fürsten v. Hohenlohe in Kupferzell stelle ich ohne Bedenken als Vorbild dieser Richtung an die Spitze. Seine Abhandlungen über den Rautenkranz, das heraldische Pelzwerk, das fürstenbergische Wappen ꝛc. sind mit einer kritischen Feder und großem Fleiße gearbeitet. — Grote in Hannover, (Numismatiker) hat zwei nennenswerthe Monographien geliefert, nemlich die schon citirte „Geschichte der welfischen Stammwappen“ und „Geschichte des königl. preußischen Wappens“ v. Lebebur in Berlin, verdient gleichfalls ehrenvolle Erwähnung. v. Mayer's „Heraldisches ABCbuch“ kann als eine Monographie anderer Richtung gelten, nemlich als ein reich illustrirter Versuch die Technik der mittelalterlichen Wappenkunst zu erörtern. Das was der Titel ankündigt, nämlich „Wesen und Begriff der wissenschaftlichen Heraldik, ihre Geschichte, Literatur, Theorie und Praxis“ ist das Buch in keinem Falle, wie denn, um nur einen Punkt hervorzuheben, das Urtheil Petzholdt's (Bibl. bibliogr.) über den literarischen Theil mit wenigen Worten lautet: „überaus dürftig und unzulänglich.“ Im Uebrigen verweise ich auf Menzels Literaturblatt 1858. Die Geringschätzung welche Mayer bei mehreren Gelegenheiten über die „klassische Bildung“ äußert, scheint nicht anzudeuten, daß er mit seinem Werke der Wissenschaft der Heraldik Vorschub leisten wollte. — W. Franck in Darmstadt ist mit seinen „Beiträgen zur Wappenkunde des rheinhessischen Adels“, und der (leider zu früh verstorbene) Prof. Rein in Eisenach mit Studien zur Siegelkunde thüringischer Geschlechter in die Reihe heraldischer Monographisten eingetreten. —

§. 169.

In England haben sich Boutel mit seiner „Royal Heraldry“ und der „Heraldry historical and popular“ dann [illegible]

erlich in Tergouw (Studien over Wapen- en Zegelkunde) vorzügliche Forscher, und in Frankreich sind Borel d'Hauterive, Douet-d'Arcq und Cocheris mit einzelnen kritischen Arbeiten unseres Faches vorgetreten.

§. 169.

Wenn ich am Ende dieses Abschnittes auch meiner Leistungen auf dem Gebiete der heraldischen Wissenschaft mit ein paar Worten Erwähnung thue, so bitte ich dieß mit dem Umstande zu entschuldigen, daß ich solches der Vollständigkeit halber nicht umgehen kann.

Indem ich über den Lauf meiner Studien und über Entstehung des von 1853—62 in Nürnberg herausgegebenen „großen und allgemeinen Wappenbuches" auch „Neuer Siebmacher" genannt, auf dasjenige hinweise, was ich im bayer. Antiqu. II. B. 363 ff. erzählt habe, bemerke ich hierorts, daß das Wappenbuch von einem historisch-heraldisch-kritischen Texte begleitet ist, über dessen Werth ich unbefangene Kenner urtheilen lasse. Speciell zur Geschichte der Wissenschaft gehört der Versuch, welchen ich in den Grundsätzen der Wappenkunst (Lieferung 17) machte, der Heraldik einen anderen Standpunkt zu gewinnen. Die etwas schroffe Weise, in der ich älteren Ansichten gegenüber trat, möge man mit dem jugendlichen Eifer für die Sache entschuldigen, ich bin wenigstens heute nach 13 Jahren nicht mehr geneigt dieselbe gutzuheißen, noch weniger aber für alle die in den „Grundsätzen" aufgestellten Regeln unbedingt einstehen zu wollen. Stetes Streben nach Vermehrung meiner Kenntnisse hat mich zu dieser Ueberzeugung gebracht und ich habe mich beeilt, der besseren gewonnenen Einsicht thunlich Rechnung zu tragen, wie ich denn (als Beleg nur eines aufzuführen) die Unhaltbarkeit meiner früheren Theorie des heraldischen Pelzwerkes (der sog. Eisenhütlein) in dem 1861/3 erschienenen „Handbuch der theoretischen und praktischen Heraldik" offen zugestanden und durch Besseres zu ersetzen mich verpflichtet fühlte.

Wenn ich auch jetzt nicht die Absicht habe, auf diese „Grundsätze der Wappenkunst" (welche ja nur eine aus 67 Lieferungen dieses einzelnen meiner heraldischen Werke sind) besonderen Werth

Digitized by Google

zu lezen, so muß ich mich doch für deren Originalität und Priorität annehmen, in einem Augenblicke, in welchem dieselbe, und zwar in einer der beanspruchten Wissenschaftlichkeit wenig anpassenden Weise, verdächtigt werden will.

Andere von mir edirte heraldische Werke, welche nicht speziell zur Geschichte der Wissenschaft gehören, werde ich an einem anderen Orte zu nennen vielleicht Gelegenheit haben, und bitte derlei Citationen lediglich mit der Thatsache zu entschuldigen, daß ich meiner Gewohnheit nach nie zweimal das Nemliche schreibe oder zeichne.

Ebenso wird der Leser als selbstverständlich annehmen, daß wo meine jetzigen Angaben und Meinungen mit denen meiner früheren Arbeiten dissidiren, ich die ersteren, resp. späteren zugleich als Verbesserung und Correctur der letzteren betrachtet wissen möchte, sollte dieß auch nicht jedesmal ausdrücklich bemerkt sein.

---

2) In Bezug auf Altbayern.

§. 170.

Der Plan meiner Abhandlung erfordert es, daß ich unserem lieben Altbayern auch in diesem Kapitel einen besonderen Abschnitt widme. Zu meinem Bedauern muß ich aber bekennen, daß sowohl dasjenige, was auf Altbayern Bezügliches in der Heraldik, als auch dasjenige was für die heraldische Wissenschaft von Altbayern geleistet worden, kurz zusammengefaßt: sehr wenig sei.

Indem ich mir vorbehalte, die einzelnen Werke, in welchen von den Wappen des Hauses, des Adels und der Städte gehandelt wird, bei den „Quellen und Hilfsmitteln" näher anzuführen, werde ich in Nachfolgendem dasjenige, was mir auf die Geschichte der heraldischen Wissenschaft Bezug habend erscheint, kurz erörtern.

Digitized by Google

§. 171.

Aus der ersten Periode (§. 141) haben wir nur Wappen- und Turnier-Bücher nebst einigen zerstreuten Blasonirungen in genealogischen Werken.

§. 172.

Von altbayerischen Wappenbüchern erwähne ich das in originali verloren gegangene, in einer spätern Copie erhaltene „Wappenbuch Herzog Georg's von Landshut". — Das Passauer- oder trennbeck'sche Wappenbuch, welches sich gegenwärtig in Wien befindet und welches ich nicht gesehen habe, soll nach v. Hohenlohe's Angabe (herald. Pelzwerk S. 52) vor 1499 angefangen sein.

Die große durch Herzog Albrecht V. angelegte Sammlung altbayerischer Wappen unter dem Titel „Insignia comitum etc." habe ich im Eingang dieser Abhandlung, gleich der apian'schen Copie und Anderem erwähnt. — Eine Wappensammlung durch den Archivar Lieb, Ende des XVI. Jahrhunderts begonnen, hat artistisch keinen Werth, ist aber durch die vielen beigefügten genealogischen Notizen interessant. Sie befindet sich im kgl. allgemeinen Reichsarchiv. — In Regensburg hat Hans Hylmair, Goldschmied und Siegelstecher sich durch Sammlung der Wappen dortiger Geschlechter Dank erworben.

§. 173.

Außer diesen eigentlichen Wappenbüchern haben wir ein spezifisch altbayerisches (Herzog Wilhelms IV.) Turnierbuch, welches aber für die heraldische Wissenschaft wenig Stoff bietet.

§. 174.

Von Namen solcher Männer, die sich um die Heraldik im Allgemeinen in jener I. Periode verdient machten, erwähne ich hier den Dr. Wolf Freymann von Randeck, kais. Rath, der außer seiner eigenen mit Wappen reich illustrirten „Hauschronik" das Zustandekommen des ersten Bandes von Siebmachers Wappenbuch befördert hat, welches dann auch ihm neben Johann Georg v. Werdenstein, Domherrn zu Augsburg, gewidmet wurde.

Wiguläus Hundt, dessen „Stammbuch" schon Eingangs zitirt worden, war in heraldicis nicht besonders stark, doch hat er uns gelegentlich mancherlei Beschreibungen aufbewahrt, die zur besseren Kenntniß einzelner Wappenfiguren ersprießlich sind.

Digitized by Google

§. 175.

Die II. Periode ist reicher an Autoren (Monographisten) aber ärmer an Wappenbüchern.

§. 176.

Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hat der oben (bei den comitibus palatinis) genannte M. M. Einzinger seinen „Bayerischer Löw" herausgegeben, welcher im ersten Band einige dürftige Notizen über Heraldik enthält; die aber mit so vielerlei Andererm untermischt sind, daß man von einer wissenschaftlichen Behandlung nicht im Entferntesten sprechen kann. Desselben Verfassers „historische Wappengallerie" ist ein überaus schwaches opus.

§. 177.

Bald nach Stiftung der churbayerischen Akademie der Wissenschaften (1757) finden wir von derselben ausgehend unter anderen Anregungen auch genealogisch-heraldische Preisfragen, deren Bearbeitung aber um soweniger Licht in der Sache verbreiten konnte, als die Herren Beantworter ohne Ausnahme (Scholliner, Plato, Einzinger, Finauer, Oetter und der Chorherr Lipowsky) die so außerordentlich mangelhaften Siegelabbildungen in den (damals ganz neuen) Monumentis boicis für infallibel betrachtet und darauf ihre Schlüsse gebaut hatten.

§. 178.

Als Wappen- und Siegelsammlung aus dieser Periode mögen die eben erwähnten Monumenta genannt sein. Sie sind aber durchaus — wenigstens bis zum XVIII. Bande — suspekt und für den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und Kunst nicht mehr zu gebrauchen.

§. 179.

Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts lehrten an der Universität Ingolstadt die Professoren J. N. Mederer und N. Feßmaier die sogenannten historischen Hilfswissenschaften und unter diesen auch Heraldik. Mederer's System dieser Wissenschaft, das er in seinem „Plan der öffentlichen Vorlesungen" 1784 gibt, ist folgendes:

Digitized by Google

I. Von den Wappen überhaupt:
1) von derselben Ursprung und Gebrauch,
2) von derselben Wirkungen, Gerechtsamen und dem daraus entstehenden Unterschied
3) von der Anenprobe aus Wappen.
4) von der Blasonirung der Wappen.

II. Von den Theilen der Wappen insbesondere.
1) von dem Schilde, als dem wesentlichen Stücke eines Wappens,
2) von dem Helm,
3) von den Nebenstücken der Wappen.

Wenn der Leser die bisher mitgetheilten Systeme früherer heraldischer Autoren nur einigermaßen mit Aufmerksamkeit durchgangen hat, so wird er finden, daß Professor Mederer sich seinen Stoff ziemlich einfach zurecht gelegt hatte. Freilich war damals (1784) auch Gatterer's praktische Heraldik noch nicht erschienen (s. oben §. 161).

§. 180.

Eingehender und weit wissenschaftlicher ist das System von Professor Feßmair, Mederers Nachfolger auf dem Lehrstuhle der Universität. Sein „Grundriß der historischen Hilfswissenschaften" Landshut 1802 behandelt die Heraldik in folgender Weise.

1) Begriff der Wappen.
2) Ursprung der Wappen.
3) Begriff der Wappenkunde.
4) Quellen der Wappenkunde.
5) Eintheilung der Heraldik.

I. Theoretische Heraldik.

Bestandtheile der Wappen und ihre Regeln.

1) der Schild mit seinen Tincturen, Sectionen und Figuren.
2) Wappenverein und Ordnung.
3) die Nebenstücke, der Helm, Kronen, Stäbe, Prachtstücke und Beizeichen.
4) von redenden Wappen.

II. Praktische Heraldik.

1) Blasoniren.
2) Historisiren.

Digitized by Google

3) Kritisiren.

4) Aufreisen (sic).

Für die ersteren 3 Kapitel ist als praktisches Beispiel das churpfalzbayerische Wappen gewählt.

Der Leser ersieht, daß Feßmaier den Gatterer fleißig zu Rath gezogen, seine Anordnung aber in etwas verbessert habe.

§. 181.

Im Jahre 1815 schrieb Felix Lipowsky (Neffe des oben §. 177 genannten Chorherrn) „Grundlinien der theoretischen und praktischen Heraldik nebst heraldisch-historischen Bemerkungen über das baierische Wappen."

Trotz des Mangels aller logischen Form (man findet z. B. die Lehre von den Tinkturen stückweise eingestreut zwischen der Lehre vom Helm, die Schildesform zwischen den Sektionen u. s. w.) und trotz der vielerlei unerweisbaren Behauptungen (z. B. daß die gehörnten Helme den geflügelten vorgehen) ist das Buch, zwar nicht als Lehrschrift, aber doch als Sammlung von Citaten aus allen möglichen heraldischen und nichtheraldischen Autoren zu gebrauchen. Lipowsky hatte eine ungemeine Belesenheit und pflegte, wie in diesem opus, so in allem was er edirte (und dessen war sehr viel und verschiedenerlei) seine Lesefrüchte an den Mann zu bringen, mochten sie passen oder nicht.

§. 182.

Aus der III. Periode der heraldischen Wissenschaft existirt meines Wissens eine Lehrschrift über altbayerische Heraldik nicht.

Blasonirungen nach neueren Prinzipien enthält mein „Stamm- und Wappenbuch des bayerischen Adels."

Von Wappenbüchern darf ich, neben dem Throff'schen, dasjenige nennen, das der histor. Verein von Oberbayern auf Anregung seines II. Vorstandes, Hrn. Staatsbibliothekars Föringer angelegt hat und welches im Laufe der Jahre auf die Zahl von 4136 Wappen angewachsen ist.

Ueber beide letztere Werke werde ich bei den „Quellen" das

zu entschuldigen, daß ich hier ein ganz unbebaut liegendes Feld vor mir hatte, an welches die erste Hand anzulegen war. Ich denke aber wenigstens den richtigen Grund zu einer späteren Vervollkommenung dieses Kapitels durch eine gediegenere Kraft als die meine, gelegt zu haben.

III. Unterabtheilung.

Didaktisches.

1. Capitel.

Nutzen der Heraldik.

A. Im Allgemeinen.

§. 183.

Wissenschaft und Kunst veredeln den Menschen. Dieser anerkannte Erfahrungssatz auf die Heraldik angewendet, gewinnt hier sogar doppelte Berechtigung, denn da, wie wir wissen, die Heraldik Wissenschaft und Kunst ist (§. 2) so mußte sie auch in diesen beiden Richtungen veredelnd wirken. Hiezu kommt noch der nicht zu unterschätzende Umstand, daß die Heraldik ihren Ursprung und Hauptwirkungskreis in derjenigen Schichte der menschlichen Gesellschaft fand und findet, welcher eine hervorragende Stellung bestimmt ist, und von welcher hingegen auch wieder ein höherer Grad der Bildung verlangt wird.

Bemerkung 1. Daß der Adel in den verschiedenen Cultur-Perioden eine relativ höhere soziale Bildungsstufe inne hatte als die übrigen Einwohner desselben Landes ist eine unläugbare Thatsache, und man darf, wenn z. B. konstatirt ist, daß Edelleute, ja Fürsten, im XV. Jahrhundert ziemlich rüde Manieren hatten, daraus nichts sicherer schließen, als daß diese beim Bürger in derselben Zeit noch rüder gewesen seien; Ausnahmen aber heben die Regel nicht auf.

Digitized by Google

Bemerkung 2. Ohne hier irgend einer Wissenschaft oder Kunst zu nahe treten zu wollen, darf ich doch der Zustimmung des Lesers versichert sein, wenn ich behaupte, daß das Object der Wissenschaft wesentlich rückwirke auf die Bildung dessen, der sie pflegt. Finden wir ja selbst im alltäglichen Leben den großen Unterschied in dem gesellschaftlichen Auftreten der Gewerbsleute zum größten Theil motivirt in der **Gattung** des Gewerbes, das sie betreiben.

§. 184.

Wäre auch nur die im vorigen §. erwähnte veredelnde Eigenschaft der Heraldik beschieden, so wäre ihr **Nutzen** dadurch allein schon erwiesen; ihre Pflege ist aber nothwendig und deshalb nützlich, weil sie zu dem großen circulo eruditionis der Civilisation gehört.

Bemerkung. In der Encyclopädie der Wissenschaften hat die Heraldik selbst im Stande ihrer bisherigen Unvollkommenheit stets ihren Platz gefunden. Die fortwährende Erweiterung des menschlichen Wissenskreises macht das Spezialisiren der Studien allerdings mehr und mehr zur Nothwendigkeit, sie fordert aber deßhalb das Studium der Uebersichten von Seite der allgemeinen Bildung um so dringender. Die Heraldik ist zum Fachstudium geworden, ohne deshalb aus dem circulus eruditionis herauszutreten.

§. 185.

Endlich erweckt die **Heraldik**, vermöge der Eigenthümlichkeit ihres Wesens, bei demjenigen, der sich ihr widmet den Reiz ewiger Neuheit und Räthselhaftigkeit im **Studium**, und ein lauteres Vergnügen bei der **Betrachtung** ihrer Produkte.

Bemerkung 1. Was das erstere, den **Reiz** dieses Studiums betrifft, so läßt sich allerdings mit Uneingeweihten nicht darüber rechten — barbarus non versatur in literis.

Bemerkung 2. Schon **Schmeizel** hat den letzteren Vorzug der Heraldik gewürdigt (obwohl er nicht in einer Zeit lebte, welche für die Kunst der Wappen besonderen Sinn hegte), indem er das **Vergnügen** betont, „so das Gesicht aus der Vielfältigkeit der Figuren, aus der artigen Rangirung derer Felder, aus der melange derer Farben, mit einem Worte aus der Einrichtung eines W[illegible] zu genießen hat," wozu er in der Note noch [illegible]

Digitized by Google

Käse gewiß ein so großes Vergnügen hat als ein reicher Kaufmann in Holland an einem indianischen Vogelneſt."

B. Im Beſonderen.

§. 186.

Welchen Nutzen die Heraldik als Wiſſenſchaft für die Geſchichte der Staaten, der regierenden Familien und des Adels überhaupt, ſowie für die Geſchichte der chriſtlichen Cultur habe, das läßt ſich mit den wenigen Worten erſchöpfen:

Die Heraldik iſt die Geſchichte von kurzer Hand.

Bemerkung 1. Dabei braucht als ſelbſtverſtändlich nicht hinzugefügt zu werden, daß darunter nur die heraldiſche Periode der Geſchichte und jene Nationen begriffen ſein können, in der und bei denen es Wappen gab. Innerhalb dieſer Grenzen, behaupte ich, wird der Heraldiker ſchneller und ſicherer zur Kenntniß der Geſchichte eines Staates, einer Familie u. ſ. w. gelangen, als der Hiſtoriker ohne dieſelbe durch bloße Chroniken und Urkunden. — Man gebe dem Heraldiker z. B. eine Reihe von Siegeln oder Wappen zur Betrachtung und er wird hiſtoriſche Daten daraus entziffern, von denen ein Uneingeweihter vielleicht keine Ahnung hat[1])

Bemerkung 2. Die bisherige Stellung der Heraldik als ſogenannte Hilfswiſſenſchaft der Geſchichte neben Genealogie, Sphragiſtik, Numismatik ꝛc. gehört wohl ſchon zu den überwundenen Standpunkten. Die Heraldik verdient nach ihrer jetzigen Ausbildung den Rang einer ſelbſtſtändigen hiſtoriſchen Wiſſenſchaft, und Weiterblickende erkennen ferner ſchon jetzt, daß Genealogie und Sphragiſtik ihre bisherige Sonderſtellung der Heraldik gegenüber nicht mehr lange werden behaupten können. Genealogie und Sphra-

---

[1]) Als Beleg dafür will ich nur „Joh. Dav. Köhlers gezeigter und beſtärkter Nutz der Wappenkenntnüß zur Entdeckung einer hiſtoriſchen Wahrheit, in der Unterſuchung über das von Herzog Heinrich zu Lüneburg ao 1518 in die Capelle U. L. Frau zu Altötting verlobte ſilberne Schiff. Göttingen 1749. 4° Mit Kupfertafeln" —

Digitized by Google

gistik sind, wenigstens seit Beginn der heraldischen Periode ihr de facto dienstbar geworden und werden sich, bei einer ohnedieß mangelhaften Form, kaum je zur selbstständigen Wissenschaft erheben können. Dagegen ist nicht zu läugnen, daß die Numismatik und Diplomatik, wenigstens so weit ich davon Kenntniß habe, allerdings Anlage und Stoff zeigen sich unter geschickten Händen zu vollständigen Disciplinen zu entwickeln, und ihre untergeordnete Stellung als „Hilfswissenschaften" abzuschütteln.

Vielleicht findet sich mit der Zeit ein Heraldiker, der die Fähigkeit besitzt durch systematische Einreihung der Genealogie und Sphragistik in das Lehrgebäude der Heraldik, diese letztere zu einer Hauptwissenschaft zu erheben, für die ich den Namen Adelswissenschaft als subjektiv und objektiv erschöpfend proponiren möchte.

Bemerkung 3. Es wird, wie die Aussichten jetzt stehen, noch einige Generationen dauern, bis das was ich in diesem §. gesagt habe von den professoribus literarum gewürdigt werden wird. Die Historiker der hohen Schule werden wie bisher größtentheils die Heraldik ignoriren, und lieber auf Umwegen und indirect zu einem unrichtigen Resultate ohne sie, als direkt durch sie zur richtigen Wahrheit gelangen. Nichts desto weniger aber sei es mir erlaubt, hier den treffenden Rath, den v. Hohenlohe den Herrn Historikern gelegentlich gibt, zu wiederholen: „entweder gar nichts über Heraldik zu schreiben, oder, wenn sie dieß thun wollen, wenigstens zuvor sich von einem Heraldiker belehren zu lassen."

§. 187.

Für Rechtsgeschichte in den meisten ihrer Zweigen sowohl als für Rechtspraxis ist die Heraldik vielmals von entschiedenem Vortheile und Nutzen.

Bemerkung. Es wäre überflüssig hier Weiteres zu erörtern. Die Rechtshistoriker sowohl als die Gesetzgeber und resp. Praktiker haben davon selbst genügende Ueberzeugung, denn im Lehenrecht, Privatrecht, im Staatsrecht, Fürstenrecht, u. s. w., überall wird der Forscher wie Praktiker mit der Heraldik zusammentreffen.

§. 188.

Endlich muß ich noch den in die Augen fallenden Nutzen erwähnen, den die Heraldik als dekorative und symbolische Kunst bietet, und den das Mittelalter, ja selbst noch die Renaissance so richtig zu wür-

Digitized by Google

digen wußten, während leider in unseren Tagen dieser Sinn fast gänzlich verloren zu sein scheint.

Bemerkung. „Ein sehr bemerkenswerther Mangel unserer heutigen Architektur“ sagt der Verfasser der Royal Heraldry, „ist die fast vollständige Vernachlässigung der Wappen-Kunst. In früheren Zeiten fühlte der Baumeister, daß die Heraldik ein sehr wichtiges Element seiner eigenen Kunst sei.“ Bei uns in Deutschland und speciell in Bayern ist es aber wo möglich noch schlimmer bestellt damit als in England. Wer die Armseligkeit architektonischer Verzierungskunst recht anschaulich sehen will, der betrachte die Fassaden der Prachtbauten in der Metropole, an denen die Architekten in neuester Zeit durch die über allen Fenstern und Thüren hervorkommenden abgehackten Menschen- und Thierköpfe sich ein Denkmal ihrer guillotinomanischen Phantasie zu setzen pflegen. Sieht man dagegen Bauten aus dem XV. — XVII. Jahrhundert, so wird man die Dankbarkeit der heraldischen Kunst wohlthuend erkennen. Wenn Boutel sagt, daß man in England an den Architektur-Schulen Vorlesungen über Heraldik halten solle und werde, so hat dieß natürlich auf Deutschland und Bayern keinen Bezug, und wenn man an einem Denkmal Richard II. in Westminster den heraldischen Hirsch 83mal angebracht sieht und jedes Mal in anderer Form, so kann man in Bayern dagegen das königliche Wappen ebensooftmal angewendet finden, aber jedes Mal in derselben Weise, gleichviel ob das Gebäude in gothischem, renaissanten oder modernen Bahnhofstyl aufgebaut.

II. Capitel.

Quellen und Hilfsmittel der Heraldik.

A. Im Allgemeinen.

1) Definitionen.

§. 189.

Unter Quellen der Heraldik verstehe ich solche Originalprodukte des Geistes und der Kunst resp. Technik, aus welchen sich durch

Digitized by Google

Regeln, Geschichte und Gewohnheiten der Wappen eruiren lassen.

§. 190.

Hilfsmittel dagegen nenne ich alle diejenigen literarischen Produkte in welchen ein Gegenstand der Heraldik bereits verarbeitet vorliegt.

§. 191.

Der Unterschied zwischen Quellen und Hilfsmitteln liegt also darin, daß bei dem einen mein eigenes Urtheil, bei den anderen aber das Urtheil eines Dritten maßgebend bleibt.

Bemerkung. Es ist klar, daß die Haltbarkeit des Urtheils eines Anderen wieder meiner eigenen Prüfung zu unterliegen habe, diese jedoch wird nur dann eine solide sein können, wenn ich auf die für das betreffende Werk benützten Originalquellen zurückzugreifen in der Lage sein werde. Da es aber möglich ist, daß zweierlei Forscher aus derselben Quelle verschiedene Urtheile ableiten, und da die Ursache nie mit der Folge identifizirt werden kann, so muß der Unterschied zwischen einer Quelle und einem Hilfsmittel aufrecht erhalten werden.

2) Eintheilung der Quellen.

§. 192.

Obgleich dem Begriff von Quelle im Sinne des §. 189 entsprechend hierunter ein Originalprodukt verstanden wird, läßt sich doch nicht läugnen, daß die heraldische Forschung, wenn sie sich strenge an diesen Begriff halten wollte, einen bedeutend erschwerten Standpunkt haben müßte. Nur den allerwenigsten Forschern ist es gegönnt ihre Studien direct an Originalen zu machen. Dieser Umstand hat denn auch frühzeitig zu dem Versuche geführt, die Originale durch Verfältigung (Copien) zugänglicher zu machen.

Ob und unter welchen Umständen eine Copie den Rang einer Quelle erhalten könne, das zu beantworten unterliegt in jedem einzelnen Falle der Kritik des Forschers. Der einfache korrekte Abdruck einer Urkunde mag wohl in den meisten Fällen genügen, ebenso wie ein guter Abguß, eine getreue Zeichnung oder Photographie, eine Pause oder

Digitized by Google

ein gewissenhaftes Facsimile das Original entbehrlich machen können, ob aber die Correctheit der Copie außer Zweifel sei, darüber kann finaliter und so lange das Original noch zugänglich, doch nur der Vergleich mit diesen selbst entscheiden. Wie viele, namentlich ältere Heraldiker haben nicht z. B. blindlings den Abbildungen der Siegel in den Monum. boic. vertraut und darauf gelehrte Hypothesen gebaut? — und wie anders hätte ihr Urtheil gelautet, würden sie die Originale dieser Abbildungen zur Quelle genommen haben?

Um also einerseits die Definition in §. 189 aufrecht zu erhalten und an Originalprodukten den ihnen zukommenden Werth zu erhalten, anderseits aber der getreuen Vervielfältigung solcher Originalquellen ihre Geltung nicht zu schmälern, glaube ich am Eingang dieses zweiten Abschnittes eine Unterabtheilung der Quellen selbst in solche ersten und zweiten Ranges bevorworten zu müssen, indem ich zum ersten die Originale, zum zweiten die Copien zähle, mögen letztere auf welch immer einem Wege gewonnen sein. Eine ins Detail gehende Scheidung in diese zwei Klassen dürfte aber um so weniger nöthig sein, als diese sich bei genauer Betrachtung jedes einzelnen Objectes von selbst ergibt. Sollte aber einem Forscher die nöthige Uebung fehlen, um eine Copie von einem Originale unterscheiden zu können, so fallen die Folgen seiner eigenen Verantwortlichkeit anheim.

§. 193.

Ich theile die Quellen der Heraldik nach dem Range, den sie (resp. ihr Werth) gemäß meiner eigenen Erfahrung einnehmen. Was in jedem einzelnen Falle jedoch zu berücksichtigen sei, das wird der Lernende aus der „Kritik der Quellen" ersehen.

I. Siegel.

Bemerkung. Diese sind die wichtigste und reichlichste Quelle der Heraldik. Sie sind Originalwerke gefertigt mit besonderer Sorgfalt unter der Aufsicht ihrer Herren, und ihre Authentizität wurde bekräftigt durch den Gebrauch zu wichtigen Rechtsgeschäften von Seite der Letzteren. Enthalten die Siegel, wie hier selbstverständlich Wappen oder heraldische Bilder, so ist der durch Generationen fortgesetzte sphragistische Gebrauch derselben zugleich der sicherste Wegweiser zur Historisirung des Wappens.

Siegel sind ferner besonders reichlich fließende Quellen, in

Folge der oben (§. 123) angeführten durch mehr als 600 Jahre fortgesetzten Uebung sie an Urkunden zu hängen, und letztere dadurch rechtskräftig zu machen. Deßhalb sind auch Archive die unerschöpflichste Quelle für das Studium der Heraldik.[1])

II. Wappen- und Adelsbriefe.

Bemerkung: Ihre Bedeutung als Quelle der Heraldik beruht auf dem Werthe, der ihnen ihrer Zeit zugelegt wurde, sowie auf dem Umstande, daß sie in der Regel aus den Händen Wappenkundiger ex professione hervorgingen. Die Blasonirungen in den Wappenbriefen sind für die Heraldik wenigstens von historischer Wichtigkeit.

III. Denkmäler.

Bemerkung 1. Unter diese rechne ich Grab- und Votivsteine, Glasgemälde, Todtenschilder, Grenzsäulen, Erinnerungstafeln, Familienbilder u. s. w.

Der Vorzug der räumlichen Größe, den diese Produkte der Kunst in der Regel haben und der die Details wie die stilistische Auffassung des Ganzen leichter erkennen und beurtheilen läßt, als dieß bei den Siegeln der Fall ist, wird in etwas durch den Umstand abgeschwächt, daß derlei Denkmäler (insbesondere Grabsteine) selten gleichzeitig sind mit der Jahrzahl die sie tragen, und daß der Phantasie des Künstlers zuweilen ein zu großer Spielraum gegönnt war.

Bemerkung 2. Manche Denkmäler sind, wenngleich sie eigentlich keine Wappen enthalten, doch für die Heraldik von Werth, ich meine solche, in denen die Trachten dargestellter Figuren uns über den Gebrauch und die Darstellung des einen oder anderen Waffenstückes belehren können.

IV. Münzen und Medaillen.

Bemerkung. Wenn dieselben nicht aus vorheraldischer Zeit und unheraldischen Gegenden stammen, so enthalten sie meistens das

---

[1]) v. Hohenlohe hat eine neue Eintheilung der Siegel nach ihrer äußeren Erscheinung aufgestellt, welche wegen ihrer erprobten Brauchbarkeit allgemein eingeführt zu werden verdient.
Ich habe selbe im „Handbuch der Heraldik I." S. 17 mitgetheilt. Ich glaube, daß es kein Siegel gebe, welches sich nicht in dieses „System" einreihen ließe.

Digitized by Google

Wappen des Münzherrn. Obwohl diese Wappen auf Münzen in der Regel in kleinem Maßstabe ausgeführt, und daher nicht immer deutlich genug erkennbar sind, so tragen sie doch wie die Siegel den Charakter der Authenticität. Nebenbei bemerkt, scheint jedoch nach dem, was ich zu beobachten Gelegenheit hatte, die technische Fertigkeit bei den Münzstempelschneidern, bis herauf ins XV. Jahrhundert ein meßbares Stück hinter derjenigen der Siegelstecher zurückgeblieben zu sein.

V. Wappen-Sammlungen.

Bemerkung 1. Unter diesen verstehe ich nicht Sammlungen von Siegelabdrücken, sondern Sammlungen von Wappen, mögen diese nun in Büchern und Rollen oder in Wappenfriesen und andern derartigen bestehen. Auch Familien-Chroniken und sogenannte Stammbücher sind häufig zugleich Sammlungen von Wappen, wie denn z. B. Fugger's „Ehrenspiegel des Erzhauses Oesterreich", d. h. das Mss. entschieden unter die Quellenwerke der Heraldik gerechnet werden kann.

Bemerkung 2. Ueber die eigentlichen Wappenbücher bemerke ich hier im Allgemeinen, daß meiner Erfahrung nach die älteren mehr durch die charakteristische Auffassung der Wappen und ihrer Figuren, als durch die Kritik selbst exzelliren. Es gibt sich in ihnen mitunter eine naive Sorglosigkeit, ein blinder Glaube an dasjenige, was die Vorgänger überlieferten, kund, daher man z. B. ein und dasselbe fabelhafte Wappen in der Regel getreulich in einem wie dem andern dieser Werke wieder finden kann.

VI. Urkunden und Ahnenproben.

Bemerkung. Man findet in Testamenten, Sippschaftsbriefen, Kaufverträgen u. s. w. zuweilen Nachrichten welche für die Geschichte des Wappen-Rechtes von Interesse sind. — Ahnenproben geben wegen der bildlich dargestellten Filiation häufig Gelegenheit, den Erbfall der Wappen zu begründen.

VII. Geräthschaften, Waffen und Werkzeuge.

Bemerkung 1. Aus ähnlichem Grunde wie bei den Denkmälern gesagt ist, können einzelne Geräthschaften ꝛc. für die Darstellung besonderer Wappen, sowie für das richtige Verständniß einzelner Wappenfigmren von Werth sein. Waffen, insbe-

Digitized by Google

ſondere die beiden Schutzwaffen, Schild und Helm ſind natürlich von größerem Intereſſe wegen ihrer Form, vorausgeſetzt, daß ſie in ihrem Urſprunge einer Zeit angehören, welche überhaupt heraldiſch iſt.

Bemerkung 2. So nützlich das Studium der mittelalterlichen Bewaffnung für den Heraldiker iſt, ſo muß er ſich doch hüten, dieſes gleichſam als Hauptſache und Baſis zu betrachten. Schild und Helm waren immer nur Subſtrate der Wappen. Auch die profundeſte Kenntniß der mittelalterlichen Rüſtungen und Trachten macht lange keinen Heraldiker. Wäre dieß der Fall, ſo müßten unſere Antiquitätenhändler die größten Heraldiker ſein, was Niemand behaupten, viel weniger erweiſen wird. — Auf Sphragiſtik als ſolche haben dieſe Studien ſchlechterdings gar keinen Bezug.

3) Kritik der Quellen.

§. 194.

Die Kritik der Quellen iſt für das Studium der Heraldik ein Haupterforderniß, das leider nur zu ſehr vernachläßigt zu werden pflegt. Die Lehrſchriften der Heraldik wie die Wappenbücher liefern Beweis für das Geſagte.

Ich verſuche es in nachfolgenden ſechs Sätzen Anhaltspunkte für dieſe Kritik im Allgemeinen zu geben.

1) Je näher der Urſprung der Quelle mit demjenigen der Wappen zuſammentrifft, deſto höher iſt der Werth der Quelle.
2) Je umfaſſender (räumlich) die Quelle, deſto höher die Bedeutung.
3) Je näher die Beziehung der Quelle dem Geſammtbegriff der Heraldik ſteht, deſto verzüglicher iſt ſie.
4) Bildliche Quellen ſind werthvoller als blos geſchriebene, weil das Ergebniß aus denſelben ſelbſtſtändiger ſich begründen läßt.
5) Bildliche Quellen geben in der Regel Ausbeute nach zwei Richtungen, für Wiſſenſchaft und Kunſt der Heraldik.
6) Jede Quelle iſt um ſo wichtiger, je höher der Werth war, der ihr zur Zeit ihrer Entſtehung beigelegt wurde.

Digitized by Google

4) Eintheilung der Hilfsmittel.

§. 195.

Die Hilfsmittel theilen sich, je nach der näheren oder ferneren Beziehung in der sie zu dem Gesammtbegriffe und Wesen der Heraldik stehen, in 3 Klassen.

§. 196.

Zu den Hilfsmitteln erster Klasse gehört die eigentliche heraldische Literatur — Die Lehrschriften unterabtheilen sich in

1) Allgemeine Lehrschriften (das ganze Gebiet umfassend).
2) Lehrschriften welche nur die Heraldik eines besonderen Landes zum Gegenstande haben.
3) Monographien oder untersuchende Abhandlungen über einzelne Wappen oder Wappentheile.

§. 197.

Zu den heraldischen Hilfsmitteln zweiter Klasse gehören.

1) genealogische,
2) sphragistische,
3) numismatische Monographien und Sammelwerke.

§. 198.

Hilfsmittel dritten Ranges endlich sind Berichte über Belehnungen, Achtserklärungen, Begräbnisse ꝛc. dann Reisebeschreibungen, culturhistorische Aufsätze, Chroniken und Geschichtsbücher überhaupt.

5) Kritik der Hilfsmittel.

§. 199.

Wenn bei den Quellen mehr das Object selbst, so ist bei den Hilfsmitteln mehr das Subject (wenn es erlaubt ist, einen Autor mit diesem Begriffe zu bezeichnen) Gegenstand der Kritik.

§. 200.

Ein wichtiger Erfahrungssatz für die Kritik der Hilfsmittel im Allgemeinen ist der, daß je näher der Autor der Zeit und dem Gegenstande war, über den er schrieb, desto weniger man sich (unabsichtlicher) Täuschungen von ihm versehen darf.

Digitized by Google

§. 201.

Was die Hilfsmittel der *ersten* Klasse anlangt, so wird es von wesentlichem Belang sein zu wissen und resp. zu untersuchen, ob der Autor dem Objekte geistig und wissenschaftlich gewachsen war, ob er die Wahrheit nicht blos erkennen, sondern auch sagen wollte und konnte. Eine scharfe klare und elegante *Form* ist immer ein günstiges Prognostikon für den Werth einer Lehrschrift, und umgekehrt, je confuser die Form und je rauher die Diction, desto mehr läßt sich an dem Werthe der Arbeit selbst Zweifel hegen. Im Allgemeinen wird aber immer die Kenntniß des Entwicklungsganges der heraldischen Wissenschaften, wie dieser oben geschildert wurde, die Kritik einer Lehrschrift erleichtern.

§. 202.

Was die Hilfsmittel der zweiten Klasse anbetrifft, so sind insbesondere die *reingenealogischen* Werke nur mit großer Vorsicht zu benützen. Der Grund liegt theils in der überaus großen Fallibilität, welcher genealogische Arbeiten (besonders wenn sie, wie die allermeisten mit gänzlicher Umgehung oder wenigstens ohne gründliche Kenntniß der Heraldik abgefaßt sind) unterliegen, theils in dem Umstande daß man in den Genealogien meistens nur Nahrung für die Eitelkeit zu bereiten und zu verlangen gewohnt ist.

§. 203.

Bei *sphragistischen* Werken ist — sollen sie Hilfsmittel für die Heraldik sein — ebenso wie bei numismatischen die Verläßigkeit der Abbildungen oder die Gediegenheit der Beschreibungen für deren Werth von wesentlicher Bedeutung. Aus irrigen Siegel- und Münz-Abbildungen oder Beschreibungen sind nicht selten die unglaublichsten Sachen gefolgert worden.

§. 204.

Die Hilfsmittel der *dritten* Klasse lassen natürlich an sich schon weniger Ausbeute für unseren Zweck erwarten, am meisten noch über das in den weiteren Begriff der Heraldik (§. 4) fallende *Ceremoniell*, doch findet man hin und wieder zerstreut Notizen für die eigentliche Heraldik selbst welche aber nur mit großer Vorsicht verwerthet werden können, weil den journalistischen, geographischen und dergleichen Autoren, sowie den Chronikschreibern oft selbst encyclopädische Bekanntschaft mit der Heraldik abgeht. Die Kritik ist also

Digitized by Google

doppelt wichtig, wenn man Nachrichten aus solchen Werken in ein heraldisches Buch aufnehmen und beziehungsweise daraus folgern will.[1])

B. In Bezug auf Altbayern.[2])

I. Quellen.

1) Siegel

§. 205.

Die königlichen Archive, sowie die der Städte bergen die Schätze dieser Richtung. Erstere insbesondere verdienen nach menschlichen Begriffen „unerschöpflich“ genannt zu werden.

---

[1]) Ich habe die Gewohnheit, mir derlei bei meiner Unterhaltungslecture unterlaufende heraldische Notizen zu sammeln, ohne gerade besonderen Werth darauf zu legen; interessant ist für mich nur der bestimmte Ton, in welchem solche Nachrichten in der Regel gegeben werden. — So fand ich z. B. dieser Tage im „Ausland“ vom 1. Okt. 1863 eine dem Athenäum entlehnte Schilderung der Charlotteinseln, in welcher folgende Stelle vorkommt:

„Jedes Familien-Oberhaupt (der Indianer [Heidahs] auf den Charlotte-Inseln) hat sein Wappen, welches in höchst grotesken Abtheilungen auf große Kupferplatten, sowie auf Kisten und andere der Familie angehörende Gegenstände schön eingegraben ist. Die Platten sind ungefähr 3 Fuß lang und 1¼ Fuß breit, ziemlich gewölbt und etwa ¼ Zoll dick.“

Ließe sich nicht hierauf sehr leicht die Behauptung gründen, daß eigentlich die Indianer die ersten Erfinder der Heraldik gewesen seien?

[2]) Wenn ich bei Aufzählung der Quellen und Hilfsmittel etwas ausführlicher werden sollte, als manchem Leser vielleicht lieb wäre, so muß mich der Umstand rechtfertigen, daß eben gerade in diesem Buche und an diesem Orte der richtige Platz sei, wo eine derartige Zusammenstellung gesucht werden wird. Ich darf behaupten, daß ich sehr viel Fleiß und Mühe verwendet habe, das zerstreute Material zu sammeln und zu ordnen, ohne jedoch der Beruhigung mich hinzugeben, daß es mir gelungen sein werde, absolute Vollständigkeit zu erreichen. Ich bin übrigens auch bei dieser Zusammenstellung dem Grundsatze

Digitized by Google

Der historische Verein von Oberbayern sammelt gleichfalls Siegel und verwendet auch eine bestimmte Summe seines Budgets jährlich für den Ankauf von Siegelabgüssen in Metall. Die kgl. Akademie der bildenden Künste hat die Begründung eines Siegelkabinets als Hilfsmittel zur Historienmalerei für nöthig erachtet.[1])

Bemerkung. Daß vorliegende Abhandlung in dem Studium der Originalsiegel des kgl. Reichsarchivs ihre Hauptquelle gefunden habe, ist bereits Eingangs erwähnt worden. Dieß Studium ist jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem jene Angabe niedergeschrieben wurde, (Juli 1868) keineswegs abgeschlossen worden, sondern dauert ohne Unterbrechung fort. Die stets neuen Funde ergeben, wie dieß bei derartigen Forschungen und Arbeiten sachgemäß und nicht anders möglich ist, steten Grund zur Bestätigung, wie zur Berichtigung des Vorgefundenen und Gesagten und diese Thatsache wird es erklären und entschuldigen, wenn ich am Schluße des Buches vielleicht in der Lage sein werde mit Zusätzen und Berichtigungen zu dem bis dahin Gegebenen mich einzufinden.

§. 206.

Abbildungen von Siegeln zur altbayerischen Heraldik finden sich in großer Menge in dem bekannten Werke Monumenta boica und zwar von Band I — XXI. Die von Bd. XVII an sind weitaus besser als alle früheren, deren Werth sehr unbedeutend ist. Vorzüglich sind diejenigen Siegel, welche dem Codex probationum ad historiam St. Emmerami Ratisbonae in Kupfer gestochen beigegeben sind, und von neueren Publikationen diejenigen 10 Tafeln Siegelabbildungen, welche des Grafen v. Hundt „Urkunden des Klosters Indersdorf“ illustriren.

Einzelne Siegelabbildungen finden sich dann auch noch zerstreut

---

getreu geblieben, nichts anzuführen, was ich nicht selbst gesehen und resp. in Handen gehabt habe.

[1]) Diese Metallabgüsse werden sehr scharf durch den Chemiker Röckl dahier angefertigt. — Von Privatsiegelsammlungen in München darf ich die des k. Registrators Herrn Gilg und meine eigene erwähnen, von denen jede mehrere Tausende von Stücken enthält.

Ueber den Nutzen der Vervielfältigung und kaufmännischen Verbreitung von Siegeln hat Grote im „Numismatischen Anzeiger“ vom 15. Oktober 1868 einen lesenswerthen Aufsatz geliefert.

Digitized by Google

hin und wieder in unseren bayerischen Vereinszeitschriften und anderwärts in der unten bei den Hilfsmitteln angeführten Literatur.

2) Wappen- und Adelsbriefe.

§. 207.

Ich habe oben bei der Geschichte des Wappenrechtes bereits eine Anzahl von Wappen- und Adelsbriefen aufgezählt, welche mir zu Gesicht gekommen. Unsere Vereinssammlung, sowie meine eigene enthält noch mehrere weitere aus dem XV. — XIX. Jahrhundert, ich halte es jedoch nicht für nöthig, dieselben hier speciell aufzuzählen. Ungleich erheblicher ist die Zahl der Adels- und Wappenbriefe, welche das kgl. Reichsarchiv und das königl. Reichsheroldenamt birgt, wie ich mich persönlich zu überzeugen Gelegenheit gehabt habe.

3) Denkmäler.

§. 208.

Trotz der Ungunst der Zeiten, welche sowohl in einzelnen zerstörungssüchtigen Perioden mit roher Gewalt, als im Laufe der Jahrhunderte mit langsamem aber sicherem Untergang alle Werke menschlicher Hand heimgesucht hat und noch immer heimsucht, bergen wir in Altbayern noch eine wahre Schatzkammer von Denkmälern, welche für die Heraldik von Werth sind.

Die Sitte des Adels auf seinen Landsitzen zu leben und die Sorge für sein Seelenheil sind die Ursache daß wir in den oft unscheinbarsten Kirchen und Kapellen, sowie in den noch erhaltenen Klöstern, Stiftskirchen und Kreuzgängen Grabdenkmäler und Votive aller Jahrhunderte bewahren.

Mehr als das Doppelte allerdings von dem, was wir haben ist im Schwedenkriege und bei der Klösteraufhebung vernichtet worden, allein das Vorhandene wäre immer noch beträchtlich genug, um von der Hand Sachverständiger copirt und gesammelt, eine der ergiebigsten, werthvollsten Quellen der Kultur- und Kunstgeschichte für unsere Nachkommen zu werden.[1])

[1]) Leider geschieht hierin außer demjenigen was etwa [illegible]

Digitized by Google

§. 209.

Wir besitzen einige altbayerische Sammlungen von Grabstein-Copien aus dem vorigen Jahrhundert, die ich sogleich aufzählen werde. Sie sind aber alle, eine wie die andere, nur approximativ zu gebrauchen, d. h. sie geben wohl ein Bild des Denkmals im Allgemeinen, wenn man aber in die Details eingeht, so findet man alsbald, daß es mit dem Verständniß der Formen bedenklich aussehe. Von einer absoluten Genauigkeit ist fast nirgends die Rede. Dennoch sind diese Grabsteinbücher oder Epitaphiensammlungen deßhalb für uns von Werth, weil ein großer Theil der Originale seit jener Zeit gänzlich verloren gegangen ist.

§. 210.

Von den mir bekannt gewordenen hieher gehörigen (handschriftlichen) Quellwerken nenne ich als größere:

1) Das Grabsteinbuch gesammelt und größtentheils selbst gezeichnet von dem Domherrn, spätern Bischof zu Freising Franz aus dem Geschlechte der Ecker von Kapfing zu Ende des XVII. Jahrhunderts. Es enthält vier Foliobände und ist als Cod bav. 2267 in der kgl. Staatsbibliothek aufbewahrt.
2) Im Auftrage der Akademie unternahmen Ende vorigen Jahrhunderts v. Bachiery und der (im Eingange bereits erwähnte) Graf Nepomuk Zech v. Lohming, Sammlungen von

---

oder man gibt sich der Täuschung hin, daß es immer noch Zeit sei, an die Sammlung des Materiales zu denken, wenn andere wichtigere Dinge zuerst bedacht sein werden. Nun hängt die Beurtheilung darüber, was wichtig ist, zwar allerdings von subjectiven Ansichten ab, aber gerade diese Subjectivität könnte auch dafür angeführt werden, daß unsere bayerische Monumentographie uns näher stehen sollte, als eine auswärtige Wir werden in nicht langer Zeit ganz genau wissen, wie alle die Egypter hießen, welche vor 3—4000 Jahren gestorben sind, denn ihre Todtenkapellen und Särge werden aufs Gewissenhafteste durchsucht und alle Inschriften copirt und entziffert — wir halten jedes Bruchstück eines Römersteins für eine heilige Reliquie und verkünden solch einen Fund in gelehrten Abhandlungen der Welt — wir lassen aber unsere Denkmäler ruhig liegen und unverwerthet (wenn nicht als Pflaster- oder Kalksteine) zu Grunde gehen, vielleicht nur deshalb, damit die Reste derselben in einigen tausend Jahren den Gelehrten Stoff zu interessanten Abhandlungen und den Museen willkommene Pretiosen seien. —

Digitized by Google

Grabsteinen in Copien von denen die ersteren unter dem Titel Bavaria subterranea ziemlich unvollständig ist. Die letztere umfaßt, soweit ich sie kenne 55 Orte. (Eine Copie der v. zech'schen Sammlung befindet sich unter G. R. 29 im Heraldischen Institut.)

Kleinere Grabsteinsammlungen verschiedener Orte theils mit, theils ohne Abbildungen enthalten noch 52 weitere Codices der kgl. Staatsbibliothek unter denen der Cod 1813 aus dem Jahre 1461 stammend mit vielen sehr gut gezeichneten und gemalten Wappen von Geschlechtern, die in Raitenhaslach begraben sind, auch unter die Wappenbücher zu rechnen wäre.)

Das heraldische Institut besitzt außerdem mehrere Bände von auf meinen Reisen gesammelten Zeichnungen und Abschriften von bayerischen Grabdenkmälern.

§. 211.

In gedruckten Werken finden sich Mittheilungen von altbayerischen Grab- und Denkmälern, bei:

Schuegraf: das Carmeliterkloster in Abensberg — desselben: Geschichte des Domes zu Regensburg. — Brenner-Schäffer: Versuch einer Geschichte des Landgerichts Weiden. — Primbs: Das Jahr- und Todtenbuch des Minoritenklosters in Regensburg.

Einzelne Denkmäler sind auch gelegentlich abgebildet in den Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern z. B. das des Bischofs Friedrich Maurkircher (IX. Bd. 94), dann in den monumentis boicis, in Zimmermanns geistl. Kalender u. a. O.

4) Münzen und Medaillen.

§. 212.

Wir besitzen in Bayern ein Münz- und Medaillencabinet, dessen Benützung zu wissenschaftlichen Zwecken jedermann offen steht.

---

[1]) So viel mir bekannt, bereitet der histor. Verein einen Index, der in den obgedachten Codicibus vorkommenden Geschlechtsnamen zur Publication vor, was, wenn zugleich die Blasonirung der betr. Wappen beigefügt werden sollte, ein dankenswerthes Hilfsmittel zur altbayerischen Specialgeschichte ergeben würde.

Digitized by Google

§. 213.

Die numismatische Literatur Altbayerns ist nicht besonders reichhaltig. Von Werken aber, welche für die Heraldik insbesondere als sekundäre Quellen betrachtet werden können, sind mir schlechterdings nur folgende bekannt:

Adam Berg's New Münz Buch. München 1597, enthält getreue Abbildungen aller damals curfirenden Gold- und Silbermünzen, unter diesen die von Churpfalz (f. 15, 25 ff.) Ober- und Niederbayern f. 28, Leuchtenberg f. 27, Fugger f. 43, Regensburg f. 51, Donauwörth f. 55, Bischof zu Passau f. 21, Bischof zu Regensburg f. 23. —

v. Widmer, J. M., Domus Wittelbacensis numismatica, München und Ingolstadt 1784 ff., enthält auch Siegelabbildungen nach den Mon. boic. ist aber nur auf einige Hefte gekommen. v. Streber hat (in den Akad. Abh. III. 1814) einige seltene bayerische Schaumünzen besprochen, von denen zwei für die Heraldik der Städte bemerkenswerth sind, da die eine 20, die andere 32 Wappen bayer. Städte zeigt. —

Von entschieden größerem Werthe für unsern Zweck sind:

J. P. Beierlein's „Medaillen auf ausgezeichnete und berühmte Bayern" (4 Lieferungen mit je einer Tafel, Ob. Arch. X. XII. XIII und XV.) dann desselben Verfassers neuestes Werkchen:

Die bayerischen Münzen des Hauses Wittelsbach von 1180—1550. München 1868.

5) Wappen-Sammlungen.

A. Wappenfriese, Wappenrollen und Wappenbücher.

§. 214.

Unter Wappensammlungen versteht man in der Heraldik nicht wie im gewöhnlichen Sinne Sammlungen von Siegelabdrücken (Siegelsammlungen) sondern mehr oder minder reiche örtliche Zusammenstellungen von vollständigen Wappen oder auch blos Wappenschilden. Der relative Werth einer solchen Sammlung ist bedingt durch das Alter, die Ausführung und die Verlässigkeit in Angabe der Tinkturen und der Namen.

Digitized by Google

§. 214.

Sind die Wappen unbeweglich an einem Orte angebracht, so ist immer zugleich ein dekorativer Zweck mit dem repräsentativen verbunden. Derartige Wappensammlungen existiren meines Wissens nur in Friesen bei Kirchen, Rathhäusern, Schlössern u. s. w.

Ich nenne den Wappenfries in der Kirche zu Fronau in der Oberpfalz, welchen J. Plaß (s. Oberpf. V. XXV) als von den Mitgliedern des Löwlerbundes herrührend erklärt hat, dann den Fries auf dem großen Rathhaussaale in München, welcher (gleichfalls aus dem Ende des XV. Jahrhunderts stammend) die Wappen aller damals bekannten Reichsstände, sowie die des altbayerischen Turnieradels enthält und den Fries im Saale des Schlosses Obernzell a. d. Donau mit den Wappen des bischöfl. passauischen Lehenadels.[1])

§. 216.

Eine andere, bewegliche, Art von Wappensammlungen bilden die Wappen-Rollen, so genannt, weil die Wappen auf Pergamentstreifen gemalt und diese zusammengerollt wurden. Bei uns in Deutschland existiren m. W. nur zwei solche Wappenrollen, von denen beiden ich die ersten Facsimile's mir verschaffte und besitze, nemlich die Züricher und die Constanzer Rolle. Letztere ist ohne Bedeutung für die bayerische Heraldik[2]) erstere aber hat als älteste bekannte Wappensammlung der Welt so allgemeines Interesse, daß ich nicht versäumen darf, ein paar Worte darüber hier einzuschalten.

§. 217.

Die Züricher Wappenrolle stammt ungefähr aus dem Jahre 1300[3]). Das Original ist aus 13 Pergamentstücken zusam-

---

[1]) Ob derselbe noch existire, kann ich nicht behaupten. Ich habe die Wappen als Student i. J. 1843, wo ich die Vakanz in dem Schlosse zubrachte, copirt, jedoch gehört, daß der ganze Saalbau vor mehreren Jahren in die Donau hinabgestürzt sei.

[2]) Sie ist gleichwohl als heraldisches Denkmal sehr interessant und ich habe davon in meinem Handbuch I. Taf. VIII. und im Originalmusterbuch Taf. 34 Specimina gegeben

[3]) Ob[illegible] ist die

Digitized by Google

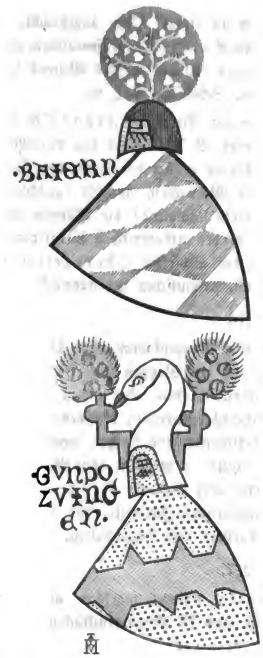

mengenäht, welche jetzt noch 478 Wappen enthalten. Der Rest der ursprünglich 587 Wappen ist nur mehr in einer Copie vorhanden. Die Wappen sind in schräggestellten Dreieckschilden mit Helmen und Kleinoden aneinandergereiht und zum größeren Theile mit den Namen versehen. Auf Altbayern bezüglich sind lediglich eilf, nemlich Bayern (12), Hirschberg (39), Helfenstein (40), Altortenburg (44), Kilchberg (135), Gundelfing (151), Herwart (358), Ecker (359), Schwaugau (641), Aurberg (258) und Paulstorff (?) (522).[1])

Der Werth dieser Rolle, welche, wie im Geiste des Mittelalters begründet, auch einige fabulose Wappen enthält, beruht wie ich dieß schon anderwärts gesagt habe, hauptsächlich in der durch so viele Wappen consequent hindurch beibehaltenen gleichartigen Auffassung. In meinem Handbuch I. Taf. V habe ich 13 und im Musterbuche Taf. 3. 12 der Wappen nach dem oben erwähnten Facsimile abgebildet, ich gebe hier oben zwei weitere nach derselben Quelle nemlich Bayern und Gundelfing.

[1]) Die beigefügten Nummern beziehen sich auf die im Jahre 1860 von der Züricher antiquar. Gesellschaft veranstaltete und dem Fürsten F. K. v. Hohenlohe-Waldenburg gewidmete Publication dieser Rolle in Farbendruck.

Digitized by Google

§. 218.

Die dritte Art von Wappensammlungen sind solche, welche die Bücherform innehalten, und von diesen ist das berühmteste dasjenige des Conrad Grünenberg, Ritters und Burgers zu Constanz „volburch am Nunden tag des Abrellen do man zalt Tusend vierhundert dru vnd Achczig Jar."

Es existiren zwei fast gleichzeitige Codices von diesem Werke Der eine auf Papier enthält unter dem Wappen des Autors[1]) die oben angeführten Worte, und war in Privathänden zu Bern, der andere auf Pergament ausgeführt, findet sich unter den Cimelien der kgl. Staatsbibliothek zu München als Cod. germ. 145 Er besteht aus 182 Großfolioblättern beiderseits bemalt. Der Stil ist der gothische, wie er der heraldischen Malerei des ausgehenden XV. Jahrhunderts eigen war. Die Zeichnung grotesk, die Technik ist mitunter ausgezeichnet bei reicher Abwechslung der Formen und der Glanz der Farben (Gold und Silber ist nicht angewendet) für's Auge entzückend. Ohne mich hier in eine Controverse einlassen zu wollen, erwähne ich nur gelegentlich, daß mir nach manchen Anzeichen der münchener Codex der ältere zu sein scheint. Er kann übrigens nach einem ganz bestimmten Kriterium nicht vor 1472 entstanden sein. —

§. 219.

Der Inhalt des Grünenberg'schen Wappenbuches (Cod. g. 145) soweit er auf Altbayern Bezug hat, ist folgender: p. 7b und 9 findet sich das einfache pfälzische, p. 86 das quadrirte churfürstliche Wappen mit 1 Helm, p. 89 steht das quartirte herzoglich bayerische Wappen mit 2 Helmen (neben dem braunschweigischen), über dem zweiten Helme sind die Worte „den Helm füern dy Hertzogen ze München" zu lesen, Ich gebe eine Copie dieses Wappens (in genau halber Größe des Originals) auf Taf. VIII. P. 301—312 folgen „die Turnirer von den Bayren", 120 Geschlechter, unter denen das Wappen der Pflueg das einzige quadrirte ist. Außerdem sind hie und da bayerische Geschlechter unter die anderen eingestreut z. B.

[1]) Proben aus dem berner Codex enthält das Handbuch auf Taf. VI. und VII. und das Musterbuch Taf. 21. Von dem Münchener Codex, theilweise in verkleinertem Maßstabe hat Dorst im Jahre 1840 einiges in Farbdruck herausgegeben.

Digitized by Google

Fröschl zum Daurstain p. 361 ꝛc. — Am Schlusse enthält das hiesige Exemplar noch 16 Wappen mit personellen Bezeichnungen, von denen die des Letzten lautet: „Hans Bilshofer der den ersten Helffant In teutsche land pracht hat.“ Diesen Wappen ist die Bemerkung beigefügt: „Item die hernachgeenden wappen sein gefunden wordenn In ainem Puch das zu schatzen ist wol iiijc Jar alt.“

Dieselben Wappen finde ich auch in dem Cod. germ. 932; dort lautet die Ueberschrift aber: „Nachfolgen zal wapen hatt h. Conratt Gumperg inn ain Puech ob 400 Jaren Allt funden das wer (wäre) nun bey 600 Jaren Allt Anno 1528 ꝛc.“

Beide, Grünenberg und der Autor des erwähnten Cod. germ. 932 (welcher aus dem ersten Viertel des XVI. Jahrhunderts stammt und mit Benützung von Holzschnittschablonen ganz vortrefflich gezeichnet ist) haben also ein noch älteres gumppenbergisches Wappenbuch benützt, von dessen historischer Existenz ich auch anderweit Andeutung[1]) gefunden, das aber leider jetzt nicht mehr zu bestehen scheint.

§. 220.

Mehrgedachter Cod. g. 932 enthält außer einem allgemeinen Wappenbuche (welchem jedoch weder die grünenberg'sche noch irgend eine andre Ordnung zu Grunde liegt) ein interessantes Sippschaftsbuch der von Stain inwelchem auch ein Hans Ulrich von Warthausen und ein Hektor von Schonstett vorkommen. Diese Wappen sind alle im spätgothischen Stile und in Folio ausgeführt. Ein bayerisch-tirolisches Wappenbuch aus der Zeit des jüngeren Frondsberg etwa, ist gleichfalls diesem Codex einverleibt.

§. 221.

Ich komme nun auf die spezifisch altbayerischen Wappenbücher.

---

[1]) So z. B. findet sich in einer Copie des Wappenbuches der Lamparter von Greifenstein dessen Original 1527 zusammengebracht worden war, unter dem Titel die Bemerkung: „Viel hierin aus H. Cunrat Gumpenbergs Büchern gezogen.“ Dieß Lamparter Wappenbuch ist in der Anlage dem grünenbergischen nachgeahmt, und enthält auch die Wappen der damals — Anfang des XVI. Jahrhunderts — lebenden Fürsten wittelsbacher Stammes.

Digitized by Google

Von diesen dürfte das älteste dasjenige sein, welches Herzog Georg von Niederbayern zu Landshut anlegen ließ. Das Original scheint leider verloren, ebenso eine erste Copie die ein Herr v. Kammer zu Freising genommen, und von dieser letzten erst stammt copialiter der Codex bav. membr. 1508 und 1509 welcher in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts entstanden ist und den Titel führt:

> „**Wappenbuch** des Churbayrischen Adels. Das Original ist de anno 1560 gemahlen." Auf der Rückseite des Titelblattes steht: „Anmerkhung: Dieses Wappenbuch ist zu Freysing gemacht worden, vnd soll abgemacht sein von einem buech daß der von Cammer hat, der auch vill darin zusammengebracht soll haben. Erstlich hieß es Herzog Georgen Wappenbuch dan den vordern Thail derselb Herzog hat lassen zusammenbringen zu Landshuet."

Der „vorder Thail" oder erste Band (Cod. 1508) ist nun auch weit besser im Stil als der zweite Band (Cod. 1509). Er enthält als erstes Blatt das Wappen Herzog Georgs des Reichen, als zweites dasjenige Herzog Albrecht V. Auf der Rückseite ist das Wappen „Hanß Jacob Fuckher Frhr. zu Kirchberg vnd Weißenhorn" in einer um 100 Jahre jüngern Manier eingemalt, so daß man wohl schließen dürfte dieser Fugger sei später als der erste Besitzer dieser Copie betrachtet worden. —

Was die weitere Ausführung dieses I. Bandes betrifft, so stehen je 4 Wappen auf einer Seite, und zwar je zwei gegenüber gekehrt, hinter jedem Wappen steht ein Fähnlein wie der Schild und zwischen den Wappen finden sich zur Ausfüllung Vögel, Rehe, Hasen ꝛc., zuweilen auch (als Zeichen, daß die Familie abgestorben) eine Todtenbahre. Die Zeichnung der Wappen entspricht der Mitte des XVI. Jahrhunderts und es scheint, daß Hundt dieß Wappenbuch zu den Tafeln seines Stammbuches benützt habe. Hie und da finden sich auch Jahrzahlen über das † der Familien. Der II. Band ist von entschieden späterer und schlechterer Arbeit. Noch weit schlechter aber ist eine Copie dieser zwei Bände, welche als Cod. bav. 1510 und 1511 existirt, und unter gleichem Titel, wie die obige noch den Zusatz trägt: „verbessert 1808 von Cajetan Stürzer, Hof- und Landherold, dann Wappencensor."

§. 222.

Indem ich eine Anzahl anderer aus dem XVII. und XVIII.

Digitized by Google

Jahrhundert stammender bayerischer Wappenbücher, welche sich auf der kgl. Staatsbibliothek befinden, wegen ihres geringen Werthes für die Wissenschaft übergehe, nenne ich noch zwei, deren eines, unter N. 2015 aufgestellt, den Titel führt:

„Anno dni. 1560 seindt diese Wappen zusammenbracht der hl. R. R. Freistatt Regenspurg zu Ehren vnd irer burgerschafft durch Hannß Hylmair Goldschmiedt."

Dieß Buch ist sehr brauchbar, scheint mir aber eine Copie von dem hylmair'schen Wappenbuch zu sein, welches der historische Verein zu Regensburg besitzt und von welchem sich im Heraldischen Institut unter G.R. 36 eine Copie befindet. Die Wappen sind zum größten Theile in Schablonen des (oben §. 65 gekennzeichneten) Renaissancestiles hineingemalt.

Das andere ist dasjenige welches unter dem Namen „Herzog Ferdinands von Bayern Hofwappenbuch," auch als Hebenstreits Wappenbuch bekannt ist, weil letzterer, welcher des genannten Herzogs Diener und Maler zu München war, es angelegt hat. Es ist wegen der vielen bei den Wappen befindlichen Personalnotizen von besonderer Bedeutung.

§. 223.

Ich komme nun an die gedruckten Wappenbücher und werde (unter den allgemeinen) nur auf diejenigen besondere Rücksicht nehmen, welche auf Alt-Bayern Bezügliches enthalten.

Hier ist das älteste dasjenige mit dem Titel:

> Hie hebt an das **Concilium** so zu **Costentz** ist gehalten worden des jars do man zalt .... mcccexiv jar, mit allen Handlungen .... auch was Bepst, Keyser, König, Fürsten vnd Herrn ꝛc. .... vn Costentz erschinen seind mit iren Wappen Contrafect vnd mit andern schönen Figuren vnd gemäl durchaus getziert.
>
> Am Ende: hie endet sich das Conciliumbuch .... gedruckt vnd vollendt in der kaiserlichen stat Augspurg von Anthoni Sorg am aftermontag nach Egidy do man zalt ... MCCCC vnd in den lxxxiij Jare.

Die Wappen in Holzschnitt, roh gemalt (patronirt) finden sich sowohl bei den einzelnen Bildern (zur Kennzeichnung der Personen) als auch sonst eingestreut. z. B. Fol. 22, 41, 50, 54 ff., 91 ff.; 78 eine Abbildung der päpstlichen Standarte (hier Hut genannt), wie er

Digitized by Google

in den Wappen von Parma erscheint. F. 86 ein Turnier u. s. w. Fol. 97 beginnt das eigentliche Wappenbuch und geht bis zum Schlusse F. 240. und zwar mit den fabulosesten „ersten 3 Wappen" dann kommen Julius Cäsar, Ahasverus, Josua, Hector u. a. m. hierauf Königreiche, wirkliche und fabelhafte. F. 105 folgt das Wappen: König Cristoffel von Tenumarck zu schweden ꝛc. Pfalzgraf bei rein vnd herzog in bayerland. F. 171 Frau Elizabeth ein withwe herzogs Stephans von bayern genannt knüßlin, geboren ein herzogin von Clewn. F. 172, 3, der Curfürst Ludwig, dann die Herzoge Otto, Heinrich, Steffan, Wilhalm, Ernst und Johannes von Bayern (alle Schilde gleich — quadrirt von Pfalz und Bayern).

§. 224.

Obwohl nicht speziell altbayerisch, verdient nachfolgendes Werk doch wegen der guten Stilisirung der Wappen überhaupt und weil es deren viele von in Bayern bekannten Familien enthält, Erwähnung:

> **Wappenbuch**, darinne aller geistlichen Prelaten, Herrn vnd Landleut auch der Stett des löblichen Fürstenthumbs Steyer Wappen vnd Insignia, mit ihren Farben nach ordnung, wie die im Landhause zu Graetz angemahlt zu finden. Durch Zacharies Bartsch. — Graetz 1567.

Das mir vorliegende Exemplar enthält außer der Vorrede keinen Text, die Wappen aber in Farben patronirt.

Von Familien, welche theils ursprünglich, theils zeitweise in Altbayern vorkommen nenne ich: Tannhausen, Talfenbach, Welzer, Neuhaus, Racknitz, Preiner, Lamberg, Altenhaus, Kuendorf, Mosheim, Ursenbeck, Rüd v. Kolmberg, Rindsmaul, Tättenpeck, Thunberger, Königsfeld, Aigl.

§. 225.

Ein drittes und viertes Wappenbuch ist das von Martin Schrot, welches in erster Auflage 1576 zu München, und in zweiter reich vermehrter, ebendaselbst 1580 bei Adam Berg erschien, daher dieß letztere auch häufig als „Adam Berg's Wappenbuch" zitirt wird.

> **Wappenbuch** des heiligen Römischen Reichs vnd allgemeiner Christenheit in Europa . . . . . Anfangs durch Martin Schrot in Truck geben.

Digitized by Google

Getruckt in der fürſtlichen Statt München bey Adam Berg mit R. K. M. Freyheit nit nachzutrucken MDLXXX.

Nach der Vorrede ein „Regiſter vnd kurtzer Bericht diſes Buchs“ hierauf ein „Regiſter der Farben, wie ein jedes Wappen nach ſeiner rechten Farb vnd Freyheit ſol eingetheilt werden.“

Nach einigen deutſchen und lateiniſchen Sinnſprüchen und Exhortationen folgen die Wappen in Holzſchnitt in der beliebten grünenbergiſchen Eintheilung. S 28 das „Wappen des hochlöblich Fürſtenthumb Bayern.“

S. 124 folgen die Wappen der Univerſitäten und darunter S. 139 auch Ingolſtadt mit obligaten lateiniſchen Verſen.

Die Wappen der auswärtigen Königreiche ꝛc. zum Theil Phantaſieſtücke, ſind mit Vorreden und Beſchreibung der Länder begleitet wie denn zu Ende des Buches S. 266 ff. noch die damals ganz neue Eroberung des Königreichs Cypern durch die Türken 1571 erzählt wird.

Bemerkung. Es exiſtiren auch colorirte (patronirte) Exemplare dieſes Wappenbuchs.

§. 226.

Ein fünftes Wappenbuch iſt folgendes:

Wappenbuch, Hier Innen Rö. Kay May. ſampt Chur — vnd Fürſten Geiſtlichs vnd weltlichs Standts Wappen, fürnemlich aber deren ſo auff verſchinem Reichstag zu Augſpurg im Jar 1582 gehalten, ſelbs Perſonlich erſchinen. Auch deren Abweſenden, ſo ihre Geſandten alda gehabt, ſouil deren zu bekommen müglich geweſen, ordenlich begriffen . . . . . Alles mit ſonderm Fleiß zuſamen getragen, Artlich, Gründtlich vnd eigentlich fürgemalet. In Sechs Bücher abgethailet ſampt einem zuruckh angehenkten ordenlichen Regiſter der Vier Land vnd in Verlegung Georgen Brentels, Burgers vnd Malers zu Laugingen in Truck verfertiget. Getruckt in der fürſtl. Pfaltzg. Statt Laugingen M D. LXXXIIII

Die Wappen haben verſchiedene Größe. Die der Fürſten ſind Folio und (bis auf ſieben) Kupferſtiche, die der Städte und des Adels zu 4 auf einem Blatte und Holzſchnitt. Bei letzteren ſind Helm und Decken ſtereotipirt und Schild und Kleinod beſonders eingeſetzt. Die Farben ſind patronirt und mit der Hand ſchattirt. Nach den Wappen des Kaiſers und der damals regierenden Reichsfürſten folgen in

Digitized by Google

der beliebten Ordnung die der Kurfürſten, Markgrafen, Burggrafen, Semperfreien u. ſ. w.

Was Bayern betrifft, ſo ſind von fürſtlichen Wappen enthalten: 1) Philip Ludwig, Pfalzgraue by Rheyn, hertzog in Bayern, Graf zu Veldentz vnd Sponheim (Gegentitel), dann 2) Ludwig v. G. G. Pfaltzgraf ꝛc. des heyligen Römiſchen Reichs Ertztruchſeß vnd Churfürſt (Holzſchnitt). 3) Wilhelm v. G. G. Pf. Herzog in Obern- und Nidern Bayrn. 4) Johann Caſimir v. G. G. Pfaltzgraue b. R. Hertzog in Bayrn. 5) Phillips Ludwig v. G. G. Pfalzgraue zu Feldentz und Sponheim. 6) Georg Hans v. G. G. Pfaltzgraue ꝛc. Graue zu Feldentz. — 7) Ernſt v. G. G. Biſchof zu Lüttich. Ferner Georg Ludwig von G. G. Landgraue zu Leuchtenberg vnd graue zu Hals (Holzſchnitt).

Dann unter dem Specialtitel „Bayrn“ auf 26 Seiten je 4 Wappen adeliger Geſchlechter, und zwar f. 1: Grauen v. Ortenburg (mit 3 Helmen), Grauen zu Leohenſtein (Löwenſtein) vnd Herrn zu Scharpfeneckh; herrn v. d. Laither, Bern vnd Vizentz und Breiner, Freiherrn — auf dem letzten Blatte ſtehen: Putzner, Newberg, Mayrhouer und Vetter v. d. Gilgen.

Bemerkung. Dieß intereſſante Wappenbuch finde ich in Bernd's Schriftenkunde nicht aufgeführt.

§. 227.

An dieſe vorhergehenden reiht ſich an als ſechſtes und bedeutendſtes, das unter dem Namen Siebmacher bekannte Wappenbuch, deſſen erſte, nur einen Band in Querquart enthaltende Ausgabe den Titel führt:

> **Newes Wappenbuch**, darin der H. R. Kayſ. May., der Ausländ. Chriſtl. Königreichen . . . . . aller Graven, Freyen vnnd Herrn. Sonderlichen derer vom Adel Teutſcher Nation: Wie auch der Nürnberg vnnd Augſpurg Patriciorum . . . . Schildt vnd Helm reich Wapen , ... Sampt einer ſpecificirten aller derſelben angehörigen Farben vermeldung . . . . 2153 Wapen in Truck verfertigt durch Joh. Siebmacher, Gradirer in Nürnberg 1605.

Das Siebmacher'ſche Wappenbuch iſt im Laufe der Zeit wiederholt aufgelegt und mit neuen Bänden und Supplementen vermehrt worden, und ich gebe nachfolgend die Daten als Anhalt zur Literaturgeſchichte dieſes Werkes, nach meiner eigenen Anſchauung mit dem Bemerken, daß die Angaben Bernd's verſchieden lauten.

Digitized by Google

Vom ersten Theil erschien eine neue Auflage 1612 dann 1617 mit einem II. und 1637 mit einem III. Theil vermehrt. — Unter dem Titel „Paul Fürstens Wappenbuch" erschienen 1655 Theil I—III., dann 1657 der IV. Theil, 1666 der V. und 1667 ein Anhang zum V. Theil. — Es erschienen dann weitere Auflagen mit einem VI. Theil 1693, 1696, 1701 und 1705. — Als „Weigel's Wappenbuch" tritt es zuerst 1735 auf. Hierauf erschienen die Supplemente und zwar das I. 1753, II. 1759, III. 1765, IV. 1767, V. 1769, VI. 1783, VII. 1785, VIII. 1787, IX. 1788, X. 1790, XI. 1795 und das XII. 1806.

Was nun den Inhalt des Werkes in Bezug auf Altbayern betrifft, so ist er außer den Wappen des regierenden Hauses insbesondere:

Bd I. T. 77—99 unter dem Titel „Bayrische" 345 Wappen altbayerischer Geschlechter. Bd. II. T. 54—69 abermals 240, ferner im III. T. 119—126, 88 Wappen, darunter 32 nothaft'sche Varianten. In Bd, V. T. 78—82 sind 60 „Bayrische" dann T. 83—85, 36 „Oberpfälzische" und endlich T. 221—230, 115 „Regenspurgische" enthalten.

Das Buch bringt also für unsern speciellen Bezirk die immerhin nennenswerthe Zahl von 884 Geschlechtswappen.

§. 228.

Von Wappenbüchern aus dem vorigen Jahrhundert führe ich noch an:

Remus nobilis germanus eine complette Rhemische famille — Chronic von 962 bis auf diese Zeiten, sambt einem armamentario zu 429 Wappen . . . . opera et industria Eines nah-verwandten Philo-Remi gutmeynend zusammengetragen Augspurg MDCCXXXVI.

Die Wappen sind sauber gestochen und betreffen eine Menge altbayerischer schwäbischer und fränkischer Familien.

Ferner erwähne ich:

Churpfalzbayrischer Gebeimen-Raths-Calender MDCCLXXXXIII.

Enthält sehr roh gestochene Wappen der adeligen und geistlichen Mitglieder des churfürstlichen Ministeriums, der geheimen Räthe mit und ohne Kammerschlüssel u. s. w.

Am Schlusse das Kanzleipersonal und ein Kalender.

Digitized by Google

§. 229.

Ich komme nun an die neuesten bayerischen Wappenbücher. Diese sind:

Tyroff, K., Wappenbuch des gesammten Adels des Königreichs Bayern, aus der Adelsmatrikel gezogen. Nürnberg 1818—67. Bd. I—XXIV. 8°

Die ersten 18 Bände sind die wichtigeren. Von da ab meistens Wiederholungen sub variis titulis.

v. Hefner, O. T., der blühende Adel des Königreichs Bayern, mit historischen, genealogischen und heraldischen Notizen. Nürnberg 1854—56. 4° 156 Tafeln mit 1867 Wappen, Farbdrucktitel, 126 Seiten Text und Register.

Es ist dieß die zweite Abtheilung des II. Bandes des von mir herausgegebenen sog. „Neuen Siebmacher", dessen Plan und bisher erschienene Abtheilungen (mit über 20,000 Wappen) man im gedruckten Katalog der Bücherſammlung des historischen Vereins von Oberbayern S. 422 einsehen kann. —

Zum blühenden Adel enthält der VII. oder Ergänzungsband d. W. Nachträge und Verbesserungen, und der V Band. desselben Werkes bringt:

Abgestorbene bayerische Adelsgeschlechter — 22 Tafeln mit 352 Wappen, 24 Seiten Text. Nürnberg 1860.

Ich glaube nun dasjenige, was wir an brauchbaren, handschriftlichen und gedruckten Wappenbüchern in Bezug Altbayerns besitzen, erschöpft zu haben und komme, zum Schlusse dieser Gattung von Quellen noch auf die

B. Stammbücher und Familienchroniken.

§. 230.

Unter Stammbüchern versteht man die, Ende des sechszehnten Jahrhunderts in Deutschland in Uebung gekommenen, Albums (nach moderner Sprechweise), in welche der Besitzer auf Reisen, bei Gelagen oder anderen Gelegenheiten seine Freunde und Gönner mit Denkspruch, Unterschrift und Wappen sich einzutragen veranlaßte. Ende des XVII. Jahrhunderts verschwinden die Wappen aus den Stammbüchern fast ganz, und treten an deren Stelle noch durch einige Jahrzehnte längere Sinnsprüche und Gedichte, bis auch diese sammt den Stammbüchern verschwinden. Erst Mitte des 19. Säcul umkom-

Digitized by Google

men derlei Albums nach den ersten Mustern wiederum in Aufnahme.

§. 231.

Ich gebe anfolgend von den Stammbüchern, die ich in Handen gehabt, Nachweis, soweit sie für altbayerische Heraldik von Interesse sind. —

a) Stammbücher.

(nach dem Alter geordnet. Die eingeklammerten Nummern beziehen sich auf die Codices der k. Staatsbibliothek.)

V. J. 1573 ff., Stammbuch des Wolfgang Bitzdom (Her. Inst.) — 1581 ff. — des Joh. Wolfg. v. Schwarzdorff (3292). — 1583 ff. des Wolfg. Schick (Her. Inst). — 1588 ff. St.-B. des Dr. Jakob Luck (3282). — 1594 ff. St.-B. des Veit Endres von Regenspurg (3269). — 1597 ff. St.-B. des Ottheinrich Schobinger (3290). — 1602 ff. St.-B. des Mich. Hofer (Her. Inst) — 1606 ff. St.-B. des Mich. Adolf Weiler von Königswiesen. (3229). — des Christoph Muck (3283). — 1607 ff. St.-B. des Christoph Agrikola von Amberg (3266). — 1611 ff. St.-B. des Heinrich Fröhlich zu Biechtach (3272) — 1611 St.-B. eines bayerischen Prinzen (3277). — 1612. ff. St.-B. des Caspar Hiltprand (3277). — 1614 ff. St.-B. des Rud. Ligsaltz von Randeck (3279). — 1615 ff. St.-B. des Frhrn. M. Felix Lösch von Hilkertshausen (3281). — Des With. Gailkircher (3274). — 1628 ff. St.-B. des G. Alb. Eisenreich von Weilbach (3268). — 1633 ff. St.-B. des Heinrich Faber (3271). — 1634 des Rupprecht Füll von Windach (3273). — des Joh. Arbolff v. Starzhausen (Her. Inst.). — 1635 ff. St.-B. des Jak. Volkmar Schorer[1]) von Regensburg (?) (3289). — 1690 ff. St.-B. des Ludw. Erdinge zu Regensburg. (3270.) —

b) Familienchroniken.

§. 232.

Diese eröffnen als Wappensammlungen in soferne eine ergiebige Quelle, als sie in der Regel (wenigstens die älteren) mit den Wappen aller derjenigen Familien geschmückt sind, mit denen sich im Laufe der Zeit Allianzen ergeben haben. In Manchen dieser Chroniken and ich auch noch weitere heraldische Illustrationen mit den Wappen von Fürsten, bei denen ein oder anderes Glied der Familie ge-

[1]) In der Handschrift selbst wird er auch Schörrer genannt.

Digitized by Google

dient, oder von Städten, die es auf seinen Reisen besucht hatte. Die großartigste Familienchronik ist Fugger's Ehrenspiegel des Erzhauses Oesterreich. Ich meine das in zwei Foliobänden bestehende Original auf der hiesigen kgl. Staatsbibliothek v. J. 1559. (Die später von Sigm. v. Birken veröffentliche Druckschrift ist zwar auch mit Kupferstichen illustrirt aber mit dem Original in keinen Vergleich zu ziehen) — ferner das unter Cod. bav. 1607 aufgestellte „Bayrisch Ehrenbuch" von Wolf Freymann auf Randeck, welches übrigens nur Copie oder Entwurf zu sein scheint. —

§. 233.

Von Familien des bayerischen Adels sind mir an Familien-Chroniken zu Handen gekommen:

Cronica der Hertzhaymer, die älter v. J. 613. an bis in das 1506 durch Hannsen von Hertzhaym den Dritten colligirt vnd beschriben anno MDXXVI. (Original im Her. Inst.) Enthält viele ausgezeichnet stilisirte Wappen, von denen ich drei im Orig.-Musterb. Taf. 26, 28 mitgetheilt habe. Außer der Herzheimer Geschichte enthält der Codex noch Geschichten der Familien **Trennbeck, Trautmannsdorf** und **Pfäffinger.** Bei Letztern auch Abschrift des von K. Max I. zu Gengenbach 8. April 1511 verliehenen Wappenvermehrungsbriefes.

Genealogia der Pettenpeckhen von anno 1440—1610. Mit vielen Wappen (Cod. bav. 3140. — Copie im Her. Instit.)

Stamm-, Wappen- und Freundschaftsbuch, darinne vieler Ehrlicher Adelicher vnd alter Burgerlicher Geschlechter Stamm, Wappen vnd Namen zu finden, welche mir Johann Wolff Freymann auf Hohen-Randeck ꝛc. meinen vier Haußfrawen vnd vnsern Kindern . . . . . verwandt seyn . . . . anno 1598 in diese Ordnung gebracht. (Enthält über 60 Specialgenealogien mit den Wappen. Das Original der Handschrift soll in Linz sein, Copien finden sich in Cod. bav. 1993 und im Her. Institut.)

Pfundtmer'sche Familien-Chronik 1380 1680 (Cod. bav. 2281 u. 3141. Abschr. im Her. Inst.)

Stammbuch der Gutrather von Altengutrath. — Aus dem XVI. Jahrhundert (Copie im Herald. Institt. Original war im vorigen Jahrhundert in Salzburg).

Einige weitere Familiengeschichten, welche für Heraldik weniger von Bedeutung sind, findet man bei den Hilfsmitteln weiter unten angeführt.

Digitized by Google

6. Urkunden und Anenproben.

§. 234.

Was die Benützung von Urkunden als Quellen anbetrifft, so habe ich ein paar auf Altbayern bezügliche Beispiele davon in meinem Handbuche S. 21 gegeben.[1]) Es kann billigerweise nicht verlangt werden, daß ich hier die Regesten aller derjenigen mir unter die Hand gekommenen Urkunden mittheile, welche für unsere Provinzialheraldik von Interesse sind. Dieß kann nur gelegentlich an seinem Orte geschehen.

Ich gehe daher sofort zu den

§. 235.

Anenproben über. Hier nenne ich als die älteste mir vorgekommene Probe einer altbayerischen Familie diejenige, welche ich in einer Familienbibel der Juden zu Mosthan und Pruckberg fand, und zwar des Thomas Jud und seiner Hausfrau Johanna Radlkoferin v. J. 1470, beide auf 4 Anen. Da die Lehren von Anordnung der Anenproben in die praktische Heraldik gehört, so werde ich dort eine Abbildung dieses Curiosums mit weiteren Erklärungen geben.[2])

Die noch vorhandenen Probebücher der Stifte Freising, Regensburg, Obermünster ꝛc. werde ich am selben Orte eingehender besprechen, und bemerke hier nur so viel, daß sie nicht über das XVII. Jahrhundert zurückgehen.

---

[1]) Ich habe vergeblich nach dem Original jener Urkunde vom 21. Jan. 1370 geforscht, welche die absonderliche Siegelfertigung des Thomas Schenk, genannt Leuzendorfer tragen soll. Dagegen fand ich im kgl. Reichsarchiv mehrere andere Originalurkunden in welchen Chunrat Lewzedorfer, Vater des Thomas, und Friedrich Leutzendorffer dessen Vetter i. d. J. 1370—75 siegeln. Leider ist nur das Siegel des Letztgenannten erhalten und dieses zeigt innerhalb des Schriftrandes mit S. FRIDRICI LEWCZEDORF...einen Dreieckschild, in welchem zwei halbe Kammrad-Kränze ineinandergreifend sich zeigen. Ob das Siegel des Thomas L. ein anderes Wappenbild enthalten habe, konnte ich bis jetzt nicht ermitteln.

[2]) Von den um eben dieselbe Zeit beginnenden Proben des Hubertusordens habe ich Handbuch II. 249 bereits Näheres erzählt. Sie gehören jedoch nicht speciell hieher, sondern nach Niederdeutschland.

Digitized by Google

7. Geräthschaften, Waffen und Werkzeuge.

§. 236.

Wer solche als Quellen der Heraldik benutzen will, der muß in Antiquitätenhandlungen, Museen u. s. w. sein Material suchen, oder, sind ihm solche nicht zugänglich, in der Literatur, deren eine ziemliche ältere und neuere (letztere häufig mit Benützung der Photographie) erschienen ist. Das kgl. Nationalmuseum in München dürfte mit seinen Sammlungen eine reiche Ausbeute für Kenntniß einzelner Waffenstücke, Geräthe ꝛc. bieten.

II. Hilfsmittel.

Bibliographia heraldica

(für Leser, welche sich für die Fachliteratur interessiren, hier beigefügt.)

Arndius, Carolus — Bibliotheca politico-heraldica selecta — Rostochii et Lipsiae MDCCV. 8°.

Bernd, Christian Sam. Theodor, allgemeine Schriftenkunde der gesammten Wappenwissenschaft mit beurtheilenden Bemerkungen. Drei Theile. Bonn. 1830—35. 8°.

Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae regiae monacensis. Tom. V.-Monachii 1866 sq.

Franckenau, Gerh Ern. de, equitis danici, bibliotheca hispanica hist.-geneal.-heraldica. Lipsiae 1724. 4°.

Guigard, Joannis, bibliothéque héraldique. Paris 1861. 8°

Moule, Thomas, Bibliotheca heraldica magnae Britanniae. London 1822. (Dieses, nach Petzoldt sehr werthvolle, Werk war für mich leider bis jetzt unzugänglich).

Walther, Ph. A. F., Systematisches Repertorium über die Schriften sämmtlicher historischer Gesellschaften Deutschlands 1845. (Der histor. Verein zu Darmstadt veranlaßte diese äußerst verdienstliche Bibliographie und wäre deren Fortsetzung bis auf die neueste Zeit ein dringendes Bedürfniß).

§. 237.

Eine eigene Lehrschrift über die Heraldik Altbayerns existirt bisher nicht. Gegenwärtiges ist der erste Versuch einer solchen und zwar auf Grund und in Verbindung eines neuen allgemeinen Systems der wissenschaftlichen Heraldik.

Digitized by Google

§. 238.

Das, was wir haben, sind nur Monographien über einzelne Wappen, ohne systematischen Zusammenhang.

Die erste Stelle nehmen darin Untersuchungen über das Wappen des Landes Bayern und des Hauses Wittelsbach oder Bayern-Pfalz ein.

Sodann existiren einige neuere Schriften in denen die Wappen einzelner Familien, Städte, Klöster, mehr oder minder gründlich besprochen werden. Dieß geschieht meistens bei Gelegenheit historischer, topographischer, genealogischer, sphragistischer und numismatischer Abhandlungen in den Zeitschriften mancher historischen Gesellschaften und Vereine, einige wenige selbstständige Schriftchen ausgenommen.

§. 239.

Was sich bei einer umfassenden allgemeinen Literatur der heraldischen Hilfsmittel thun läßt — eine strenge Sonderung der Schriften nach der oben §. 195 ff. gegebenen Eintheilung, das würde im vorliegenden Falle, wo es sich um den speciell altbayerischen Bezirk handelt, als unpraktisch sich herausstellen. Ich hoffe dagegen den Beifall der Kenner zu erwerben, wenn ich im Nachfolgenden die ohnedieß spärliche Literatur über altbayerische Heraldik nach den Gegenständen zusammenstelle, statt diese nach den Fächern strenge zu sondern. Ich werde daher aus den genealogischen, sphragistischen, numismatischen und historisch-topographischen Sammelwerken und Monographien die für den Heraldiker brauchbaren Hilfsmittel nach den Objecten einreihen und zwar in folgender Ordnung:

1) Land.
2) Adel.
3) Städte und Märkte.
4) Stifte, Klöster, Gesellschaften.
5) Orden.
6) Ceremoniell.

I. Das Landeswappen.[1])

Plato, G. B. Untersuchung der Frage, ob Baiern vor 1180 ein Landeswappen gehabt oder nicht? 1765 (Akad. Abh. III.) — Pfeffel, Versuch

[1]) Ich verweise übrigens auf das was oben §. 17 gesagt ist, nemlich, daß es ursprünglich kein bayerisches Landeswappen gibt.

Digitized by Google

in Erläuterung baierischer Siegel (ib. II und III.) — Einzinger v. E. Unvorgreifliche Auflösung der Frage, wie viele Wecken und in welcher Lage das bayerische Wappen führen solle. 1770. (Cod. bav. 3419). — Derselbe: Historische Abhandlung vom Ursprunge, Fortgange und Abänderung der bairischen Siegeln Ober- und Unterlandes 1776. (Cod. bav. 3420). — Oetter, S. W., bestätigte Wahrheit, daß die blaue Farbe die Hauptfarbe der Baiern gewesen seie. Regensburg 1786. 8°. — Buchinger. Ueber Ursprung und Fortbildung des bayerischen Landes-, Haus- und Reichswappens (Oberb. Arch. VIII.) — Derselbe (?): Der blau und weiß geweckte Schild von jeher das bayrisch Landes- und Herzogswappen." (Mittelfr. Jahresber. VIII.)

II. Der Adel.

1) Das regierende Haus Wittelsbach.[1])

§. 240.

Hieher gehören eigentlich die vorausgeführten Schriften mutatis mutandis. Uebrigens sind diese ebenso wie die meisten der nachfolgenden Werke näherer Untersuchung kaum würdig, da sie einem veralteten Standpunkte der Wissenschaft angehören und ihre Beweise oder Schlüsse großentheils ohne die nothwendige Prüfung der Original-Urkunden und Siegel aufgebaut haben.

Eine Historisirung des bayerischen Wappens nach den Anforderungen der jetzigen Forschungen steht noch zu erwarten. Ich gebe die wenigen hieher gehörigen Werke in alphabetischer Reihe.

Einzinger v. E. M. M, historische Wappengallerie über den Ursprung und das Alter der deutschen Geschlechts- und Länderwappen, insonderheit des eigentlichen Geschlechtswappens der durchlauchtigen Pfalzgrafen von Wittelsbach-Scheiern. Regsbrg. 1788. 8°. — Feßmaier. Blasonirung und Historisirung des pfalzbaierischen Wappens (in dessen schon zitirtem Grundrisse der Hilfswissenschaften.) — Freher, Marquard, Originum palatinorum Pars I, editio II, innummeris locis melior et locupletior MDCXI. Pars II. (MDXII) handelt p. 99. de insignibus armisque utriusque familiae Palatinae et Bavaricae. — v. Hefner, O. T., Geschichte und Beschreibung des königl. bayerischen Wappens (im neuen Siebmacher I. Band, 1. Abtheilung 1856, S. 14 ff. T. 17—22). — v. Hellersperg, Beitrag zur Geschichte der bayerischen Wecken in den wittelsbachischen Herzogen-

[1]) Ein sehr empfehlenswerthes Schriftchen bei Forschungen in der Genealogie des Hauses Bayern ist Häutle's „Kleine Hilfsmittel beim Studium der bayerischen Geschichte" (Oberb. Arch. XXVI.)

Digitized by Google

Siegeln. 1797. (Cod. bav. 3861. Wahrscheinlich dasselbe, welches unter etwas verändertem Titel 1801 im allgem. lit. Anz. gedruckt erschien. Vide Bernd S. 132). — v. Hundt, Friedrich, Graf, Kloster Scheyern, ein Beitrag zur Geschichte des Hauses Scheyern-Wittelsbach. (Akad. Abh. XXXV). — Lipowsky, Aug. Max., Was hatten die Pfalzgrafen von Scheyern und Wittelsbach für ein Geschlechtswappen? (Akad. X). — Derſ.: Abfertigung der wider die Abhandlung von dem Wappen ꝛc. gemachten Einwendungen (ib. neue Folge I. Bd.) — Lipowsky, Felix Joſ. Heraldisch-historische Bemerkungen über das baierische Wappen, (in dessen schon angeführten Grundlinien der Heraldik 1816). — Portner, J. G. Genaue Abbildung des kgl. bayer. Majestätswappen (sic) und der Wappen der übrigen königl. Familienglieder, dann sämmtliche hohen Ordensdecorationen ꝛc. mit historisch heraldischen Notizen (sic) des kgl. Centralrath F. J. Lipowsky s. a. 2°. — Derſ.: Genaue Abbildung der kgl. allerhöchsten Wappen wie jene (sic) der Provinzen und Kreishauptstädte Bayerns. 1843. — Scholliner Herm., hist.-herald. Abhandl. von dem Sparren[1]) als dem eigentlichen Geschlechtswappen der Pfalzgrafen von Wittelsbach. München, 1775 4° — Derſ. Abhandlung von dem Wappen der Pfalzgrafen von Wittelsbach und nachmaligen Herzoge von Bayern 1776. — Derſ. Nachtrag zur Abh. vom Sparren. 1784. — Zweiter Nachtrag von den Sparren ꝛc (Westenrieder Beitr. I.) — Derſ.: Beweis, entscheidender, daß das eigentliche Geschlechtswappen der Pfalzgrafen von Wittelsbach und nachmaligen Herzoge in Bayern vor dem Jahre 1242 weder Adler noch Wecken, sondern die sogenannten Sparren gewesen seien. Frankfurt und Leipzig 1779. 4°. mit 2 Kupfern. — Wappen, churb. Reichsvikariats (Köhlers Münzbelust II) — Beschr. des churb. großen, mittleren und kleinen Wappens und geb. Siegels, sowie ausführliche Titulatur Max Josephs ꝛc. (1802). — W., kgl., und Siegel: Verordnung vom 20. Dez. 1806 (Regsbl. 1807.). — neues, Verordnung vom 18. Okt. 1835 (Regbl. 1835). — königl., in Jouffroy d'Eschavannes armorial, Paris 1844. I. Planche. III. — Zottmayr, Genealogie des kgl Hauses Bayern. 1834. 4°.

2) Der große und kleine Adel.

§. 241.

Es werden nachfolgend diejenigen Werke und Schriften aufgezählt, in denen der Adel entweder blos in Form von Registern oder ausführlicher behandelt ist. Einzelne Genealogien welche in den hier genannten Sammelwerken zu finden sind, werden, in der nächsten

[1]) Dieser Streit um den sogenannten Sparren, welcher lediglich in den Köpfen der Streitenden existirte, charakterisirt die ganze bayerisch-heraldische Literatur aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts.

Digitized by Google

Abtheilung (d. Einzelne Familien) nicht mehr nachgewiesen Desgleichen können selbstverständlich die eigentlichen allgemeinen deutschen Adelslexika hier nicht aufgezählt werden.

a) Verzeichnisse oder Uebersichten.

Joh. Holland, Ehrenholds „Bayerischer Turnierreim" im I. Band von Hundt's Stammbuch, dann noch mehrmals abgedruckt zu finden, bei: Duellius excerpta geneal., Einzinger bayer Löw, Verh. des hist. Ver. für Niederbayern VII. u. s. w. — Föringer: Verzeichniß der in den drei Bänden von Hundt vorgetragenen Adelsgeschlechter (Jahresber. des hist. Ver. v. O.-B 1843). — Liste des bayer. Turnier-Adels (bayer. Antiqu. II. Bd.) — Buchner, der letzte bayerische Landtag v. J. 1669 (Akad. Abh. XXVI.) — Brechtel v. Sittenbach, J. S., Bayrischer Thurniergeschlechter Register, Regensburg 1625.

b) Sammelwerke.

Die erloschenen und noch blühenden altadelig bayerischen Familien. Regensburg 1798 (der Verfasser war Cristof v. Stinglheim.) — Böhaimb C. Aug., Beiträge zur Genealogie oberpfälzischer Geschlechter (Oberpf. V. XXIII). — Ders., Die Besitzer von 51 ehemals pfalz-neuburgischen Hofmarken (ib. XVIII). — Einzinger v. E, J. M. M., Bayerischer Löw., d. i. historisches und heraldisches Verzeichniß der bayerischen Turnirer ꝛc. München 1762, der II. Band enthält die Genealogien mit den Wappen auf Kupfertafeln. — (Finauer) Magazin für die neueste Literatur baierischer . . . Genealogie und Heraldik. München 1775. — v. Hefner, Adeliger bayerischer Antiquarius I. der große, II. der kleine Adel. München. 1866/67. — Hundt Dr. Wiguläus, Bayerisches Stammbuch, der erste Theil von den abgestorbenen Thurniergeschlechtern deß löbl. Fürstenthumbs in Bayrn (Ingolstatt 1585 und 2. Aufl. 1598) -- der ander Theil von den . . . . Geschlechtern, so noch derzeit am Leben, Ingolstadt 1586. Mit den Wappen auf 12 angehängten Kupfertafeln. — Der dritte Band des Stammbuches enthaltend die Familien des kleinen Adels zirkulirte 250 Jahre nur in Abschriften bis er 1830 in v. Freybergs Sammlung zum, leider sehr mangelhaften, Abdruck kam. Die kgl. Staatsbibliothek besitzt Hundt's Originalexemplar und außerdem noch eine große Anzahl mehr oder minder vollkommener Copien. Der hist. Verein zählt gleichfalls unter seinen Manuscripten eine mit Wappen gezierte Abschrift des dritten Bandes. — Zum III. Theil hat v. Kochsternfeld, im Ob. Arch. XII. 61 ff., Correcturen gegeben. — v. Lang, Karl Ritter, Baierns alte Grafschaften und Gebiete. Nürnberg [illegible]

Digitized by Google

handlungen einer älteren Zeit. Nürnberg 1834 — v. Leoprechting K., General-Akta der während der kaiserlichen Administration (1705 – 15) für ungültig erklärten und zur Renovation angewiesenen churbayrischen Adelserhebungen — nebst einer Specifikation der durch die Churfürsten Ferdinand Maria und Max Emanuel gegrafen, gefreiten und geadelten Personen aus den Jahren 1654—1703. (Niederb. Bh. VIII) — Desselben Stammbuch von Possenhofen ꝛc. Mchn. 1854 (enthält Nachrichten über eine große Zahl altbayerischer Familien). — Muffat, K. A., das Bündniß des Adels und der Städte von Oberbayern 1315 (Akad. Abhdl. XXIX). — Muffinan, Gesch. des Löwlerbundes 1488—95 (Mchn. 1817.). — (v. Lerchenfeld und Rockinger) die altb. landsf. Freibriefe. Mchn. 1853. (bemerkenswerth wegen der genauen Liste der Siegler.) — Nedopil Leop., deutsche Adelsproben aus dem D. O.-Archiv. Wien 1868. 3 Bde. (enthält Nachweise über fast alle stiftsmäßigen Geschlechter Altbayerns). – Nekrolog des Klosters Niederschönfeld herausgeg. von Geiß in O A XXI. – des Minoriten-Klosters in Regensburg herausgeg. von Primbs im Oberpf. B. XXV (letzterer ist ein mit zahlreichen genealog.-herald. Noten und einem Register versehener Abdruck des Cod. bav. 3.) — Nißler, Eman., die Edelmannsfreiheit in Bayern. Landshut 1808 (mit Verzeichnissen des altbayer. Adels aus Hundt). — Oberpfälzischer Adel (bayer. Annalen 1835) — Parnassus boicus München u. Regensb. 1722—40 7 Bände. — v. Prey, Bayrische Adels-Beschreibung circa 1750 (mit Unterstützung des Fürstbischofs Franz (Echter) von Freising gesammelt und mit Wappen illustrirt.) Das umfangreichste Werk über den bayr. Adel. Cod. bav. 2290. 31 Bände mit weiteren 7 Bänden Ergänzungen. — Reisach, histor. topogr. Beschr. des Herzogth. Neuburg, Regensb. 1780. – Schifer, Carl, Frhr. v. u. z. Freyling „Von vornehmen und adeligen Geschlechten“. Sieben Bände genealog. Excerpte gesammelt zu Regensburg 1668 ff. Cod. bav. 888—94). — v. Wölckern, M. C. W., Beschreibung aller Wappen der fürstl. gräfl. freih. und adelichen jetztlebenden Familien im Königreich Baiern, Nbg. 1831 f. 8° 4 Bde. deren Reihenfolge nach dem tyroff'schen bayer. Wappenbuche behandelt, bis Caspers geht. (Mehr erschien nicht.) — Hieher ist noch zu beziehen der Text des §. 229 angeführten v. hefner'schen Werkes. —

c) Das Patriziat in den Städten.

§. 242.

Das Patriziat unserer altbayerischen Städte hat, als solches, noch gar keine historisch-heraldische Bearbeitung erfahren, mit Ausnahme desjenigen was darüber der „Bayer. Antiquarius“ gebracht hat. Dortselbst findet man II. Bd. S 42 etwas über die Entwicklung desselben und S. 150—251 die Geschlechter des Patriziats in den fünf Regierungsstädten München, Landshut, Ingolstadt,

Digitized by Google

Straubing und Burghausen, dann der Rathsfamilien zu Landsberg, Oetting, Pfaffenhofen, Rosenheim, Wasserburg und Passau genealogisch mit gelegentlichen heraldischen Notizen zusammengestellt. Die rosenheimer Familien insbesondere sind ausführlicher und mit ihren Wappen illustrirt, zu finden in meiner „Chronik von Rosenheim".

Eine besondere historisch-heraldische Abhandlung existirt nur über das Münchener Patriziat und diese ist gleichfalls von mir verfaßt und im Oberb. Archiv abgedruckt und mit einer Wappentafel versehen. v. Krenner's Abhandlung in der Akad. Abh. „über die Siegel vieler Münchener Bürger Geschlechter" enthält nahezu gar nichts, was diesen Titel rechtfertigt.

Die regensburger Familien sind heraldisch vertreten in dem oben §. 222. schon erwähnten Wappenbuch Hylmair's.

d) Einzelne Familien.

Abensberg (Cod. bav. 3136; Niederbayer. Verh. IV. mit Stammtafel) **Adelshofer** (Oberb. Arch. VI. 143). — **Aicher** (C b. 3137). — **Andechs-Dießen**, (C. b. 1760). — **Apian** (Oberpf. III). — **Arco** (Stemma com. d. A Urk. 1946 des hist. Ver.) — **Auer** v. Prennberg (Akad. A. V). — **Bart** (Gesch. des B.'schen Geschlechts, Mskr. im Herald Instit.) — **Burggrafen** von Regensburg (Akad. Abh. VII) (XXIX). — **Castner** (Cod. Ana. 10. f. 4). — **Closen** (Materialien zur Geschichte der v. Cl. von J Groß., Mskr. im H.-J.) — **Crivelli** (Cod b. 2273, Vaterlandsfreund 1864). — **Dandorf** (Cod. b. 2288). — **Degenberg**'scher Wappenschild (N. V. V., angeblich das Porträt eines Wildmeisters). — **Donnersberg** (O. A. XII,) — **Eck**, (Cod. bav. 2235, 64). — **Elsenheim** (O. A. V). — **Erdt** (Cod. b. 1993.) — **Formbach** (Moriz, Jos., Gesch der Grafen v. Formbach, Lambach und Pütten. Akad. Abh. I.) — **Fraunberg** (O. A. IX.) — **Freiberg** (Cod. b. 2273). — **Freimann** v. Raudeck (s. d. oben §. 233 bei den Quellen angef. Handschrift). — **Fugger** (außer der bekannten Literatur noch Genealogie des F'schen Geschlechtes (Cod. b. 2276—79,) u. v. Hohenlohe sphragist. Album 1. Hft.) — **Großschedl** (O. A. XXI.) — **Haag** (O. A. XVI.) — **Hallerbruck** (O. A. XXI) — **Hals** (N. V. I IV.) — **Harßkircher** (N. V. VI.) — **Hegnenberg**, Wildenrott und Haldenberg (O. A. XVIII.) — **Herzheim** (außer der oben bei den Quellen aufgeführten Originalchronik, noch O.-A. VII.) **Hexenacker** (Oberpf II. IX) — **Hohenburg** (Ried, Th., geneal. diplom. Gesch. d. Gr. v. H. Regens[illegible]

Digitized by Google

A. XIII.) — **Krondorfer** (O. A. XXVII) — **Laber** (Oberpf. B. XXI.) — **Lampotinger** (O. A. IV) — **Lechsgmünd** (Akad. Abh. II). — **v. d. Leiter**, de la Scala (O. A. VII.) — **Leuchtenberg** (Akad Abh. VI (XXVI). **Mandl** v. Deutenhofen (Cod. bav. 2128. 3082, 3321). — **Massenhausen** (O. A. IV). — **Maxlrainer** (O A. XVI). — **Michelsberger** (Oberpf. VI). — **Muggenthal** (Oberpf. I.) — **Neuburg a. Inn** (N. B. XI). — **Neukolberg** (O. A. X). — **Nußdorf** (Cod. b 1512). — **Ortenburg** (Huschberg, Gesch. der Gr. v. O., Genealogie der Gr. v. O. von Wig. Hundt Mst. in der Univers.-Bibl. zu Erlangen). — **Paulsdorfer** (Oberpf. VII).— **Perfall** (O. A. VII). — **Pettenpeck** (Genealogia der P. ist oben §. 233 näher bezeichnet; dann Ob. Arch. XVI.) — **Pfeffinger** (der Pf., Erbmarschalch in N.-Bayern Cronika 1515, Mst. Cod. b. 2273). — **Pfundtmer** (Pf.'sche Chronik, aus dem XVII. Jahrhundert. siehe oben §. 233. — **Preising** (Genealogie der v. P, C. b. 2282–84. dann N. B. IX., v. Koch-Sternfeld: Max V. Graf v. Pr.-Hohenaschau 1827). — **Preu** (Nachricht von dem altadeligen Pr.'schen Geschlecht C. b. 3226, Copie im Her. 3.) — **Pübenstorff** (N. B. I). — **Ridler** (O. A. V. 87). — **Riemhofer** (N. B. IV). — **Ruepp** (O. A. VI.) — **Saurzapff** (v. Leoprechting, des Frhrn. Alexander S. und seines alten Geschlechts Heimgang. Mchn. 1861). — **Schätzl** und **Schäzler** (N. B. VII). — **Schaumberg** (O. A. XIV. irrig mit den Grafen v. Schaumburg confundirt). — **Schmalholz** (O. A. V. VII). — **Schmid** v. Haslach (O. A. I.) — **Schrenk** (O. A. XXVII. C. b. 2273). — **Schweppermann** (Popp, Seyfried Schw. 1822, Bayer. Annalen 1833) — **Schwangau** (v. Hermair, goldene Chronik von Hohenschwangau 1842). — **Spreti** (Ortmann J. B., Gesch. d. Sp.'schen Hauses, Mchn. 1806). — **Stein** (Siegert, Gesch. von Hilpoltstein) — **Stinglheim** (Oberpf. II). — **Sünzenhofer** (Akad. Abh. IV). — **Sulzbach** (Ak. Abh. XI. XXIII). — **Tannberg** (Wirmsberger, die Dynasten von Tannberg Wiener Akad. Abh. XXIV., wozu jedoch bemerkt werden muß, daß die Tannberg nie Dynasten waren.) — **Truchseß** von Heilsberg und Eckmül (Oberpf. V). — **Truchtlaching** (C. b. 2273). — **Tilly** (C. b. 2273). — **Törring** (Geschichte d. v. T. vrf. v. W. Prey, Mst. bei der Familie und in Abschrift bei der k. Bibliothek C. b. 2290 Bd. XXVI—XXIX). — **Treunpeck** (Chron. d. T. Mst. im H. J). — **Watt** v. Geggenpeunt (O. A. XXI). — **Winzerer** (O. A. V). — **Würdinger** (N. B. VI.) — **Yrsch** (Neub. Collect. Bl. 1841). — **Zierenberger** O. A. XXI).

III. Städte und Märkte.

§. 248.

Ueber die Wappen der ca. 200 Städte und Märkte Altbayerns ist sehr wenig Verlässiges noch geschrieben worden. Es existirt im kgl. Reichsarchiv eine Matrikel derselben (bestehend in den Ori-

Digitized by Google

Lipowsky zu seinen im Nationalgarde-Almanach 1814—16 enthaltenen „Notizen über Wappen und Entstehung einzelner Städte und Märkte des Königreichs Bayern" und ich selbst verschiedene Male geschöpft haben. Die historische sowohl wie heraldische Seite dieser Einsendungen sind aber von bedenklicher Schwäche. Es verdient constatirt zu werden, daß um ebendiese Zeit in Bayern sich ein besonderer Eifer kund gab, die alten Städtewappen zu degradiren und dafür neue (natürlich im heraldischen Geschmack damaliger Zeit) zu ertheilen. Im Jahre 1836 hat König Ludwig I. jedoch den meisten so beglückten Städten gestattet, ihr historisches Wappen wieder hervorzusuchen. Der mit dieser Thatsache nicht bekannte Forscher würde vergebens sich die oft ganz verschiedenen Wappen und Siegel einzelner unserer altbayerischen Städte zu reimen suchen.

§. 244.

Was die Literatur betrifft, so habe ich die allgemeinen Sammelwerke von denjenigen getrennt, in welchen sich Nachrichten über einzelne Städtewappen finden, und in der Reihe der letzteren nur solche nachgewiesen, bei denen a. a. O. entweder eine Abbildung oder eine Verleihungsurkunde sich findet.

a. Im Allgemeinen.

Die Wappen von bayerischen Städten finden sich als Randverzierung auf der aventinischen Karte von Bayern v. J. 1523, ferner auf der apian'schen Uebersichtskarte v. J. 1568, ebenso bei den Abbildungen der Städte und Märkte in Erl's churbayer. Atlas 1687 und in Wening's Beschreibung der vier Rentämter 1701—26. In Siebmacher's Wappenbuch I. Band 220 ff. finden sich gleichfalls viele bayerische Städtewappen, sowie in v. Hefner's allgem. Wappenbuch I. 4 Abth. Eine Zusammenstellung von Städtewappen enthält ferner der schon Eingangs erwähnte Prachtkodex des Orlando Lasso und in Fresco findet man solche gemalt aus der Zeit Wilhelms V. im kgl. Antiquarium, sowie aus der Zeit König Ludwig I. in einem Corridor der kgl. Residenz dahier, endlich sind die Wappen derjenigen Städte und Märkte, welche magistratische Verfassung haben, angebracht auf den Reversen der sog. Bürgermeistermedaillen, deren Stempel sich im kgl. Münzamte befinden. — Auch die oben bei den Quellen erwähnten Schauzen gehören zum Theil hieher.

Die vollständigste Sammlung bis jetzt enthalten die von mir 1864 herausgegebenen Wappen der Städte und Märkte des Königreichs Bayern aus amtlichen

Digitized by Google

des Regierungsbezirkes. Ich habe die größte Sorgfalt auf dieß Werk gewendet das überhaupt nur in circa 60 Exemplaren existirt.

Tyroff hat gleichfalls ein Wappenbuch der bayer. Städte herauszugeben angefangen, es ist aber z. Z. noch nicht weit gediehen. — Die Wappen der Städte in Schwaben und Neuburg (von denen mehrere — die ehemals neuburgischen — hieher gehören) sind von v. Raiser behandelt und auch in dem topographischen Lexikon von Schwaben in Holzschnitten enthalten. Letztere sind auch in besonderem Abdruck auf einer Tafel zusammengestellt erschienen.

Schließlich gehört noch hierher das ziemlich seltene Werkchen: Zeidler, Paulus, insignia Vrbium et vicorum superioris Palatinatus electoralis in Bavaria carminis genere diuerso descripta. Ratisbonae. 1585. 8°. — Es enthält die Wappen oberpfälzischer Städte und Märkte in Holzschnitten mit lateinischen Sinngedichten auf dieselben.

b. Einzelne Städte.

Abensberg (National-Garde-Almanach 1811, 14). — **Abbach** (RGA. 1814). — **Aichach** (Oberb. Archiv XIX.) — **Aindling** (O. A. XXII.). — **Amberg** (RGA 1815). — **Au**, Vorstadt von München (RGA. 1812). — **Beratzhausen** (RGA 1814). — **Cham** (RGA. 1811). — **Donaustauf** (Oberpf. II). — **Donauwörth** (RGA 1813). — **Eßlarn** (RGA. 1814) — **Freising** (RGA. 1813). — **Freiung** (Oberpf. V. XV I). — **Fürstenfeldbruck** (RGA. 1815). — **Gangkofen** (RGA. 1815). — **Geisenhausen** (Niederb. V. VI). — **Gundelfingen** (RGA. 1812, 13, 14, 15) — **Hegnersberg** (RGA. 1815). — **Ingolstadt** (RGA. 1813 — Handbuch der Heraldik I. 15, 92). — **Kalmünz** (RGA. 1815). — **Kaltenbrunn** (Oberpf. XVII). — **Kelheim** (RGA. 1811. Stell, Gesch d. St. K.). — **Kohlberg** (Oberpf. XVII.) - **Kösching** (RGA 1815). — **Laaber** (RGA. 1816) — **Landshut** (RGA. 1812, 15) — **Laufen** (O. A. XXI). — **Lauterhofen** (Oberpf. VII). — **Luhe** (Oberpf. XVII.. v. Schönwerth, Sag. d. Oberpf. II). — **Luppurg** (RGA 1816) — **Mantel** (Oberpf. XVII). — **Mittenwald** (RGA 1816, O. A. IV). — **München** (Westenrieder, Beiträge V, Handbuch I. 13 ff. O. A I. XIII. RGA. 1812, 14, 15). **Murnau** (Chronik v. M). — **Neuburg** (RGA. 1815) — **Neumarkt** i. d. Oberpfalz (Oberpf. XIX). — **Neunburg** vorm Wald (Oberpf. XIX) — **Neunkirchen** (RGA. 1816) — **Neuötting** (RGA. 1811). — **Neustadt** a. W. (Oberpf. XXIV). — **Parkstein** (RGA. 1816) — **Parsberg** (RGA. 1815). — **Passau** (Niederb. V. V). — **Pfaffenhofen** (RGA. 1813). — **Pilsting** (RGA. 1816). — **Plattling** (RGA. 1816). — **Pöttmes** (Gesch. d. Fam. v. Gumppenberg 1856) — **Rain** (O. A. XIX) — **Regenstauf** (RGA.

Digitized by Google

NGA. 1815). — **Teisbach** (NGA. 1816). — **Tirschenreuth** (Oberpf. XXII). — **Traunstein** (O. A. XIX, XXI). — **Wasserburg** (Handbuch I. O. A. XIX). — **Weiden** (NGA. 1813, 16, Oberpf. XIX). — **Wernberg** (NGA 1816).

IV. Stifte, Klöster, Gesellschaften, Zünfte.

§. 245.

Abhandelnde Schriften zu diesem Abschnitte kenne ich nur zwei, nemlich:

Lipowsky, A. M., histor. herald. Abhandlung vom Ursprung der Klösterwappen (Akad. Abh. X.) und: Lipowsky, Felix, Bemerkungen über Wappen von Städten, Märkten und Klöstern überhaupt (Nat. Garde Almanach 1814)

§. 246.

Die Wappen der altbayerischen Hochstifte Freising, Regensburg, Passau und Salzburg finden sich unter den geistlichen Reichsfürsten bei Trier, Busching, Spener u. a. beschrieben und abgebildet, auch im alten Siebmacher, der „durchlauchtigen Welt" sowie in den seit Anfang des XVIII. Jahrhunderts üblich gewesenen Hofkalendern dieser Stifte.

§. 247.

Die bayerischen Klöster wappen sind enthalten in dem oft erwähnten Codex des Orlando di Lasso und der apianischen Sammlung, in Zimmermanns „Geistl. Calender" 1754 ff. und bei den Abbildungen der Klöster im Wening und in den Mon. Boic. Die Abhandlungen Beierlein's über die Münzen bayerischer Klöster (Ob. Arch. XVII.) geben gleichfalls einige Ausbeute.

§. 248.

Von gelehrten Gesellschaften findet sich das Wappen resp. Siegel der Universität Ingolstadt in Schrott's Wappenbuch dann in Mederer's Annales ingolst., auch im Orlando; das der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften, im Westenrieder Gesch. der Akademie, und das der Gesellschaft für deutsche Alterthumskunde zu den drei Schilden, erwähnt im Oberb. Archiv II. Letztgenannte Gesellschaft vererbte

Digitized by Google

Oberbayern von welchem es mit dem Zusatze des blau- und silbergespaltenen Schildeshauptes geführt wird (s. oben §. 17.)

§. 249.

Von Zunft-Wappen existiren zwar mehrere außer-altbayerische Collectionen, hieher gehörig kenne ich aber nur dasjenige, was im Oberb. Archiv (XIII. S. 33 ff.) von mir über das Wappen der Münchener Schuhmacher berichtet ist.

Wenn die Betrachtung dieser gar magern Literatur vorliegenden Abschnittes einen oder andern Leser zu dem Entschlusse bringen sollte, sie durch eine gediegene Monographie in dieser oder jener Richtung zu bereichern, so wird er sich den Dank der Fachmänner und Spezial-Historiker verdienen.

V. Orden.

A. Im Allgemeinen.

§. 250.

Beschreibung aller heutigen Tages in Europa florirenden geistl. und weltlichen Ritterorden nebst denen Bildnissen der Ordenszeichen. Frankf. a. O. 1743. 4° (im III. und IV. Stück finden sich die Churfürstl. bayer. R.-Orden und zwar der Georgi- und Hubertus-Orden. — Der Michaels-Orden steht unter Frankreich). — v. Coulon, Ludwig, die Ritterorden, Ehren-Verdienstzeichen, sowie die Orden adeliger Damen im Königreiche Bayern, mit 31 Abbildungen. München 1838. 8°. — Hieher gehören auch die Ordens-Abbildungen in dem oben §. 240 angezogenen Werke von Portner.

B. Im Besonderen.

§. 251.

Georgi-Orden. — Almanach des Churbayerischen hohen Ritterordens des hl. Georgii, später (von 1786 an) unter dem Titel „des Churb. hohen R.-O. St. Georgii Wappenkalender." (Der älteste Jahrgang, den ich sah, ist v. J. 1761 und verfaßt vom Ordens-Secretari Jacob Anton Octavian v. Ziegler, enthält Porträte und Wappen des Großmeisters und der Ritter. Beim „derzeitigen Großmeister" Churfürst Max Joseph III. ist gesagt, daß er von dem I. Großmeister Herzog Ferdinand am 24. April 1729 zum Ritter geschlagen worden und 8 Dez. 1745 das Großmeisterthum angetreten habe. Im Jahre 1766 finde ich zuerst die verstorbenen Mitglieder aufgezählt.)

Hubertusorden. Calendarium inclyti ordinis equestris divo Huberto sacri. (Mit den Wappen der Ritter und Porträten. — Der älteste Jahrgang

Digitized by Google

den ich gesehen, ist von 1775. Die älteste darin vorkommende Ritterreception ist vom J. 1724. Als Restaurator des Ordens wird der (8. Juni 1716 †) Erzbischof von Köln, Churfürst Joan Wilhelm aufgeführt.

Malteser-Orden. Längenfeld, J. N. pragm. Gesch. des hohen Malteserordens, dem hohen Orden bairischer Zunge gewidmet. München 1783. — v. Gumppenberg, das bayerische Großpriorat des Johanniter-Ordens (Oberd. Archiv IX.)

Michaels-Orden. Wappen-Almanach des k. b. Haus-Ritterordens vom hl. Michael.

(Enthält nicht nur Wappen und Porträts sondern auch Ahnenproben der Ritter, und historische und genealogische Notizen. Gestiftet 29. Sept. 1693 vom Churfürst Clemens zu Köln. Statutenverkündung 3. April 1721. Reformation durch den König Max I. von Bayern, 11. Sept. 1808. Das älteste Jahr mit Ahnenproben ist von 1813. — 1806—13 heißt der Titel: „Des Churbairischen (NB. von 1808 an königlich bayerischen hochadeligen . . .) Hausritterordens des hl. Erzengels Michael Wappen-Calender. — Die ältern heißen: v. 1769—93: Nouveau Calendrier du très illustre Orde equestre de Bavière sous le titre . . . de Saint Michael-Archange. — Von 1794 an ist das „Nouveau" weggelassen).

Vließ-Orden (welchen mehrere bayer. Fürsten um ihr Wappen führten) Les ordonnances de l'ordre de la toison d'or. Wien 1709. 4°.

VI. Ceremoniell.

§. 252.

Die nachfolgend aufgeführten Schriften betreffen solche Vorkommnisse, welche zu dem Amte und Wissen der Herolde gehörten und aus denen die zum weiteren Begriffe der Heraldik[1]) nöthige Kenntniß des Hofstiles zu entnehmen ist. Wo eine Quelle nicht besonders angegeben wird, liegt eine eigene Druckschrift zu Grunde.

Adelige Erbämter. Panneramt (bayer. Antiqu. I. 336 ff. — Chron. von Rosenheim 111). Oberstjägermeisteramt (ebenda 340 ff. und Töpfer, das Gejaidlehen in Bayern.). — Erbmarschallamt (Oberb. Arch. III. 37 ff.) — Erbhofmeisteramt (Hundt voce Degenberg und O. A. VIII). — Erbtruchsessenmeisteramt (Hundt voce Stachel). — Die Erbämter der Hochstifte findet man in den betreffenden Hofkalendern aufgeführt.

---

[1]) Siehe oben §. 4. Nachträglich bemerke ich, daß auch Guigard diesen erweiterten Begriff der Heraldik anerkannt hat, indem er in seiner bibliothèque die charges et dignités, étiquette, cérémonial, sacre et couronnement gleichfalls in den Bereich der herald. Literatur zieht.

Digitized by Google

Bemerkung. Die Klöster Rott und Tegernsee hatten auch ihre Erbämter (s. Ruedorffer: die Erbhofämter des Klosters Rott. Akad. Abhandlung II.)

Begräbnisse. Leichenbegängniß Herzog Georg des Reichen zu Landshut 1503 (Westenrieder Beiträge II. 222) — Herzg. Albrechts IV. zu München 1508 (ebenda 239). — Pfalzgraf Joh. Casimirs, zu Heidelberg 1592. — des letzten Markgrafen von Burgau 15. April 1619 zu Günzburg (Jahres-Ber. für Schwaben und Neuburg 1847). — des Reichsfürsten und Cardinal-Bischofs v. Lamberg zu Passau 1712. — Pompa funebris des Gaudenz, Reichsgrafen von Rechberg, München 9. September 1735. — Exequien Kurfürst Karl Theodors in Amberg. — Exequien des letzten v. Sauerzapff (v. Leoprechting's oben §. 247 aufgef. Schrift). — Exequ. des letzten v. Stinglheim (Oberpf. II.) Testamentarische Anordnung des Grafen Sigmund vom Hag vom 11. Jan. 1521 über die Ceremonien der Leichenbegleitung und des Begräbnisses (Mskr. im Her. Justit.) — Programm über die Beerdigung der Königin Karoline von Bayern. München 15. November 1841. — Programm des Ceremonials bei Ueberführung des Leichnams Königs Max Joseph I. von Nymphenburg nach München 1825. — Programm über die Beerdigung K. Max Jos. I., 17. Oktober 1825. — v. Redwitz, O., mit einem Königsherzen (Bericht der Uebertragung des Herzens K. Max II. nach Altötting 1864.)

Brautwerbung, Herzog Christofs von Bayern gemacht für den König von Ungarn bei der kgl. Prinzessin von Neapel (Fugger's Ehrenspiegel). — Ansuchen des Gr. J. J. F. v. Törring um die Hand der Erzh. M. Amalia für den Churprinzen Karl Albert in solenner Audienz zu Wien 27. Sept. 1722. — Programm über das Ceremoniell bei der feierlichen Anwerbung des Erbprinzen Franz Ferdinand von Modena um die Hand der Prinzessin Adelgunde v. Bayern 1842.

Einzug, Empfang, Huldigung u. s. w. — K. K. Mjst. Caroli V. Einbegleitung in München 1532. — K. Max Einzug in München 1566 (O. Arch. XIII) — Einzug Churf. Max Emanuels und seiner Braut M. Antonia in München 9. Okt. 1685. — Ankunft des Churf. M. Emanuel in Turin 1691. — Kayf. Majst. Leopoldi I. Einkehr in München 4. Febr. 1690. — Einzug des Churfürsten v. d. Pfalz in der Residenz zu Neuburg 5. Juni 1691. — Einzug des Churprinzen Karl Albert und seiner Gemahlin M. Amalia in München 17. Oktober 1722. — Empfangsfeierlichkeiten bei der Rückkehr Chfst. Max Emanuels (aus der Verbannung) 1715 in München. — Empfang des Papstes Pius VI. in Friedberg a. Lech 2. Mai 1782. — Pius VI. in München 1782. — Information von der Erbhuldigung J. Churfstl. Durchlaucht Karl Albrecht in München 13. Mai 1727. — Huldigungsmandat Kaiser Joseph I. an die bayerischen Stände, München 17. Juni 1705. — Huldigungsfeierlichkeiten zu Straubing 23 März 1778.

Herolde. Johann Heland's von Eggenfelden schon angeführter „bayerischer Turnierreim." — Abbildung eines bayer. Herolds Handb. I. T. 1. — Bestallungsbriefe von Herolden 1440, 42 bei Chmel regesta Friderici. — Ein

Digitized by Google

kurtzer Begriff . . . wie . . . das ampt, nam und beuelch der Ernholden auffkommen, durch Caspar Sturm, Erenholt genannt Teutschlandt 1524. — Vtz Müller, genannt Bairland, Herzog Georg's zu Landshut Persiuant, bewahrt gemeiner Ritterschaft in Bayern silbernen Turnierschild, welcher nach dessen Tode durch Kauf um 42 fl. an Graf Wolfgang vom Hag übergeht 1516 (Originalurk. im R.-A.) — Die Auslösung der fremden Herolde aus den Herbergen betr. findet sich Einiges in Niedb. V. VI. —

Hochzeit. Herzog Georg des Reichen Hochzeit zu Landshut 1475 (Westenrieder Beitr. II.) — Hochzeit König Mathias von Ungarn 1475, bei welcher Herzog Christof von Bayern als Abgesandter und Brautführer war (ibid. III). — Hochzeit Herzog Wilhelm V. zu München 1568. Wegen der großen Pracht damals in ganz Deutschland besprochen. Der ausführlichste mit Kupfern reich ausgestattete Bericht ist der von Hans Wagner; es existiren noch andere Berichte von Wirrich und Massimo Trojano, letzterer übersetzt von Würthmann. — Erzherzog Carls von Oesterreich mit Maria von Bayern. Wien 1571 Beschr. von Heinrich Wirrich Oberst-Pritschenmeister in Oesterreich, mit vielen Holzschnitten. — Beschreibung und kurtze Radirte Entwerffung der frstl. Hochzeit . . . Pfalzgr. Wolfgang mit Herzogin Magdalena . . . München 12. November 1613 (mit vielen Kupfern). — Kurze Beschreibung der Verlöbnus, Heimführ- und Vermählung Pfalzgr. Caroli, Churprinzen . . . mit W. Ernestina Erbprinzessin zu Denemark, Heidelberg 1672 (mit vielen Kupfern.) — Hochzeit K. Mst Leopoldi I. mit Eleonora Herzogin von Bayern zu Neuburg 1677. — Ueber Hochzeiten des bayerischen Adels findet man Mehreres im bayer. Antiqu. II und in Abraham Kern's Tagebuch (Westenr. Beitr. I.) — Hochzeits-Ordnung der Stadt Regensburg 1712. — Bauernhochzeit angestellt am chfstl. Hofe zu München 22. Februar 1748 (Die Personen wurden vom Churfürsten und seiner Gemahlin, dann vom gesammten Hofadel vorgestellt). — Bauern-Hochzeit 13. Februar 1760. — Prager, Gedenkbuch der Festlichkeiten bei Vermählung des Kronprinzen Max von Bayern mit Marie Prinzessin von Preußen 1842. — — zur Feier der Geburt des erstgebornen Prinzen Ludwig ꝛc 1845.

Hofdienst. v. Krenner, Landtagsverhandlungen 1514. — Föringer, Dürniz-Ordnung 1552 ff. (O. A. X) — Bayerisches Hofkleiderbuch Herzog Wilhelm IV und Albrecht V. (Cod. bav 1950) — Kammerdienst und Frauenzimmer (bayer. Antiq. II.) — Hofordnung zu Neuburg 1526 ff. (Cod bav. 1966). — Churbayer Cammerordnung 1769. — Die churbayerischen Hofkalender (beginnend circa 1740). — Chfstl. Dekrete vom 11. Februar 1763 und 6. Oktober 1772, die Proben der Hofdamen, Kammerherren, Truchsessen und Edelknaben betr. — Hoftrauer zu München 1676 (Msk. im H. J.) — Hoftrauer für den Prinzen von Capua 1862 und für den Erzh. Maximilian Este zu München 1863.

Investitur, Krönung, Proklamationen, Achtserklärungen ꝛc. Beleh-

Digitized by Google

des Herzogs Maximilian von Bayern zum Churfürsten. Regensburg 1823. — Audienz des Königs in Schweden (Gustav Adolf) vor Ingolstadt 1632. — Einweihung des Churfürsten zu Cölln, Herzogs in Bayern 1728. — Diarium was sich vor, in und nach der Wahl und Krönung Caroli VII. zugetragen. Frankfurt 1742. — Primiz des Herzogs Johann Theodor in Bayern als Bischof zu Freising 9. April 1730. — Feier der Proklamation der wiedererlangten Königswürde in Bayern 1806. — Proclamation des Königs Max II. von Bayern 21. März 1848 (Handbuch I. S. 6.) — Ganz ähnlich wurde König Ludwig II. am 10. März 1864 proclamirt.

Kriegs- und Achtserklärung. Absagung. Ueber die Formalia bei ritterlichen Fehde-Erklärungen s. bayer. Antiqu. I. 355 ff. — Ferner:: Fehdebrief Herzog Stephans von Bayern 1413 (Westenrieder hist. Kalender 1788). — Kriegserklärung wider die Königin (M. Theresia) von Ungarn 1744. — Die wider die Reichsstadt Donauwörth von Bayern vollzogene Achtserklärung. 1697 (Buchner bayer. Gesch. VII) — Solemnitäten der Achtserklärungen wider die Gebrüder und bisherigen Churfürsten zu Cölln und Bayern 1706 zu Wien vollzogen.

Reisen. Relation der durch Max Graf Kurtz Frhr. v. Senftenau, churf. Landhofmeister und Oberstcammerer zur Abholung der Henriette Adelhaid Pr. v. Savoien gethanen Reis 1652. — Fourierzettel der kais. und churfürstl. Reiß nach Altenötting 1681 (Mstr. der Univ.-Bibl) — Reise und Aufenthalt des Churprinzen zu Bayern in Wien 1717. — Ausführliche Relation der höchstvergnügtesten Raiß Caroli Alberti und seiner Gemahlin Maria Amalia, auch deß Churprinzen Max Joseph und dreyer Töchter (NB. nicht Prinzessinen) nacher Kloster Mölck und zurück 1739 (Mst. in der Univ. Bibl.) — Reise der Churfürstin Maria Amalia mit Gefolge ins Bad Abbach 1754 (Oberpf. I.)

Ritterschlag. Der R. am hl. Grab und auf dem Berg Sinai wird öfters und ausführlich beschrieben in: Frankh Reißbuech nach dem heil Landt 1629 — Ritterschlag und Einkleidung in den Deutschorden Pfalzgraf Ludwigs zu Mergentheim 1679. — Abbildung der Ritterschlagsceremonien findet sich in den ältern Wappenkalendern des St. Hubertus-, Georgi- und Michaelsordens. — Hieher gehört auch: Festzug des Rittercordens St. Georgii zu München 1729.

Turniere, Carrousels, Zweikampf. Als spezifisch bayerischen Ursprungs und als Vorläufer des bekannten rüxner'schen Turnierbuches sei hier genannt: „Von wann und vmb welcher vrsachen willen das loblich ritterspil des turniers erdacht vnd zum ersten geübt worden ist. (Am Schluß) Gedruckt vnd vollendet in der kaiserlichen Statt Augspurg 1518. Auf dem Titel ein Holzschnitt, Turnier mit Schwertern vorstellend. Drei Ritter sind als einer v. Törring, v. Thurn und ein v. d. Albm an ihren Schilden und Kleinoden kenntlich. — Ueber den Rittern die Schilde der vier Lande: Pfalz, Franken, Schwaben und Bayern. Das Schriftchen von 18 Blättern ist gewidmet dem Edlen gestrengen Herrn Hannsen v. d. Albm zu Hueburg, Ritter erbdruckseß des stiffts Salzburg vnd hauptmann daselbst von Max Würsing burger (und Buchdrucker) zu Augsburg. In der Vorrede erwähnt derselbe, daß

Digitized by Google

ihm der v. d. Albm bei seiner neulichen Anwesenheit „ein kleins büchlin behändigt" darin der christliche Heerzug König Heinrichs I. gegen die Hunnen und der Anfang der Ritterspiele erzählt sei. Dieß habe er nun abdrucken lassen. — Ein noch älteres, wenn gleich nicht speziell bayerisches Schriftchen führe ich, weil es wenig bekannt zu sein scheint, hier gleichfalls an: Bellica progymnasmata duce Joachimo S. R. J. Marchione Brandenb. et Heinrico Magnopolitano duce Novirupini celebrata et a P. Vigiliantio latinitati donata anno dni. XII. sup. MD. Frankf a d. O. 4°. (Hochtrabende Beschreibung in Cicero-Latein eines zu Neurupin von obigen Fürsten 1512 gehaltenen Turniers. Mit Benennung aller Theilnehmer und Dänke) — v. Gumppenberg, die Gumppenberger auf Turnieren 1862 (kritische Arbeit). — Thurnierausschreiben gen Ingolstadt 1483 (abgedruckt bei Hundt I. Bd.) — Das Turnier zu Regensburg 1487 (v. Freiberg, Sammlung hist. Schriften III.) Hieher gehören ferner das Turnierbuch Herzog Wilhelm IV. von Bayern 1510—45) nach dem Originale der kgl. Staatsbibliothek herausgegeben von Schlichtegroll und Sennefelder München 1817. — Turniere späterer Zeit sind geschildert und abgebildet in der oben erwähnten „Hochzeit Herzog Wilhelm V." — Damen-Carrousel gehalten zu Fürstenried am Geburtstage des Churfürsten, 6. August 1727. — Tournier bei Hochzeit des Churprinzen 1722. — Von solchen im Tournierhause zu München gehaltenen Hoffesten, sogenannten Tournieren giebt es eine große Anzahl Separatbrochuren v. J. 1717—63.

Ueber das Ceremoniell bei ritterlichen **Zweikämpfen** in Altbayern findet man nur zerstreute Notizen z. B. bei Hundt, voce Herenacker und Hundt, in v. Freiberg, Sammlung hist. Schriften, bei Geiß (O. A. III.) Geschichte des Schlosses Stein, v. Hefner Gesch. Albrecht IV. (Ob. Arch. XIII.)

III. Capitel.

Methode der Heraldik.

A. Historisches.

§. 253

Es ist oben erwähnt worden, daß die ersten „Wissenden" der Heraldik, die Herolde, ihre Kenntnisse von Generation zu Generation mündlich vererbten. Von Deutschland ist dieß entschieden richtig, Frankreich und England machen nur in sofern eine Ausnahme als einzelne Herolde dort um die Mitte des XV. Jahrhunderts anfingen Lehrschriften zu verfassen (§. 145 ff.) welche mir aber weniger für ihre Nachfolger (poursuivants) als für das zu mystifizirende Publikum geschrieben zu sein scheinen.

§. 254.

Zur methodischen Fortpflanzung des heraldischen Wissens

war die Heroldserei zunftmäßig in Meister, Gesellen und Lehrlinge abgetheilt. Letztere nannte man Persevanten (Poursuivants) oder Nachfolger der Wappen, die Gesellen hießen Herolde und die Meister: Wappenkönige.

Bemerkung 1: Daß die Bezeichnung König nicht wie Gatterer u. A. schreiben von kundig abzuleiten sei, sondern den Begriff der Vollkommenheit mit hervorragender Aeußerlichkeit vereinte, erhellt nicht nur aus derselben Bezeichnung in anderen Sprachen z. B. King at arms, roi d'armes, sondern auch aus Analogien im Sprachgebrauch z. B. Kartenkönig, Thierkönig, Ballkönigin, ꝛc.

Bemerkung 2. In Frankreich und England war die Unterordnung unter den obersten Wappenkönig, welcher im ersteren Lande mit seinem Amtstitel Montjoye, im letzteren Garter king oder kurzweg Garter genannt wurde und resp. wird, entschiedener ausgesprochen als in Deutschland, doch galt bei uns der Wappenkönig Romreich (Römisches Reich) als der oberste. — In Bayern scheint nur ein Persevant oder höchstens ein Herold gewesen zu sein, welcher den Titel Bayrland führte. Uebrigens scheint zwischen Herold und Persevant nicht immer genau unterschieden werden zu sein.

Bemerkung 3. Ein Persevant hatte eine Lehrzeit von sieben Jahren zu bestehen um Herold werden zu können. Wie lange ein Herold zu warten hatte, um Wappenkönig zu werden, habe ich nicht finden können, ich denke aber, es wird lediglich Gnadensache der Fürsten gewesen sein, wen sie zu dieser Stelle befördern wollten. — In wie weit die sieben Jahre hinreichen mochten, einen Persevanten auszubilden, läßt sich gleichfalls nicht bestimmen. Der Wappenkönig Johann Schohier behauptet zwar, in seinem „Etat et comportement des armes," 1630, daß wer nicht 30, ja 40 Jahre auf das Studium der Heraldik verwendet habe, darin ein Fremdling sei. Würde man aber nach diesem Maßstabe steigern, so dürften drei Menschenalter nicht hinreichen, um auch das noch zu lernen, was seit 1630 hinzugekommen ist.

§. 255.

Ueber den modus instruendi, den die Herolde befolgten ist uns nichts überliefert. Ich nehme jedoch an, er habe in einer fortwährenden Demonstrirung ad oculos (wozu sich ja Gelegenheit genug bot) und in praktischer Uebung des Zeichnens, Malens und Blaso-

Digitized by Google

bringen mußte. Wissenschaftliches Studium und Quellenforschung wird bei den Herolden kaum oder nur wenig verlangt worden sein.

§. 256.

Von einer wissenschaftlichen Methode konnte im Ernste erst dann die Rede sein, als man begann, die Heraldik wissenschaftlich zu behandeln. Doch finden sich erst im vorigen Jahrhundert davon Spuren und zwar ist Schmeizel (§. 160) der erste, welcher von einer „Methode" spricht. Nach ihm fehlt dieß Kapitel gleichfalls wieder in den Lehrbüchern.

§. 257.

Im regelmäßig doktrinären Gange der höheren Studien vermissen wir noch heutzutage die Gelegenheit, unsere Wissenschaft zu erlernen. Es muß konstatirt werden, daß man weder in Deutschland noch in Bayern insbesondere sich die herald. Wissenschaft ex ore magistri aneignen konnte und resp. noch könne, denn wenn auch einmal auf einer Universität Heraldik gelehrt wurde, so geschah dieß nur nebenbei, kursorisch und keinenfalls mit der dem Gegenstand gebührenden Aufmerksamkeit und Gründlichkeit.

§. 258.

Der Mangel an Lehrern und resp. Lehrstühlen der Heraldik mußte nothwendig die Lernbegierigen unseres Faches entweder abschrecken oder zu Autodidakten machen. Welche Irr- und Umwege, Mühe und Ausdauer aber die Laufbahn eines Autodidakten mit sich bringe und erfordere, davon macht sich derjenige keine Vorstellung, der aus dem Munde des Lehrers das lebendige Wort zu vernehmen und von dessen Hand auf dem kürzesten und leichtesten Wege in den Tempel des Wissens eingeführt zu werden das Glück hat; noch weniger aber hat ein solcher einen vernünftigen Grund auf den Autodidakten und seine Errungenschaften mit Geringschätzung herabzublicken.

B. Methodik.

1. Normale.

a) Erfordernisse des Lehrers.

§. 259.

Schmeizel unterscheidet bei demjenigen, was er über die Me- [illegible] die Requisita des Lehrenden und des

Digitized by Google

daß der Docent a) gründliches Selbstwissen von dem was er lehren wolle und b) das donum oder ingenium proponendi habe, so verlangt er damit Etwas, was jeder Lehrer irgend einer Wissenschaft haben sollte.

§. 260.

Als besondere Requisita eines, der es unternimmt, Heraldik zu lehren, können diejenigen gelten, welche ich, in theilweiser Uebereinstimmung mit Schmeizel, folgend anführe:

1) Die nöthige Fertigkeit im Zeichnen und in Anwendung der Farben (Coloriren, Malen).
2) Sprachen kenntniß.
3) Beleſenheit in den scriptoribus.
4) Copia armorum.
5) Erfahrung, gesammelt auf Reiſen.

ad 1. Es ist auch nach meiner Ueberzeugung unmöglich in der Heraldik sowohl selbst etwas vor sich zu bringen als auch Andern etwas beizubringen, wenn man nicht die Fähigkeit besitzt, die Wappen und Wappentheile bildlich sich und anderen zu versinnlichen. Ich bin kein Anhänger derjenigen, welche behaupten, der Mensch habe nur für bestimmte Dinge Anlagen, für manche aber gar keine. Nach meiner Ansicht liegen im gesunden normalen Menschen alle Anlagen und es steht nur bei ihm, beziehungsweise bei Zeit, Gelegenheit und gutem Willen jede dieser Anlagen zur Vollkommenheit zu bringen. Freilich wird er mit methodischer Anleitung auch hier rascher zum Ziele kommen, als durch bloßes Selbstsuchen und Finden. Ich erwähne dieß nur deshalb, weil ich in meiner Praxis oft genug den Einwurf hören mußte: ich habe einmal keine Anlage zum Zeichnen!

ad 2. Sprachen-Kenntniß ist bei dem Studium der Heraldik unerläßlich. Ich verstehe darunter nicht blos Latein, sondern auch Französisch, Englisch, Spanisch und Italienisch. Die germanischen Nebensprachen, als Holländisch, Dänisch und Schwedisch sind ohnedieß jedem gebildeten Deutschen bald verständlich, dagegen wird Zeit und Mühe die er auf ſlaviſche Sprachen verwendet, wenigstens für den Heraldiker sich nicht lohnen. Ich für meinen Theil habe trotz meiner sehr unvollkommenen Kenntniß der letzteren Idiome in dem Wenigen was in Rußland, Polen, Ungarn und Böhmen für unsere Wissen-

Digitized by Google

schaft geschrieben worden ist, mich zu orientiren vermocht, ohne gerade eine erhebliche Ausbeute darin gefunden zu haben.[1])

ad 3. Ich verstehe darunter nicht blos die spezifisch heraldischen Originalwerke der deutschen, französischen, englischen und italienischen Autoren, sondern auch die allgemeinen und Spezialhistorien einzelner Länder, Geschlechter ꝛc., dann mittelalterliche Kunstgeschichte und diejenige Literatur, welche oben bei den „Hilfsmitteln" angedeutet ist.

ad 4. Die copia armorum ist die bildliche Vorstellung einer Reihe von Wappen im Geiste. Diese wird durch aufmerksames Betrachten, noch mehr aber durch Zeichnen und Malen von Wappen aus Wappenbriefen, Büchern, Siegeln ꝛc. erworben. Ich kann aus eigener Erfahrung behaupten, daß man ein selbst gezeichnetes Wappen, zu dem man den Namen kennt, nicht leicht mehr aus der Erinnerung verliere. Das Gedächtniß für Wappen wird, wie das für Namen, Zahlen u. s. w. nur durch Uebung gewonnen und ausgebildet.[2])

ad 5. Auch hierin stimme ich Schmeizel bei. — Daß Reisen in Afrika, Amerika oder Ostindien wenig Ausbeute für Heraldik liefern werden, ist klar, aber Deutschland, Frankreich und England sollte man billig durchreist haben, um die Denkmäler in den Kirchen, die Schätze der Bibliotheken, Museen u. s. w. aus eigener Anschauung kennen und beurtheilen gelernt zu haben. Freilich hat seit Schmeizels Tagen die vervielfältigende Kunst und Schrift uns so viele Schätze erschlossen und nach Auswärts zugänglich gemacht, daß das Reisen in manchen Fällen entbehrlich werden kann, aber es gibt immer noch weit mehr Schätze, die nicht publizirt sind als man denken möchte.

---

[1]) Eben jetzt ist der Panslavismus wieder en vogue und die Polen, Ungarn, Tschechen, Slavonier u. s. w. halten es für unerläßlich, ihre geistigen Produkte in ihren Sprachen zu schreiben. Sie werden in einigen Generationen dieses Phantom wieder fahren lassen und sich bequemen zur Sprache der Cultur oder Civilisation (Deutsch oder Französisch) zurückzukehren, ohne daß dazu irgend ein äußerer Zwang nöthig wäre

[2]) Ich erbiete mich jederzeit zu der Wette, von 1000 Wappen die Namen oder umgekehrt zu 1000 Namen die Wappen zu nennen, ohne daß ich je mich darin besonders eingeübt hätte. Allerdings sind nur 1000

Digitized by Google

b) Art zu lehren.

§. 261.

Ich komme nun auf den modus docendi selbst. Hier ist vor Allem wesentlich, daß der Lehrende sich klar mache, wen er zu unterrichten habe. Ich brauche nicht zu sagen, daß ein erheblicher Unterschied sei, ob man zu Studirenden der Hochschule, oder zu Knaben, zu Frauenzimmern[1]) oder zu Prinzen zu sprechen habe.

§. 262.

Wenn der Grad der Vorbildung und der Zweck des Lernenden constatirt ist, wird man auch unschwer sich orientiren können, auf welche Art man zu lehren und wieweit man den Lernenden einzuführen habe.

§. 263.

Unter allen Umständen diene als strenge Richtschnur des Lehrenden der Vorsatz: Nie den Schüler in der Heraldik etwas, auch nur das mindeste, zu lehren, was ihm über das Wesen und den Zweck dieser Wissenschaft und Kunst eine irrige Ansicht beibringen könnte, oder mit einem Worte: nie eine Unwahrheit zu lehren.

Dieser Vorsatz bedarf in der That großer Festigkeit, denn keine Wissenschaft ist so sehr geeignet, der Eitelkeit zu schmeicheln und Kurzsichtige zu mystifiziren, als eben die Heraldik.[2])

§. 264.

Vorausgesetzt also, daß man mit sich klar geworden, wen und wie weit man ihn zu instruiren habe, wird man entweder mit Zugrundelegung eines gedruckten Leitfadens oder ohne diesen die Heraldik systematisch vortragen, und jedesmal diejenigen Kapitel besonders berücksichtigen, welche dem Zweck der Lernenden am meisten dienlich sind.

---

[1]) Ich hielte es für sehr nutzbringend, wenn in den höheren Klassen der Mädcheninstitute Heraldik gelehrt würde. Man könnte nicht nur die Geschichte dabei auf eine angenehmere und nachhaltigere Weise, als dieß in der Regel der Fall ist, doziren, sondern auch den Kunst- und Farbensinn wecken und für weibliche Handarbeiten eine ergiebige Quelle eröffnen.

[2]) Es wäre gerade kein großes Kunststück, eine Heraldica mystica zu schreiben, an deren Wahrheit vier Fünftheile der civilisirten Welt glauben würden. Man bringe nur z. B. das Kapitel der „Wappensagen", oder die „Bedeutung" der Farben, Figuren in Rechnung und man wird Stoff in Fülle zu einem Buche angeregten Titels haben.

Digitized by Google

Bemerkung: Für Juristen z. B. wird das Wappenrecht, für Cavaliere die Historisirung und Combinationslehre, für Techniker und Künstler die kunstgeschichtliche Seite der Wappen von besonderem Interesse sein u. s. w.

§. 265.

Jeden Satz belege man durch Beispiele aus dem geistigen Gesichtskreis der Hörer, und wenn thunlich, illustrire man Alles durch Zeichnungen an der Tafel. — Ausserdem sorge man für Muster von Formen und Charakteren einzelner Figuren in großem Maßstabe, und entwickle dieselben dann konstruktiv an der Tafel; — wird überdieß der Schüler angehalten, mehr nachzuzeichnen als nachzuschreiben, so wird der Lehrer auf diesem Wege die rascheften Erfolge erzielen. Es gibt in der Heraldik kein sichereres Mittel, zum Nachdenken und dadurch zum Wissen zu gelangen, als die Anschauung und Imitation.

c) Erfordernisse des Lernenden.

§. 266.

Wenn wir wie bei dem Lehrer, so auch bei dem Schüler den nothwendigen Ernst, Aufmerksamkeit, Lust und Fähigkeit als Daten voraussetzen, so bleibt uns nur noch übrig, die Bedingungen der Möglichkeit des Fortschreitens im Lernen zu nennen. Sie sind:

a) fortwährende Uebung im Zeichnen, nach Siegeln, Grabsteinen, oder Wappensammlungen, wo und wann ihm solche zugänglich sind;
b) ebenso Bemühung, jedes gezeichnete Wappen sofort klar und deutlich auszusprechen, allmälig aber combinirte Wappen blasoniren zu lernen; dann
c) die gezeichneten oder gesammelten Wappen in systematische Ordnung zu bringen, und endlich
d) ihre Entstehung, Aenderung und Ausbildung zu ergründen und die Ergebnisse dieser Forschungen ordnungsgemäß vortragen, d. h. historisiren zu lernen.

§. 267.

Zu diesen Arbeiten und Uebungen sind gewisse Hilfsmittel nöthig, die sich der Lernende nach Vermögen anschaffen muß, um sie immer bei der Hand zu haben. Es sind die Lehrschriften, Wappenbücher, verschiedener Länder und Sprachen, Siegelsammlungen u. s. w.

Digitized by Google

2. Anormale.

§. 268.

Es gibt auch außergewöhnliche Methoden, in der Heraldik zu unterrichten. Zu dieser gehören die Dialogisirung und das Spiel. Beide sind ihrem Wesen nach unvollkommen und nicht geeignet, den Schüler tief genug einzuweihen. Ich weiß wohl, daß der gelehrte Erasmus sich für den Nutzen der Spiele und Dialoge ausspricht, doch meinte er dabei mehr das Unterrichtsmittel, als den Unterricht selbst, wenn er sagt: Es ist ein wohlthätiger Betrug, Jemanden spielend zu belehren.

1. Gesprächbücher.

§. 269.

Ein Herr Daniel de la Feuille hat zu Amsterdam 1695 in flämischer und französischer Sprache eine méthode nouvelle pour apprendre l'art du blason par dialogues in 4° herausgegeben, welchem der bekannte Ménéstrier im Jahre 1696 mit einem Büchlein in 12 betitelt „la nouvelle méthode du blason pour l'apprendre d'une manière aisée, reduite en leçons" folgte. Letzteres Werkchen hat eine große Anzahl Auflagen erlebt, deren neuste (nach Gulgard) 1784 erschien.

Die mir vorliegende Ausgabe, Lyon 1718, hat nach dem Worte méthode noch den Zusatz raisonée. Der Unterricht ist in 24 Lektionen getheilt mit Frage und Antwort. Die letzte Lektion ist 31 Seiten lang.

§. 270.

In Deutschland hat Emanuel Weber 1696 ein Examen artis heraldicae, facile et perspicuo methodo geschrieben, von welchem ich die 6. Auflage, Göttingen s. a. (1753), in Handen habe. — Ihm folgte Jungendres, M. Seb. Jacob, welcher 1729 zu Nürnberg herausgab: „Einleitung zur Heraldik für die Jugend in Frag' und Antwort". — Das neueste und auch beste dieser Art ist der vom Hrn. v. Sacken (in Wien) geschriebene „Katechismus der Heraldik," Leipzig 1862, einer der vielen illustrirten Katechismen, welche bei Weber daselbst erschienen.

2. Spiele.

§. 271.

Digitized by Google

Heraldik zu benützen, ist m. W. der erste derjenige, welchen ein Hr. von Brianville im Jahre 1659 machte mit einem Kartenspiel von 52 Briefen, deren jeder in der einen Ecke die gewöhnliche französische Bezeichnung: Herz, Schippen, Treff und Eckstein, als Bild aber ein oder mehrere Wappen trägt. Ein erklärender Text begleitet als besonderes Büchlein diese Erfindung.

§. 272.

Da dieses jeu d'armoiries nicht nur viele Auflagen in Frankreich erlebte, sondern auch in's Italienische und dreimal in's Deutsche[1]) übertragen worden ist, werde ich wohl genöthigt sein, dem Leser näheren Bericht zu geben.

Nach der beigedruckten „Anleitung" wird eine Landkarte auf den Tisch gelegt. Dann werden die gemischten Karten an die Spielenden vertheilt und jeder hat nun die ihm zugefallene Karte zu erklären und zwar 1) das oder die darauf befindlichen Wappen zu blasoniren, 2) auf der Karte die Länder zu zeigen, welche zu seinen Wappen gehören, endlich 3) die Geschichte dieser Länder kurz zu erzählen. Macht er hiebei irgend einen Fehler, so muß er in die Kasse zahlen, im umgekehrten Falle erhält er.

Wenn der Turnus um ist, werden die Karten auf's neue gemischt u. s. w.

[1]) Und zwar in ein und demselben Jahr 1695 zu Nürnberg und zu Regensburg. Ich habe beide Büchlein vor mir, und kann daher behaupten, daß eine Verwechslung nicht denkbar ist. Die nürnberger Ausgabe hat den Titel: „das Wappen-Spiel, das ist: kurze Beschreibung der Wappen der Hohen Potentaten und Staaten in Europa, in einem Kartenspiel vorgestellet .... vor etlichen Jahren von C. Oronce Finè de Brianville in französischer Sprache zusammengetragen, nunmehr aber auch in's Teutsche übersetzet" — Der regensburger Ausgabe Titel dagegen ist: „Europäisches Herolds-Spiel, worin nach Imitation des französischen autoris C. Oronce Finè Jeu d'armoiries auff eine artige und spielende Methode gewiesen wird, wie curieuse Liebhaber, besonders die Jugend, die Wappen-Kunst, Geographie und Historie von allen Staaten in Europa kennen lernen."

Die Kupfertafeln der nürnberger Ausgabe sind als Kartenspiel auf Pappe gezogen, während die der regensburger im Texte eingebunden sind — in den ersteren ist Churbayern als Schippen-6, in den letzteren als Schippen-10 gekartet.

Im Jahre 1691 ist nach Bernd auch in Hamburg eine dritte deutsche Ausgabe erschienen.

Digitized by Google

Mir scheint dieß für Spiel etwas zu ernst und für den Ernst zu sehr Spielerei, überdieß aber für denjenigen, der die 52 Karten einmal kennt, langweilig zu sein.[1])

§. 273.

Ungleich mehr Spiel und doch um ein Erkleckliches geistreicher dürfte dasjenige erachtet werden, welches ich zu beschreiben im Begriffe bin. Dieß Spiel führt zu deutsch den Titel „Die Bahn der Ehre", ist einem bayerischen Prinzen zu Liebe erfunden und ihm gewidmet, und um so interessanter, als es weder in französischen noch deutschen Bibliographien aufgeführt wird, also ziemlich wenig verbreitet gewesen sein mag. — Ich habe das Original dedikationsexemplar vor mir und will versuchen, das Spiel in kurzem zu erklären.

§. 274.

Die „Bahn der Ehre" ist ein Würfelspiel, und dessen Basis ein Spielbrett mit einer spiralförmig gewundenen Reihe von Wappen in ihren Tinkturen mit beigefügten Namen der Wappenherren. Von Zeit zu Zeit sind „Ehren" eingefügt, d. h. Würden, Hof- und Staatsämter in steigender Progression, und am Ausgange spaltet sich die Bahn in zwei Wege — den geistlichen und den weltlichen — auf deren einem man Papst, auf dem andern Kaiser werden, und so das Spiel gewinnen kann. Um aber die Gefahren anzudeuten, welche auf der Bahn der Ehre drohen, sind drei Hindernisse eingestreut, über welche man hinwegzukommen trachten muß, das erste ist der Verlust des Adels durch Verbrechen, das zweite Aussterben der Familie und das dritte bürgerliches Gewerbe.

§. 275.

Das Vorwärtskommen auf der Bahn geschieht durch Würfe mit zwei Würfeln, deren 6 Augen die 6 Tinkturen vorstellen und von denen immer einer auf ein Metall, Gold . oder Silber . ·, der andere auf eine Farbe, nemlich Blau . · ., Roth : :, Grün :·:, oder Schwarz ⁝⁝ fallen muß. Ergibt der Wurf zweierlei Farben, so ist er verloren und muß gebüßt werden, ergibt er gleiche, so ist er einfach verloren, zeigt er aber Metall und Farbe, so gewinnt er und rückt auf dasjenige nächste Wappen vor, welches die

[1]) Man sollte nicht glauben, daß ein so unschuldiges Spiel Anlaß zur Beleidigung werden könnte, und doch war Hr. v. Brianville mit der Constatation seiner Karten belohnt, — weil mehrere Potentaten eine Herabwürdigung darin sahen, daß sie und resp. ihre Wappen als „Unter" (valet) bezeichnet waren!

Digitized by Google

geworfenen Tinkturen enthält. — Dieß ist (mit Umgehung einiger weiterer Regeln) der Sinn unseres Wappenspieles, welches nicht nur den Spielenden auf eine leichte Manier mit den äußeren Regeln der Heraldik bekannt macht, sondern auch in der That, wie ich mich selbst überzeugt habe, unterhaltend, weil stets spannend ist.

§. 276.

Der ausführliche Titel des in französischer Sprache verfaßten Spieles lautet:

Le chemin de l'honneur, jeu d'armoiries; dedié à S. A. E. Monseigneur le Prince de Bavière. A Lyon chez Benoist Coral, ruë Merciere à la Victoire. MDCLXXII. Auec priuilege du Roy. Auf dem Titel des in 12° gedruckten Textes, wie in Mitte des in Doppelfolio gedruckten Spielbrettes findet sich das kurbayerische Wappen.

Die Dedikation lautet: A monseigneur Maximilien Emanuel prince électoral de Bavière, fils de son Altesse électorale Monseigneur Ferdinand Marie, duc des deux Bavières et du Haut Palatinat; Comte palatin du Rhein, prince de l'Empire Romain, Landgrave de Leichtemberg, etc. — und ist gefolgt von einem Sendschreiben (èpistre) an den Kurprinzen, welches schmeichelnd (doch nicht selbsterniedrigend, wie dieß leider deutscher Hofstil jener Zeit war!) sich über die Fähigkeiten Max Emanuels ausspricht und ihm sagt, daß die „Bahn der Ehre", welche seine Vorfahren betreten hätten, auch für ihn, den Kurprinzen, Vorbild sein müsse u. s. w.[1])

[1]) Ich gebe die wörtliche Uebersetzung derjenigen Stelle, welche auf des Verfassers Zusammentreffen mit dem Kurprinzen anspielt. „Ich bewunderte, mein Herr, die Lebhaftigkeit Ihres Geistes die Gründlichkeit Ihres Urtheils in den ebenso klugen als geistreichen Antworten, die Eure Hoheit mir auf meine Fragen gab, welche ich im Auftrag Ihrer Frau Mutter, der Kurfürstin, an Sie richtete. Als ich Sie, neben Ihrem Fräulein Schwester, an der Seite der Kurfürstin sah, erschien sie mir wie die Göttin, welche die Dichter zur Mutter Apollo's und Diana's gemacht haben Die verschiedenen Sprachen, welche Sie mit so viel Anstand redeten, wie die hübschen Dinge, die Sie mir erzählten, haben mich entzückt. Ich darf gestehen, daß auf der langen Reise, die mich durch einen guten Theil Europa's führte, ich nichts so bewundernswerthes gefunden habe, als Eure Hoheit, und daß Schleißheim nicht weniger Ruhm verdient, als Delos, und München nicht minder hervorragend ist, als Griechenland mit seinen Helden und Weisen."

Digitized by Google

Am Schlusse nennt sich der Verfasser als „sehr ergebenen und treuen Diener M. J." Es ist mir bis jetzt nicht gelungen, diese Abkürzung des Namens zu vervollständigen, ich vermuthe aber, es sei der berühmte Ménéstrier selbst der Erfinder des Spieles, und die Chiffre müßte dann als: „Ménéstrier Jésuite" zu erklären sein.

§. 277.

Bernd erwähnt unter N. 2047 noch ein Wappenspiel mit Würfeln mit dem Titel: The noble play of the Heraldry and Geography of Europe. At the Hague. s. a. Mit englischer und französischer Erklärung am Rande eines Spielbrettes, welches mit 69 Kreisen versehen ist, deren jeder eine kleine Landkarte und darüber das betreffende Wappen enthält. Dieses Spiel ist, wie man leicht ersieht, jedenfalls verschieden von dem chemin de l'honneur.

§. 278.

Zum Schlusse dieses Kapitels darf ich noch des Versuches gedenken, den ich selbst vor mehreren Jahren machte, die Heraldik der Jugend zugänglich zu machen, und zwar durch Betrachtung und Colorirung von Wappen aller Gattungen und Länder. Es geschah dieß mittels der ziemlich verbreiteten „Heraldischen Bilderbogen", deren (im Verlag des Heraldischen Instituts) 72 erschienen und von denen die ersten 10 eine systematische Zusammenstellung der heraldischen Tinkturen und Figuren ꝛc., die übrigen: Wappen aller Art mit Namen- und Farbenangabe enthalten, und zugleich Gelegenheit zur Uebung im Coloriren, wie zum Nachzeichnen der Wappen selbst bieten. Wenn mit diesen Bilderbogen nur hie und da der edeln Kunst der Wappen ein Schüler zugeführt worden sein sollte, so haben sie ihren Zweck zur Genüge erreicht.

Schluß der ersten Abtheilung.

Digitized by Google

1

Uns. Heinricus
de Liebnstein
ca. 1180.

2

Otto de Lobdeburg
1186.

3.

S. heinrici
de Liebnstein
1252.

4.

ca. 1190
Kapoto com.
de Ortenberch.

5.

1184
Bertholdus dux
Dalmatie

7.

9

8 9 10.

unbekannt
11.

Bubo v. Sparneck
circa 1200
12.

Conr. v. Hagenberg
13.

Hainrich
v. Swangow
circa 1230.

Conr. Judex
in Landshut 1207

unbekannt
circa 1200.

Richter zu
15.

14.

Vilshofen 1265.
16.

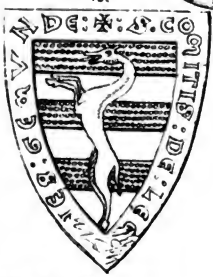

Berthold Graf von
Lechsgemünd
1217

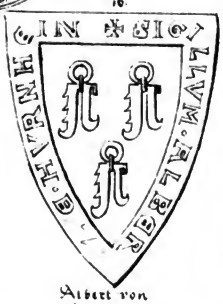

Albert von
Hürnheim
1230.

17.

S. Cuonradi
u. Husen
1290

18.

12 36.
Richter zu Nattembg

19

et sts Petri cu v.
de Schongow
1290

20.

12 94

21.

13 12.

Bartholomeus und Vlrich
von Schwangau

22.

12 40.

S. Reinonis
de Strazberch

23

Wernhart
Gebrüder von
Lhünr. der Mar-
rode

24.

Sig dap. Leng 12

Frid. de pach 79.

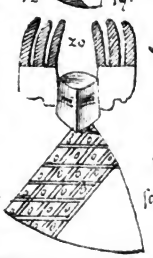

25

u. Heinrich
Schaumburg 1284.

20

schalch v. Wilden
1293

27.

Hinzigk Pflieg
1336.

28.

Heinr v. Paulstorff
1362.

29.

Hintschidh
Pflieg 1419.

30.

Jacob von Wolfstein
1410.

31.

Erhard
Mütentaler
1429.

32

Friedr v. Mitrach
1454.

33.

Mathes Slick Ritter
1436.

34.

Ulrich
Gaisberger
1456.

35

Veit von Törring
1493

Digitized by Google

36.

Jorg von Fuchsberg Ritter 1314.

37.

Wolfgang Graf zum Hag 1570.

38.

Leitz Laiming zu Ahaim 1470

39.

Wilhalm von Traunberg 1360

41.

40.

Hartprecht Achdorffer 1380

42.

Albert Forster 1397.

SVLRICI DEI GRANS 1389.

44.

43.

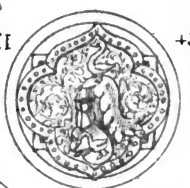

Ulrich Trauchtlinger 1389.

Jorg von

Richberg 1418.

45.

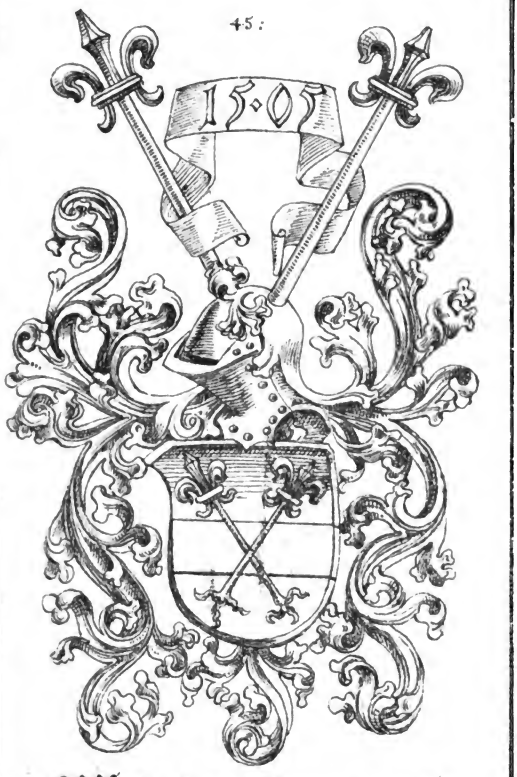

Michel v. Wartmansen

S. 63. T. 45.

Digitized by Google

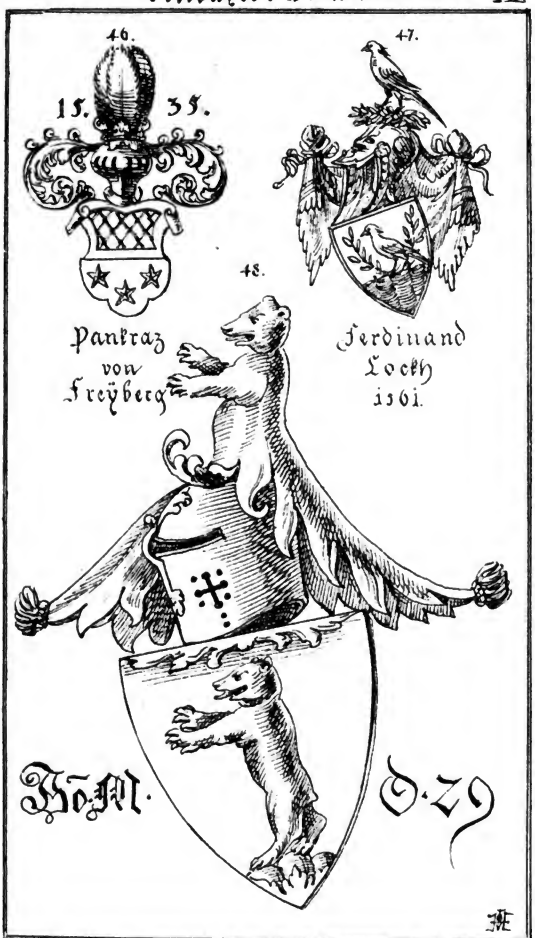

S. 65 ff.

f. 46-48.

Digitized by Google

Die Herzogen von Bayern.
Den Helm füret dy
Herzogynne Münchein

49.

Digitized by Google

Digitized by Google

HERALDISCHE INSTITUT

Concession der Königl. bayerischen Regierung vom 19. Juni 1861.

Eingetragen in das allgemeine Handels-Firmen-Register 20. Sept. 1872.

von Dr. Otto Titan von Hefner,

Besitzer der silbernen bayerischen Staats- und Verdienstmedaille für Kunst und Wissenschaft, goldenen Verdienstmedaille etc.

22 Schillerstrasse 22, **München**, in der Nähe des Bahnhofes,

gewidmet dem Dienste und Nutzen der Behörden und des Publikums. Ertheilt alle Anfragen über Herkunft, Wappen etc. von lebenden und ausgestorbenen Familien in und ausser Deutschland. Fertigt oder vervollständigt alle und jede wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit, welche auf Heraldik, Genealogie, Diplomatik u. dgl. Bezug hat, u. zw.:

Abschriften (einfache oder schwierige, schnell ausgeglichen von Urkunden, Matrikeln etc.)		**Facsimiles jeder Art.** (weibliche Handarbeiten	
Manuscripte etc.	**Bücher-Zeichen.**	**Gutachten**	**Nobilitations-Angelegenheiten.**
Album- und Stammbuch-Blätter.	**Copien** von Manuscripten	**Lithographien.**	**Photographien.**
Ahnenproben (ermittelt	**Devisen** und sonstige Schlüsse)	**Malereien** in Miniatur, auf Pergament, Glas, Porzellan	**Petschafte, Cachets, Siegel.**
Ahnentafeln gefertigt.	**Entwürfe** von Diplomen	**Musterzeichnungen** in Grau, Farbe und Gold) für	**Siegel-Abgüsse.**
Bürgerliche Wappen (dann Bürgerbriefen mit Be-	und Verzeichnung bestehender Wappen	Ordensbänder, Decorationen und	**Stammbäume.** **Xylographien.**

Langjährige Erfahrung, ausgedehnte Correspondenz in allen Gegenden, weitläufige Sammlungen befähigen das Institut in den verschiedensten Angelegenheiten mit Rath und That an die Hand zu gehen. In den meisten Fällen ist ein guter Rath und eine fachmässige Information für einschlägige Fragen von wesentlichem Nutzen. Jede einfache Anfrage oder Recherche kostet 1 Thaler oder 2 fl. österr. B.N., welche dem Briefe beizufügen sind. Bei Bestellung bürgerlicher Wappen genügt eine Notiz auf der Postanweisung. Honorar für grössere Arbeiten nach Uebereinkunft.

Jede Erledigung trägt ein Expeditions-Wappen markirt und wird

Nummer, einen Stempel und beigefügtem in die Geschäftsbücher copirt.

BUREAU HÉRALDIQUE, MUNICH, BAVIÈRE.

autorisé par arrêté du gouvernement royal. Publié par décret du 6 [illegible] chargé de [illegible] relatives à la noblesse, la généalogie et l'art héraldique. Collections complètes [illegible] étrangères. Fondation universelle. Une recherche simple ou sur [illegible] durera d'Autriche, payable par avance. Chaque travail porte un numéro et est [illegible]

HERALDIC OFFICE, MUNIC, BAVARIA

[illegible] the royal government. Erected for the use and to the service of the public [illegible] and archival work relative to heraldry and genealogy. Search [illegible] and history of families of every country and age. [illegible] the origins, coats and [illegible] of families of every country and age. [illegible] of arms, seals, pedigrees, records etc. [illegible] and facsimiles of manuscripts. [illegible] correspondence extended to all directions. Good advice and counsel [illegible] Office of Privacy is the fixed honorary for any simple inquiry, payable in advance.

Gar 11561.7

Altbayerische Heraldik

unter Zugrundelegung eines neuen allgemeinen Systems

der

wissenschaftlichen Heraldik

von

Otto Titan von Hefner.

Zweite Abtheilung

(Theorie. 1. Generalia.)

mit 54 Holzschnitten und 4 autographirten Tafeln

München, 1870.

Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn

HARVARD COLLEGE
OCT 11 1922
LIBRARY

Digitized by Google

II. Hauptabtheilung.

Theorie.

I. Unterabtheilung.

Generalien.

§. 279.

Die Generalien oder allgemeinen Beziehungen in der theoretischen Heraldik erstrecken sich auf die Lehre: erstens von der Unterlage der Wappen (Substratologie), zweitens von der den Wappen eigenen Bemalung (Tinkturologie) und endlich drittens von der in der Heraldik nothwendigen Sprechweise (Terminologie).

1. Capitel.

Substratologie.

§. 280.

Da Wappen Bilder sind (§. 1) so fordern sie naturgemäß eine Unterlage (ein Substrat) und diese letztere erfordert eine Begrenzung.

§. 281.

Die normalen Unterlagen eines Wappens sind: Schild und Helm.

Digitized by Google

1. Abschnitt.
Der Schild.

§. 282.

Der Schild als normales Substrat des Wappens hat in der heraldischen Wissenschaft keinen Stoff, nur eine Fläche, deren Konturen (Grenzen) zugleich das Wappen abschließen.

Bemerkung 1. Auf welche Art Wappen auf Schilden dargestellt worden seien, ob durch Bemalung, Plastik, Stickerei ꝛc., hat hier keinen Belang, es ist dieß vielmehr eine rein technische Untersuchung, so gut als die Frage: aus welchem Stoffe die Schilde, ob von Eisen, Holz oder Leder gefertigt worden seien.

Bem. 2. Ich erwähne gelegentlich daß Einige behaupten, man dürfe in der Heraldik nicht der Schild, sondern man müße das Schild sagen. Man führt als Beweisgrund für die Richtigkeit letzterer Meinung an, das Schild sei ein bemaltes Brett, der Schild aber eine Waffe. Mir will die Stichhaltigkeit dieses Grundes nicht einleuchten, es müßte denn widersprochen werden, daß die wirklichen Waffen-Schilde nicht auch zuweilen „bemalte Bretter" gewesen sein könnten. Der Wappenschild ist die bildliche Reminiscenz des Waffenschildes (§. 7), weshalb also jenem ein anderes genus geben, als diesem?

§. 283.

Es gibt auch anormale, außergewöhnliche, Wappen-Substrate, z. B. Fahnen- oder Flaggentücher, ritterliche Gewandungen, Heroldsröcke u. s. w. aber auch hier ist die Begrenzung des Wappens durch die Enden des Tuches bedingt. Würde man ein Wappen mit Schild, Helm und Decken ꝛc., nicht das Schildeswappen allein, auf Fahnen ꝛc. anbringen, so wären letztere nur das materielle, nicht das heraldische Substrat des Wappens, denn alles was ausserhalb der Konturen des Wappens an Tuch leer bliebe, gehörte selbstverständlich nicht mehr zum Wappen, so wenig als der Papierrand zum Bilde.

§. 284.

Der Schild ist zu betrachten nach Form, Benennung oder Name, Eintheilung und Stellung.

1. Form des Schildes.

§. 285.

Der Form nach unterscheiden wir zwei Hauptarten 1) die dem wirklichen Waffenschild nachgebildeten, 2) die von Künstler-Formen: erstere nenne ich Ritter-Schilde,

Digitized by Google

ihre bestimmte Zeit, in der sie anfängt vorzukommen und dieß läßt sich annähernd nur aus datirten Siegeln bestimmen, denn jede heraldische Mode tritt zuerst, oder wenigstens sehr bald nach ihrem Aufkommen, in den Siegeln auf. — Eine kritische Kenntniß der Schildformen ist daher für den Heraldiker wie für den Kunstliebhaber zur Beurtheilung des Alters und der Herkunft eines Wappens unumgänglich nothwendig.

A. Ritterliche Schildformen.

§. 286.

Daß Schilde mit Wappen von Edelleuten des XIII—XV. Jahrhunderts wirklich getragen worden seien, ist außer Zweifel. Schon die von jeher und noch heutzutage übliche Redensart „er führt" oder il porte, he bears (wörtlich er trägt) dieß oder jenes (im Schilde) spricht unwiderstreitbar dafür. So lange aber der Schild ein Rüstungsstück war, mußte er bestimmten Gesetzen der Handsamkeit folgen, welche auch durch die zeitweilig sich ändernde Mode in den Formen nicht umgestoßen werden konnte.

§. 287.

Als älteste Form der Ritterschilde finden wir die dreieckige. Sie hat ungemein viele Variationen, indem das ordentliche Verhältniß der Höhe zur Breite, welches man mit 10 : 7 ausdrücken kann, nicht selten alterirt erscheint, d. h. das (normal auf der untern Spitze stehende) Dreieck bald eine schlankere, bald gedrücktere Form annimmt, auch die Seitenlinien des Dreieckschildes bald geradlinig, bald mehr oder minder ausgebogen erscheinen. Ferner findet sich die Oberlinie ebensowohl gerade, als ein- oder aufgebogen, und die Oberecken ebensowohl scharf als abgerundet.

Ich halte nicht für nöthig, neue Belege für das Gesagte hier beizubringen, indem die auf Tafel 1 ff. abgebildeten Schilde für jeden Fall datirte Beispiele enthalten.

Bem. Wenn Fahne (Gesch. der Dynastie von Boccholtz I 90 ff.) behauptet, die älteste Form der Ritterschilde sei rund, so muß ich gestehen, daß ich für die altbayerische Heraldik ein Exempel hiezu nicht finden konnte und daß ich überhaupt die Existenz altheraldischer runder Schilde in Zweifel ziehe. Wenn es runde Ritterschilde gab, so kamen sie weit später vor, und nicht früher als das XIV. Jahrhundert. v. Hohenlohe führt in seiner „Heraldischen Schildform" das runde Siegel eines v. Enzberg aus dem Jahre 1334 an, welches einen Ring im innern Siegelfelde zeigt; der gelehrte Autor gründet auf

Digitized by Google

dieß die Ansicht, daß hier ein runder Schild vorliege, ich sehe aber nur das Feld eines runden Siegels, und bringe als Analogon ein ähnliches Beispiel aus Altbayern, nämlich das Siegel Gerhochs von Radeck an einem aldersbacher Brief v. J. 1338. Hier ist im (runden) Felde des (runden) Siegels ein Wagen-Rad, und überdieß haben auch andere Siegel dieses Geschlechtes, z. B. das eines jüngeren Gerhochs v. Radeck 1413 an einer neuen-oettinger Urkunde, das Rad in einem runden Siegelfelde. Nun sind aber Ring und Rad, beide Figuren, welche ihrer Natur nach am besten in Rundungen stehen, und deßhalb meine ich, daß man sie einfach in das runde Siegelfeld gestellt habe, ohne dabei an eine runde Schildform zu denken. —

§. 288.

Die nächstjüngere Form von Ritterschilden ist die sogenannte halbrunde, welche die Form eines Viereckes hat, dessen untere Seite mit einem Halbkreis geschlossen ist. Auch hier schwankt in praxi das Verhältniß der Höhe zur Breite, und auch hier wird die Proportion 10 : 7 als normal angenommen. Beispiele dieser Form sind Fig. 30, 33, 34 der Tafel IV, sowie alle in diesem Werke abgedruckten apianischen Holzschnitte.

Die halbrunden Schilde, zu deren Entstehung (wie v. Hohenlohe sehr richtig bemerkt), wohl meistens der Umstand beigetragen haben mag, daß die bei Dreieckschilden sich ergebende Verschiebung oder Verzerrung der untern, in die Spitze zu stellenden Figuren, hier, d. h. bei der halbrunden Form vermieden werden konnte — kommen in Altbayern mit dem Ende des XIV. Jahrhunderts zuerst vor, und zwar finde ich speziell das erste Beispiel in dem Siegel Albrecht Preysingers v. J. 1369. Von 1400 an mehren sich die halbrunden Schilde und werden von 1430 an fast allgemein.

Bemerkung: In den „hohenlohischen Siegeln des Mittelalters" wird T. VII. F. 102 ein halbrunder Schild zum Jahre 1311 gefunden. Vielleicht war es ursprünglich ein Dreieckschild, der durch Quetschung des Siegels breitgedrückt wurde, wie ich Aehnliches in alten Siegeln oft fand. — Den bei Michelsen „die ältesten Wappenschilde der Landgrafen von Thüringen" auf einen wirklichen Ritterschild aufgemalten Halbrundschild mit dem Deutschherrnwappen halte ich entschieden für

Digitized by Google

bildete, angeblich von 1286 stammende, halbrunde Schild Heinrichs von Schwangau ein Phantasiestück sei, denn das Siegel dieses Heinrichs von Schwangau an einer steingadner Urkunde v. J. 1286 hat einen Dreieckschild und dieser sieht genau so aus, wie ich ihn auf Tafel IX F. 51 gezeichnet habe.

§. 289.

Die jüngste Form von Ritterschilden ist die Form der Tartsche. Sie kennzeichnet sich durch einen rundlichen Einschnitt auf der Vorderseite, welcher dazu bestimmt war die Turnierlanze aufzulegen.

Bemerkung: Bei wirklichen Tartschen wird der Einschnitt immer auf der Vorderseite sein, bei imitirten kommt er auch auf der Hinterseite vor.

§. 290.

Den Tartschenschild finde ich zuerst im letzten Viertheil des XIV. Jahrhunderts: hier folgen beurkundete Beispiele aus Altbayern.

Taf. IX Fig. 50 ist vom Grabstein des 1371 verstorbenen Otto von Pienzenau, „den man nennt den gar frumm Ritter" in der Stiftskirche zu Ebersberg. Der Ritter hält den Schild in der Linken, während zu beiden Seiten des Hauptes der Streithelm und der Wappenhelm gesondert stehen. (S. die nähere Beschreibung dieses Denkmals im „Vaterlandsfreund" 1864 S. 26.)

Fig. 55 ist vom Grabdenkmal Hiltprant Taufkirchers, zu Taufkirchen bei München vom Jahre 1381. Auch hier hält der Ritter den Schild in der linken Hand. Bemerkenswerth ist dieser Schild insbesondere, weil er das vollständige Wappen mit Schild und Helm enthält, eine Mode, welche ich bereits 1310 in dem nebenstehenden abgebildeten Schildsiegel Werners von Diessen an einem steingadner Brief finde. Die Umschrift des Siegels resp. Schildes lautet: † S. WERNHERI DE DIEZZEN.

Fig. 53 ist der Schild des oben §. 92 genannten Siegels Ulrichs v. Traüchtlingen aus dem Jahre 1389, hier mit Loupe vergrößert.

Fig. 52 Von einem Siegel Ortliebs Ysenhovers an einem bayerischen Bundbriefe vom Jahre 1416.

Fig. 54 ist von einem schönen Siegel des Grafen Pernhart von Schaumberg an einem aldersbacher Brief vom Jahre 1456.

Digitized by Google

F. 57 endlich ist aus dem Siegel Leo's von Hoheneck, Rentmeisters zu Landshut, an einem mindelheimer Brief vom Jahre 1461. Die Tartsche wird in dem Siegel von einem geharnischten wachsenden Mann an einem Riemen um den Hals getragen und mit der Linken unterstützt. In der Rechten hält der Ritter eine Lanze und auf dem Haupte trägt er einen Stechhelm mit dem Flügelkleinod der Hohenecker.

§. 291.

Die auf Tafel IX. Fig. 56 und 58 dargestellten Schilde stammen aus Siegeln der Mitte des XIV. Jahrhunderts, also aus einer Zeit, in welcher Ritterschilde noch getragen wurden. Dennoch ist ihre Form außergewöhnlich.

Das Schildsiegel Wernhers des Landschreibers zu Amberg an einer waldsassener Urkunde v. J. 1356 ist herzförmig und der innere Schild folgt der Kontur des Siegels.

Der zweite Schild Nr. 58 ist aus einem runden Siegel mit der Umschrift S. CHVNRADI DE FLACHENECK an einer Urkunde der Herrschaft Waldegg. Hier scheint der Name Flachenecк Einfluß auf Bildung dieser abnormen Schildform, deren vorderes Eck scharf abgeschnitten oder abgeflacht ist, gehabt zu haben.

B. Heraldische Schildformen.

§. 292.

Sie sind Produkte künstlerischer Phantasie unter Zugrundelegung oder Combination ritterlicher Schildformen. Die ersten Beispiele dieser Art erscheinen um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

Die Figuren X. 59—83, mit Ausnahme des kaiserlichen Schildes Fig. 76, geben chronologisch geordnete urkundliche Beispiele dieser Gattung aus altbayerischen Siegeln im R. A. — Fig. 59—65, dann 68, 69, 71—73 und 83 neigen mehr zur Tartschenform, während die Figuren 67, 70, 75—77, dann 80 und 82 die Grundlage des halbrunden Schildes vorherrschen lassen. Fig. 66, 74, 78 und 81 bringen den Dreieckschild zur Geltung. Letzterer Schild (Fig. 81) bietet überhaupt ein Beispiel der sogenannten Cartouches oder Schildrahmen, wie sie bald nach dem Auftreten der Renaissance üblich wurden.

§. 293.

Unter den heraldischen Schildformen muß ich noch einige erwähnen, die in Altbayern theils unbekannt blieben, theils erst in

Digitized by Google

neueſter Zeit Eingang fanden, jetzt aber häufig genug angewendet werden, um ſie wenigſtens nicht ungenannt laſſen zu können.

Die erſte dieſer Schildformen iſt der ſogenannte Klammerſchild, ein Parallelogramm, in der oben ſchon genannten Proportion von 10 : 7, unten ſtatt der geraden Linie in Klammer geſchloſſen. In Frankreich waren ſie ſchon im XVI. Jahrhundert allgemein, und Palliot in ſeinem Indice armorial kennt gar keine andere Schildesform als dieſe und die nachfolgende. Siebmachers Wappenbuch bringt ſie zum erſtenmal in dem 1667 erſchienenen „Zuſatz zum V. Band". Im tyroſſiſchen Wappenbuch iſt ſie allgemein angenommen.

Die zweite bei uns nicht heimiſche Form iſt die des Rautenſchildes, d. h. eines ein wenig in die Höhe gezogenen auf die untere Ecke geſtellten Quadrates. Dieſe Form iſt gleichfalls franzöſiſch, kommt dort bereits 1270 vor. (Handbuch I 52).

Eine dritte Schildform (von der ich das erſte Beiſpiel bei uns in den Siegeln Kurfürſt Mar I. v. J. 1624 an finde) iſt die eirunde (ovale), eine vierte die ganz viereckige (Panner), letztere in der altbayeriſchen Heraldik nicht bekannt oder gebräuchlich.

2. Beſondere Benennungen des Schildes.

§. 294.

Außer den bisher erwähnten Namen hat der heraldiſche Schild noch beſondere je nach ſeiner Form, und beſondere je nach ſeiner Beziehung oder Correſpondenz zu andern Schilden.

A. Beſondere Formen-Namen.

§. 295.

Man findet in früheren Lehrbüchern folgende Namen für beſondere Schildformen: Der beiderſeitig ausgeſchnittene Schild heißt kat'exochen deutſcher, der Klammerſchild franzöſiſcher, der eirunde italieniſcher, der halbrunde ſpaniſcher Schild, der rautenförmige Damenſchild.

Bemerk. 1: Daß die Bezeichnung nach Nationen keinen haltbaren Grund habe, brauche ich denjenigen, der die Entwicklungsgeſchichte der Wappen verfolgt hat, kaum zu verſichern; wenn eine dergleichen Liebhaberei für eine beſondere Schildesform bei Deutſchen, Franzoſen ꝛc. geweſen ſein ſollte, ſo iſt ſie jedenfalls erſt nach dem Aufhören der alten Heraldik entſtanden. Die Bezeichnung Damenſchild jedoch iſt

Digitized by Google

insofern gerechtfertigt als wenigstens in Frankreich schon seit dem XV. Jahrhundert die Frauensiegel mit derlei Wappenschilden gebräuchlich sind.

Bemerk. 2: Für das Wappen hat die Wahl der Schildform keine Bedeutung, aber es ist zu wünschen, daß bei der Wahl einer solchen das nöthige Verständniß für die Gleichzeitigkeit und wohl auch der wünschenswerthe Geschmack zu Rath gezogen werde. Manches Wappen steht besser in einem Dreieck-, manches in einem Tartschenschild, manche Schildesfigur fordert diese, manche wieder eine andere Begrenzung, obwohl man, wenn es sein muß, jedes Wappen in jede Schildform bringen kann.

B. Namen correspondirender Schilde.

§. 296.

Der Schild erhält, sobald er mit einem oder mehreren in heraldischer Verbindung auftritt noch besondere Namen, welche er für sich alleinstehend nicht hat. Die Correspondenz ist also hier conditio sine qua non. —

1) Hauptschild in Bezug auf einen Nebenschild und vice versa. Das, allerdings etwas späte Beispiel des Wappens der Grafen von Rheinstein und Tattenbach, welche neben dem Hauptschild mit dem großen Wappen noch die Wappen zweier anderer bayerischen Geschlechter von Tattenbach führen, sei hier erwähnt. — Auf einigen münchner Schaumünzen älterer Zeit, findet man das Stadtwappen umgeben von denen der sechs Burgermeister. Letztere heißen Nebenschilde, ersterer Hauptschild.

2) Rückschild in Bezug eines im Schilde enthaltenen Mittelschildes, und vice versa, z. B. ist in Kurbayern der Schild des Erztruchsessen-Amtes Mittelschild, der von Bayern und Pfalz quadrirte Schild aber ist hier Rückschild. Die Wappen Törring oben §. 25 und Marlrhain §. 33 enthalten gleichfalls Mittelschilde. —

Bemerkung: Die Benennung Hauptschild und Rückschild wird häufig verwechselt.

3) Herzschild in Bezug auf einen Mittelschild und vice versa. Liegt nemlich auf Mittelschild noch ein Schild, so heißt letzterer

der Bruſt- oder Nabelſtelle, Herzſchilde nur in der Mitte d. h. auf der Herzſtelle (ſ. §. 298).

Im Wappen des Kurfürſten Karl Theodor von Bayern iſt das Erztruchſeſſenwappen im Herzſchild, welcher auf dem pfalzbayeriſchen Mittelſchild und dieſer wieder auf dem niederländiſchen Rückſchild ruht.

4) Bruſtſchild nennt man einen ſolchen, der auf der Bruſt eines Wappenthieres ruht, wobei letzteres als Träger des erſteren angeſehen wird.

Im Siegel Herzog Heinrich II. von Niederbayern vom Jahre 1333 trägt der gekrönte pfälziſche Löwe einen Bruſtſchild von Bayern. Das bayeriſche Wappen auf dem Reichsadler in dem Vikariatsſiegel ſteht ebenfalls in einem Bruſtſchild. — Der tilly'ſche weiße Löwe in rothem Schilde hat einen Bruſtſchild, der von ſchwarzweißem Schach und Gold getheilt iſt. —

5) Ortſchild heißt jeder Ahnenſchild, wenn er in Begleitung des probirten Wappens erſcheint. Auf Grabſteinen vom XV. Jahrhundert an findet man dieſer Ortſchilde zwei, vier, acht u. ſ. w. ſehr häufig.

Bemerkung: Hierüber wird in der III. Hauptabtheilung (Praktiſche Heraldik) Näheres beigebracht werden.

6) Wartſchild heißt ein leerer Schild, der zur künftigen Aufnahme eines Wappens beſtimmt iſt und als Prätenſion hierauf neben den übrigen Schilden geführt wird. Bei Pfalzbayern erſcheint dieſer Wartſchild bald nachdem das frühere Erztruchſeſſenamt an Altbayern gekommen war, anfangs zwiſchen und unter den Schilden Pfalz und Bayern, ſpäter als Mittelſchild dem Rückſchilde aufgelegt, immer aber leer, rothtingirt und damaszirt. — Es erhellt von ſelbſt, daß ein bloßer leerer Schild, ohne Correſpondenz zu einem andern Schilde, kein Wartſchild ſei.

Bem.: Die im XVII. und XVIII. Jahrhundert in Frankreich übliche Gewohnheit, daß adelige Fräulein die vordere Hälfte ihres Damen-Schildes leer ließen, während ſie die hintere Hälfte mit ihres Vaters Wappen ausfüllten, war eine heraldiſche Andeutung, daß ſie auf einen Gemahl warteten, deshalb hat man dieſe leeren Hälften tables d'attention, Warttafeln genannt. Bei deutſchen Damen iſt dieſes oſtentiöſe Warten, wenigſtens in der Heraldik, bisher noch nicht in Mode geweſen.

Digitized by Google

3. Eintheilung des Schildes.

§. 297.

Die Fläche des Schilds hat besondere Plätze oder Stellen, deren Benennung in der Heraldik festgesetzt ist. Die Konturen oder Linien, welche den Schild begrenzen, heißen Ränder.

§. 298.

Aus nebenstehender Figur lassen sich alle üblichen Bezeichnungen erklären:

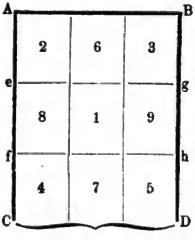

AB heißt Ober-Rand,
AC und BD die Seiten-Ränder, und
CD der Fuß-Rand.

Bemerk.: Ein Dreieckschild hat keinen Fußrand, sondern eine Spitze.

1 ist das Herz,
2 u. 3 die Ober-, 4 u. 5 die Unter-Ecken.
2, 6, 3 die Haupt-Stelle, 4, 7, 5 die Fußstelle, 2, 8, 4 und 3, 9, 5 sind die Seiten-Stellen, 8, 1, 9 die Mittel- und 6, 1, 7 die Pfahlstelle.
6 ist die Mitte des Hauptes, 7 die des Fußes, 8 und 9 die der Seiten.
2 u. 5, 3 u. 4, 6 u. 7, 8 u. 9 sind correspondirende Plätze.
(Siehe näheres in der Praktischen Heraldik.)
Die Linien eg und fh bezeichnen die Brust- und Nabelstelle, und dienen zur näheren Bezeichnung des Ortes, allenfalls hier vorhandener Mittelschilde (s. oben §. 296).

4. Stellung des Schildes.

§. 299.

Die Stellung des Schildes ist entweder:

1) senkrecht, d. h. mit wagrechtem Oberrand, oder
2) gelehnt, nach einer oder andern Seite, oder
3) gestürzt, d. h. senkrecht, mit dem Fußrand oben.

§. 300.

Digitized by Google

ſie hinneigen, Vorderſeite. Zwei zuſammengehörende Schilde (Gegenſchilde) kehren, wenn ſie gelehnt ſind, die Vorderſeiten einander zu.

§. 301.

Bei geſtürzten Schilden verſteht ſich von ſelbſt, daß mit dem Schilde auch das Wappen geſtürzt ſei.

---

2. Abſchnitt.

Der Helm.

§. 302.

Der Helm als Subſtrat des Oberwappens oder Kleinodes (von welchem ſ. Ortes (II. U.-Abtheilung 2. Abſchn.) gehandelt werden wird) tritt erſt um Merkliches ſpäter in der Heraldik auf, als der Schild, das Subſtrat des Unterwappens (ſ. o. §. 51). — Wie der Schild war er urſprünglich eine Schutzwaffe, hat wie dieſer zeitweilig ſeine äußere Form geändert, und iſt endlich, gleich jenem, zur bloßen heraldiſchen Figur, zur bildlichen Reminiscenz geworden.

§. 303.

Der Helm iſt zu betrachten nach Form, Tinktur, Zahl, Proportion, Rang und Stellung.

A. Form des Helmes.

§. 304.

Der Form nach unterſcheidet man drei Gattungen:

1) geſchloſſene Helme,
2) offene Helme,
3) verſchließbare Helme.

§. 305.

Der charakteriſirende Unterſchied zwiſchen den Helmen der erſten und zweiten, und dann der dritten Gattung iſt auch für den Laien ſofort bemerkbar, wenn ich ſage, daß die erſtern unveränderlich, entweder geſchloſſen oder geöffnet blieben, und lediglich für die Augen Licht ließen, letztere aber durch eine Klappe — ein Viſier — das Geſicht bald zu verdecken, bald blos zu legen geſtatteten.

Digitized by Google

1. Geschlossene Helme.

§. 306.

Von geschlossenen Helmen unterscheiden wir zwei Arten:

1) Kübelhelme,
2) Stechhelme.

§. 307.

Die Kübelhelme, auch Sturz- und Topfhelme genannt, sind die ältesten heraldischen Helme, anfangs nieder und flach, so daß sie zwar den Kopf bedeckten, aber ihn im Halsgelenke frei ließen, z. B. der Helm des burgauischen Wappens v. J. 1252 (oben §. 51); später wurden sie größer und schwerfälliger, indem sie mit den unteren Enden auf den Schultern des Ritters aufsaßen. — Auf den Tafeln I, III u. ff. finden sich verschiedene Beispiele von Topfhelmen.

Die ältere Form hat mit der jüngern die Augenschlize gemein, dazu aber noch, um Luft zum Athmen zu verschaffen, in der Gegend des Mundes zahlreiche runde Löcher, und überdieß auf einer oder beiden Seiten des Vordertheiles eine kreuzförmige Oeffnung, welche zum Durchziehen einer Kette bestimmt war, mittels deren der Helm am Brustharnisch befestigt wurde.

§. 308.

Es kommen ausnahmsweise auch Kübelhelme vor, welche den Augenschliz noch mit einem Gitter verschlossen haben. Ich fand zwei Beispiele davon in altbayerischen Siegeln. Das erste von dem Grafen Albert von Hals an einer Urkunde v. J. 1322 in den Mon. Boicis V tab. II Nr. 8, abgebildet, aber mißverstanden; das zweite von Hans Rothaft v. d. Leibat i. J. 1385 an einem waldsassener Brief. Letzteres Beispiel ist insbesondere ein heraldisches Curiosum, weil der Helm zwar Decken, aber kein Kleinod trägt.

Bemerkung: Ich erwähne hier (was für den Kenner der Formen ohnedieß klar sein muß), daß die Spangen oder Gitter bei ebengedachten Helmen, dieselben noch nicht zu Spangenhelmen machen, und der Leser wird dieß bei Beachtung der weiter unten gegebenen Charakteristik der letzteren Helmgattung gleichfalls inne werden.

§. 309.

Mit dem Ende des XIV. Jahrhunderts erhalten die geschlos-

Digitized by Google

senen Helme allmälig eine veränderte Geſtalt in Folge einer durch den Gebrauch der Helme beim Lanzen-Turnier oder Stechen nöthig gewordenen andern Conſtruktion derſelben. Die charakteriſtiſchen Merkmale dieſes ſogenannten Stechhelmes beſtehen darin, daß der Augenſchliz ohne Naſenſpangen und viel breiter iſt, während das Untertheil des Helmes in einer Schweifung ſich unter dem Kopf- oder Ober-Theil vorſchiebt und in eine plumpe Spitze ausgeht. Dieſe Spitze mußte den Lanzenſtoß auffangen, und durch das Zurückbeugen des Hauptes im Momente des Stoſſes konnte die Lanze unſchädlich über die Helmkappe abgleiten. In der heraldiſchen Darſtellung dieſes Helmes — welcher gleich dem Kübelhelme auf der Schulter auffaß — ſieht man regelrecht durch den Augenſchliz das Futter des Helmes, und zuweilen trifft man den Kragen desſelben mit Nieſen und Nieten zierlich beſezt auch mit den zur Befeſtigung am Harniſch dienenden Schnallen verſehen. Von beiſtehend abgebildeten Stechhelmen iſt der erſte aus

dem Turnierbuch Herzog Wilhelm IV., der andere vom Grabſtein des Dechant Hundertpfunt in der Frauenkirche zu München. Beide geben den Charakter dieſer Helmart vorzüglich klar.

Bemerkung 1: Das erſte Exemplar eines Stechhelms fand ich für die altbayeriſche Heraldik im Siegel des Doberhos Waldauer an einem waldſaſſer Brief 1379.

Bemerkung 2: Es gibt eine große Abwechslung in den Details der Stellung und Auffaſſung der Stechhelme, je nach Zeit, Ort und Verſtändniß des Künſtlers. In den Wappenbriefen des XVI. bis XVIII. Jahrhunderts findet man insbeſondere allerhand merkwürdige, wenn auch nicht gerade richtige Auffaſſungen dieſer Helmart, welche man ſeit eben dieſer Zeit „bürgerliche" zu nennen pflegt.

2. Offene Helme.

§. 310.

Aus dem Stechhelm hat ſich dadurch, daß man den Augenſchliz

Digitized by Google

allmälig erweiterte und die dadurch entstandene Oeffnung mit einem Roste von Bügeln oder Spangen schützte — der offene Helm gebildet, den man, weil er bei dem Schwert-Turnier (im Gegenhalt des Lanzen-Stechens) und bei der Helmschau gebraucht wurde, mit der Zeit ausschließlich auch Turnierhelm nannte.

Hierumen zwei Muster von Spangenhelmen, das eine (von vorne gesehen) v. J. 1467 aus einem sehr tief gearbeiteten Siegel des Truch-

sessen Georg v. Waldburg, das andere vom Grabstein des 1519 zu Kufstein verstorbenen Kaspar von Thurn auf Neubeuern.

Bemerkung: Wie bei den Stechhelmen so zeigt sich auch bei den Spangenhelmen eine nämliche Manigfaltigkeit der Form. Die Spangen, (deren Zahl zwischen 5 und 9 variirt,) sind in der monumentalen Darstellung (auf Grabsteinen,) und in Siegeln nicht selten arg gebogen und verschoben, ja es galt in der spätmittelalterlichen Heraldik sogar als besondere Schönheit, wenn sich das Obertheil des Rostes mit dem Helme unnatürlich vorschob. Bei den wenigen Originalen von Spangenhelmen, die ich gesehen, hat die Rost-Erhöhung nur etwa die Convexität eines Uhrglases erreicht, und die Spangen waren durch ein enges Zwischengitter verbunden.

§. 311.

Wichtiger als bei den Stechhelmen erweist sich die Feststellung des Zeitpunktes, an welchem Spangenhelme zuerst auftreten — Die Untersuchung hierüber hat auch in soferne ein allgemeines historisches Interesse als sich an dieselbe die Entscheidung der Frage knüpft, ob und wann, und mit welchem Rechte der heraldische Gebrauch des sogenannten Turnierhelmes einen Unterschied in der Qualität des Adels bekundet habe?

Außerdem findet sich gerade bei uns in Altbayern eine urkundliche Aufzeichnung aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts, welche

Digitized by Google

bezeugt, daß damals unter dem altbayerischen Adel eine Differenz darüber schwebte, ob es denjenigen Geschlechtern, welche die Reichs-Turniere nicht besucht hatten, gestattet sei, Turnierhelme zu führen.

Der altbayerische Turnieradel, vertreten durch Personen aus den Familien v. Stauff, Closen, Gumppenberg, Seibolts-dorf und Raitenpuecher, legte am Schlusse des Landtages 1506 dem Herzoge eine Beschwerde gegen den nichtturniergenossenen Adel vor, worin er sich neben mehreren andern Punkten auch darüber beklagte:

„Nämlich vnd zuerst daß sie (die vom kleinen Adel) unsere „Zeichen und Turnierhelm' aufmahlen vnd in ihre Siegel „vnd Grabstein' machen."

v. Krenner, der dieses Dokument in seinen Landtaghandlungen (XV. 401) veröffentlicht, bringt die Verantwortung des kleinen Adels nicht, sondern führt nur die Namen der Vertreter dieser Partei an: Edelleute aus den Geschlechtern Lung, Abenstorffer, Pucher, Bschächl und Aichstetter.

Aus dieser Beschwerde geht hervor, daß man damals 1506, in Altbayern den Spangenhelm für nobler hielt als den Stechhelm, und daß der Turnieradel sich ersteren allein vindicirte.

§. 312.

Den Ausdruck Turnierhelm finde ich diplomatisch zum erstenmale in einem Briefe Kaiser Friedrichs III. v. J. 1463 (Chmel reg. 3955), worin er die ritterlichen Dienste eines altbayerischen Edelmannes, des Richard Kärgl von Sießbach, der bei Belagerung der Burg in Wien auf des Kaisers Seite gestanden hatte, mit einer Wappen-Besserung belohnt „mit einem turnierhelme vnd guldein crone." Ich bemerke, daß die Kärgl nicht zum Turnieradel gehörten, und daß merkwürdigerweise auf dem prächtigen Grabsteine dieses Reichart Kargel „der starb zu newstat in österreich anno dni mcccclxxvj" (1476) und der zu Seligenthal bei Landshut zur Ruhe bestattet wurde, sich kein Spangenhelm, wohl aber ein gekrönter Stechhelm findet, während auf dem ebendaselbst befindlichen Grabsteine des 1492 † Karl Kärgl ein Spangenhelm erscheint. — Der Begnadete hat also entweder von seinem ihm verliehenen „Turnierhelm" keinen Gebrauch gemacht, oder (was jedoch unwahrscheinlich) der kaiserliche Wappenherold hatte 1462 unter „Turnierhelm" einen einfachen Stech-

Digitized by Google

helm verstanden. Der betreffende Original-Brief, wenn noch vorhanden, könnte Auskunft hierüber geben.

§. 313.

Es erübrigt noch die Belege des ersten urkundlichen Auftretens der Spangenhelme in Siegeln beizubringen.

Nach meinen Forschungen tritt diese heraldische Mode zuerst in Schwaben, und zwar um 20 Jahre früher als in Altbayern[1]) auf.

Hier folgen die Nachweise, alle aus Urkunden des k. Reichs-Archives.

Das erste mir vorgekommene Beispiel eines Spangenhelmes fand ich in einem Siegel Heinrichs von Elerbach i. J. 1431; das nächste 1435 bei Hans von Knöringen; dann folgen 1444 Ulrich von Rechberg, Jorg und Heinrich, die Marschälle von Pappenheim; 1447 Peter von Freiberg, Ritter; 1448 Conrad von Haimenhofen und Ulrich von Freundsberg; 1449 Graf Eberhard von Kirchberg und Leutolt von Königseck.

§. 314.

Ich habe oben §. 55 einen Ausspruch Wiguläus Hundts in Betreff des ersten Auftretens der Spangenhelme in Altbayern angeführt, nach welchem solche „erst um 1450 aufkommen, vorher gar wenig gebräuchig gewest." Ich bin nun im Stande aus der kritischen Vergleichung mehrerer Tausende von alten Siegeln, die Wahrheit dieses Ausspruches des fleißigen Forschers Hundt (der, wie wir wissen, jener Zeit von 1450 um 300 Jahre näher stand) bestätigen zu können, und gebe nachfolgend die urkundlichen Belege in chronologischer Reihe und mit der jedesmaligen Bezeichnung der Adelsqualität, welch' letzterer Umstand für die Beurtheilung und Begründung der oben §. 311 citirten Behauptung des Turnieradels von Werth ist. — Die betreffenden Urkunden befinden sich alle im Reichs-Archive.

1450 siegelten zwei oberpfälzische Edelleute, kleinen Adels, Heinrich

---

[1]) Ich muß berichtigend erklären, daß das von mir, Handbuch I. 111, auf gef. Mittheilung des geistl. Rathes Hrn. Geiß hin, beigebrachte Beispiel eines Spangenhelmes aus dem J. 1414, den Caspar der Torer von Eurasburg in seinem Siegel geführt habe, sich bei Vergleich der Originalurkunde als irrig erwiesen hat. Noch 1429 fand ich bei demselben Torer den gewöhnlichen Stechhelm.

Digitized by Google

Reinold zu Velburg und Jörg Pollinger, mit Spangenhelmen.

1451 Andre von Schwarzenstein zu Engelburg, Wilhelm von der Alm und Matheus Yfel zu Oberndorf, wovon nur die Familien der beiden ersteren unter die altbayerischen Turnierer zählten.

1452 Hans von Nußdorf, Turnieradels.

1454 Hans von Degenberg, Ritter, gleichfalls Turnierer. Bei diesem ist nachzuweisen, daß er an Martini 1452 noch mit Stechhelm siegelte; im selben Jahre auch Wolfgang von Kammer, Turniergenosse.

1456 Heinrich Herttenberger (Turnieradels), Landrichter zu Landshut.

Bei diesem traf ich zuerst das Curiosum, daß in derselben Siegeltype, welche er 1452 an einer andern Urkunde gebrauchte, und welche damals noch einen Stechhelm enthielt, in besagtem Jahre 1456, dieser Helm zum Spangenhelme umgearbeitet war. — Später fand ich ähnlichen Fall bei dem Siegel Heinrichs von Rechberg, welches 1456 noch einen Stechhelm, 1457 bei gleichem Stempel einen Spangenhelm zeigte. — Hier ist also gewiß deutlich genug das Umsichgreifen der heraldischen Mode in der Neuerung mit den Helmen nachgewiesen. —

1457 fand ich den ersten Spangenhelm bei den altbayerischen Turniergeschlechtern der Seyboltsdorf und Egloffstein.

Nach dem Jahre 1460 wird das Vorkommen von Spangenhelmen unter dem großen und kleinen Adel so häufig, daß ich es unterlassen muß Beispiele anzuführen. Nur die Thatsache darf nicht vergessen werden, daß die regierenden Herzoge des Landes in ihren Siegeln erst um 1460, die Grafen von Ortenburg aber erst um 1470 anfingen sich der Spangenhelme zu bedienen. — Der Reichsfreiherr Wolfgang von Neuen-Kollberg (Antiquarius II. 320) bedient sich noch 1492 eines Stechhelmes in seinem Siegel. (R.-A.)

Aus dem Gesagten geht jedenfalls so viel hervor, daß der Turnieradel Bayerns im Jahre 1506, also 56 Jahre nach Einführung dieser Neuerung, kein begründetes Recht hatte, die „Turnierhelme" für seine Wappen allein zu beanspruchen.

8. Verschließbare Helme.

§. 315.

Unter diesen versteht man solche Helme, welche ein bewegliches Visier zum Aufschlagen und Schließen hatten.

Digitized by Google

Sie waren die jüngsten und wenigst gebräuchlichen der heraldischen Helme. Man unterscheidet hievon zwei Arten, die Rennhüte oder Salade, und die Burgunder-Helme, erstere wurden nur auf dem Oberhaupt getragen, letztere umschlossen auch den ganzen Hals.

Von beiden Arten habe ich hier Beispiele.

1. 2.

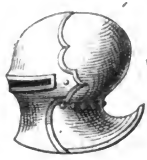

Der Burgunderhelm (1.) ist aus dem schon citirten Turnierbuch H. Wilhelm IV. Dortselbst tragen bei dem Schwertturnier die Herzoge von Bayern und Mecklenburg solche Helme mit Kleinoden.[1]) — Der Rennhut (2.) ist von dem Grabsteine Cristan Ebensteters zu Gars † 1406 (1506 ?[2]). Der Helm ist dort gekrönt und trägt als Kleinod zwei Hörner.

§. 316.

Diese Burgunderhelme gerade vorwärts gekehrt und mit geöffnetem Visier haben das Vorbild zu den sogenannten „königlichen" Helmen gegeben, welche sich unter Anderen auf den Wappenschilden von Frankreich (bourbonisch und napoleonisch) und Preußen finden. In Altbayern sind solche Visierhelme (welche übrigens, wenn sie nicht ganz gut gezeichnet sind, den ennuyanten Anblick eines gähnenden Mundes geben) nie in Gebrauch gekommen.

B. Tinktur des Helmes.

§. 317.

Die Tinktur des Helmes ist in der Regel eisenfarben oder silbern. Die Röste und Krägen der Spangenhelme werden seit dem XVI. Jahrhundert häufig gold gemalt, in Wappenbüchern des

[1]) [illegible]

Digitized by Google

XV. Jahrhunderts aber findet man die Helme nur in einem Metall, entweder Eisen oder Gold.

§. 318.

Goldene Helme, welche von Mitte des XV. Jahrhunderts an als Kennzeichen der Könige und Herrengeschlechter galten, und welche vom XVII. Jahrhundert an auch von der freien Reichsritterschaft beansprucht und geführt wurden, müssen im Anfange des XIV. Jahrhunderts sehr gewöhnlich gewesen sein, weil in der Züricherrolle alle Helme (bis auf einen) mit Gelb gemalt sind.

§. 319.

Auch-färbig und bunt tingirte Helme kommen vor, z. B. purpurne (Handbuch I. 109). Wenn der Kupferstecher der Mon. Boica in Tom. X tab. II richtig gezeichnet hat, so führte Herzog Kristof in seinem Siegel 1485 einen mit den bayerischen Wecken überzogenen Helm. Mit den Schildsfiguren bemalt scheint der Helm des 1362 † Nicolaus Glockner gewesen zu sein, wenn die Abbildung, die ich von seinem Grabsteine (ehemals zu St. Zeno bei Reichenhall befindlich) habe, richtig ist. Dort ist nemlich der Kübelhelm auf dem Dreieckschild gleich diesem selbst mit einer Glocke belegt.

C. Zahl und Proportion der Helme.

§. 320.

Regelrecht gehört zu einem einfachen Wappen nur ein einziger Helm.

Bemerkung: Dieß hat in concreto nur Bezug auf Geschlechts-Wappen, denn andere Wappen führen nur ausnahmsweise Helme, z. B. die ältern Bisthumswappen, einzelne Städte, Zünfte, Gesellschaften ꝛc.

§. 321.

Die Proportion, das Größenverhältniß, des Helmes im Vergleich zum Schilde ist regelrecht 1:1, d. h. der Helm ist ebenso hoch als der Schild, wie denn auch im menschlichen Körper Kopf und Hals, etwa gleiche Höhe haben mit der Brust. Vom XVII. Jahrhundert an wird das Verhältniß immer mehr alterirt, so daß manchmal die Höhe des Schildes das 2, 3, ja 5fache von der des Helmes beträgt.

Digitized by Google

§. 322.

Waren *mehr* als *ein* Wappen im Schilde enthalten, ſo pflegte man in der alten Heraldik doch nur *einen* Helm auf den Schild zu ſetzen, auf dieſem Helme aber das Stammkleinod mit demjenigen des zweiten, eventuell auch dritten Wappens zu combiniren. Erſt zu Beginn des XV. Jahrhunderts trennte man ſich von der Idee des perſönlichen Helmes, indem man anfing *zwei* oder mehrere Helme auf den Schild zu ſetzen (ſ. oben §. 56).

§. 323.

Nach *jetziger* Theorie gehören zu einem Wappen eben *ſo viele* Helme *als* der Schild *einfache artikulirte Wappen* enthält.

Bemerkung: Ganz neu iſt die Meinung, daß die *Zahl* der Helme den *Rang* des Wappenherrn bezeichne, ſo daß ein Edelmann einen, ein Ritter zwei, ein Freiherr drei, ein Graf vier Helme führen müſſe. Solche Aufſtellung läßt ſich durch gar nichts begründen und kann lediglich als eine Kanzliſten-Erfindung ſpäteſter Zeit betrachtet werden.

D. *Stellung und Rang des Helmes.*

§. 324.

Die normale *Stelle* des Helmes iſt in der Mitte des *Oberrandes* bei ſenkrecht ſtehenden, auf dem hinteren *Obereck* bei gelehnten Schilden. In erſterm Falle ſteht der Helm normal *vorwärts* gekehrt, im letzteren nach der Seite, auf welche der Schild neigt.

Bemerkung: Ausnahmen — erzeugt durch künſtleriſche Laune — finden ſich genug, z. B. vorwärts gekehrte Helme auf gelehnten Schilden, oben Tafel III., und ſeitwärts gekehrte Helme auf ſtehenden Schilden, oben Tafel VI. Ein altes Beiſpiel letzterer Art gibt das Wappen Herzog Wilhelm I. von Jülich d. J. 1400 bei v. d. Chijs, de munten etc. tab. VIII. —

§. 325.

Zwei Helme ſehen normal *gegeneinander* (Taf. VIII.) und kommen nur auf *ſtehendem* Schilde vor, weil bei gelehntem der eine der beiden auf die ſchiefe Linie des Oberrandes zu ſtehen käme, was ſtatiſch unmöglich wäre. — Sind zwei Wappen mit je zwei Helmen gegeneinander gekehrt, ſo iſt es geſtattet je beide Helme paralell und nach dem Gegen-Wappen zu ſtellen.

Bei *zwei* Helmen hat der erſte den *Rang* vor dem zweiten.

Digitized by Google

§. 326.

Drei Helme sind so gestellt, daß der mittlere vorwärts sieht, während die beiden andern gegen ihn schauen, z. B. Taf. IV. Fig. 35. Der Rang der Helme ist 2. 1. 3., d. h. der mittlere hat den ersten Rang und gehört zu dem vorzüglichsten Wappen im Schilde. Analog bei jedem der andern beiden Helme.

§. 327.

Bei ungerader Zahl der Helme, die größer ist als drei, stellt sich die Rangordnung wie hier: 6. 4. 2. 1. 3. 5. 7. und die Richtung aller Helme geht auf 1 zu, welcher selber vorwärts sieht. — Ist die Zahl der Helme gerade, so ist der Rang 5. 3. 1. 0. 2. 4. 6., und sehen die Helme der einen Partie gegen die der andern.

§. 328.

Hat der Oberrand keinen Raum mehr für die nöthige Zahl von Helmen, so pflegt man die letzten im Range zu den Seiten des Schildes oder am Fuße desselben anzubringen, zuweilen auch pflegt man Helme den Schildhaltern über den Kopf zu stürzen.

II. Capitel.

Tinkturologie.

§. 329.

Zur Vollständigkeit eines Wappens gehört dessen Bemalung in allen Theilen (§. 26). Die Lehre von den hiezu gebräuchlichen Mitteln (Tinkturen), deren Anwendungs-Regeln, Erhöhung, Stellvertretung und Bezeichnung heißt Tinkturologie.

I. Die heraldischen Tinkturen.

§. 330.

Es gibt in der Heraldik dreierlei Tinkturen, nemlich einfache, doppelte und gemischte.

Digitized by Google

1. Einfache Tinkturen.

§. 331.

Die einfachen heraldischen Tinkturen sind

1) Metalle:

a. Gold, b. Silber.

2) Farben:

c. Roth, e. Schwarz,
d. Blau, f. Grün.

Gold und Silber wendet man nur in der eleganteren Wappen-Malerei an, gewöhnlich aber statt dessen Gelb und Weiß. In der Blasonirung nennt man jedoch stets die Metalle, auch wenn das zu beschreibende Wappen ohne selbe, d. h. blos mit Farben gemalt wäre. — Dieser Regel wollen einzelne neue Heraldiker nicht huldigen, weil sie behaupten, man müsse der Analogie mit den Farben halber, welche alle einsilbige Wörter sind, auch zur Bezeichnung der Metalle, die einsilbigen Wörter Gelb und Weiß gebrauchen. Ich sehe keine Logik in diesem Verlangen.

Bemerkung: Die heraldischen Tinkturen sind in ihrer Anwendung möglich feurig, daher immer ganz und rein.

2. Doppeltinkturen.

§. 332.

Kriterien aller Doppeltinkturen sind:

1) sie bestehen aus zweierlei Tinkturen (Metall und Farbe);

2) sie zeigen eine strenge Regelmäßigkeit in der Vertheilung der beiden Tinkturen, und sehen deßhalb aus, als ob sie aus einer größeren gleichartigen Fläche herausgeschnitten wären, d. h. es verläuft sich die Zeichnung (das Muster) in die Ränder;

3) jede Doppeltinktur hat eine zweifältige Verwendung in der Heraldik: als Tinktur und als Figur. Tinktur ist sie, sobald der Schild eine Figur enthält, gleichviel ob sie diese oder jenen überzieht. Figur wird die Doppeltinktur, so lange sie allein bleibt, d. h. ein mit Doppeltinktur überzogener Schild bildet auch ohne Dazukommen einer zweiten Figur ein vollkommenes Wappen, während eine einfache Tinktur ohne Anwesenheit einer Figur nur einen leeren Schild (kein Wappen) bildet. (§. 26 und 296. 6.)

Digitized by Google

§. 333.

Die Doppeltinkturen theilen sich in Kürsche oder Pelzwerke und in Buntheiten.

A. Pelzwerke.

§. 334.

Die heraldischen Pelzwerke sind drei:

1) Hermelin,
2) Feh, und
3) Futter.

§. 335.

Hermelin, auch Hermel genannt, ist in der Wirklichkeit ein Pelzwerk aus weißen Fellen einer kleinen Wieselart, und besetzt mit den schwarzen Schweiffspitzen des Thieres. Im heraldischen Hermelin ist ein weißer (silberner) Grund mit schwarzen Spizen (Spotten) regelmäßig besäet, welche Spotten dem „Kreuz" der französischen Spielkarte ähnlich sehen. (Taf. XI Fig. 106.) Die Spotten finden sich aber häufig auch in ihrer natürlichen Form, und insbesondere pflegt man Alles, was außer dem Schildwappen mit dieser Doppel-Tinktur bemalt wird, als natürlichen Hermelin zu geben. So findet man z. B. die Hörner auf den Helmen der altbayerischen von Gumppenberg und von Sandizell mit natürlichem Hermel überzogen. Der Unverstand hat besagte Hörner als mit Blutegeln besetzt, erklärt. Ebenso wird der Stulp des bayerischen Kurhutes und das Innere des Wappenmantels immer als Imitation des kürschnerischen Hermelins gemalt.

Das einzige Beispiel eines Hermelinschildes findet sich für Altbayern im Wappen der, 1616 ausgestorbenen, Herren v. Volkerstorf. In allen Siegeln, welche ich von diesem Geschlechte gesehen, sind die Spotten natürlich dargestellt, und in einem gemalten Wappen v. J. 1518 finde ich die Schwänzchen sogar mit goldenen Spangen befestigt. (Fig. 107.)

Bemerkung: Französische und englische Heraldiker haben noch mehrere Sorten von Hermelin erfunden, welche aber bei uns in Deutschland und speziell in Bayern unbenützt blieben. Sie bildeten z. B. Gegenhermelin: schwarz mit weißen Spotten, Goldhermelin und Gold-Gegenhermelin, wo statt Silber Gold angewandt ist u. s. w.

§. 336.

Das zweite Pelzwerk, und zugleich dasjenige, das in der

Heraldik am häufigsten und unter den verschiedensten Formen und Farben vorkommt, ist Feh. Es unterscheidet sich von dem natürlichen Feh, aus dem es entstanden ist, dadurch, daß es immer noch einer zweiten Tinktur bedarf um vollständig zu sein — als Doppeltinktur zu gelten.

Natürliches Feh ist das Rückfell eines graublauen Eichhörnchens, und kommt seit einem Jahrtausend in bestimmter Form in den Handel. Seine Farbe wird von den Kürschnern blau genannt und in der Heraldik auch so gemalt. Stellen wir uns die gleichgroße und gleichförmige Außenlinie nachstehender Figuren als die eines natürlichen Fehfelles vor (hier etwa $^1/_{10}$ des letztern), so geben uns die schraffirten Flächen diejenigen Formen an, in welcher die Fehrücken beim heraldischen Feh erscheinen, nämlich in Form von

Fig. 1 Fig. 2 Fig. 3

Zinnen, Glocken, Kellen

Fig. 4 Fig. 5

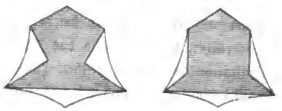

und Eisenhüten.

Bemerkung: Wenn wir die Größe des wirklichen Schildes auch nicht aus andern Anhaltspunkten kennten, würden wir aus dem bloßen Umstande, daß in den ältesten Beispielen von Feh-Schilden in der Regel drei, selten, und nur beim zinnenartigen Feh, vier Reihen übereinander vorkommen, bei einer durchschnittlichen Größe von 3½ Zoll für ein natürliches Fehfell, auf eine Schildeshöhe von 11½ bis 14 Zoll schließen müssen. — Der Leser ersieht ferner bei Betrachtung obiger Figuren, daß bei zinnenförmigem Feh (1) am meisten, beim eisenhutförmigen (5) am wenigsten vom Stoffe verloren ging, daß also ersteres relativ kleiner, als letzteres sein mußte, und daß folglich auch vom Zinnenfeh mehr Stücke auf die Oberfläche gingen als vom

Digitized by Google

Eisenhutfeh, eine Thatsache, die sich durch die auf Taf. XI. gegebenen und andere Beispiele erprobt.

§. 337.

Das normale Feh in der Heraldik ist blau und weiß (oder silber), die blauen Stücke stehen aufwärts und sind in horizontalen Reihen so übereinander gestellt, daß immer ein blaues über einem weißen steht, welch letzteres das Spiegelbild des erstern gibt. (Siehe die Figuren 94, 95, 96 und 102.) Die Form des Schildes, wie der Charakter der Doppeltinktur, welche wie jede andere eine bestimmte Fläche ganz überzieht, bedingen, daß die obere Reihe eines Fehschildes mehr Stücke als die untere enthalte, sowie daß ein Theil derselben sich in die Ränder des Schildes verlaufe.

So einfach und klar dieß erscheint, so ist es doch dem Nachdenken der Siegelstecher und Wappenmaler (welche überhaupt die Mehrzahl aller Confusionen in der Heraldik verschuldet haben), gelungen, dieß mißzuverstehen, und zwar dadurch, daß sie das im Dreieckschild enthaltene Fehmuster in der Contur, die es dort hatte, in halbrunde Schilde übertrugen, der Schönheit zu liebe alle in den Rand sich verlierenden halben Stücke wegließen und nur die ganzen Fehstücke, welche sie für selbstständige Figuren, d. h. Eisenhüte hielten, in den neuen Schild aufnahmen.

Kloster Au 1560.

Nebenstehende Figur versinnlicht dieß, wenn man sich vorstellt, der Künstler habe (was hier nicht der Fall ist) alle außerhalb der punktirten Grenzlinie des alten Dreieckschildes, sowie alle nur wenig hineinragenden Eisenhutformen weggelassen, und nur 3, 2, 1. solche eingezeichnet. Es versteht sich von selbst, daß dann die Fehstücke der zweiten und dritten Reihe freistehen mußten und ohne Zusammenhang mit dem neuen Schildesrande.

§. 338.

Erscheinen die blauen Stücke abwärts, und die weißen aufwärts, so nennt man dieß Sturzfeh (Figur 97). Es scheint solches jedoch eine auf dem Papier gemachte Erfindung zu sein, denn bei Herstellung dieses Gegenfehes aus Pelzwerk müßte der Haarschlag entgegengesetzt der Natur, d. h. von unten nach oben gehen. — Aus eben dem Grunde

Digitized by Google

muß ich auch die Darstellungen des Fehs in den Schilden 93 und 99 unserer Tafel XI als licentia artistica des Siegelstechers erklären, denn ich wüßte nicht wie derlei Zusammensetzungen in der Praxis möglich gewesen wären.

§. 339.

Stehen die blauen Stücke in den horizontalen Reihen übereinander (was auch praktisch möglich ist), so nennt man dieß Pfahlfeh, z. B. Fig. 98, wo jedoch die unterste Reihe unregelmäßig vom Siegelstecher im Originale dargestellt wurde.

Bemerkung 1. Pfahlfeh finden wir auch in Heroldsfiguren bei einigen Familien Altbayerns, z. B. Paumgarten, Schweppermann ꝛc. ꝛc. (was s. Orts nachgewiesen werden wird), aber nicht als Schildestinktur.

Bemerkung 2. Es sind noch andere Sorten Feh's von den Heraldikern erfunden worden, z. B. Gegenfeh, Buntfeh u. s. w. Da diese Arten aber in der altbayerischen Heraldik gar nicht und in Deutschland überhaupt sehr selten vorkommen, verweise ich des Näheren auf Handbuch I. S. 43 ff.

Bemerkung 3. Das, was in den §§. 335—38 über die heraldische Doppeltinktur Feh von mir erörtert wurde, war nicht immer so klar und zweifellos. Jahrhunderte hat man in der deutschen Heraldik das Feh für Stege, Wolken, Glocken, Eisenhüte u. s. w. gehalten und erklärt. Dem Fürsten F. K. v. Hohenlohe gebührt das Verdienst durch seine Abhandlung „das fürstenbergische Wappen 1860" Licht in die Sache gebracht zu haben, was ich im Handbuch I. S. 41 ausdrücklich anerkannt habe. Seitdem hat eine weitere Monographie desselben Verfassers „das heraldische Pelzwerk 1867" die Frage in gewohnter Scharfsinnigkeit noch vollständiger erörtert. Ich beanspruche nur das bescheidene Verdienst, die Lehre von den Doppeltinkturen zuerst wissenschaftlich dargestellt zu haben.

§. 340.

Ins Gebiet der altbayerischen Heraldik fällt eine Gruppe von Fehwappen, deren urkundliche Ausbildung ich auf Tafel XI nach Originalsiegeln im Reichsarchive gegeben habe. Es sind die der stamm- und wappengenossenen Geschlechter Truchsessen von Külental, Marschalken von Oberdorf, von Dornsberg und Pappenheim, denen die gleichfalls stamm- und wappenagnatischen Grafen von Kirch-

Digitized by Google

berg und Mallerſtorff, nebſt den Miniſterialen aller dieſer Dinaſten, denen v. Salach, Greul, Han und Stuber ſich anſchließen. Da letztgenannte Geſchlechter aber den urſprünglichen Fehſchild mit einem Beizeichen führten, ſo kann ich deren Wappen erſt ſpäter am geeigneten Orte einreihen. — Bei den hier Figur 84—97 gegebenen Schilden des obgenannten Herrengeſchlechtes Marſchalk von Oberndorf wird der Beſchauer außerdem eine große Willkühr in der Darſtellung bemerken, indem ſelbſt die Siegel von Vater, Sohn und Brüdern, z. B. 87 u. 88, dann 91 u. 92, und 94 u. 95, die an denſelben Urkunden hängen keine Uebereinſtimmung der Schilde zeigen.

§. 341.

Wenn es unbeſtreitbar iſt, daß das heraldiſche Feh ſein Vorbild in dem natürlichen gefunden habe, ſo muß das blau-weiße oder blau-gelbe Feh das älteſte ſein, denn nur mit dieſen beiden Tinkturen (Weiß oder Gelb) kann Blau nach heraldiſchen Geſetzen verbunden ſein. Der berechtigte Schluß aus dieſer Thatſache iſt der, daß alle Wappen, welche Feh in andern Tinkturen, als obigen, zeigen, jünger ſein müſſen. Dies bezieht ſich natürlich nur auf Urwappen (§. 9).

Roth-weißes Feh findet ſich in Altbayern bei dem Wappen der Warter von der Wart, und geben Fig. 104, 105 zwei Schilde derſelben aus Siegeln a. d. J. 1257 und 1409. Die Warter haben bis zu ihrem Ausſterben immer nur Zinnenfeh geführt, ebenſo die von Rorbach (Fig. 102) immer nur Kellen-Feh (blau und gelb).

Die v. Lyßkirchen (eine aus Köln eingewanderte reiche Familie zu Paſſau und Regensburg) führten blau-gelbes Zinnenfeh (Fig. 103). — Von der Familie Törring habe ich viele alte Siegel geſehen, deren faſt jedes ein anderes Wappen zeigte*); die beiden Schilde Fig. 100 u. 101 ſind von törring'ſchen Siegeln des XIII. Jahrhunderts und zeigen Zinnenfeh, deſſen Tinkturen ich, nach Analogie der ſpätern Wappenfarben dieſes Geſchlechtes, roth und weiß annehme.

*) Johann Törringer von Stein führte ca. 1300 einen (weißen) Hirſch im rothen Felde (vgl. auch Hundt Stammbuch II 318); Friedrich d. T. hat 1308 drei Roſen zwiſchen zwei wagrechten Strichen; ein anderer Friedrich führt 1356 die drei Roſen ſchräg hintereinander und Seifried v. T. im gleichen Jahre dieſelben, 2, 1, geſtellt, wie ſie noch jetzt (roth in Silber) das Stammwappen der Grafen v. Törring bilden.

Digitized by Google

Die Herrn von Schwarzenburg in der Oberpfalz führten schwarz-gelbes Feh, dessen Darstellung nach Siegeln dieser Familie ad annos 1260 — 1344 (Kl. Münchsmünster und Reichenbach im R.-A.) ähnlich der von Figur 93 der Taf. XI ist. In späteren Abbildungen des Wappens findet man nur mehr einen gegengezinnten schwarzen Balken in Gold.

Bemerkung: Erfahrungen veranlaßen mich die Idee auszusprechen, daß gar manches alte Fehwappen mit der Zeit durch den bekannten Verbesserungsgeist der darstellenden Künstler unkenntlich gemacht worden sein möge. Vielleicht war dieß der Fall mit den Wappen der alten Quaden von Landskron, mit dem der Hofer von Lobenstein, der Grafen von Ortenburg, der Truchsessen von Munichsdorf u. s. w. — Vielleicht waren die heraldischen Ständerungen bei den Sinzenhofern, denen von Weilbach, den Waldboten von Bassenheim, ursprünglich nichts anders als Kellen- oder Dreieckfeh. Vielleicht endlich führten die alten Preisinger, Leiberstorf, Hauener und Rorbach an der Ilm, Losnitzer, Hoffmann, Pürchinger, Schlandersberg, Firmian, Montalban u. A. nichts anderes als Feh, während wir jetzt von Zinnen, Monden und Spitzen reden?

Das eben Gesagte mag Manchem etwas zu weit gegriffen scheinen, mich dünkt es wenigstens des Versuches werth durch kritische Untersuchungen die Unrichtigkeit meiner Ansicht zu beweisen. —

§. 342.

Das dritte und letzte Pelzwerk der Heraldik ist Fehwammen oder Futter. Der Name deutet an, daß es das Bauchfell desselben Thierchens sei, von dem der Feh-Rücken stammt, und daß sein geringerer Werth veranlaßte, es als Futter für die Innenseite der Kleider zu verwenden. Seiner Farbe nach ist es weiß mit braunem Rande, und wenn man die einzelnen Felle zusammensetzt, gibt es ein schuppen- oder wolkenartiges Muster (Taf. XI Fig. 108).

Durch Mißverständnisse ist dieß Pelzwerk oft fischschuppenartig, d. h. mit verwechselter Stellung gegeben worden, während in der Wirklichkeit die einzelnen Stücke immer in senkrechter Reihe übereinander stehen.

Ein Beispiel eines Wappens dessen Schild

Digitized by Google

nicht; in italieniſchen findet es ſich (ſ. d. letzt angeführte Abhandlung des Herrn Fürſten Hohenlohe S. 34). Dagegen kommt Futter neben Hermelin im bregenzer Stadtwappen, dann neben andern Tinkturen im Wappen der Jarſtorf und Frey vor, was am gehörigen Orte gezeigt werden wird.

Bemerkung: Ob es in der Heraldik wirklich eine Fiſchhaut als Tinktur gebe, getraue ich nicht zu entſcheiden. Bei dem Wappen der Grafen von Neuburg am Inn und bei den Tattenbach wird ſolches behauptet; bei erſterem gewiß mit Unrecht. —

B. Buntheiten.

§. 343.

Jede, nicht zu den Pelzarten zählende, Doppeltinktur, heißt Buntheit. Es gibt unendlich viele Abwechslung in dieſer Art. Jedes aus zweierlei Tinkturen zuſammengeſetzte Tapeten-Muſter kann als Buntheit gelten, obwohl die bisher bekannten Beiſpiele in ältern Wappen nur entweder aus geſtreiften, geweckten, gerauteten, oder aus mit Sternen, Lilien, Ringen beſtreuten Muſtern beſtehen.

Belege ſind der gold-blau geſtreifte Schild der Grafen von Lechsgmünd (Taf. II Fig. 15) mit dem rothen Panther überzogen, der roth-weiß geſtreifte thüring'ſche Löwe im blauen Felde, der roth-gold geſtückte Löwe in Silber im gräflich dachau'ſchen Wappen, der weiß-blau geſtreifte Schild mit dem rothen Löwen bei Luxemburg u. ſ. w.

§. 344.

Alle Buntheiten in Urwappen waren urſprünglich artikulirt (§. 30), wenn die Feſtſtellung dieſer Begriffe uns auch nur in den wenigſten Fällen mehr möglich iſt. Bei allen oben angeführten Wappen ſind zwei Begriffe heraldiſch combinirt. Beim thüringen'ſchen Löwen z. B. ſoll die Buntheit von der Allianz mit der hl. Eliſabeth, welche eine ungariſche Königstochter war, ſtammen, und das altungariſche Wappen mit dem roth-weißen Streifen auf den Wappenlöwen des Gemahls übertragen worden ſein [1])

§. 345.

Von einigen Buntheiten iſt uns deren heraldiſcher Begriff erhalten

[1]) Dieß wäre plauſibel, wenn wir die frühere Tinktur des thüringiſchen Löwen urkundlich wüßten.

geblieben, und sie sind als solche historisch geworden. Ich rechne hiezu das mit goldenen Lilien besäte blaue Muster, welches ursprünglich den Schild der Könige von Frankreich überzog. Seit dem XIV. Jahrhunderte nennen die französischen Herolde jedes derartige Muster kurzweg „Frankreich" und blasoniren z. B „Gold mit einem Löwen von Frankreich" d. h. mit einem blauen Löwen, der mit goldenen Lilien bestreut ist. — Ebenso gehört hieher der weiß-blau geweckte Schild der Herzoge von Bayern, der schon seit vierhundert Jahren als ein stehender Begriff „Bayern" oder „Bayerland" in der Heraldik eingeführt ist. Wenn wir daher lesen, das Wappen der Grafen von Wartenberg sei „Bayern mit dem pfälzischen Löwen" gewesen, so ist die Vorstellung, die man sich hievon machen muß: in einem von Silber und Blau schräg-geweckten Schilde ein rothgekrönter goldener Löwe. —

Derlei Buntheiten in geweckter Muster sind auch die Wappen der Grafen von Königseck (roth und gold), und der Herzoge von Teck (schwarz und gold). — Bei letzterem Wappen findet sich zur Bestätigung, daß man die schwarz-gelben Wecken als Doppeltinktur betrachtete, die Thatsache, daß der Brackenrumpf auf dem Helme gleichfalls mit dieser Buntheit überzogen ist. —

Bemerkung: Die Lehre von den Buntheiten wird hier zum erstenmale in die Heraldik eingeführt.

3. Gemischte Tinkturen.

§. 346.

Gemischte Tinkturen haben ihren Namen von der mechanischen Vermengung zweier oder mehrerer Farbstoffe, welche zu ihrer Herstellung nothwendig wird.

§. 347.

Es gibt in der Heraldik zwei Arten von diesen Mischfarben:

1) den Purpur,
2) die Naturfarbe.

§. 348.

Was den Purpur betrifft, den einige als gemischt aus Blau und Roth, andere als eine natürliche von der Purpurschnecke gewonnene Tinktur annehmen, und der dem Ansehen nach einen violetten Thon hat, so wird er schon im traitè de blason (§ 145) als couleur composée et non simple bezeichnet. Menestrier und Palliot wollen ihn gleich-

Digitized by Google

falls (im XVII. Jahrhundert) noch nicht als heraldiſche Tinktur gelten laſſen, erſt Spener, Gatterer und ihre Nachfolger zählen ihn als ſiebente einfache Tinktur auf (§. 331).

Bemerkung 1: Der Grund hiefür dürfte in dem Umſtande liegen, daß man um jene Zeit anfing, die heraldiſchen Tinkturen durch die Planetenzeichen zu markiren. Da es nun 7 Planeten gab, mußte nothwendig (?) zu den ſechs alten Tinkturen noch eine 7te gefunden werden und dieſe war eben der Purpur. Auch bei der Farbenbezeichnung durch Schraffiren (wovon weiter unten die Rede ſein wird), war ein Gegenſtück zu Grün erwünſcht.

Bemerkung 2: Es gibt keine Urwappen, in welchen Purpur als Tinktur vorkommt.

§. 349.

Unter Natur-Farbe verſteht man in der Heraldik die den aus der Natur entlehnten (ſogenannten gemeinen) Figuren eigenthümliche, z. B. die des menſchlichen Körpers, eines Baumſtammes, Felſens u. ſ. w. In der ältern Wappenmalerei war man weniger ängſtlich die Naturfarbe zu kopiren als jetzt, man wählte eben die der betreffenden natürlichen Farbe der Figur am nächſten ſtehende ganze Tinktur und deßhalb findet man in alten Wappenbüchern zinnoberrothe und weiße Geſichter, gelbe, weiße, rothe, ſchwarze Aeſte, rothe (herbſtliche) Blätter u. ſ. w.

Bemerkung: Neue Heraldiker haben noch eine gute Anzahl Miſchfarben für nöthig erachtet, z. B. braun, orange, blutroth, fleiſchfarbig, aſchgrau, roſenroth u. ſ. w. Alle dieſe Erfindungen haben ſchlechterdings keinen Werth und ſind deßhalb auch nie in die Praxis gekommen. Was das Aſchgrau betrifft, ſo hat man das Wappen unſerer altbayeriſchen v. Aſchau als Beleg anführen wollen, indem man behauptet, dieſe hätten im aſchgrauen Felde einen goldenen Dreiberg geführt. Letzteres iſt wohl richtig, erſteres aber nicht. Der Schild der Aſchauer war ſchwarz und iſt erſt lange nach ihrem Ausſterben, als das Wappen an die v. Preiſing überging, durch Diplom für aſchgrau erklärt worden.

II. Regeln in Anwendung der Tinkturen.

§. 350.

Wir haben nur eine, aber ſehr gewichtige Regel in Anwendung der Tinkturen, und dieſe lautet:

Es darf in einem Wappen nicht Farbe auf Farbe oder

Digitized by Google

Metall auf Metall, sondern muß allweg Farbe auf Metall und Metall auf Farbe zu stehen kommen.

§. 351.

Ausnahmen von der Regel bestehen für die Doppeltinkturen und die Naturfarbe, bei letzterer nur in Bezug auf Figuren, da es ein „naturfarbenes" Feld nicht gibt. — Doppeltinkturen können auf Metall oder auf Farbe und umgekehrt stehen.

§. 352.

Unter Berücksichtigung der eben angeführten Regel, bleibt die Auswahl der Tinkturen dem Geschmacke überlassen, da es einen Rang der ersteren unter sich nicht gibt, sondern jede Tinktur (wie jede Figur) in der Heraldik vollkommen gleichen Werth hat.

Bemerkung: Wäre dies nicht, und wäre z. B. Roth die höchste, und Schwarz die niederste in einer vorgeblichen Rangordnung, so würden alle Geschlechter Roth führen und Schwarz könnte nur zur Strafe oktroirt werden, was dem Zwecke der Wappen als Auszeichnungs-Objekt widerspräche. — Was aber den Geschmack anbetrifft, so läßt sich darüber nicht rechten und nur im Allgemeinen darf ich erwähnen, daß Blau mit Gold als die schönste und Grün mit Gold als die häßlichste aller heraldischen Tinkturen-Combinationen gilt. Für die letztgenannte existirt der Spottname: Spinat mit Eiern.

§. 353.

Alle wider die in §§. 350, 51 aufgeführte Regel verstoßenden Wappen heißen Widerwappen oder Räthselwappen, armes fausses, armes à enquérir. Ein blauer Balken in rothem Felde wäre z. B. ein Widerwappen.

Ursprünglich gab es keine solchen, erst durch die Bemühung der Wappenmaler und Heraldiker der spätern Zeit sind sie entstanden, und schon unter K. Friderich III. bereits diplomatisch verliehen worden, z. B. für Hans Fröschl zu Wasserburg 1454 ein schwarzer Frosch in rothem Felde. (Reg. Friderici n. 3226).

Ein Beipiel wie durch Unverstand der Wappenmaler Widerwappen entstehen können, bietet uns die Stadt München selbst, welche Jahrhunderte lang den schwarzgekleideten Mönch in Weiß resp. Silber führte, in den 30ger Jahren dieses Jahrhunderts denselben aber offiziell in blauem Felde bestätigt erhielt. Bereits i. J. 1852 hatte ich den

Digitized by Google

Irrthum constatirt in meiner Abhandlung „Originalbilder aus der Vorzeit Münchens“ (Oberb. Arch. XIII. S. 5), und als 1856 die Vorbereitungen zum 700jährigen Jubiläumsfest der Stadt gemacht wurden, hatte ich wiederholt in der neuen Münchnerzeitung die historische und heraldische Nothwendigkeit betont, daß der Mönch im weißen Felde stehen müße. Erst 10 Jahre später hat der Magistrat dieser Wahrheit Rechnung getragen, indem er von da an das Stadtwappen historisch und heraldisch richtig herstellen ließ.

So langsam siegt die Wahrheit! —

Bemerkung 1: Das Wappen des Königreichs Jerusalem ist das einzige Beispiel eines schon im XII. Jahrhundert entstandenen Widerwappens, nämlich ein goldenes Krückenkreuz in Silber. Wenn wir den ältern französischen Heraldikern glauben dürfen, so geschah dieß absichtlich, damit das Wappen dieses christlichsten Königreichs gleich auf den ersten Blick als außergewöhnlich erscheine.

Bemerkung 2: Eine alte aber von unserer heutigen Regel vollkommen verschiedene Definition der Widerwappen findet sich in der oben §. 147 bereits genannten Lehrschrift v. J. 1460. Ich gebe dieß interessante Stück wörtlich:

„Es ist zewissen das der schilt varb nur zwo sein gel vnd weiß vnd waß man dar ein macht von Andern varben das ist gerecht doch weiß nit in gel noch gel nit in weiß, das haisen dann ganczе Wapen vnd nit halbe oder widerwaben.

„Aber wo der schilt hat andre varb dann gel oder weiß vnd waß varb dann darin stat gel, weiß oder ander varb das haist ain widerwapen.

„Welcher schilt dann ist halb gel, eß sey nach der leng oder vber Zwerg vnd dar zu das andertail ain ander varb ann (ohne, ausser), weiß das haisent halbe wider waben, oder halb weiß vnd dar zu ain andre varb ann gel, ist auch ain halb wider wappen.

„Wo aber der schilt getailt ist mit varben ann gel vnd weiß vnd in den selben varben gel vnd weiß ist, das haisend alle wider waben, darum, daß das Zaichen (die Figur) des schildes varb hat gel oder weiß vnd der schild ain andere varb dann gel oder weiß.

„Darumb so mag man vil ganczer guter waben vinden, das alweg der schild seine ganczе varb hat, gel oder weiß, von zweierlay oder treierlay merlay varben.

„Also mach ain gelben schilt vnd ain plae (blaue) straß vberegg, vnd dar in trey gel glogen oder schellen oder gilgen oder aier tötter (Ei-

erbotter), das wern (wären) nur zwo varb gel und pla, des gleichen in den weisen schilt oder mit andern varben ꝛc."

Dem in heraldicis weniger geübten Leser erlaube ich mir den Sinn obiger Regel kurz zu geben.

Gossenbrot sagt:

1) Nur solche Wappen deren Feld- oder Schildes-Tinktur Weiß (Silber) oder Gelb (Gold) ist, sind wirkliche, echte und ganze Wappen, alle übrigen Schildes-Tinkturen machen das Wappen zum Widerwappen.

2) Ist aber der Schild oder Grund des Wappens halb Farbe, halb Metall, so ist auch das Wappen ein halbes Widerwappen, ohne Rücksicht darauf, ob die Figuren von Tinktur oder Metall seien.

Nach dieser gossenbrot'schen Regel, wären unter den Wappen des ältesten bayerischen Adels fast lauter Widerwappen, z. B. Ernfels, Fraunberg, Hag, Kuchler, Laiming, Puechberg, Murach, u. s. w. —

III. Erhöhung der Tinkturen.

§. 354.

Die Erhöhung der Tinkturen ist eine praktische und eine theoretische oder nominelle.

Die praktische Erhöhung ist für das Auge berechnet und schlägt in das Fach der Kunst, die nominelle rangirt unter die Blasonirung.

§. 355.

Sehr frühzeitig begann man nämlich in der Heraldik größere Flächen mittelst Einzeichnung von Ornamenten zu verschönern oder zu erhöhen. Diese Verschönerung nennt man auch Damascirung, obwohl mit Damask wie er in den Säbelklingen, erscheint, die heraldischen Erhöhungen keine Aehnlichkeit haben.

Form und Charakter dieser Ornamente halten gleichen Schritt mit der Stilentwicklung in der Heraldik, d. h. man zeichnete sie im XIV. und XV. Jahrhunderte nach gothischem, später nach Renaissance und Rococo-Geschmack.[1])

§. 356.

Man erhöht oder damascirt sowohl Farbe als Metall, doch nur bei Feldern und Heroldsfiguren, bei gemeinen Figuren aber nicht.

[1]) Im Handbuch I Taf. 10 habe ich verschiedene datirte Muster hievon gegeben.

Digitized by Google

Obwohl die Erhöhung eine Geschmacksache des Wappenmalers und ohne heraldische Bedeutung ist, so hat man doch auch hier die Regel, daß man Gold und Silber mit Farben und umgekehrt diese mit jenen erhöht.

§. 357.

Die theoretische oder nominelle Erhöhung der Tinkturen ist gleichfalls sehr alt, jetzt aber so ziemlich ausser Uebung. Ihre Entstehung verdankte sie der heraldischen Ansicht, die bereits im XIV. Jahrhundert sich gebildet hatte, daß die Wappen der Kaiser, Könige und Reichsfürsten nicht mit den gewöhnlichen Tinkturen blasonirt werden dürften, wie die übrigen Adelswappen.

Selbst Gold und Silber schienen für die fürstliche Heraldik zu gering, und nur Edelsteine, Perlen und edles Pelzwerk sollten der Wappen hoher Herrn würdig sein.

Suchenwirt, ein Persevant und Dichter des XIV. Jahrh. hat die ersten Wappenbeschreibungen dieser Art geliefert (Handbuch II 195).

So sprach man also Zobel oder Diamant statt Schwarz, Perlen statt Silber, Rubin statt Roth, Saphir oder Lasur statt Blau, Smaragd statt Grün und Chrysolith oder Topas für Gold. —

Bemerkung: Der in Tautologien schwelgende deutsche Kanzleistil des XVII. und XVIII. Jahrhunderts hat um möglich viele Worte machen zu können nicht versäumt zweierlei Benennungen nebeneinander zu gebrauchen z B.: ein rother oder rubinfarbener Löwe in gelb oder goldfarbigem Felde u. s. w. Die Franzosen und Engländer haben Benennungen für die heraldischen Tinkturen, welche (mit Ausnahme einer einzigen) von den, in dortigen Umgangssprachen üblichen, Farbnamen abweichen.

Gueules und gules ist das heraldische Roth in Frankreich, resp. England. Blau nennt man daselbst azure, Schwarz: sable, Grün: sinople und vert, Gold: or, und Silber: argent.

IV. Bezeichnung der heraldischen Tinkturen.

§. 358.

Da es nicht immer thunlich ist die dargestellten Wappen mit den

Digitized by Google

ihnen zugehörenden *wirklichen* Tinkturen durch *Malerei* zu versehen (insbesondere bei Vervielfältigung durch den Kupferdruck, Holzschnitt ꝛc.), so mußte man daran denken eine *stellvertretende* Bezeichnung der Tinkturen einzuführen, wollte man nicht (wie dieß in den ältesten gedruckten Wappenbüchern statt fand) jedem Wappen eine ausführliche *Beschreibung* beigeben (§. 225 ff.).

§. 359.

In der II. Auflage des I. Bandes von Siebmacher (§. 227) [1]) findet man zum erstenmale in einem deutschen Wappenbuche die *Bezeichnung* der Tinktur und zwar durch beigefügte *Buchstaben* und Zeichen, nämlich w. für weiß, g. für Gelb, r. für Roth, b. für Blau, s. für Schwarz und Lindenblatt für Grün.

§. 360.

Etwas später hat Spelman (§. 154) die *Planeten*zeichen nämlich ☉ (Sonne) für Gold, ☾ (Mond) für Silber, ♂ (Mars) für Roth, ♃ (Jupiter) für Blau, ♄ (Saturn) für Schwarz, ♀ (Venus) für Grün und ☿ (Merkur) für Purpur angewendet. — Auch diese Bezeichnungsart ist jetzt außer Uebung.

§. 361.

Im Jahre 1623 brachte Francquart in seiner Pompa funebris zuerst *Schraffirungen* für Wappen an.

Der Jesuit *Petra Sancta* hat 1638 in seinen Tesserae gentilitiae die noch übliche Schraffirungs-Weise eingeführt, welche von der francquart'schen zwar abweicht, aber ihre ursprüngliche Idee gewiß der Erfindung von 1623 verdankt.[2])

Hienach sind alle Farben durch *Linien*, und Gold durch Punkte bezeichnet, Silber ist leergelassen.

Bei den Schraffirungen oder der Richtung der Linien hat man den Schild sich immer *senkrecht* stehend zu denken.

---

[1]) Ich bemerke ergänzend, daß nach Gatterer die II. Auflage schon 1609 erschien, daher dann die von 1612 schon die III. Auflage gewesen sein müßte. —

[2]) Handbuch I Taf. X sind alle bekannten heraldischen Schraffirungen abgebildet.

Digitized by Google

Ein Feld oder Figur bezeichnet mit:

bedeutet: Gold Roth Blau

Schwarz Grün Purpur,

eingang in der Grundfarbe des Papiers, Pergaments, gelaſſenes (leeres) aber Weiß oder Silber. —

Bemerkung 1: In der Praxis wird der Heraldiker ſelten Zeit haben bei zu copirenden Wappen mittelſt Schraffirungen die Tinkturen anzugeben und bleibt deshalb die Notirung derſelben durch Buchſtaben und Zeichen vorziehbar. — Auch bei Blaſonirung von Wappen größerer Anzahl ſind dieſe Buchſtaben ꝛc. als Abkürzungen praktiſch. In meinem großen Wappenwerke bezeichnete ich Gold oder Gelb mit g, Silber oder Weiß mit s und w, Roth mit r, Blau mit b, Grün mit gr, Purpur mit pp. und Schwarz (um Verwechslungen mit Silber zu vermeiden) mit dem Zeichen ♯, welches die übliche Schraffirung andeutet.

Bemerkung 2: Für die oben §. 349 genannten Miſchfarben hat man gleichfalls Schraffirungen erfunden, deren Darſtellung man im Handbuch I Taf. 10 findet. Ich halte es für unnöthig dieſelben hier zu wiederholen, da ſie doch nie zu praktiſcher Verwendung gelangten.

III. Capitel.

Terminologie.

§. 362.

Wie jede Wiſſenſchaft und Kunſt, hat auch die Heraldik ihre beſondere Sprechweiſe, deren Kenntniß und Gebrauch unumgänglich nothwendig iſt, will man den Männern des Faches gegenüber ſich verſtändigen.

Bemerkung: Das oben §. 139 über den Dilettantismus in der

Digitized by Google

Heraldik Gesagte macht sich ganz besonders in Betreff der Terminologie bemerklich, und es ließe sich aus den Werken großer Historiker, wie aus den Publikationen gelehrter Vereine eine artige Blumenlese in Belegen dafür veranstalten, wie man in der Heraldik sich nicht auszudrücken habe.

§. 363.

Der Grund-Charakter heraldischer Sprechweise ist bei allen Nationen bündige Kürze, sachmäßige Benennung, (Berufung) dessen, was zur Sache gehörig (wesentlich) und Uebergehung (Verschweigung) dessen, was Nebensache (unwesentlich) ist.

Bemerkung: Der heraldische Löwe z. B. hat einen feststehenden unabänderlichen Tipus, (welcher s. O. beschrieben werden wird) in praxi aber als bekannt vorausgesetzt, und daher nicht mehr erwähnt wird. Wenn man daher von einem Löwen „mit vorgespreitzten Tatzen, ausgestreckter Zunge und in die Höhe stehendem gewundenem Schweife" liest, so darf man überzeugt sein, daß diese Beschreibung von keinem Heraldiker ausgegangen sei.

§. 364.

Die termini technici der Heraldik lassen sich in zwei Gruppen theilen:

1) die allgemein und überall gangbaren,
2) die besonderen Nationalitäten eigenen.

§. 365.

Allgemein angenommen sind:

a) die Orts-, b) die Gegenstands-Bezeichnungen.

§. 366.

Die Ortsbezeichnungen, d. h. die Bezeichnungen der absoluten Lage und Richtung eines Gegenstandes, weichen von der im gemeinen Leben üblichen insoferne ab, als sie nicht nach dem Anblick sondern nach der Wirklichkeit gerechnet werden, d. h. was man als links (vom Beschauer) bezeichnet, ist in der Heraldik rechts und umgekehrt.

Bemerkung 1: Man räth, um Irrungen zu vermeiden, dem Anfänger, er solle sich das zu beschreibende Wappen vor die Brust halten, wo er dann sofort finden werde, daß die linke und rechte Seite seines Körpers mit der entsprechenden Seite des Wappens übereinstimmen.

Digitized by Google

Bemerkung 2: Bei einem gerade vorwärts für ſich allein ſtehenden Wappen iſt die rechte Seite auch immer die Vorder-, und die linke die Hinter-Seite. Steht aber ein Wappen gegen ein anderes oder allein links gekehrt, ſo iſt die linke Seite die Vorderſeite und umgekehrt. —

§. 367.

Die relative Lage zweier oder mehrerer Figuren iſt gleichfalls durch beſtimmte Termini feſtgeſtellt, nämlich:

Uebereinander: ⁂, untereinander (auch 2. 1 genannt): ∴, hintereinander: ⁝ und nebeneinander: ∗∗∗, wozu noch die Stellung „im Dreipaß" gezählt werden kann, wenn nämlich drei Figuren (Pfeile, Fiſche ꝛc. ꝛc.) mit ihrer Längenare nach einem Mittelpunkte ſtehen.

In untenſtehenden altbayeriſchen Wappen wird demnach der Leſer ſofort erkennen, daß bei Auer die Hiefhörner übereinander, bei Wall-

Auer von Tobel.

Wallbrunn.

Ecker von Kapfing.

Mautner.

brunn die Wecken unter-, bei Ecker eben dieſe Figuren nebeneinander und bei den Mautnern die drei Miſpelblüthen hintereinander ſtehen.

§. 368.

Die Gegenſtandsbezeichnungen ſind gleichfalls überall dieſelben, d. h. Schild, Helm, Kleinod, ſowie die Schildesbilder oder

Digitized by Google

Figuren werden bei allen Nationen übereinstimmend als solche erkannt und berufen.

§. 369.

Besondere, bei verschiedenen Nationalitäten mehr oder minder abweichende Bezeichnungen sind die der Eigenschaften der Figuren.

In Nachfolgendem gebe ich ein alphabetisches Verzeichniß der in der deutschen Heraldik allgemein angenommenen, und angewendeten Eigenschafts-Bezeichnungen, indem ich dieselben durch Beispiele aus der altbayerischen Heraldik illustrire.[1])

§. 370.

Abgekürzt, auch schwebend, heißt man gewisse Heroldsfiguren, z. B. Sparren, Balken ꝛc. ꝛc., wenn sie wider die Regel, an ihren Enden nicht in die Ränder verlaufen. Meiner Ansicht nach ist das Abkürzen der Heroldsfigur eine Erfindung neuerer Zeit, und insgemein durch die beliebten schmalen Einfassungen der Schilde verursacht. —

Abgerissen, nennt man Körpertheile, welche nicht glatt, sondern mit Fransen, Zacken, Splittern ꝛc. ꝛc. an ihrem Ende erscheinen. Man findet z. B. den Rüdenrumpf der Dorfpeck zuweilen als abgerissen dargestellt.

Abgeschnitten, ist das Gegentheil von abgerissen, und die gewöhnlichste Darstellungsart bei lebenden Thieren, von denen nur ein Theil des Körpers erscheint.

Hautzenberg.

Diese Eigenschaft wird in der Regel nicht berufen, es müßte denn, wie es zuweilen vorkommt, das Fleisch am abgeschnittenen Theile besonders markirt sein.

Addossirt, oder voneinander gekehrt, heißen Figuren, die paarweise oder zu dreien den Rücken gegen einander kehren, wie die Löwen im Wappen des Klosters Inderstorf. Ebenso die zwei Monde bei den v. Hautzenberg, die Widderhörner bei Thor, die Beile bei Zösch u. s. w.

[1]) Man findet ähnliche Verzeichnisse in den Werken deutscher und ausländischer Heraldiker, insbesondere bei Gatterer, Menestrier und Boutell, allein

Digitized by Google

Affrontirt oder gegeneinander gekehrt, ist das Gegentheil von addossirt. Zwei affrontirte (gegeneinander aufgerichtete) Bracken halten eine Leiter bei den De la scala (s. oben §. 37).

Aesend, ist ein Wild, das stehend den Kopf zur Erde neigt, z. B. das Reh im Wappen des Klosters Polling.

Pfalz.

Aufgerichtet oder aufsteigend nennt man ein vierfüssiges Thier, welches gleichsam zum Streit geschickt die Vorderfüsse (bei den Löwen und Wölfen „Pranken" genannt) von sich wirft und auf den Hinterfüßen steht. Bei gewißen Thieren wird diese Stellung als selbstverständlich nicht berufen, wie bei Löwen, Wölfen, Einhörnern, Böcken, Greifen, bei andern aber ist solche Stellung abnormal und muß gemeldet werden z. B. bei Stieren, Pferden, Schafen, Hirschen, Hunden u. s. w. Man versteht also z. B. unter dem pfälzischen Löwen immer einen aufgerichteten rothgekrönten Löwen in Schwarz. Der Schimmel der Grafen von Hag ist aufspringend in Roth.

Hag.

Auffliegend, ist ein Vogel, der mit erhobenen Flügel steht, z. B. der Falke bei Falkenstein, oben §. 35.

Aufsteigend, aufspringend ist gleich wie aufgerichtet, s. o.

Aufrecht, als Gegensatz von gestürzt, nennt man insbesondere Schwerter, Messer, Gabeln deren Spitze nach dem Oberrande gekehrt ist. So z. B. führten die von Zipplingen zwei aufrechte Schwerter nebeneinander.

Ausgebrochen siehe durchgeschlagen.

Ausgerissen sagt man von Bäumen, Pflanzen und Blumen, deren Wurzeln sich zeigen. Aichach, die Stadt, und Raitenbuch das Kloster, führen, die erstere eine ausgerissene Eiche, das andere eine eben solche Buche (§. 35).

Begleitet und beseitet sind zwei ähnliche und daher oft verwechselte heraldische Begriffe. Eine Haupt-Figur heißt nämlich begleitet, wenn sie von zwei oder mehreren kleineren umgeben ist, beseitet, aber wenn dieß nur auf zwei Seiten geschieht. Man sieht

Digitized by Google

daher, daß genau genommen nur eine freischwebende Figur *begleitet*, eine den Schild aber in zwei Theile scheidende aber nur *beseitet* sein kann.

Im Wappen der *Minnenpeck* ist ein Schildlein von fünf (auch 6, 7 und 8) Rosen *begleitet*, im Wappen des Marktes *Thann* erscheint eine Tanne von zwei Wecken *hoch-beseitet*.

Belegt oder *beladen* heißt eine Figur (nicht ein Schild oder Feld) auf deren Oberfläche sich eine weitere, kleinere, Figur zeigt. Die erste heißt dann mit der zweiten belegt. Z. B. ist im Wappen der *Schiltl* ein Schrägbalken mit drei Schildchen nebeneinander, im

Minnenpeck.

Thann.

Schiltl.

Wildenfels.

Wappen der *Judmann* (oben §. 24) ein ebensolcher mit drei Judenhüten hintereinander belegt.

Besamt sagt man von Blumen, deren Kapsel und Butzen eine von der Blume selbst verschiedene Tinktur haben.

Im Wappen der von *Wildenfels* z. B. zeigt sich eine rothbesamte schwarze Rose in Silber.

Besät oder bestreut ist ein Feld oder eine Figur, wenn auf derselben in regelmäßiger Wiederholung andere kleinere Figuren, z. B. Balken, Lilien, Sterne ꝛc. ꝛc. erscheinen. Besäte und bestreute Felder oder Figuren bilden zugleich eine Doppeltinktur (s. o. §. 343).

Digitized by Google

Beſetzt und beſteckt ſind Figuren an deren Seiten oder Spitzen andere kleinere Figuren gleichſam befeſtigt ſind. Beſetzt ſagt man vorzüglich bei lebenden, beſteckt bei lebloſen Figuren. Z. B. ſind im Wappen der Waldner drei Spitzen nebeneinander, jede mit einem Vogel beſetzt, im Wappen der Rehling zwei Spitzen jede mit einer Roſe beſteckt.

Bordirt iſt eine Fläche mit gleichbreiter Einfaſſung, welch letztere wieder eine Buntheit (§. 343) ſein kann. Eine Roſe im bordirten Felde führten z. B. die regensburger Mäming.

Brennend nennt man Aeſte, Kohlen, Berge ꝛc. ꝛc. aus denen Flammen hervorſchlagen, z. B. führen die von Schirnding drei brennende Aeſte übereinander, die von Brennberg einen brennenden Dreiberg.

Durchgeſchlagen oder durchbrochen heißt eine Figur, welche in der Mitte, doch ſo daß der Rand gleichbreit bleibt, ein Loch hat, durch welches man den Hintergrund (das Feld) erblickt. Iſt das Loch

Rehling.

Eiſenreich.

Marktl.

aber rund, ſo nennt man die Figur durchbohrt. — die Eiſenreich führten in Roth ein durchbrochenes Hammer- auch Müleiſen.

Durchgeſteckt iſt eine Figur durch eine andere, z. B. ein Pfeil durch einen Ring, nach der auch im gemeinen Leben üblichen Anſchauung. Im Wappen von Marktl iſt ein Enterhacken durch ein Schräghol geſteckt.

Eckiggezogen ſind Balken und Bänder, deren Grenz-Linien in regelmäßigen Spitzen und Gegenſpitzen paralell fortziehen, z. B. der Balken im Wappen der von Murach (Taf. XII Fig. 115, 6, 7).

Eingebogen nennt man die Seitenlinien bei Sparren und Spitzen, wenn ſie nicht gerade, ſondern gewölbt nach Innen erſcheinen z. B. Fig. 122 auf Taf. XII im Wappen der von Wildenwart: eine eingebogene Spitze.

Digitized by Google

Eingefaßt siehe Bordirt.

Feuerspeiend sind Thiere (Schlangen, Greife, Panther oder Stiere) aus deren Rachen, Nasenlöchern und Ohren (naiver Weise sogar auch aus der verkehrten Fronte) Flammen hervorbrechen.

Fliegend heißen Thiere und leblose Gegenstände, welche mit Flügeln begabt freischweben. Tauben kommen am häufigsten „fliegend" vor, aber auch Pferdetrensen und Fische. Ein fliegender Fisch war das Wappenbild der altbayerischen Truchtlachinger.

Geästet heißt eine Heroldsfigur, die statt mit geraden Linien beiderseitig mit abgeschnittenen Aesten begrenzt zu sein scheint, z. B. der Schrägbalken im Wappen der Herren von Gundlfing.

Die Aeste haben regelrecht das Ansehen verschobener Zinnen.

Gebändert nennt man ein Feld oder eine Figur, wenn solches mit ungezählten schmalen Streifen von zweierlei Tinktur überzogen ist.

Truchtlaching.

Gundlfing.

Deutenhofen.

Gebrochen oder zerbrochen ist eine Figur, welche in zwei getrennten Theilen erscheint, z. B. das Kreuz im Wappen der Mayerhofer.

Gefluthet oder gewellt ist die Begrenzung mit einer schlangenförmig auf- und abgehenden Linie.

Gegeneinander siehe affrontirt.

Gehend oder schreitend ist ein vierfüßiges Thier, welches auf einem Vorder- und einem Hinterfuße steht, die entgegengesetzten Läufe aber erhebt. Z. B. Das Lamm bei den von Löffelholz (oben §. 25). Bei Vögeln ist die schreitende Bewegung durch die entsprechende Stellung der Füsse markirt, z. B. bei dem schreitenden Hahn im Wappen der von Deutenhofen.

Gekerbt ist diejenige Begrenzungslinie, welche eine Aneinanderreihung von Mondsicheln gleicht ⌒⌒⌒⌒: sehen die Monde auf

Digitized by Google

wärts ſo nennt man dieß „Geſchuppt“ ⌒⌒⌒. Bei ſenkrechter Lage dieſer Linien entſcheidet die Richtung nach dem Vorderrande des Schildes um zu beſtimmen, ob ſie gekerbt oder geſchuppt ſeien.

Die Hainspeckhen führten von Silber und Schwarz ſpaltweiſe geſchuppt, die Hochſtetter ſchrägweiſe von Gold und Blau.

Gekrönt iſt mit einer Krone bedeckt. Man krönt in der Heraldik allerart Figuren, in der Regel aber Menſchen und Thiere. Das Wappen des Bisthums Freiſing hat einen gekrönten Mohrenrumpf.

Im Wappen von Island erſcheint ein gekrönter Stockfiſch und in dem der von Seinsheim (Sünching) ein gekröntes Wildſchwein. Dieſes Krönen der Wappenthiere galt lange Zeit als eine „Beſſerung“ und nur in dieſem Sinne läßt ſich erklären wie das Wildſchwein im ſünchinger Wappen zu einer Krone gelangte.

Die normale Tinktur der Krönung iſt Gold und wird als ſolche nicht berufen.

Flitzinger.

Freiſing.

Vierkircher.

Gekrüpft heißt ein vierfüſſiges Thier, wenn es auf den Hinterfüßen ſitzt, z. B. das Eichhorn im Schilde der Treitlkofer, oder der Löwe zwiſchen den Hörnern auf dem Helme des pfälziſch-bayeriſchen Wappens.

Gerautet iſt eine mit geſchrägten Linien überzogene Fläche oder Figur, wenn die entſtehenden Plätze (Rauten) regelmäßig in zwei Tinkturen wechſeln. Gerautet wird häufig, doch irrig, mit „geweckt“ verwechſelt (ſ. u.). Die Flitzinger führten die vordere Hälfte ihres Schildes gerautet. In beigefügtem apian'ſchen Holzſchnitt ſind Wappen und Rauten nicht ganz regelrecht gezeichnet.

Geroldshauſer.

Geſchacht heißen Feld oder Figur, wenn ſie mit kleinen Quadraten, in zweierlei Tinkturen wechſelnd überzogen ſind. Die Geroldshauſer führten zwei weiß-blau-geſchachte Hörner in Roth.

Digitized by Google

Geschrägt sind zwei Figuren, welche in der Form eines Andreaskreuzes übereinander gelegt erscheinen, z. B. die Polzen oder Pfeile im Wappen der Vierkircher. Man findet diese Stellung irrigerweise auch als gekreuzt berufen, während letzterer Ausdruck eigentlich zwei in Form eines gemeinen Kreuzes übergelegte Figuren bezeichnet.

Geschuppt siehe: gekerbt.

Gesichtet heißt der Mond, in dessen Sichel sich die Kontur eines menschlichen Gesichtes zeigt.

Gestückt nennt man Figuren, wenn sie aus Stücken von zweierlei abwechselnden Tinkturen bestehen, z. B. die Bordur des burgg. nürnberg'schen Schildes, der dachau'sche Löwe ꝛc. ꝛc.

Gestümmelt sind Menschen und Thiere, deren Hände oder Füsse abgeschnitten erscheinen. Die Franzosen und Engländer haben eine eigene Art heraldischer Vögel, welche sie Merletten nennen, und mit abgeschnittenen Waffen (Schnabel und Füssen) darstellen.

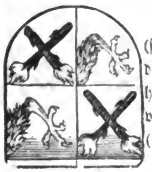

Brand von Aibling.

Gestürzt ist das Gegentheil von aufrecht (s. o.) Unter einem gestürzten Schilde — dem heraldischen Zeichen des Erloschenseins einer Familie — hat man sich einen solchen in nebenstehender Lage vorzustellen. — Nur Wappen physischer Personen (§. 11) können gestürzt werden.

Gewaffnet sagt man von heraldischen Thieren, wenn man berufen will, von welcher Tinktur die Waffen dieser Thiere seien. Unter Waffen versteht man bei Löwen, Bären, Wölfen: die Krallen an den Füssen und die Zähne, bei Hirschen, Böcken, Widdern: die Klauen, Hörner und Geweihe, bei Ebern: die Klauen, Hauer und Rückenborsten; bei Einhörnern: die Hufe und das Horn, bei Vögeln: die Füsse und den Schnabel, bei Greifen: die Vorder-(Vogel-) Füsse und den Schnabel. — Da altem Gebrauche nach die Waffen der Thiere immer abstechend von der Tinktur der Figur selbst, wie von der ihres Feldes gemalt worden, so beruft man dieß, indem man z. B. sagt: Ein roth-gewaffneter silberner Adler in Schwarz, oder: ein goldgewaffnetes silbernes Einhorn in Blau u. s. w.

Bemerkung: Die Franzosen und Engländer malen und berufen an den Thieren auch noch Zunge, Augen und Ohren abstechend. In

Digitized by Google

Deutſchland hat man dieſe Praxis nicht, doch bemerke ich als Curioſum einen einzelnen Fall der Art, nämlich einen Wappenbrief Kaiſer Friedrichs III. v. J. 1452 für Kaſpar Hentinger, Perſevant, in welchem das Wappen ſo beſchrieben iſt „Ein ſilbern Veldung, ein rother Leo, geklewet, georet, gezunget, geauget, vnd gekronet von gold" — Es mag dieß Beiſpiel zugleich als Beleg dafür dienen, daß die deutſche Sprache nicht minder geeignet und fähig ſei als die franzöſiſche, Eigenſchaften präcis auszudrücken, worin die Heraldik letzterer Nation vielleicht zu ſehr überſchäzt wird

Geweckt heißt Fläche oder Figur, wenn ſie mit einem regelmäßigen Muſter aus zweierlei Tinkturen überzogen iſt, deren Begrenzung durch ſchräg übereinanderlaufende Linien erfolgt, doch ſo, daß die dadurch gebildeten Plätze verſchobene (ſchrägliegende) Rauten bilden. Der geweckte Schild Bayerns iſt wenn richtig gezeichnet wie unten, und enthält 21 ganze und halbe Wecken, nach dem vordern Obereck aufſteigend.

Gezahnt nennt man eine Begrenzungs-Linie, welche in kurzen Spitzen ſich hinzieht. Im Wappen der Miſtelbeck erſcheint ein unten gezahnter Balken.

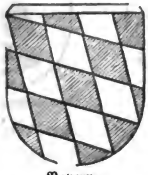

Bayern.

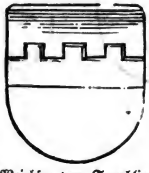

Weichſer von Traubling.

Gezinnt iſt die in Zinnen und Scharten abwechſelnd gezogene Linie. Man unterſcheidet in der Heraldik dreierlei Zinnenformen: die deutſche — oben gerade abgeſchnitten, die wälſche — oben keilförmig eingeſchnitten, und die mauriſche oder ſpaniſche — oben halbrund.

Im Wappen der Weichſer von Traubling erſcheint ein gezinnter Balken. Da es deutſche Zinnen ſind, ſo wird dieß nicht berufen.

Iſt eine Figur auf beiden Seiten mit der Zinnenlinie begrenzt, und wechſeln die Zinnen der untern Linie mit denen der obern in der Weiſe ab, daß immer eine Scharte einer Zinne entgegenſteht, ſo nennt man dieß: Gegengezinnt. Stehen die Zinnen einander entgegen, ſo nennt man dieß beiderſeits-gezinnt.

Glimmend iſt ein veralteter heraldiſcher Ausdruck, für die Eigen-

Digitized by Google

schaft eines Raub-Thieres, bei geöffnetem Rachen die Zunge auszuschlagen.

Halb nennt man die Figuren der Menschen und Thiere, wenn sie blos mit der obern Hälfte des Körpers frei im Felde erscheinen (Vgl.: hervorbrechend, und: wachsend).

Ein halbes Einhorn war das Wappenbild der Perwanger. — Die vordere, hintere und untere Hälfte eines Thieres ist jedoch immer besonders zu berufen.

Hervorbrechend gebraucht man von einem Thiere, dessen obere Hälfte aus einer Krone, einem Thurme, Busche, Berge u. s. w. herauszukommen scheint: der Ausdruck ist übrigens ziemlich gleichbedeutend mit „wachsend" oder „hervorwachsend." Die Schonstetter führten einen Adlersrumpf aus einer Krone hervorbrechend.

Klimmend ist ein Thier, das an einem Felsen, Baum, Thurm ꝛc.

Perwanger.

Hohenfels.

Schonstetter.

emporzusteigen scheint, der Markt Hohenfels in der Oberpfalz führt z. B. einen klimmenden Löwen gekrüpft an einem Felsberg.

Raubend heißen Wolf und Fuchs, wenn sie eine Gans, einen Hahn, ein Lamm, im Rachen tragen. Die von Berlichingen führten auf ihrem Helm sitzend einen raubenden Wolf mit einem Lamm.

Schreitend siehe gehend.

Schwebend siehe abgekürzt.

Sitzend sagt man von Vögeln, welche weder Füsse noch Flügel erheben.

Die Gepeck führten eine sitzende Taube auf einem Dreiberg, und die Herwart eine sitzende Eule (allein). —

Stehend ist ein vierfüssiges Thier, das keinen Fuß erhebt, z. B. der Hirsch bei den [illegible]

Digitized by Google

geſpreißt, z. B. bei dem Knäblein, welches im Wappen der Scheuchenſtuel auf einem Dreiberge ſtehend erſcheint.

Uebereck ſagt man, wenn zwei gleichartige, nebeneinander ſtehende Figuren, z. B. Hörner, Fahnen, Kugeln ꝛc. mit zwei Tinkturen ſo abgetheilt ſind, daß bei der vordern Figur die obere, und bei der hintern die untere u. vice versa Hälfte correſpondiren.

Ueberhöht ſagt man, wenn oberhalb einer Figur, im ſelben Felde, eine zweite erſcheint, z. B. eine Rübe von zwei geſchrägten Rüben-Hauen überhöht, bildet das Wappen des Marktes Ruhmannsfelden.

Herwart.

Lengfeld.

Scheuchenſtuel.

Ruhmannsfelden.

Seeped.

Kammerau.

Ueberzogen wird gebraucht, wenn über Feld und Figur eine andere erſcheint. Das angebliche Wappen der Grafen von Lengfeld hat einen geſtückten Löwen, überzogen mit einem Schrägfaden von Feh. Die Grafen von Wolfrathshauſen ſollen einen Löwen mit einem eiſernen Gitter überzogen geführt haben.

Verſchoben nennt man einen Balken oder Pfahl, wenn er in der Mitte abgeſchnitten und ſo geſtellt iſt, daß die eine Hälfte nach oben, reſp. rechts, die andere nach unten, reſp. links hinaus gerückt erſcheint. Solche Figuren führen die Gleiſſenthaler, Wäginger, Schwenter u. andere bayeriſche Familien. —

Verſchlungen ſind zwei Zweige, Schlangen, Vogelhälſe ꝛc., wenn ſie ſo überander gewunden erſcheinen, daß ſie der Figur eines 8 ähnlich

Digitized by Google

werden. Die Zärtl führten, z. B. zwei verschlungene Schlangen, die Staudinger zwei solche Lindenzweige, und die Seepeck, genannt Pfennigmann, zwei verschlungene Pfauenhälse.

Vorwärtssehend meldet man bei allen vierfüssigen Thieren, welche normal mit seitwärts gekehrtem Kopfe abgebildet werden, sobald sie beide Augen sehen laßen, z. B. beim Löwen, Hunde, Pferde, Wölfe ꝛc. Thiere, welche regelrecht vorwärtssehen, sind: der Leopard, die Katze, der Stier, der Luchs. Bei diesen muß vorkommenden Falles das Gegentheil berufen werden.

Wachsend heißt jede Figur, welche aus einer Theilungslinie oder dem Schildesrande zur Hälfte hervorkommt. Die Männer in Nr. 4

Marolding.

Murnau.

Ottenberg.

des Keck'schen Wappens (§. 33) sind wachsend (während die in 2 u. 3 des Soyter'schen Schildes ebendaselbst halb sind). Die von Kammerau führten ein aus den Hinter- (zuweilen auch Unter-) Rande wachsendes rothes Wildschwein in Silber.

In Widerpart oder mit verwechselten Tinkturen nennt man eine Figur, welche zugleich mit ihrem Felde in zwei oder mehrere Theile getheilt ist, deren jeder mit der eigenen Tinktur, entgegengesetzt derjenigen seines Feldes oder Platzes erscheint. Bei Widerpart können auch zwei und mehrere Figuren doch nur immer zwei Tinkturen in einem Schilde oder Felde erscheinen. Die v. Marolding und von Ottenberg führten, jene ein Mohrenbild, diese zwei Bärentatzen in Widerpart — die Hundertpfund hatten von Blau und Gold gespalten mit einem Ring, in Widerpart.

Widersehend nennt man Thiere, die den Kopf nach entgegengesetzter Seite ihres Körpers drehen, z. B. der Lindwurm im Wappen des Marktes Murnau.

Schild = Formen.

50.

Otto
v Pienzenau
†1371

51

Heinrich
v Schwangau
1286

52

Ortlieb
Ysenhover
1416

53

Ulrich
Traütlinger
1389

54.

Bernhart
Gr: v. Schaumburg
1456

55.

Hiltprant
Laufkircher
† 1381

56.

Wernher
d. Landschreiber
1356

57.

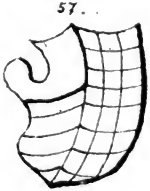

Leo
Hochenecker
1461

58.

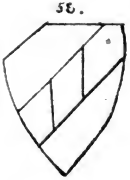

Conrad
v. Flacheneck
1355

Digitized by Google

59 60 61. 62. 63.

1442 1444 1446 1449
Warter Freiberg Puechberg Rindsmaul Kirchberg

64. 65. 66. 67. 68.

1452 1454 1451 1455 1459
Zeller Kammer Vsel freiberg Mulhamer

69. 70. 71. 72. 73.

1465 1475 1405 1475 1407
Abensberg Hoyfauer. Bayern Vorsthofer. Parsberg

74. 75. 76. 77. 78.

1512 1528 1499 1556 1550
Liechtenstein. Schnepf Oesterreich Ortenburg Dotterhofer

79. 80. 81. 82. 83.

1551 1548 1552 1554 1555
Faustkirchen V.v.Regsb: Rosenbusch V.u.freis: Bayern

(Schild-Formen)

S. 39-83.

Truchseß v. Külentall.

1293 1293 1314 1332

84. 85. 86. 87. 88.

Truchs: v. Kül: Marsch: v. Oberndorf M. v. Dornsb.

1347 1354 1335 1254

89. 90. 91. 92. 93.

Marschalk v. Pappenheim. Kloster Au

1447 1444 1518 1511.

94 95 96. 97 98.

Pappenh: Törring Rorbach. Liskirchen

1456 1253 1292 1380 1463.

99. 100. 101. 102. 103.

Wart Volkersdorf.

1257 1409 1518

104. 105. 106. 107. 108

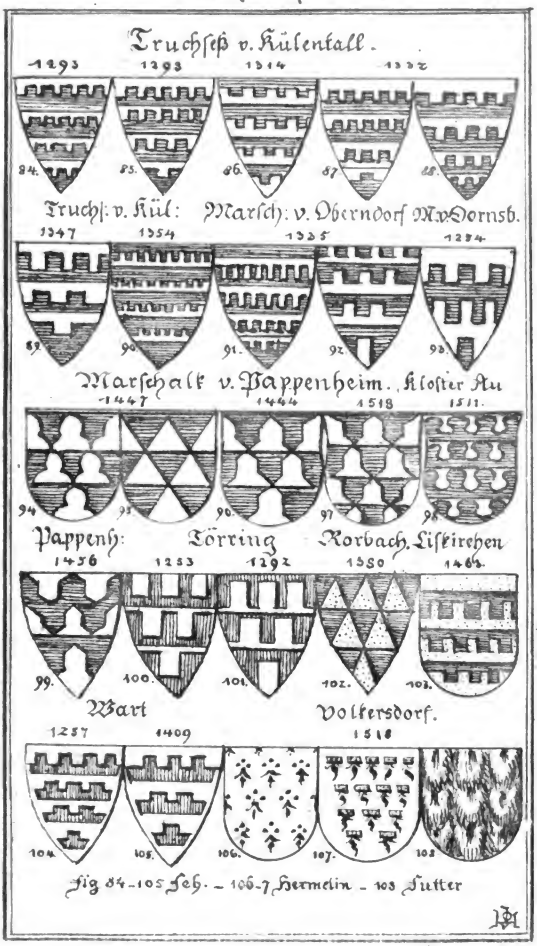

Fig 84-105 Feh. - 106-7 Hermelin - 108 Futter

F. 84-108.

Digitized by Google

Veränderlichkeit der Heroldsfiguren

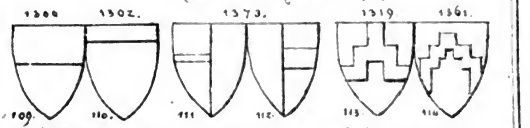

Wildenrod Rot Küchenmeister

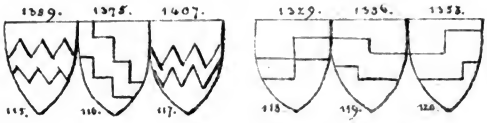

Murach Gleissenthal.

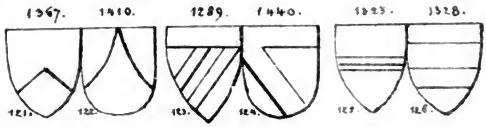

Wildenwart Lichtenau Bairbrunn.

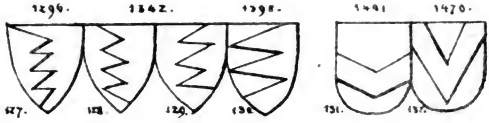

Rorbach. Leuprechting.

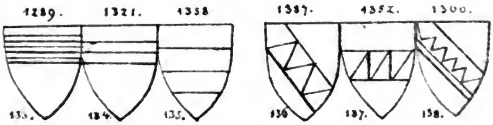

Leibelfing. Trautenberg.

F. 109-138.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned t
the Library on or before the last dat
stamped below.

A fine of five cents a day is incurre
by retaining it beyond the specifie
time.

Please return promptly.

Digitized by Google

r 11561.7
tbayerische heraldik.
idener Library
003298912
3 2044 086 150 893

Digitized by Google